

# **Planfeststellungsbeschluss**

für die Errichtung und den Betrieb der provisorischen  
220-kV-Leitung Umspannwerk (UW) Hallendorf –  
Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd – Provisorium Trafo

---

Ein Vorhaben der TenneT TSO GmbH

10.11.2023

Az.: 4112-05020-195



**Niedersachsen**



## Trassenverlauf des planfestgestellten Vorhabens:

Abbildung 1: Auszug Erläuterungsbericht, Stand 1. Deckblattänderung (unmaßstäblich)



Trassenverlauf der provisorischen 220-kV-Leitung UW Hallendorf-UW Bleckenstedt/ Süd (Freileitung und Mastnummern hellblau, Baueinsatzkabel dunkelblau) Umriss des UW Bleckenstedt/Süd orange, geplante 380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd rot



# Inhaltsverzeichnis

1	VERFÜGENDER TEIL .....	9
1.1	Planfeststellung .....	9
1.1.1	Feststellung des Plans .....	9
1.1.2	Planunterlagen .....	9
1.1.2.1	Festgestellte Planunterlagen .....	9
1.1.2.2	Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen .....	10
1.1.3	<b>Nebenbestimmungen</b> .....	11
1.1.3.1	<b>Vorbehalte</b> .....	11
1.1.3.1.1	<b>Allgemeiner Vorbehalt</b> .....	11
1.1.3.1.2	<b>Entscheidungsvorbehalt</b> .....	12
1.1.3.1.3	<b>Technische Sicherheit des Anlagenbetriebes</b> .....	12
1.1.3.1.4	<b>Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen</b> .....	12
1.1.3.2	<b>Auflagen und weitere Nebenbestimmungen</b> .....	12
1.1.3.2.1	<b>Allgemeine Nebenbestimmungen</b> .....	12
1.1.3.2.2	<b>Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz</b> .....	13
1.1.3.2.2.1	<b>Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz</b> .....	13
1.1.3.2.2.2	<b>Anzeige- und Dokumentationspflichten</b> .....	14
1.1.3.2.2.3	<b>Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung</b> .....	14
1.1.3.2.3	<b>Bodenschutz</b> .....	16
1.1.3.2.4	<b>Immissionsschutz</b> .....	17
1.1.3.2.5	<b>Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft</b> .....	18
1.1.3.2.6	<b>Wasserwirtschaft</b> .....	19
1.1.3.2.7	<b>Straßen und Wege</b> .....	20
1.1.3.2.8	<b>Denkmalschutz</b> .....	21
1.1.3.2.9	<b>Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung</b> .....	21
1.1.3.2.10	<b>Belange der Leitungsträger</b> .....	21
1.1.3.2.10.1	<b>Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger</b> .....	21
1.1.3.2.10.2	<b>Belange der Avacon Netz GmbH</b> .....	22
1.1.3.2.10.3	<b>Belange der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH</b> .....	23
1.1.3.2.11	<b>Rückbaupflicht und Wiederherstellung des früheren Zustandes</b> .....	23
1.2	<b>Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen</b> .....	23
1.2.1	<b>Wasserrechtliche Genehmigung</b> .....	23
1.2.2	<b>Naturschutzrechtliche Ausnahme</b> .....	23
1.2.3	<b>Verkehr</b> .....	23
1.3	<b>Entscheidung über Einwendungen</b> .....	24
1.4	Zusagen der Vorhabenträgerin .....	24
1.5	<b>Sofortige Vollziehbarkeit</b> .....	24
1.6	<b>Kostenentscheidung</b> .....	24
2	BEGRÜNDENDER TEIL .....	25
2.1	Sachverhalt .....	25
2.1.1	Anlass der Planung .....	25
2.1.2	Beschreibung des Vorhabens .....	25
2.1.3	Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation .....	27
2.1.3.1	Raumordnungsrechtliche Situation .....	27
2.1.3.1.1	Landesraumordnungsprogramm .....	27
2.1.3.1.2	Regionales Raumordnungsprogramm .....	29
2.1.3.2	Bebauungspläne .....	29
2.1.4	Verfahrensablauf .....	30



2.1.4.1	Raumordnungsverfahren .....	30
2.1.4.2	Planfeststellungsverfahren.....	30
2.2	Rechtliche Bewertung des Antrags.....	31
2.2.1	Verfahrensrechtliche Fragen.....	32
2.2.1.1	Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens .....	32
2.2.1.2	Zuständigkeit der NLStBV.....	32
2.2.1.3	Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens .....	32
2.2.1.3.1	Antragstellung .....	32
2.2.1.3.2	Beteiligung der Behörden .....	32
2.2.1.3.3	Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit.....	33
2.2.1.3.3.1	Ortsübliche Bekanntmachung.....	33
2.2.1.3.3.2	Veröffentlichung .....	33
2.2.1.3.4	Erörterungstermin .....	33
2.2.1.3.5	Ergänzendes Anhörungsverfahren .....	33
2.2.2	UVP-Pflicht.....	33
2.2.3	Materiell-rechtliche Würdigung.....	34
2.2.3.1	Planrechtfertigung .....	34
2.2.3.2	Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung .....	35
2.2.3.2.1	Ziele der Raumordnung .....	36
2.2.3.2.2	Grundsätze der Raumordnung .....	37
2.2.3.3	Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts .....	39
2.2.3.3.1	Berücksichtigung des Trennungsgebots.....	40
2.2.3.3.2	Baubedingte Immissionen.....	41
2.2.3.3.3	Betriebsbedingte Immissionen.....	43
2.2.3.3.3.1	Elektromagnetische und elektrische Immissionen.....	43
2.2.3.3.3.1.1	Einhaltung der 26. BImSchV.....	43
2.2.3.3.3.1.1.1	Grenzwerte der 26. BImSchV .....	43
2.2.3.3.3.1.1.2	Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV .....	44
2.2.3.3.3.1.1.3	Minimierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV .....	45
2.2.3.3.3.1.2	Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen .....	46
2.2.3.3.3.1.3	Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Freileitung .....	47
2.2.3.3.3.1.4	Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere .....	48
2.2.3.3.3.1.5	Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung .....	48
2.2.3.3.3.2	Schallimmissionen .....	49
2.2.3.3.3.3	Luftschadstoffe.....	51
2.2.3.4	Natur und Landschaft.....	52
2.2.3.4.1	Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....	52
2.2.3.4.1.1	Vermeidungsgrundsätze und Konfliktanalyse.....	53
2.2.3.4.1.2	Vermeidungsmaßnahmen.....	55
2.2.3.4.1.3	Allgemeine Vorkehrungen gegen vermeidbare Beeinträchtigungen .....	56
2.2.3.4.1.3.1	Spezifische Vermeidungsmaßnahmen .....	56
2.2.3.4.1.3.1.1	Allgemeine Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug .....	57
2.2.3.4.1.3.1.2	Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug.....	58
2.2.3.4.1.4	Eingriff .....	63
2.2.3.4.1.5	Ausgleich und Ersatz .....	65
2.2.3.4.1.5.1.1	Ausgleichsmaßnahme A1: Anlegen eines Feldgehölzes .....	66
2.2.3.4.1.5.2	Ausgleichsmaßnahme ACEF1: Anbringen von Nistkästen für höhlenbewohnende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermäusen .....	67
2.2.3.4.1.5.3	Ausgleichsmaßnahme ACEF2: Anlegen von Lebensräumen für den Feldhamster .....	68
2.2.3.4.1.5.4	Ausgleichsmaßnahme ACEF3: Anlegen von Lebensräumen für die Feldlerche und Ausgleich von Bodenbeeinträchtigung .....	69
2.2.3.4.1.5.5	Zusammenfassende Übersicht zur naturschutzfachlichen Bilanz .....	71
2.2.3.4.1.6	Bilanzierung nach dem NWaldLG.....	71
2.2.3.4.1.7	Naturschutzfachliche Abwägung .....	71
2.2.3.4.1.8	Ersatzzahlung .....	72
2.2.3.4.2	Gebietsschutz .....	72
2.2.3.4.2.1	Natura 2000 .....	72
2.2.3.4.2.2	Nationale Schutzgebiete .....	73



2.2.3.4.3	Artenschutz .....	73
2.2.3.4.3.1	Bestand .....	75
2.2.3.4.3.1.1	Säugetiere .....	75
2.2.3.4.3.1.2	Amphibien .....	77
2.2.3.4.3.1.3	Reptilien .....	77
2.2.3.4.3.1.4	Europäische Vogelarten .....	77
2.2.3.4.3.2	Beurteilung der Verbotstatbestände - Relevanzbetrachtung .....	79
2.2.3.4.3.3	Beurteilung der Verbotstatbestände - Artprüfung .....	83
2.2.3.4.3.3.1	Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	83
2.2.3.4.3.3.2	Europäische Vogelarten .....	85
2.2.3.5	Wald und Forstwirtschaft .....	88
2.2.3.6	Gewässer und Wasserwirtschaft .....	88
2.2.3.6.1	Gewässerrandstreifen .....	88
2.2.3.6.2	Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen .....	89
2.2.3.6.2.1	Gewässerausbau .....	89
2.2.3.6.2.2	Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern .....	89
2.2.3.6.3	Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG .....	90
2.2.3.6.3.1	Bauphase .....	91
2.2.3.6.3.1.1.1	Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer .....	91
2.2.3.6.3.1.1.2	Verschlechterungsverbot .....	91
2.2.3.6.3.1.1.3	Stichkanal Salzgitter .....	91
2.2.3.6.3.1.1.4	Irrelevanz der Straßenbegleitgräben .....	92
2.2.3.6.3.1.1.5	Verbesserungsgebot .....	92
2.2.3.6.3.1.2	Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper .....	92
2.2.3.6.3.1.2.1	Verschlechterungsverbot .....	93
2.2.3.6.3.1.2.2	Bewertung der Grundwasserkörper .....	93
2.2.3.6.3.1.2.3	Verbesserungsgebot .....	93
2.2.3.6.3.1.2.4	Trendumkehr .....	93
2.2.3.6.3.2	Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen .....	93
2.2.3.7	Kommunale Belange .....	94
2.2.3.8	Inanspruchnahme von Grundflächen .....	94
2.2.3.8.1	Enteignungsrechtliche Vorwirkung .....	95
2.2.3.8.2	Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme .....	95
2.2.3.8.3	Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten .....	97
2.2.3.9	Landwirtschaft und Jagd .....	98
2.2.3.9.1	Flächeninanspruchnahme .....	99
2.2.3.9.2	Agrarstrukturelle Belange .....	101
2.2.3.9.3	Entschädigungen .....	103
2.2.3.9.4	Existenzgefährdungen .....	103
2.2.3.9.5	Jagd .....	103
2.2.3.10	Denkmalschutz .....	104
2.2.3.10.1	Baudenkmäler .....	104
2.2.3.10.2	Bodendenkmäler .....	105
2.2.3.11	Verkehr .....	105
2.2.3.11.1	Bauliche Anlagen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen .....	105
2.2.3.11.1.1	Bauverbote .....	105
2.2.3.11.1.1.1	Bundesfernstraßen .....	105
2.2.3.11.1.1.2	Kreisstraßen .....	105
2.2.3.11.1.1.3	Sondernutzungen .....	106
2.2.3.12	Luftverkehr .....	107
2.2.3.13	Belange des Klimaschutzes .....	107
2.2.3.14	Sonstige Belange .....	109
2.2.3.15	Gesamtabwägung .....	109
2.2.3.15.1	Anforderungen des Abwägungsgebots .....	109
2.2.3.15.2	Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse .....	110
2.2.3.15.2.1	Varianten .....	110
2.2.3.15.2.1.1	Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) .....	110
2.2.3.15.2.1.2	Anschluss der 110-kV-Leitung an Umspannwerk (UW) Hallendorf .....	111
2.2.3.15.2.1.3	Vollständige Erdverkabelung .....	111
2.2.3.15.2.2	Räumliche Varianten .....	113
2.2.3.15.2.2.1	Geprüfte Trassenvarianten .....	113



2.2.3.15.2.2	Ergebnis des Trassenvergleichs.....	114
2.2.3.15.2.3	Nullvariante .....	115
2.2.3.15.3	Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung .....	115
2.2.3.15.3.1	Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung .....	115
2.2.3.15.3.2	Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes .....	115
2.2.3.15.3.3	Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes.....	116
2.2.3.15.3.4	Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes .....	117
2.2.3.15.3.5	Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft .....	118
2.2.3.15.3.6	Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber .....	118
2.2.3.15.3.7	Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen .....	119
2.3	Stellungnahmen und Einwendungen .....	119
2.3.1	Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden.....	119
2.3.1.1	Gemeinde Vechelde.....	119
2.3.1.2	Stadt Salzgitter.....	119
2.3.1.3	Landkreis Peine .....	122
2.3.1.4	Wasserverband Peine.....	122
2.3.1.5	Niedersächsische Landesforsten Forstamt Liebenburg .....	122
2.3.1.6	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).....	124
2.3.1.7	Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Kampfmittelbeseitigungsdienst .....	124
2.3.1.8	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) .....	125
2.3.1.9	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN).....	125
2.3.1.10	Regionalverband Großraum Braunschweig.....	126
2.3.1.11	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Straßenbaubehörde) ....	126
2.3.1.12	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde).....	127
2.3.1.13	Fernstraßen-Bundesamt .....	127
2.3.1.14	Die Autobahn GmbH des Bundes.....	127
2.3.1.15	Landwirtschaftskammer Niedersachsen .....	127
2.3.1.16	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.....	128
2.3.1.17	Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen.....	128
2.3.1.18	Avacon Netz GmbH .....	128
2.3.1.19	PLEDoc GmbH.....	129
2.3.1.20	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH.....	129
2.3.1.21	ExxonMobil Production Deutschland GmbH.....	129
2.3.1.22	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH .....	129
2.3.2	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen LaBÜN GbR .....	129
2.3.3	Private Einwendungen .....	133
2.3.3.1	Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. ....	133
2.3.4	<b>Begründung sofortige Vollziehbarkeit</b> .....	135
2.3.5	<b>Begründung Kostenentscheidung</b> .....	135
<b>3</b>	<b>RECHTSBEHELFSBELEHRUNG</b> .....	135
<b>4</b>	<b>HINWEISE</b> .....	135
4.1	<b>Entschädigungsverfahren</b> .....	135
4.2	<b>Hinweise zur Baustellenverordnung</b> .....	136
4.3	<b>Hinweise zu Bodenfunden</b> .....	137
4.4	Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial .....	137
4.5	<b>Hinweise zu Baugrunduntersuchungen</b> .....	138
4.6	<b>Hinweise zur Auslegung</b> .....	138
4.7	<b>Außerkräfttreten</b> .....	138
4.8	<b>Berichtigungen</b> .....	138



ANLAGE FUNDSTELLENACHWEIS UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS .....139



# 1 Verfügender Teil

## 1.1 Planfeststellung

### 1.1.1 Feststellung des Plans

Der Plan der TenneT TSO GmbH – nachfolgend Vorhabenträgerin genannt – für die Errichtung und den Betrieb der provisorischen 220-kV-Höchstspannungsleitung Umspannwerk (UW) Hallendorf – Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd – Provisorium Trafo wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen festgestellt.

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Ziffer 1.1.2.1 aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus den Nebenbestimmungen und Auflagen sowie der Begründung zu diesem Beschluss nicht etwas anderes ergibt. Die im Planfeststellungsbeschluss unter Ziffer 1.1.3 und 1.4 genannten Nebenbestimmungen und Zusagen der Vorhabenträgerin gehen jeder zeichnerischen oder schriftlichen Darstellung in den festgestellten Planunterlagen vor.

### 1.1.2 Planunterlagen

#### Hinweis zu Planänderungen:

Der ursprünglich ausgelegte Plan wurde durch die Trägerin des Vorhabens aufgrund der Ergebnisse des Anhörungsverfahrens und Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange teilweise überarbeitet und durch das 1. Deckblatt geändert bzw. berichtigt. In den nachstehend aufgeführten Planunterlagen wurde die geänderte Fassung als Deckblatt gekennzeichnet (geänderte Passagen sind in blauer Schrift ausgeführt). Ursprüngliche, geänderte Planunterlagen gelten in der Form ihrer letztmaligen Änderung. Querverweise im Textteil dieses Beschlusses beziehen sich auf die jeweils letzte Fassung der einzelnen Planunterlage, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes ausgeführt wird. Der ursprünglich ausgelegte Plan wird in diesem Fall nicht festgestellt.

#### 1.1.2.1 Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan besteht aus den folgenden, mit Feststellungsvermerk und Blaeinträgen versehenen Unterlagen. Die im Planfeststellungsbeschluss aufgelisteten festgestellten Unterlagen werden in den Planunterlagen in blauer Farbe gesiegelt.

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
2.1	Übersichtsplan vom 15.05.2023	1:25.000	1
2.2	Übersichtsplan Wegenutzung vom 15.05.2023	1:25.000	1
2.3/2.5	Übersichtslageplan Wegenutzung	1:5.000	1 – 2
7.1	Lage- und Grunderwerbspläne vom 15.05.2023 Blatt_01_M001-M003 Blatt_01a_M001-M002 Blatt_02_M003-M006 Blatt_02a_M003-M004	1:2.000	1- 9



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
	Blatt_02b_M005-M006 Blatt_03_M006-M007 Blatt_04_M007-M009 Blatt_05_M009-M999 Blatt_05a_M009-M999		
7.2	Lage-/Grunderwerbspläne Kompensationsmaßnahmen  Blatt_04_ACEF2 Blatt_05_ACEF3 Blatt_06_ACEF3 Blatt_07_Ausgleichsmaßnahme_A1  vom 15.05.2023  Blatt_01_ACEF1 Blatt_02_ACEF1 Blatt_02a_ACEF1 Blatt_03_ACEF2 Blatt_4a_ACEF2 Blatt_4b_ACEF2  in der Fassung der 1. Deckblattänderung vom 07.09.2023	1:2.000	1 - 10
10.1	Bauwerksverzeichnis vom 15.05.2023		1
10.2.	Mastliste vom 15.05.2023		1
12.2.1	Grunderwerbsverzeichnis vom 15.05.2023		1 – 3
12.3.1	Grunderwerbsverzeichnis zur Kompensation vom 15.05.2023, geändert durch Deckblatt vom 07.09.2023		1
18	Erläuterung Gewässerkreuzung		1

Die festgestellten Unterlagen sind im Original, das jeweils der Planfeststellungsbehörde und der Vorhabenträgerin vorliegt, mit dem Dienstsiegel Nr. 68 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr gekennzeichnet. Die Folgeseiten einer mehrseitigen Unterlage sind durch Stanzung gekennzeichnet. Unterlagen ohne Siegelaufdruck gehören nicht zum festgestellten Plan. Sie sind den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt.

### 1.1.2.2 Nachrichtliche Unterlagen, die keiner Planfeststellung bedürfen

Die nachstehend aufgeführten Unterlagen sind Anlagen des Planfeststellungsbeschlusses:

Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
1	Erläuterungsbericht vom 15.05.2023, geändert durch Deckblatt vom 07.09.2023		1 – 71
1 Anhang 1	Grundsätze zum Bodenschutz		1 – 12
6	Mastprinzipzeichnungen vom 15.05.2023		1 – 3
8	Längenprofile) vom 15.05.2023		1 – 5
9	Regelfundamente vom 15.05.2023		1
11.1	Kreuzungsverzeichnis vom 15.05.2023		1



Anlage Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Maßstab	Anzahl Seiten/ Pläne
11.2	Kreuzungsverzeichnis zur Zuwegung vom 15.05.2023		1 – 2
12.1	Vorbemerkungen zum Grunderwerbsverzeichnis		1 – 3
12.4	Muster der verwendeten Dienstbarkeitsbewilligungen		1 – 18
13.1	Immissionsbericht 26. BImSchV vom 15.05.2023 und Herstellerzertifikat		1 – 22
13.2	Immissionsbericht auf Grundlage der TA Lärm vom 15.05.2023 mit Anlage 13.2.1 und Herstellerzertifikat		1 – 25
13.3	Schalltechnisches Gutachten Baulärm mit Anhang A und B vom 24.11.2022		1 – 10
14	Unterlage standortbezogene UVP-Vorprüfung vom 06.01.2023		1 – 33
15.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 15.05.2023, geändert mit Deckblatt vom 07.09.2023		1 - 133
15.2	Bestands- und Konfliktplan, Karten 1 bis 10) vom 06.01.2023, geändert mit Deckblatt vom 16.08.2023	1:1.500	10
15.3	Bestands- und Konfliktplan Legende vom 15.05.2023, geändert mit Deckblatt vom 16.08.2023		1
15.6	Maßnahmenlageplan extern vom 15.05.2023, geändert mit Deckblatt vom 16.08.2023		1 – 7
15.7	Maßnahmenblätter vom 15.05.2023, geändert mit Deckblatt vom 18.08.2023		1 – 46
16	Artenschutzfachbeitrag Anhang 1 Relevanzprüfung europäische Vogelarten Anhang 2 Relevanzprüfung Arten nach Anhang IV FFH-RL Anhang 3 Formblätter  vom 15.05.2023, geändert mit Deckblatt vom 18.08.2023		1 – 79 1 – 15  1 – 8  1 – 75

### 1.1.3 Nebenbestimmungen

#### 1.1.3.1 Vorbehalte

##### 1.1.3.1.1 Allgemeiner Vorbehalt

Änderungen und Ergänzungen dieses Beschlusses, die aus rechtlichen, versorgungstechnischen oder bautechnischen Gründen erforderlich sind, bleiben vorbehalten; § 76 VwVfG bleibt hiervon unberührt.



### **1.1.3.1.2 Entscheidungsvorbehalt**

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält eine Reihe von Abstimmungserfordernissen zwischen der Vorhabenträgerin und einzelnen Fachbehörden bzw. Versorgungsträgern über Details der Baudurchführung bzw. -tätigkeit. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass diese Abstimmungen einvernehmlich erfolgen. Sofern im Einzelfall ein solches Einvernehmen nicht erzielbar ist, entscheidet die Planfeststellungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten. Eine entsprechende Entscheidung bleibt somit vorbehalten.

### **1.1.3.1.3 Technische Sicherheit des Anlagenbetriebes**

Zur Sicherstellung der Anforderungen an die technische Sicherheit des Anlagenbetriebes bleiben der nach Landesrecht zuständigen Aufsichtsstelle, derzeit das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (Nr. 11.1 der Anlage zur Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten<sup>1</sup> die erforderlichen Anordnungen vorbehalten (§ 49 Abs. 5 EnWG). Zur Standsicherheit der Masten einschließlich ihrer Gründung ist der zuständigen Aufsichtsstelle auf deren Verlangen eine Prüfstatik vorzulegen.

### **1.1.3.1.4 Vorbehalt weiterer Kompensationsmaßnahmen**

Gemäß §§ 74 Abs. 3, 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG wird vorbehalten, über die im Plan festgesetzten oder die durch Auflagen angeordneten Kompensationsmaßnahmen hinaus weitere Kompensationsmaßnahmen festzusetzen, wenn dies erforderlich wird, weil

- die tatsächliche Bauausführung zu weitergehenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG und in den festgestellten Antragsunterlagen nicht berücksichtigten Eingriffen in Natur und Landschaft führt und/oder
- bei der nachträglichen Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung die Nachbilanzierung zu dem Ergebnis kommt, dass es aufgrund von Inspektionen, Wartungs- und Reparaturarbeiten in der Betriebsphase zu weitergehenden Eingriffen nach § 14 BNatSchG und in den festgestellten Antragsunterlagen nicht berücksichtigten Eingriffen in Natur und Landschaft gekommen ist.

### **1.1.3.2 Auflagen und weitere Nebenbestimmungen**

#### **1.1.3.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

1.1.3.2.1.1 Die Fertigstellung der Leitung sowie die Rückbaumaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Bauarbeiten anzuzeigen. Die Inbetriebnahme ist der Planfeststellungsbehörde innerhalb von drei Monaten anzuzeigen.

---

<sup>1</sup> Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) Vom 27. Oktober 2009 (Nds. GVBl. 2009 S. 374) zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.08.2021 (Nds. GVBl. S. 618).



1.1.3.2.1.2 Soweit im Nachfolgenden keine weitergehenden Anforderungen geregelt sind, sind bei der Durchführung des planfestgestellten Vorhabens die allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 49 Abs. 1 EnWG) zu beachten und die im Bauwesen erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

1.1.3.2.1.3 Die Vorhabenträgerin hat die Kosten, die aus der Erfüllung der im Planfeststellungsbeschluss genannten Nebenbestimmungen entstehen, vollständig zu tragen.

### **1.1.3.2.2 Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz**

#### **1.1.3.2.2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu Natur- und Landschaftsschutz / Artenschutz**

1.1.3.2.2.1.1 Die Maßnahmenblätter (Anlage 15.7) und Maßnahmenlagepläne zu den Maßnahmenblättern (Anlage 15.6, Maßnahmenlageplan extern Blatt 1 bis 7) zum Landschaftspflegerischen Begleitplan in der Fassung der 1. Deckblattänderung werden als Bestandteile der Planfeststellungsunterlagen mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich. Sämtliche dort aufgeführten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen betreffend alle dort genannten Schutzgüter sind umzusetzen. Gleiches gilt für Maßnahmen zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen).

1.1.3.2.2.1.2 Der Vorhabenträgerin wird aufgegeben, durch geeignete Überwachungsmaßnahmen sicherzustellen, dass das Vorhaben im Einklang mit den umweltbezogenen Bestimmungen des Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt wird. Die Überwachungspflicht erstreckt sich insbesondere auf die umweltbezogenen Merkmale des Vorhabens, den Standort des Vorhabens, auf Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, sowie auf Kompensationsmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

1.1.3.2.2.1.3 Baubedingte Veränderungen der Grundflächen (v. a. Baustelleneinrichtungsflächen und temporäre Zuwegungen) sind nach Abschluss der Baumaßnahmen unverzüglich zu beseitigen und die Grundflächen entsprechend ihrem Ausgangszustand wieder ordnungsgemäß herzustellen.

1.1.3.2.2.1.4 Kompensationsflächen sind hinsichtlich ihres Zweckes dauerhaft zu sichern. Entsprechende Nachweise sind der Planfeststellungsbehörde und der Naturschutzbehörde spätestens acht Wochen nach Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses gegenüber der Vorhabenträgerin vorzulegen.

1.1.3.2.2.1.5 Die Vermeidungsmaßnahme V5 gilt auch im Bereich der Waldränder des Hallendorfer Holzes zu deren Schutz.

1.1.3.2.2.1.6 Für die Ausgleichsmaßnahme A1 sind herkunftsgesicherte Gehölze gemäß § 40 BNatSchG zu verwenden und nach Leitfaden des Bundesamtes für Naturschutz nachzuweisen. Der unteren Naturschutzbehörde bei der Stadt Salzgitter sind die entsprechenden Lieferscheine zur Verfügung zu stellen. Die Maßnahme ist spätestens ein Jahr nach Beendi-



gung der Bauarbeiten fertigzustellen. Einen gegebenenfalls erforderlichen Unterhaltungsaufwand hat die Vorhabenträgerin mit der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter abzustimmen.

1.1.3.2.2.1.7 Die genauen Standorte der Nistkästen (artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF1</sub>) sind der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter für den Übertrag in das Kompensationsverzeichnis unaufgefordert mitzuteilen.

1.1.3.2.2.1.8 Die Pflege bzw. Bewirtschaftung der artenschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen A<sub>CEF2</sub> und A<sub>CEF3</sub> ist durch vertragliche Vereinbarungen zu gewährleisten, welche der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter vor Baubeginn vorzulegen sind.

1.1.3.2.2.1.9 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind, soweit sich nicht aus der Zielkonzeption der jeweiligen Maßnahme oder aus Anlage 15.1 im Übrigen etwas anderes ergibt, spätestens ein Jahr nach Bauende durchzuführen. Einen gegebenenfalls erforderlichen Unterhaltungsaufwand hat die Vorhabenträgerin mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### 1.1.3.2.2.2 **Anzeige- und Dokumentationspflichten**

1.1.3.2.2.2.1 Der Baubeginn ist der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

1.1.3.2.2.2.2 Die Vorhabenträgerin hat die untere Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter (M. Huk Tel. 05341/ 839-3437, [melanie.huk@stadt.salzgitter.de](mailto:melanie.huk@stadt.salzgitter.de)) über den Beginn und die fachgerechte Fertigstellung der Kompensationsmaßnahmen unaufgefordert schriftlich in Kenntnis zu setzen.

1.1.3.2.2.2.3 Die Vorhabenträgerin hat der Planfeststellungsbehörde nach Abschluss aller Vermeidungs- sowie der festgesetzten Kompensationsmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Fertigstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen einen mit Fotomaterial belegten Bericht vorzulegen, der unter Bezugnahme auf die diesem Beschluss zugrunde liegenden Planunterlagen die einzelnen Maßnahmen, deren Fertigstellung, Unterhaltung sowie die Maßnahmen zu ihrer dauerhaften Sicherung detailliert, inklusive der Zeitpunkte der Herstellung, darstellt.

#### 1.1.3.2.2.3 **Ökologische und bodenkundliche Baubegleitung**

1.1.3.2.2.3.1 Zur Überwachung der Einhaltung der im LBP dargestellten Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist eine ökologische und bodenkundliche Baubegleitung (ÖBB/BBB, Maßnahme V 1 und V 2) einzusetzen, deren jeweilige fundierte Qualifikation gegenüber der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes nachzuweisen ist. Die mit der Baubegleitung betrauten fachkundigen Personen sind gegenüber den zuständigen Fachbehörden des Natur-, Boden- und Gewässerschutzes jederzeit auskunftspflichtig. Namen und Kontaktdaten der verantwortlichen Personen sowie ein Nachweis der Beauftragung sind den zuständigen Fachbehörden (untere Naturschutzbehörde und untere Bodenschutzbehörde der Stadt Salzgitter) spätestens vor Baubeginn mitzuteilen. Gemeinsame Termine mit Vertre-



terinnen/Vertretern der Vorhabenträgerin und der Fachbehörden im Rahmen der ÖBB/BBB sind rechtzeitig abzustimmen.

1.1.3.2.2.3.2 Die ÖBB/BBB hat ihre Aufgaben in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich entsprechend dem Maßnahmenblatt V 1 und V 2 zu erfüllen. Zu den Aufgaben der ÖBB/BBB gehören darüber hinaus folgende Tätigkeiten:

- das zu erarbeitende Bodenschutzkonzept ist der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Salzgitter bei Abstimmungsbedarf im Entwurf, andernfalls spätestens zu Baubeginn vorzulegen;
- Erstellen und Prüfen der Planungs- und Datengrundlagen;
- Anforderung eines aktuellen Auszugs aus dem Kompensationsverzeichnis zu Beginn der Arbeiten bei der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter;
- Beratung bei der Bauausführung vor Ort, hierzu gehören auch bauvorbereitende Maßnahmen (z. B. Definition der bodenschützenden Randbedingungen, Beurteilung von Bodenfeuchte und Einsatzgrenzen für Baumaschinen, Kontrolle der vorhandenen Vegetation am Boden und im Wasser)
- Überwachen und ggf. Festlegung der hinsichtlich Natur-, Boden- und Gewässerschutz notwendigen Maßnahmen. Dies gilt insbesondere für den Umgang mit Bodenaushubmassen;
- Es hat eine wöchentliche Dokumentation der Baumaßnahme zu erfolgen, die der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Salzgitter unaufgefordert und unverzüglich vorzulegen ist. Auf Verlangen ist die Baudokumentation auch der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. Entsprechendes gilt für anlassbezogene Berichte;
- Auf Verlangen ist der Planfeststellungsbehörde sowie den zuständigen Fachbehörden außerdem jederzeit Einblick in die Dokumentation des Bauablaufs zu gewähren. Die Baudokumentation enthält Angaben zu Bauzeiten, Baufortschritt sowie aufgetretenen Besonderheiten wie z. B. Abweichungen von der zur Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft zugrunde gelegten Planung, Witterungseinflüsse, Hindernisse und Unfälle. Auf Grundlage der Baudokumentation hat nach Fertigstellung der Baumaßnahme eine evtl. erforderliche Nachbilanzierung der Eingriffe zu erfolgen. Der Planfeststellungsbehörde bleibt in diesem Fall die Entscheidung über die Durchführung weiterer Kompensationsmaßnahmen vorbehalten;
- Die gesamte Baudokumentation und Bewertung der Bauarbeiten (Ergebnisbericht) ist der Planfeststellungsbehörde und den zuständigen Fachbehörden spätestens sechs Monate nach Ende der Bauarbeiten vorzulegen. Zur Dokumentation des Bauablaufes sind auch für den Bauablauf geeignete Fotomaterialien anzufertigen.



- Bei Auftreten von Problemen in der Bauausführung oder bei Verstößen gegen relevante Nebenbestimmungen zum Natur-, Boden- und Gewässerschutz ist die Fortsetzung einzelner Arbeitsschritte mit der ÖBB/BBB abzustimmen. Die ÖBB/BBB übt in diesen Fällen zusätzlich beratende Tätigkeiten aus. Ist eine Einigung nicht zu erzielen, liegt die Entscheidung zum weiteren Vorgehen bei der Bau- und Projektleitung der Vorhabenträgerin. Die Entscheidungsfälle sind durch die ÖBB/BBB schriftlich zu dokumentieren und der Planfeststellungsbehörde und den jeweils zuständigen Fachbehörden des Natur- und Bodenschutzes zeitnah vorzulegen.
- Unmittelbar vor Beginn der Bauarbeiten sind die konkreten Eingriffsflächen (Baustelleneinrichtungsflächen, Zuwegungen, Hilfsflächen, Stellflächen) von einer ÖBB zu begehen und freizugeben.
- Eine Aufhebung der Bauzeitenbeschränkungen ist nur dann möglich, wenn die jeweiligen Eingriffsbereiche unmittelbar vor Baubeginn von der ÖBB auf Besatz kontrolliert und ausschließlich bei fehlenden Vorkommen für den Bau freigegeben werden.

### **1.1.3.2.3 Bodenschutz**

1.1.3.2.3.1 Das Bodenschutzkonzept ist vor Baubeginn den zuständigen Unteren Bodenschutzbehörden vorzulegen und mit diesen abzustimmen.

1.1.3.2.3.2 Die Vorhabenträgerin hat das abgestimmte Bodenschutzkonzept den beauftragten Bauunternehmen zu übergeben und deren Mitarbeiter zur Einhaltung zu verpflichten.

1.1.3.2.3.3 Die in Anspruch zu nehmenden Bodenflächen sind auf das Mindestmaß zu reduzieren.

1.1.3.2.3.4 An allen Standorten des Bauvorhabens sind für den Fall von Havarien Auffangwannen und Bindemittel vorzuhalten.

1.1.3.2.3.5 Bei allen Arbeiten sind Bodenverdichtungen soweit möglich zu vermeiden (z. B. durch Auswahl geeigneter Fahrzeuge und Maschinen (Bereifung, Luftdruck), Ausbringen von Fahrbohlen, Baggermatten o.Ä., Zeitpunkt der Arbeiten, Witterung). Die im Zuge der Baumaßnahme verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenauflockerung (z.B. pflügen, eggen) wieder in den Zustand der natürlichen Bodenfunktion zu versetzen (Rekultivierung). Das Tiefpflügen zur Bodenlockerung im Bereich von Böden mit hoher Verdichtungsempfindlichkeit ist mit der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Salzgitter abzustimmen. Die Arbeiten sind nur bei geeigneten Boden- und Bodenwasserverhältnissen durchzuführen.

1.1.3.2.3.6 Alle temporär in Anspruch genommenen Ackerflächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme unter Einbindung der ÖBB/BBB wieder als landwirtschaftlich voll nutzbare Flächen herzustellen.



1.1.3.2.3.7     Ergeben sich bei Erd- und Bauarbeiten Hinweise auf Boden- und/oder Grundwasserkontaminationen bzw. Ablagerungen bodenfremder Materialien oder auf Altablagerungen im Sinne des § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG, so sind unverzüglich die Planfeststellungsbehörde sowie die untere Bodenschutzbehörde der Stadt Salzgitter (Herr Wiegleb, Tel.: 05341/839-3997, Torsten.Wiegleb@stadt.salzgitter.de oder Frau Dr. Meyn, Tel.: 05341/839-4097, Helen.Meyn@stadt.salzgitter.de) zu benachrichtigen. Gleiches gilt bei Verdachtsmomenten, die bereits vor Beginn der Erd- und Bauarbeiten auftreten.

1.1.3.2.3.8     Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie des Bodenschutzrechtes (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen. Ein Nachweis über den Verbleib des Überschussbodens ist spätestens zum Abschluss der Baumaßnahme vorzulegen. Erfolgt mit Zustimmung des Eigentümers/Pächters ein Einbau verdrängten Unterboden auf ackerbaulich genutzten Flächen, ist vor der Umsetzung der unteren Bodenschutzbehörde der Stadt Salzgitter die Zustimmung der Landwirtschaftskammer vorzulegen.

1.1.3.2.3.9     Aus bodenschutzrechtlichen Gründen sind zum Schutz gegen Korrosion Anstriche mit schwermetallfreien und lösungsmittelfreien Beschichtungen aufzubringen. Sofern keine schwermetall- und lösungsmittelfreien Anstriche auf dem Markt erhältlich sind, sind schwermetall- und lösungsmittelarme Anstriche zu verwenden, die gewässergefährdende Schadstoffeinträge infolge Abrieb/Alterung ausschließen. Auf den Mastbaustellen sind bei der Beschichtung von neuen Mastelementen mit Korrosionsschutz sowie beim Rückbau der Masten geeignete Vorkehrungen zu ergreifen (z. B. Abdeckungen durch Vlies), um eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Soweit möglich hat die Beschichtung im Beschichtungswerk zu erfolgen.

1.1.3.2.3.10    Der Bodenaushub ist in Abhängigkeit unterschiedlicher Bodenarten separat zu lagern, um die vormals vorhandene Struktur weitestgehend wiederherzustellen. Dies hat unter Hinzuziehung der bodenkundlichen Baubegleitung zu erfolgen. Die bauausführenden Unternehmen sind durch die Vorhabenträgerin zur Einhaltung der Maßgaben zu verpflichten.

1.1.3.2.3.11    Auf den Mastbaustellen sind beim Rückbau der geplanten provisorischen Freileitung bei der Beschichtung von neuen Mastelementen mit Korrosionsschutz geeignete Vorkehrungen zu ergreifen (z. B. Abdeckungen durch Vlies), um eine Verunreinigung des Mastumfeldes zu vermeiden. Soweit möglich hat die Beschichtung im Beschichtungswerk zu erfolgen.

#### **1.1.3.2.4 Immissionsschutz**

1.1.3.2.4.1     Für den Baustellenbetrieb sind die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der 32. BImSchV zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Lärmimmissionen sind so weit wie möglich zu vermeiden.



1.1.3.2.4.2 Die durch die Baumaßnahme entstehenden Staubentwicklungen sind durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und ggf. anzupassen.

1.1.3.2.4.3 Die Planfeststellungsbehörde behält sich vor, Messungen anzuordnen, die die Einhaltung der Anforderungen bestätigen.

#### **1.1.3.2.5 Belange der Grundeigentumsbetroffenen sowie der Landwirtschaft**

1.1.3.2.5.1 Infolge der Baumaßnahmen entstandene Schäden an Grundstücken und Anlagen sind von der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der Grundstücke und Anlagen ist in Abstimmung mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen. Bei Nichteinigung der Parteien ist ein vereidigter Sachverständiger hinzuzuziehen.

1.1.3.2.5.2 Während der Durchführung der Baumaßnahmen sind Beeinträchtigungen der betroffenen bzw. angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen auf ein Minimum zu reduzieren. Die Vorhabenträgerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die beauftragten Baufirmen so weit wie möglich auf die betrieblichen Abläufe der Bewirtschafter der betroffenen Flächen Rücksicht nehmen. Entsprechend haben die Vorhabenträgerin und die bauausführenden Unternehmen sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Neu- und Rückbaumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen.

1.1.3.2.5.3 Die Benutzung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege und Feldzufahrten ist sowohl in räumlicher als auch in zeitlicher Hinsicht auf ein Mindestmaß zu beschränken. Gegebenenfalls entstandene Schäden sind nach Abschluss der Bauphase zu beheben.

1.1.3.2.5.4 Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass bei Durchführung der Baumaßnahmen vorhandene landwirtschaftliche Drainagen und Vorfluter nicht beeinträchtigt werden. Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen müssen in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler oder auf andere Weise in Funktion gehalten werden. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainarbeiten ist durch eine Fachfirma zu gewährleisten. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Drainagesysteme wiederherzustellen. Dabei müssen die bestehenden Drainagestränge in das System eingebunden werden. Sollte es zu Beschädigungen an Drainageleitungen oder sonstiger wasserregulierender Einrichtungen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen kommen, sind diese im Anschluss an die Bauarbeiten durch Fachfirmen zu beheben.

1.1.3.2.5.5 Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauarbeiten ein deutschsprachiger Mitarbeiter als Ansprechpartner vor Ort oder per Telefon zu Verfügung steht. Der für Rückfragen und Einzelheiten der Bautätigkeiten zuständige Ansprechpartner ist den Betroffenen mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass berechtigten Anliegen von betroffenen Grundstückseigentümern

und Nutzungsberechtigten durch Maßnahmen bzw. Anweisungen an das beauftragte Bauunternehmen Rechnung getragen wird.

#### **1.1.3.2.6 Wasserwirtschaft**

1.1.3.2.6.1 Die temporäre Verrohrung der Straßenbegleitgräben entlang der Kreisstraße K 12 im Rahmen der Bauausführung hat die Vorhabenträgerin vor Baubeginn mit den jeweiligen Eigentümern und den zuständigen Entwässerungsverbänden abzustimmen und die nachfolgenden Maßgaben zu beachten:

- Durch die Planung und Anlegung von entsprechenden Entwässerungseinrichtungen, wie u.a. Straßenabläufen, Entwässerungsmulden etc., ist die ordnungsgemäße Ableitung des Oberflächenwassers der angrenzenden Flächen im Bereich der geplanten Gewässerverrohrungen sicherzustellen.
- Die Stirnflächen der Verrohrungen sind dauerhaft durch geeignete Maßnahmen gegen Ausspülungen zu sichern.
- Der Anschluss an bereits vorhandene Rohre der Überfahrten ist wasserdicht unter Verwendung von Übergangsstücken auszuführen. Alternativ können Schächte eingebaut werden, um einen fachgerechten wasserdichten Anschluss herzustellen. Undichtigkeiten führen unweigerlich zu späteren Versackungen.
- Nach Beendigung der Bauarbeiten sind Ablagerungen und Bodeneinspülungen ober- und unterhalb des temporären Bauwerkes vollständig zu beseitigen. Das Gewässer ist in seinen vorherigen Zustand zu bringen.
- Die Herstellungs- und baulichen Unterhaltungskosten sowie die Kosten für die laufende Unterhaltung der Verrohrung sind von der Vorhabenträgerin zu tragen. Die Rohrleitung ist nach Bedarf aufzureinigen, Ablagerungen sind durch Kanalspülungen aus der Rohrleitung zu entfernen.
- Kommt es im Obergebiet eines Gewässers durch die Verlegung der Rohrleitung zu Entwässerungsproblemen, bleibt die Festsetzung weiterer Maßnahmen vorbehalten.

1.1.3.2.6.2 In den Gewässerrandstreifen ist der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verboten. Im Übrigen sind beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und Unfällen die rechtlichen Vorgaben und die fachliche Praxis einzuhalten.

1.1.3.2.6.3 Alle im Baustellenbereich einzusetzenden Maschinen/Geräte sind vor dem erstmaligen Gebrauch und während des Betriebes in regelmäßigen Abständen auf Dichtigkeit hinsichtlich Öl- und Treibstoffverluste zu prüfen. Defekte Maschinen/Geräte dürfen nicht eingesetzt werden.

1.1.3.2.6.4 Im Baustellenbereich sind Bindemittel in einer Menge bereitzuhalten, die ausreicht, im Falle eines unbeabsichtigten Austritts von wassergefährdenden Stoffen diese vollständig zu binden. Bei Austritt von schädlichen oder wassergefährdenden Stoffen wie Treib-



oder Schmierstoffen (auch bei biologisch abbaubarem Hydrauliköl) sowie sonstigen wasserrelevanten Schadensfällen sind unverzüglich die zuständige Untere Wasserbehörde und die Feuerwehr zu informieren. Daneben sind unverzüglich Sofortmaßnahmen durchzuführen, die ein weiteres Austreten von Stoffen und ein Eindringen in den Boden oder in Gewässer verhindern.

1.1.3.2.6.5 Zum Bau dürfen keine Materialien verwendet werden, die auswaschbare wassergefährdende Stoffe oder Beimengungen enthalten oder die durch Umwandlung wassergefährdend wirken können (z. B. Recyclingmaterial oder belasteter Boden für die Verfüllung, Anstrichfarben, Trennmittel, Beschichtungsmittel).

1.1.3.2.6.6 Die baulichen Anlagen sind so zu errichten, dass die Leichtigkeit der maschinellen Unterhaltung an den Gewässern nicht dauerhaft erschwert wird und keine Schäden an den Gewässern auftreten.

1.1.3.2.6.7 Schäden am und im Gewässer, die durch die Bauarbeiten entstanden sind, sind unverzüglich auf Kosten der Vorhabenträgerin zu beseitigen. Während der Bauarbeiten ist der Wasserabfluss in den Gewässerprofilen zu gewährleisten. Ggf. während der Bauzeit in Gewässer eingetragenes Bodenmaterial, Schwebstoffe sowie sonstige Baustoffe sind unverzüglich zu beseitigen.

1.1.3.2.6.8 Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter unaufgefordert schriftlich anzuzeigen.

#### **1.1.3.2.7 Straßen und Wege**

1.1.3.2.7.1 Für die Inanspruchnahme von Straßen und Wegen durch Baufahrzeuge hat die Vorhabenträgerin die jeweils geltenden straßenverkehrsrechtlichen Beschränkungen (insbesondere Lastbeschränkungen) einzuhalten und ggf. erforderliche Genehmigungen, insbesondere im Hinblick auf straßenverkehrsrechtliche Gewichtsbeschränkungen, einzuholen bzw. Nutzungsvereinbarungen mit Gebietskörperschaften, Weggenossenschaften oder privaten Eigentümern zu schließen.

1.1.3.2.7.2 Rechtzeitig vor Baubeginn hat die Vorhabenträgerin den Zustand der betroffenen öffentlichen Straßen und Wege zum Zweck der Beweissicherung – unter Beteiligung des jeweiligen Straßenbaulastträgers – festzuhalten. Die betroffenen Straßen und Wege sind von der Vorhabenträgerin nach Absprache und im Einvernehmen mit dem zuständigen Träger auf ihre Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen, der im Zuge der Beweissicherung festgehalten worden ist.

1.1.3.2.7.3 Temporäre Zuwegungen sind nach Ende der Baumaßnahme unverzüglich zurückzubauen. Während der Bauarbeiten entfernter Bewuchs ist wieder anzupflanzen.

1.1.3.2.7.4 Bauarbeiten an bestehenden Straßen sind mit den zuständigen Trägern der Straßenbaulast abzustimmen.



1.2.3.2.7.5 Alle Maßnahmen, die in den öffentlichen Straßenverkehr eingreifen, haben die Vorhabenträgerin bzw. die von ihr beauftragten Baufirmen rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor dem Beginn der Maßnahme, mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der örtlich zuständigen Straßenmeisterei abzustimmen und die erforderlichen verkehrsregelnden Maßnahmen herbeizuführen und die hierfür notwendigen Anordnungen zu veranlassen, z.B. für Baustellenzufahrten, Leegerüste, vorgesehene Geschwindigkeitsbeschränkungen. Bei notwendigen Sperrmaßnahmen an öffentlichen Straßen sind den zuständigen Verkehrsbehörden entsprechende qualifizierte Umleitungspläne vorzulegen.

1.2.3.2.7.6 Die Errichtung von Masten, Schutzgerüsten und Provisorien in Bauverbots- oder Baubeschränkungszonen von Landes- und Kreisstraßen nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 NStrG sowie Bundesfernstraßen nach § 9 Abs. 1 und Abs. 2 FStrG ist mit der zuständigen Straßenbaubehörde abzustimmen.

#### **1.1.3.2.8 Denkmalschutz**

1.1.3.2.8.1 Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, jegliche Erdarbeiten im Bereich der Mastfelder M003 bis M006 durch eine archäologische Fachfirma betreuen zu lassen. Alle dabei auftretenden archäologischen Strukturen sind vor ihrer Zerstörung zu dokumentieren und etwaige Funde zu bergen. Dabei sind die Standards des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung zugrunde zu legen. Für die Maßnahmen ist eine Grabungskennziffer beim Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege (Husarenstraße 75, 38102 Braunschweig) abzurufen.

1.1.3.2.8.2 Sollten bei den geplanten Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche oder mittelalterliche Bodenfunde (z.B. Tongefäßscherben, Schlacken, Metallobjekte, Holzkohleansammlungen), auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen vorgefunden werden, sind diese unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Salzgitter und dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Meldung unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die untere Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

#### **1.1.3.2.9 Sonstige Nebenbestimmungen zur Baudurchführung**

1.1.3.2.9.1 Sollten bei Durchführung der Maßnahme Kampfmittel vorgefunden werden, ist bei gleichzeitiger Einstellung der Arbeiten unverzüglich das Ordnungsamt der Stadt Salzgitter zu benachrichtigen.

#### **1.1.3.2.10 Belange der Leitungsträger**

##### **1.1.3.2.10.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den Belangen der Leitungsträger**

1.1.3.2.10.1.1 Die Vorhabenträgerin oder die beauftragten Leitungsbaufirmen haben rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen Kontakt mit den vom Vorhaben betroffenen Leitungsbetreibern (s. Kreuzungsverzeichnisse, Anlagen 11.1 und 11.2) aufzunehmen und die einzelnen Baumaßnahmen im Detail abzustimmen.



1.1.3.2.10.1.2 Die Schutzstreifen der Leitungen anderer Leitungsträger dürfen grundsätzlich nicht mit baulichen Anlagen überbaut werden.

#### 1.1.3.2.10.2 **Belange der Avacon Netz GmbH**

1.1.3.2.10.2.1 Arbeiten in den Leitungsschutzbereichen der 110-kV-Hochspannungsleitungen „Gleidungen – Haverlahwiese“ (LH-10-1814) und „Abzweig Hallendorf“ (LH-10-1837) sind vorher mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Die in den Leitungsschutzbereichen zulässigen Arbeits- und Bauhöhen ergeben sich aus der DIN EN 50341-1.

1.1.3.2.10.2.2 Der Sicherheitsabstand für Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Leiterseile der Freileitungen beträgt 5 m und darf nicht unterschritten werden.

1.1.2.2.10.2.3 Eine unmittelbare Überspannung von Freileitungsmasten der Avacon Netz GmbH ist unzulässig. Erfasst werden direkte Überspannungen und/oder Überbauungen der Masten, die den Betrieb und notwendige Arbeiten am Mast beeinträchtigen können.

1.1.2.2.10.2.4 Alle Maßnahmen, die den Betrieb der Hochspannungsfreileitungen der Avacon Netz GmbH betreffen, werden von der Vorhabenträgerin vorher mit der Avacon Netz GmbH abgestimmt.

1.1.3.2.10.2.5 In einem Radius von 10 m um sichtbare Mastfundamente der Avacon Netz GmbH sind jegliche Arbeiten untersagt.

1.1.3.2.10.2.6 Für die Zuwegung neu anzulegende Straßen und Wege müssen die in der DIN EN 50341-1 in der jeweils aktuellen Fassung enthaltenen Sicherheitsabstände eingehalten.

1.1.3.2.10.2.7 Bei einer Wiederherstellung von Gehölzen in den Leitungsschutzbereichen der Freileitungen und im Schutzbereich der Fernmeldeleitungen ist bei der Auswahl der Gehölze deren Wuchshöhe zu berücksichtigen. Gehölze mit großer Endwuchshöhe, die die Sicherheit der Freileitungen der Avacon Netz GmbH beeinträchtigen, dürfen nicht angepflanzt werden.

1.1.3.2.10.2.8 Zu den Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH ist ein horizontaler Schutzbereich von 1,50 m jeweils ab Leitungssachse und ein vertikaler Schutzbereich jeweils von 1 m einzuhalten. Innerhalb des Schutzbereichs dürfen ohne vorherige Abstimmung mit der Avacon Netz GmbH keine Erdarbeiten, Aufschüttungen, Abgrabungen sowie Einbringen von Pfählen und Pfosten vorgenommen werden. Abgestimmte Erdarbeiten dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch Mitarbeiter der Avacon Netz GmbH ausgeführt werden.

1.1.3.2.10.2.9. Innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen dürfen keine tiefwurzelnden Bäume oder Sträucher angepflanzt werden.

1.1.3.2.10.2.10 Kreuzungsunterlagen sind der Avacon Netz GmbH vor Abschluss der Ausführungsplanung in 3-facher Ausfertigung zu übergeben.



### **1.1.3.2.10.3 Belange der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH**

1.1.3.2.10.3.1 Die in der Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen der Vodafone Deutschland GmbH bei Arbeiten Dritter (Kabelschutzanweisung) und in der Schutzanweisung für erdverlegte Fernmeldeanlagen der Vodafone GmbH enthaltenen Hinweise sind zu beachten.

### **1.1.3.2.11 Rückbaupflicht und Wiederherstellung des früheren Zustandes**

1.1.3.2.11.1 Nach Außerbetriebnahme der provisorischen Leitung hat die Vorhabenträgerin unverzüglich die provisorischen Masten, die Zuwegungen und alle weiteren Bodenversiegelungen zurückzubauen.

1.1.3.2.11.2 Der Rückbau der Provisoriumsmasten hat unter Einbindung einer fachkundigen bodenkundlichen Baubegleitung zu. Beim Rückbau ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Auf Ackerflächen ist der Rückbau so durchzuführen, dass eine landwirtschaftliche Nachnutzung uneingeschränkt möglich ist.

1.1.3.2.11.3 Der Rückbau und die Wiederherstellung des früheren Zustandes vor Errichtung des Leitungsprovisoriums ist spätestens zwölf Monate nach seinem Beginn abzuschließen.

## **1.2 Eingeschlossene Erlaubnisse / öffentlich-rechtliche Genehmigungen**

### **1.2.1 Wasserrechtliche Genehmigung**

Für die Grabenverrohrungen an der Kreisstraße K 12 bei km 7,608 zur Nutzung der angrenzenden Ackerflächen für die Bauausführung wird die wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 36 Abs. 1 WHG i.V.m. § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG erteilt.

### **1.2.2 Naturschutzrechtliche Ausnahme**

1.2.2.1 Für den Verlust von Gehölzen im Bereich der Bauflächen und Zuwegungen (bauzeitliche Flächeninanspruchnahme) und durch Gehölzentnahmen/-rückschnitten und Aufwuchsbeschränkungen wird die Ausnahme vom Verbot des § 3 GehölzSchVO der Stadt Salzgitter gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) GehölzSchVO der Stadt Salzgitter erteilt.

### **1.2.3 Verkehr**

1.2.3.1 Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 2.2 und Anlage 2.3) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Die entsprechende Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 NStrG wird erteilt. Eine Sicherheitsleistung oder ein Vorschuss durch die Vorhabenträgerin sind nicht erforderlich. Die Sondernutzung ist auf den Zeitraum der Baumaßnahme beschränkt. Verlängerungen sind von der zuständigen Behörde zuzulassen, wenn die Vorhabenträgerin Gründe darlegt, die eine Verlängerung erfordern. Die Sicherheit und Leichtigkeit



des Straßenverkehrs dürfen möglichst nicht eingeschränkt werden. Bei der Belieferung der Baustellen sind die Bauklassen der Landes- und Kreis- und Gemeindestraßen zu beachten.

1.2.3.2 Für die Zufahrten zu Baustraßen und Baustelleneinrichtungsflächen an der Kreisstraße K 12 bei km 7,608 wird die Sondernutzungserlaubnis nach § 18 Abs. 1 NStrG erteilt.

1.2.3.3 Von dem Anbauverbot des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG wird für den Mast 008, der einen Abstand von 12 m von der Kreisstraße 12 hat, eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 Satz 1 NStrG erteilt

### **1.3 . Entscheidung über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Planänderungen, Inhalts- und Nebenbestimmungen oder Vorbehalte in diesem Beschluss berücksichtigt werden bzw. durch Zusagen oder Planänderungen der Vorhabenträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

### **1.4 Zusagen der Vorhabenträgerin**

Die folgenden Zusagen der Vorhabenträgerin im Anhörungsverfahren werden nach Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde für verbindlich erklärt:

1.4.1 Die bestehenden Löschwasserentnahmestellen werden durch die Errichtung, den Betrieb und den Rückbau des Leitungsprovisoriums nicht beeinträchtigt.

1.4.2 Die von der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Salzgitter in ihrer Stellungnahme vom 19. Juli 2023 vorgeschlagenen Nebenbestimmungen werden umgesetzt.

1.4.3 Die vom Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Kampfmittelbeseitigungsdienst in seiner Stellungnahme vom 26. Juni 2023 empfohlene Luftbildauswertung für die Fläche A und Sondierung der Flächen D und E werden vor Baubeginn umgesetzt. Bei der Räumung ggf. zu Tage tretende Gefahrstoffe werden ordnungsgemäß entsorgt.

### **1.5 Sofortige Vollziehbarkeit**

Dieser Beschluss ist gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG sofort vollziehbar.

### **1.6 Kostenentscheidung**

Die TenneT TSO GmbH hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten ergeht durch einen gesonderten Bescheid.

## 2 Begründender Teil

Die Vorhabenträgerin TenneT TSO GmbH plant die Errichtung und den Betrieb einer provisorischen ca. 2 km langen 220-kV-Leitung zwischen dem Umspannwerk (UW) Hallendorf und dem Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd. Die provisorische Leitung besteht teils aus einem Baueinsatzkabel und teils aus einer Freileitung. Das Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd wird neu errichtet und separat durch ein Verfahren nach BlmSchG durch das entsprechend zuständige Gewerbeaufsichtsamt genehmigt werden.

Rechtsgrundlage sind die Regelungen in § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) i. V. m. §§ 43a ff. EnWG und §§ 72 ff. VwVfG. Die rechtlichen Voraussetzungen für die beantragte Planfeststellung liegen sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht vor. Das Vorhaben ist aus Gründen des öffentlichen Interesses vernünftigerweise geboten; die nach § 43 Abs. 3 EnWG gebotene Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Interessen fällt zugunsten der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen aus.

### 2.1 Sachverhalt

#### 2.1.1 Anlass der Planung

Der Übertragungsnetzbereiter TenneT TSO GmbH (im Folgenden die Vorhabenträgerin) plant die Verstärkung des Höchstspannungsnetzes im Raum Salzgitter, um die Anschlusskapazität für die Werksstandorte der Salzgitter AG und Volkswagen AG im Zuge von geplanten Produktionsumstellungen zu erhöhen.

Die Vorhabenträgerin plant hierfür ein neues 380-kV-Umspannwerk (UW) zu errichten. Das neue Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd im Raum Salzgitter ist an ein 380-kV-Stromnetz anzubinden. Hierfür soll eine neue 380-kV-Leitungsverbindung (380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd) zu der 380-kV-Leitung Wahle – Mecklar errichtet werden. Am Schnittpunkt der beiden Leitungen soll eine Schaltanlage (SA) errichtet werden. Für das Umspannwerk, die Schaltanlage sowie die 380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd werden eigenständige Zulassungsverfahren durchgeführt. Als Standort des neuen Umspannwerks ist eine Fläche zwischen der Kreisstraße K 12 und dem Stichkanal Salzgitter westlich des Stahlwerkes Salzgitter vorgesehen, die in der Leitungssachse der 220-kV-Freileitung Hallendorf – Walzwerk liegt, über die das Stahlwerk mit Elektroenergie versorgt wird. Mit Hilfe einer provisorischen 220-kV-Leitung, die den Bereich des UW Bleckenstedt/Süd umgeht, wird die Stromversorgung des Stahlwerkes bis zur Inbetriebnahme des Umspannwerks gewährleistet.

#### 2.1.2 Beschreibung des Vorhabens

Mit dem vorliegenden Planfeststellungsbeschluss wird über die Zulässigkeit von Errichtung und Betrieb einer provisorischen 220-kV-Verbindung zwischen der 220-kV-Leitung Wahle - Hallendorf (Anschluss im Umspannwerk (UW) Hallendorf) und dem neu zu errichtenden Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd entschieden. Die provisorische Leitung dient der Versorgung eines spannungsumstellbaren Trafos im Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd, um



den Zeitraum bis zur Inbetriebnahme der 380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd zu überbrücken. Die Bau- und Betriebszeit des 220-kV-Provisoriums soll ca. 2 Jahre betragen (davon Bauzeit bis zu 12 Monate). Nach Außerbetriebnahme wird das Provisorium demon­tiert und der alte Zustand wiederhergestellt.

Die Trasse der provisorischen 220-kV-Leitung UW Hallendorf – UW Bleckenstedt/Süd ver­läuft zwischen der Autobahn BAB A39 und dem Stichkanal Salzgitter südwestlich von Ble­ckenstedt (Stadt Salzgitter) in den Gemarkungen Hallendorf und Bleckenstedt. Sie hat eine Länge von ca. 2.000 m und umfasst 10 Maststandorte, davon sechs Abspannmaste und vier Tragmaste mit Masthöhen zwischen 18,5 m (Mast M006) und 60,50 m (Mast M004). Das Provisorium beginnt mit Mast 001 nördlich des Umspannwerks (UW) Hallendorf. Auf dem Gelände des Umspannwerks (UW) Hallendorf und bis zum Mast 001 wird das 220-kV-Provisorium als Baueinsatzkabel (2 Systemen mit jeweils 3 Einleiterkabel) geführt. Die provi­sorische Leitung verläuft anschließend als Freileitung in östliche Richtung und endet mit Mast 999 auf dem Gelände des geplanten Umspannwerks (UW) Bleckenstedt/Süd. Das Frei­leitungsprovisorium besteht nur aus einem System. Auf der linken Seite des Mastes sollen zwei Phasen und auf der rechten Seite eine Phase geführt werden. Die Masten werden als CP-Maste (C-Team Provisorium, modulare Stahlgitterausführung versehen mit Auflastfun­damenten (Betonblöcke)) in der Form eines Einebenen-Mastes ohne Tiefengründung ausge­führt. Für die Gründung des Auflastprovisoriums wird nur der Oberboden abgeschoben und eine Schotterschicht aufgetragen, auf der dann der Mast errichtet wird. Zwischen Mast 002 und 003 wird die 110-kV-Leitung Gleidingen – Haverlahwiese der Avacon Netz GmbH über­spannt, zwischen Mast 003 und 004 wird das Hallendorfer Holz auf einer Länge von ca. 315 m gequert. Die Masthöhen sind so ausgelegt, dass das Waldgebiet an seiner schmalsten Stelle ohne Eingriff in den Baumbestand überspannt werden kann (Höhe der untersten Tra­verse an dem Mast 003 von 50 m und an dem Mast 004 von 52 m bei max. Baumhöhe von ca. 33 m, so dass bei einem Durchhang der Leiterseile von ca. 13 m ein Abstand von ca. 4 m besteht). Nach ca. 1.200 m zwischen Mast 005 und 006 kreuzt das 220-kV-Provisorium die eingleisige Trasse der Anschlussbahn der VPS GmbH zum Schacht Konrad und anschlie­ßend die bestehende 220-kV-Leitung Hallendorf – Walzwerk. Kurz vor dem Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd wird eine 20-kV-Leitung sowie eine Wasserleitung der WEVG und anschließend die Kreisstraße K12 gequert, bevor die provisorische 220-kV-Leitung das UW Bleckenstedt/Süd erreicht.

Das Gelände ist eben mit Höhen zwischen 88 m und 94 m. Gewässer sind im Trassenverlauf nicht vorhanden. Die überspannten Flächen werden landwirtschaftlich und forstlich genutzt (Ackerbau, Mischwald). Schutzgebiete sind nicht betroffen.

Außerdem werden für die Ausgleichsmaßnahmen Flächen auf dem Gebiet der kreisfreien Stadt Salzgitter (Gemarkung Hallendorf, Bleckenstedt, Heerte, Üfingen und Sauingen) in Anspruch genommen.



## 2.1.3 Raumordnungsrechtliche und sonstige planungsrechtliche Situation

### 2.1.3.1 Raumordnungsrechtliche Situation

#### 2.1.3.1.1 Landesraumordnungsprogramm

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen i.d.F. vom 7. September 2022 (LROP 2022)<sup>2</sup> enthält Regelungen für den Neubau von Höchstspannungsleitungen auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen.

In Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziffer 04 LROP 2022 heißt es (soweit es sich um Ziele der Raumordnung handelt, sind die Regelungen fett gedruckt):<sup>3</sup>

***<sup>1</sup> Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsame Gasleitungen sind in den Regionalen Raumordnungsprogrammen zu sichern. <sup>2</sup> Standorte im Sinne des Satzes 1 sind Standorte für Anlagen zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieerzeugung, -umwandlung und -speicherung sowie der Energieverteilung. <sup>3</sup> Trassen im Sinne des Satzes 1 sind Flächen, die von einem vorhandenen oder zukünftigen Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden oder in ihrer sonstigen Nutzbarkeit beschränkt sind. <sup>4</sup> Trassenkorridore im Sinne des Satzes 1 sind Gebietsstreifen, innerhalb derer die Trassen einer oder mehrerer Leitungen verlaufen oder künftig verlaufen sollen. <sup>5</sup> Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Leitungstrasse und Vorranggebiete Kabeltrassenkorridor Gleichstrom sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen. <sup>6</sup> Das aus Hoch- und Höchstspannungstrassen, raumbedeutsamen Gasleitungen sowie Standorten bestehende Trassennetz bildet die Grundlage des Verteil-, Übertragungs- und Fernleitungsnetzes und soll bedarfsgerecht ausgebaut und raumverträglich weiterentwickelt werden. <sup>7</sup> Der Ausbau im Bereich bestehender geeigneter Standorte, Trassen und Trassenkorridore für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen hat Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Räume. <sup>8</sup> Ausbau im Sinne des Satzes 7 ist die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, der Ersatzneubau oder der Parallelneubau. <sup>9</sup> Bei der Planung von neuen Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch- und Höchstspannungsleitungen sowie raumbedeutsamer Gasleitungen sollen Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener und geplanter technischer Infrastruktur berücksichtigt werden. <sup>10</sup> Bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungs- und raumbedeutsamen Gasleitungen sollen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden.***

Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziffer 05 LROP 2022 lautet:<sup>4</sup>

---

<sup>2</sup> Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen, in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) v. 7. September 2022 (Nds. GVBl. Nr. 29 S. 521 ff.).

<sup>3</sup> Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).



*Bei der Planung von Hoch- und Höchstspannungswechselstromleitungen sollen energiewirtschaftsrechtlich zulässige Erdkabeloptionen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht.*

In Abschnitt 4.2.2 („Energieinfrastruktur“), Ziffer 06 LROP 2022 heißt es ferner:<sup>5</sup>

***<sup>1</sup> Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Gebäuden, deren Hauptnutzung das Wohnen ist (Wohngebäuden), einhalten können, wenn***

***a) diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und***

***b) diese Gebiete dem Wohnen dienen.***

***<sup>2</sup> Neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen im Sinne des Satzes 1 sind der Ersatzneubau, der Parallelneubau und der Neubau in neuer Trasse. <sup>3</sup> Gleiches gilt für Anlagen in diesen Gebieten, die in ihrer Sensibilität mit Wohngebäuden vergleichbar sind, insbesondere allgemeinbildende Schulen, Kindertagesstätten, Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen. <sup>4</sup> Der Mindestabstand nach Satz 1 ist auch zu überbaubaren Grundstücksflächen in Gebieten, die dem Wohnen dienen, einzuhalten, auf denen nach den Vorgaben eines Bebauungsplans oder gemäß § 34 BauGB die Errichtung von Wohngebäuden oder Gebäuden nach Satz 3 zulässig ist. <sup>5</sup> Ausnahmsweise kann abweichend von den Sätzen 1 bis 4 der Abstand nach Satz 1 unterschritten werden, wenn***

***a) gleichwohl ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder***

***b) keine geeignete energiewirtschaftsrechtlich zulässige Trassenalternative die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.***

***<sup>6</sup> Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sollen so geplant werden, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden oder vergleichbar sensiblen Nutzungen, die nicht unter die Regelungen der Sätze 1 und 3 fallen, eingehalten wird.***

Abschnitt 4.2.2 Ziffer 07 LROP 2022 lautet, auszugsweise, wie folgt<sup>6</sup>:

***<sup>1</sup> Für die Energieübertragung im Höchstspannungsnetz sind die in der Anlage 2 als Vorranggebiete Leitungstrasse festgelegten Trassen gesichert. <sup>2</sup> Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Leitungstrasse dürfen die Nutzung Leitungstrasse in den hierfür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen.***

---

<sup>4</sup> Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).

<sup>5</sup> Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).

<sup>6</sup> Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).



Ferner quert gemäß der zeichnerischen Darstellung die Leitungstrasse ein Vorranggebiet Wald. Gemäß Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 LROP 2022 lautet<sup>7</sup>:

***<sup>1</sup> Die Waldstandorte in den in der Anlage 2 festgelegten***

***Vorranggebieten Wald sowie***

***Vorranggebieten Natura 2000 und Vorranggebieten Biotopverbund, sofern diese den naturschutzfachlichen Erhaltungs- und Entwicklungszielen entsprechen,***

***sind zu erhalten und zu entwickeln.***

***<sup>2</sup> Die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald sind in die Regionalen Raumordnungsprogramme zu übernehmen und dort räumlich näher festzulegen.***

***<sup>3</sup> Ausnahmsweise können im Hinblick auf § 3a Abs. 2 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz die in der Anlage 2 festgelegten Vorranggebiete Wald für Höchstspannungsleitungen, für die eine Bundesfachplanung oder Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz notwendig ist, in Anspruch genommen werden, wenn keine geeignete, rechtlich zulässige Trassenalternative gefunden werden kann.***

Gemäß Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2 LROP 2022 sind Waldränder von baulichen Nutzungen freizuhalten.

#### **2.1.3.1.2 Regionales Raumordnungsprogramm**

Nach dem Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 i.d.F. der 1. Änderung vom 2. Mai 2020 (RROP 2008.1) quert die Leitungstrasse ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, ein Vorbehaltsgebiet Erholung, ein Vorbehaltsgebiet Wald, ein Vorbehaltsgebiet besondere Schutzfunktion des Waldes und ein Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Das OVG Lüneburg hat mit Urteil vom 28.12.2022<sup>8</sup> die 1. Änderung des RROP 2008 für unwirksam erklärt. Das Urteil ist aufgrund einer beim BVerwG anhängigen Nichtzulassungsbeschwerde bislang nicht rechtskräftig, so dass von der Gültigkeit des RROP 2008.1 auszugehen ist.

#### **2.1.3.2 Bebauungspläne**

Die von dem Vorhaben umfassten Maßnahmen werden nicht auf Flächen ausgeführt, für die in gemeindlichen Bebauungsplänen Bauflächen ausgewiesen sind, sondern außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen.

Der Neubau der provisorischen 220-kV-Leitung Umspannwerk (UW) Hallendorf – Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd betrifft das Gebiet der Stadt Salzgitter. Da die vom Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen außerhalb der Geltungsbereiche von Bebauungsplänen liegen, wird die Bauleitplanung der Kommunen nicht beeinträchtigt. Sonstige Auswirkungen

---

<sup>7</sup> Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung sind durch Fettdruck gekennzeichnet; die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung (LROP, Satz 1).

<sup>8</sup> 12 KN 101/20, BauR 2023, 561.

auf konkrete städtebauliche Planungen sind nicht erkennbar und von den Kommunen auch nicht geltend gemacht.

Durch die Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen wird ebenfalls nur das Gebiet der Stadt Salzgitter betroffen. Auch insoweit sind Auswirkungen auf die Bauleitplanung weder erkennbar noch geltend gemacht.

## **2.1.4      Verfahrensablauf**

### **2.1.4.1    Raumordnungsverfahren**

Für das Leitungsvorhaben wurde auf die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verzichtet. § 15 Abs. 1 Satz 1 ROG i.V.m. § 1 Satz 1 Nr. 14 ROV sieht für die Errichtung einer Freileitung zwar im Regelfall die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens vor. Erforderlich ist aber, dass es sich im Einzelfall um eine raumbedeutsame Planung handelt, die überörtliche Bedeutung hat. Beides ist hier nicht der Fall. An einer Raumbedeutsamkeit fehlt es, weil das Vorhaben nur eine geringe Länge aufweist (ca. 2 km) und zudem nur provisorisch errichtet wird und nach einer Standzeit von max. drei Jahren (Bau- und Betriebszeit ca. zwei Jahre) wieder außer Betrieb genommen werden soll. Die überörtliche Bedeutung ist zu verneinen, da das Leitungsvorhaben vollständig auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter verwirklicht werden soll.<sup>9</sup> Dass die Planunterlagen auch in der Nachbargemeinde Vechelde ausgelegt worden ist, ändert hieran nichts, da dies nur aufgrund der Baustellenverkehre erfolgt ist. Hieraus ergibt sich keine überörtliche Bedeutung des Vorhabens.

### **2.1.4.2    Planfeststellungsverfahren**

Am 14. Juni 2023 hat die Vorhabenträgerin bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Hannover (NLStBV) als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde seitens der NLStBV mit Vermerk vom 14. Juni 2023 festgestellt, dass für das Vorhaben aufgrund seiner geringen Umweltauswirkungen keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Am 15. Juni 2023 hat sie das Ergebnis im UVP-Portal bekanntgemacht.

Am 14. Juni 2023 wurde das Anhörungsverfahren eingeleitet und 32 Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, aufgefordert, bis zum 1. August 2023 zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Ihnen wurden die Planunterlagen elektronisch zur Verfügung gestellt.

Die Auslegung der Planunterlagen wie auch die Möglichkeit der elektronischen Einsichtnahme in die Planunterlagen wurde in den betroffenen Gemeinden unter Angabe der auszulegenden Unterlagen ortsüblich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung erfolgte über die

---

<sup>9</sup> Vgl. zur Überörtlichkeit BVerwG, Urt. v. 23. Mai 2023 – 4 CN 10/21, juris Rn. 19; Urt. v. 15. Mai 2003 – 4 CN 9/01, BVerwGE 118, 181 (186).



Homepages der Gemeinden und das UVP-Portal sowie über die Homepage der NLStBV unter dem Abschnitt „Planfeststellung“. Die ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Salzgitter sowie der Gemeinde Vechelde erfolgte durch Veröffentlichung in einer örtlichen Zeitung. In der Gemeinde Vechelde wurde die Bekanntmachung zudem ausgehängt.

Im Anschluss an die Bekanntmachung wurden die Planunterlagen im Zeitraum vom 19. Juni 2023 bis einschließlich zum 18. Juli 2023 im Internet zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Darüber hinaus lagen die Unterlagen in diesem Zeitraum in der Gemeinde Vechelde und der Stadt Salzgitter gemäß § 3 Abs. 2 S. 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot aus.

Die Planfeststellungsunterlagen konnten daneben – wie den Bekanntmachungen der Auslegungsgemeinden zu entnehmen war – auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen (<https://uvp.niedersachsen.de/startseite>) und dort auch über den Auslegungszeitraum hinaus eingesehen werden.

Einwendungen waren schriftlich oder nach vorheriger Terminabsprache zur Niederschrift bei den Auslegungsgemeinden oder der NLStBV bis zum 01. August 2023 einzureichen.

Insgesamt gingen Stellungnahmen von 22 Trägern öffentlicher Belange ein. Zudem hat im Rahmen des Beteiligungsverfahrens das Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LaBüN) im Namen der Gesellschafterverbände Anglerverband Niedersachsen (AVN) e.V., Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Niedersachsen e.V., Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz (LBU) Niedersachsen e.V., Landesfischereiverband Weser-Ems (LfV) e.V., Landesjägerschaft Niedersachsen (LJN) e.V., Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Niedersachsen e.V., Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN) und Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW) als Naturschutzvereinigung eine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamt ging verspätet ein. Von Seiten Privater wurde eine Einwendung erhoben.

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde nach § 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG verzichtet.

Die Vorhabenträgerin hat am 7. September 2023 Deckblattunterlagen (1. Deckblattänderung) eingereicht. Die NLStBV hat von einem ergänzenden Anhörungsverfahren gemäß § 73 Abs. 8 VwVfG abgesehen, weil die Vorhabenträgerin die Betroffenen, deren Belange durch die Änderung der bereits ausgelegten Planunterlagen stärker als vorher berührt waren, vor Einreichung der Deckblattunterlagen über den Inhalt der Änderungen informiert hat. Die zwei Grundstücksbetroffenen haben den Änderungen am 01.08.2023 und 17.08.2023 schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung der Stadt Salzgitter (Untere Naturschutzbehörde) erfolgte durch E-Mail vom 21. September 2023.

## **2.2 Rechtliche Bewertung des Antrags**

Der Plan wird entsprechend dem Antrag der Vorhabenträgerin mit den oben unter Ziffer 1.1.3 aufgeführten Nebenbestimmungen und Schutzvorkehrungen festgestellt. Die formellen und



materiellen Voraussetzungen für die Planfeststellung liegen vor. Die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

## **2.2.1 Verfahrensrechtliche Fragen**

### **2.2.1.1 Erfordernis eines Planfeststellungsverfahrens**

Die mit Antrag vom 14. Juni 2023 beantragten Maßnahmen sind planfeststellungsbedürftig. Die Errichtung und der Betrieb der 220-kV-Leitung vom Umspannwerk (UW) Hallendorf zum Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd bedürfen nach § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

### **2.2.1.2 Zuständigkeit der NLStBV**

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.1.2 Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) ist für Planfeststellungsverfahren für Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110-kV oder mehr gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnWG die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) zuständig. Die NLStBV ist nach § 1 Abs. 1 i. V. m. der Anlage zu § 1 Abs. 1 Ziffer 11.1.2 ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz auch für das Anhörungsverfahren nach § 43a EnWG i. V. m. § 73 VwVfG zuständig. Intern obliegen diese Aufgaben dem Dezernat 41 (Planfeststellung) der NLStBV.

### **2.2.1.3 Ordnungsgemäßer Ablauf des Planfeststellungsverfahrens**

#### **2.2.1.3.1 Antragstellung**

Die TenneT TSO GmbH hat mit Schreiben vom 14. Juni 2023 bei der NLStBV die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens für die Errichtung und den Betrieb der provisorischen 220-kV-Höchstspannungsleitung Umspannwerk (UW) Hallendorf – Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd beantragt.

#### **2.2.1.3.2 Beteiligung der Behörden**

Die Beteiligung der Behörden, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden, entsprach den gesetzlichen Anforderungen. Wie aus der Sachverhaltsdarstellung (siehe oben Ziffer 2.1.4.2) bereits hervorgeht, wurden die in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach Eingang der vollständigen Unterlagen des Planfeststellungsantrags mit Schreiben vom 14.06.2023 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert, wie dies in § 73 Abs. 2 und Abs. 3a VwVfG i. V. m. § 43a EnWG vorgesehen ist. Insgesamt 22 Träger öffentlicher Belange haben von der Möglichkeit zur Stellungnahme Gebrauch gemacht. Ihre Stellungnahmen wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zur Kenntnis genommen, weiterverarbeitet und in dem rechtlich und sachlich gerechtfertigten Umfang berücksichtigt.

Den Deckblattunterlagen vom 7. September 2023 hat die Stadt Salzgitter (untere Naturschutzbehörde) als Trägerin öffentlicher Belange zugestimmt.



### **2.2.1.3.3 Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit**

#### **2.2.1.3.3.1 Ortsübliche Bekanntmachung**

Die betroffenen Gemeinden, in denen der Plan auszulegen war, haben die Auslegung ortsüblich und insgesamt ordnungsgemäß i. S. d. § 73 Abs. 5 Satz 1, Satz 2 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG bekannt gemacht. Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt war bzw. die sich innerhalb angemessener Zeit ermitteln ließen, wurden durch die Auslegungsgemeinden von der Auslegung mit den erforderlichen Hinweisen persönlich benachrichtigt, § 73 Abs. 5 Satz 3 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG, § 7 NVwVfG.

#### **2.2.1.3.3.2 Veröffentlichung**

Mit der Ersetzung der Auslegung sämtlicher in § 73 Abs. 1 Satz 2 VwVfG i. V. m. § 43a EnWG bezeichneter Planunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet auf der Internetseite der NLStBV hat die NLStBV von der Möglichkeit des § 3 Abs. 1 PlanSiG Gebrauch gemacht. Die zusätzliche Auslegung der Planunterlagen in den betroffenen Gemeinden ist nach § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG möglich. Die darüber hinaus erfolgte Veröffentlichung auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen war freiwillig, da das Vorhaben nicht UVP-pflichtig ist (s. Ziffer 2.2.2) und die §§ 19 Abs. 2, 20 UVPG daher nicht gelten.

#### **2.2.1.3.4 Erörterungstermin**

Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde gemäß § 43a Nr. 3 Satz 1 EnWG verzichtet. Für die Ermessensentscheidung des NLStBV war maßgebend, dass nur eine Einwendung von Privaten eingegangen und diese dem Inhalt nach weitgehend unkritisch war. Zudem war der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und anerkannten Umweltvereinigungen ebenfalls weitgehend unkritisch.

#### **2.2.1.3.5 Ergänzendes Anhörungsverfahren**

Über die am 7. September 2023 eingereichten Deckblattunterlagen hat die Vorhabenträgerin die Betroffenen informiert und insbesondere die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter als betroffener Träger öffentlicher Belange vorgelegt. Auf die Durchführung eines ergänzenden Anhörungsverfahrens gem. § 73 Abs. 8 Satz 1 VwVfG i.V.m. § 43a EnWG wurde daraufhin seitens der NLStBV verzichtet.

### **2.2.2 UVP-Pflicht**

Mit dem Planfeststellungsantrag hat die Vorhabenträgerin eine Unterlage zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG (Anlage 14) eingereicht. Dort wird im Einzelnen dargelegt, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen wird. Die NLStBV hat die Unterlage eingehend geprüft und hält die Bewertung für nachvollziehbar. Das Vorhaben lässt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten, die bei der Zulassungsentscheidung im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu berücksichtigen wären. Beim Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer provisorischen 220-kV-Leitung für den Zeitraum von ca. drei Jahren (Bau- und Betriebszeit zwei Jahre). Über das Provisorium soll das geplante UW Bleckenstedt/Süd angeschlossen werden, bis die 380-kV-Freileitung Liedingen - Bleckenstedt/Süd in Betrieb geht. Von dem Vor-

haben sind geschützte Landschaftsbestandteile auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter berührt, nämlich ein Weißdorn/Schlehengebüsch nördlich des UW Hallendorf und eine Baumreihe am Gleis der Anschlussbahn zur Schachanlage Konrad. Der Verlust des Gebüsches ist nur temporär während der Bauzeit. Es verbleibt also der Verlust eines Baums. Gemessen an dem Umfang des Baumverlustes und der zeitlichen Beschränkung der baubedingten Inanspruchnahme eines Gebüsches sind die Auswirkungen auf den Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteils, nämlich Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes, gering. Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien kommt die Planfeststellungsbehörde insgesamt zu der Einschätzung, dass erhebliche Umweltauswirkungen infolge des Vorhabens nicht zu erwarten sind.

Mit Vermerk vom 14. Juni 2023 hat die NLStBV ihr Prüfergebnis in den Akten vermerkt. Am 15. Juni 2023 hat sie das Ergebnis im UVP-Portal bekanntgemacht.

In ihrer Stellungnahme vom 19. Juli 2023 hat die Stadt Salzgitter darauf hingewiesen, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens diverse andere Eingriffe stattfänden. In der Anlage 14 sei zu einem möglichen Zusammenwirken mit anderen Vorhaben nichts ausgeführt. Die Vorhabenträgerin hat in der 1. Deckblattänderung die Anlage 14 überarbeitet und ausgeführt, es könne zu einer zeitlichen Konzentration der Bauarbeiten mit den Vorhaben 380-kV-Freileitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd (LH-10-3046) und Umspannwerk Bleckenstedt/Süd (UW BLES) kommen. Betroffen sei der Bereich östlich des Stichkanals Salzgitter und westlich des Hallendorfer Holzes. Die erhöhten Belastungen beschränkten sich aber auf wenige Tage, so dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen (v.a. Schutzgüter Mensch und Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt) nicht zu erwarten seien. Die NLStBV hält diese Ausführungen für nachvollziehbar, zumal die Stadt Salzgitter der 1. Deckblattänderung mit E-Mail vom 21. September 2023 zugestimmt hat. Das Ergebnis, dass es keiner Durchführung einer UVP bedarf, hat demnach weiterhin Bestand.

## **2.2.3 Materiell-rechtliche Würdigung**

### **2.2.3.1 Planrechtfertigung**

Für das Vorhaben Provisorische 220-kV-Leitung Umspannwerk (UW) Hallendorf – Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd Provisorium Trafo liegt die Planrechtfertigung vor. Die Planrechtfertigung ist ungeschriebene Voraussetzung einer jeden Fachplanung und Ausdruck des Prinzips der Verhältnismäßigkeit staatlichen Handelns, das mit Eingriffen in private Rechte verbunden ist. Sie liegt vor, wenn für das konkrete Vorhaben gemessen an den Zielsetzungen des einschlägigen Fachplanungsrechts ein Bedarf besteht. Dies ist nicht erst der Fall, wenn das Vorhaben unausweichlich ist. Notwendig, aber auch ausreichend ist, dass das Vorhaben gemessen an den Zielen der Fachplanung vernünftigerweise geboten ist.<sup>10</sup>

---

<sup>10</sup> St. Rspr. s. BVerwG, Urt. v. 12. November 2020 – 4 A 13.18, juris Rn. 35; Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, BVerwGE 125, 116 Rn. 182.



Die Planrechtfertigung für das Vorhaben ist gegeben. Zwar ergibt sie sich nach der Überzeugung der NLStBV nicht schon aus § 12e Abs. 4 EnWG, weil das Vorhaben Teil des Gesamtvorhabens „Höchstspannungsleitung Langenbergen – Salzgitter“ mit der Einzelmaßnahme „Vechelde – Salzgitter“ (Nr. 59 des Bundesbedarfsplans, Anlage zu § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG) wäre und somit der Bedarf gesetzlich vermutet wird. Bei dem Bundesbedarfsplanvorhaben handelt es sich um eine 380-kV-Leitung, während vorliegend eine 220-kV-Leitung errichtet wird. Zudem ist das planfestgestellte Leitungsprovisorium nicht Teil des Bundesbedarfsplanvorhabens. Die Ausführungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1 S. 13) sind damit zumindest missverständlich.

Die provisorische 220-kV-Leitung vom Umspannwerk (UW) Hallendorf zum Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd ist aber objektiv erforderlich und dient den Zielsetzungen des § 1 EnWG. Die Leitung verfolgt den Zweck, übergangsweise eine leitungsgebundene Versorgung der Salzgitter AG und der Volkswagen AG mit Strom zu gewährleisten, bis das neu errichtete Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd mit der geplanten 380-kV-Leitungsverbindung (380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd) an die vorhandene Bestandsleitung 380-kV-Freileitung Wahle – Mecklar angeschlossen wird. Für die 380-kV-Leitung Liedingen – Bleckenstedt/Süd läuft derzeit das erforderliche, bereits weit vorangeschrittene Planfeststellungsverfahren. Das Leitungsvorhaben dient demnach den Zwecken der öffentlichen Elektrizitätsversorgung. Dass die Leitung letztlich der Versorgung zweier Privatunternehmen dient, führt zu keinem anderen Ergebnis. Auch insoweit liegt eine Versorgung der „Allgemeinheit“ vor.<sup>11</sup> Mit dem Leitungsvorhaben kommt die Vorhabenträgerin ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 17 Abs. 1 Satz 1 EnWG nach, Letztverbraucher an das von ihr betriebene Übertragungsnetz anzuschließen, soweit dies wirtschaftlich vertretbar ist. Ferner erfüllt sie damit ihrer Netzausbaupflicht nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EnWG.

### **2.2.3.2 Vereinbarkeit mit den Vorgaben der Raumordnung**

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 ROG sind die Ziele der Raumordnung bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der jeweiligen Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Die für das vorliegende Vorhaben zu beachtenden bzw. zu berücksichtigenden Ziele und Grundsätze finden sich in Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LRÖP 2022). Die Erfordernisse für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen werden durch das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig (RROP 2008.1) insbesondere im Hinblick auf Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Wald, Erholung und Landwirtschaft konkretisiert.

Die von der Vorhabenträgerin geplante Trassenführung steht mit den Vorgaben der Raumordnung im Einklang.

---

<sup>11</sup> Vgl. Hellermann/Hermes, in: Bourwieg/Hellermann/Hermes, EnWG, 4. Aufl. 2023, § 1 Rn. 23.



### **2.2.3.2.1 Ziele der Raumordnung**

Vorliegend werden die zu beachtenden Ziele der Raumordnung durch das LROP 2022 und das RROP 2008.1 bestimmt. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Zulassungsverfahren zu beachten sind.

Unter Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP 2022 wird zunächst die vorrangige Nutzung vorhandener Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor der Festlegung neuer Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore als Ziel der Raumordnung benannt. Für den Neubau von Höchstspannungsfreileitungen normiert Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 ferner als Ziel der Raumordnung ein Abstandsgebot zu Wohngebäuden von 400 m im unbeplanten Innenbereich, wenn diese Gebiete dem Wohnen dienen.

Die Ziele der Raumordnung des LROP 2022 wurden bei der Planung des vorliegenden Planabschnitts hinreichend beachtet. Eine Verletzung von raumordnerischen Zielen des LROP 2022 kann auf der gesamten Trasse vermieden werden. Denn Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 7 LROP 2022 gibt lediglich eine vorrangige Nutzung bestehender Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridore vor, schließt eine abweichende Trassenplanung jedoch nicht aus. Im Bereich der neuen provisorischen 220-kV-Trasse bestehen keine Höchstspannungsfreileitungen, deren Trassen hätten genutzt werden können, um das geplante Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd kurzfristig mit Strom zu versorgen. Eine Inanspruchnahme neuen Raums war daher unabdingbar. Die planfestgestellte Trassenführung wahrt zudem den nach Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 1 LROP 2022 gebotenen Mindestabstand von 400 m zu Wohngebäuden im unbeplanten Innenbereich, die dem Wohnen dienen (Anlage 1, Kapitel 4).

Soweit die genehmigte Trassenführung zwischen den Masten M003 und M004 ein in der Anlage 2 zum LROP 2022 dargestelltes Vorranggebiet Wald quert, liegt ein Verstoß gegen Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 LROP 2022 nicht vor. Nach der Vorschrift sind die Waldstandorte in den festgelegten Vorranggebieten Wald zu erhalten und zu entwickeln. Die Querung beeinträchtigt das Erhaltungsziel nicht, da der Waldbestand des Hallendorfer Holzes überspannt wird und ein Eingriff in den Baumbestand nicht erforderlich ist. Aufgrund der Höhen der Masten M003 und M004 (55,5 m und 60,50 m), die jeweils außerhalb des Vorranggebietes platziert worden sind, besteht ein Abstand der Leiterseile bei maximalem Durchhang von 13 m zu den derzeitigen Baumhöhen (ca. 33 m) von 4 m. Aufgrund der geringen Standzeit des Provisoriums von bis zu drei Jahren ist eine Kürzung der Baumhöhen nicht zu erwarten.

Aus den Konkretisierungen durch das RROP 2008.1 ergibt sich nichts anderes. Die Zielbestimmungen des Regionalen Raumordnungsprogramms stimmen in weiten Teilen mit denen des LROP 2022 überein. Die planfestgestellten Maßnahmen sind insbesondere – mit einer Ausnahme – mit den Schutzzielen der in dem Regionalen Raumordnungsprogramm ausgewiesenen Vorranggebiete entlang der Leitungstrasse vereinbar.

Im Bereich des Hallendorfer Holzes zwischen dem Mast M003 und M004 sieht das RROP 2008.1 als Ziel der Raumordnung ein Vorranggebiet „Ruhige Erholung in Natur und Landschaft“ vor. Nach Kapitel III 2.4 (4) RROP 2008.1 müssen alle raumbedeutsamen Pläne und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung des Vorranggebiets zur ruhigen, landschaftsbezogenen Erholungsnutzung vereinbar sein. Ein Widerspruch des Vorhabens zu dem Ziel der Raumordnung besteht nicht, da schon fraglich ist, ob das Vorhaben aufgrund seines provisorischen Charakters und der kurzen Standzeit (bis zu drei Jahre) überhaupt raumbedeutsam ist. Jedenfalls wird die vorrangige Zweckbestimmung gewahrt, weil von der Freileitung allenfalls temporär Geräuschmissionen ausgehen und zudem der Wald aufgrund der fehlenden Eingriffe in den Baumbestand weiterhin unverändert erlebbar ist. Auch die elektromagnetischen Felder, die von der Freileitung ausgehen, lassen die Erholungsnutzung unberührt. Aus der Ausnahme nach Satz 3 für Höchstspannungsleitungen, für die eine Planfeststellung nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) erforderlich ist, lässt sich kein Gegenschluss ziehen, dass sonstige Höchstspannungsleitungen nach § 43 EnWG im Vorranggebiet nicht errichtet werden dürfen. Die Ausnahme bezieht sich auf den typischen Fall des Anlegens einer Waldschneise. Für die hier vorliegende Überspannung des Waldgebiets lässt sich der Ausnahme nichts entnehmen.

#### **2.2.3.2.2 Grundsätze der Raumordnung**

Die vorliegend zu berücksichtigenden Grundsätze der Raumordnung werden ebenfalls durch das LROP 2022 sowie das RROP 2008.1 bestimmt. Bei den Grundsätzen der Raumordnung handelt es sich um Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für Abwägungs- und Ermessensentscheidungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG). Im Gegensatz zu Zielen der Raumordnung sind Grundsätze gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG im Rahmen der Abwägungs- oder Ermessensentscheidung lediglich zu berücksichtigen – jedoch nicht zwingend zu beachten. Entsprechend erfordert die Verletzung eines Grundsatzes der Raumordnung kein gesondertes Zulassungsverfahren.

Nach dem LROP 2022 und dem RROP 2008.1 sind der Schutz des Landschaftsbildes, Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen. Des Weiteren sollen nach dem LROP 2022 bei der Planung von Standorten, Trassen und Trassenkorridoren für Hoch-, Höchstspannungsleitungen die Belange der langfristigen Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 04 Satz 10 LROP 2022). Energiewirtschaftlich zulässige Erdkabeloptionen sollen frühzeitig als Planungsalternativen in die Raumverträglichkeitsprüfung einbezogen werden, insbesondere zur Lösung von Konflikten bei Siedlungsannäherungen und Konflikten mit dem Gebiets- und Artenschutz nach dem Naturschutzrecht (Abschnitt 4.2.2 Ziffer 05 LROP 2022).

Das LROP 2022 bestimmt ferner, dass ein Abstand von 200 m eingehalten werden soll zu Wohngebäuden oder sonstigen sensiblen Nutzungen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen (vgl. Abschnitt 4.2.2 Ziffer 06 Satz 6 LROP 2022). Als „Soll-Vorschrift“ ist eine Unterschreitung dieses Abstands ausnahmsweise zulässig, etwa wenn ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht.

Das RROP 2008.1 weist im Bereich des Hallendorfer Holzes zwischen dem Mast M003 und M004 zusätzlich deckungsgleiche Vorbehaltsgebiete „Wald“, „Wald mit besonderen Schutzfunktionen“, „Natur und Landschaft“ aus. Ab dem M004 verläuft die Trassenführung in einem Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“.

Schließlich bestimmt das LROP 2022, dass Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden sollen (vgl. Abschnitt 3.2.1 Ziffer 03 Satz 2 LROP 2022). Das RROP 2008.1 konkretisiert dies dahingehend, dass hinsichtlich der Bebauung ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden soll (vgl. Abschnitt 2.2 Ziffer 3 Satz 2 RROP 2008.1).

Die Grundsätze der Raumordnung wurden bei der Planung des vorliegenden Vorhabens im Rahmen der Trassenfindung und Abwägung berücksichtigt.

Der Vorgabe, Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen, ist nur teilweise dadurch Rechnung getragen worden, dass die planfestgestellte Trassenführung zwischen den Masten M007 und M999 mit der bestehenden 220-kV-Leitung der Salzgitter Flachstahl GmbH gebündelt worden ist. Die eine weitergehende Bündelung mit der 220-kV-Leitung der Salzgitter Flachstahl GmbH ermöglichende Trassenalternative 3 (s. Erläuterungsbericht S. 21 ff.) hält die NLStBV nicht für vorzugswürdig, da eine Waldumwandlung und Gehölzentnahme größeren Umfangs erforderlich geworden wären. Die ebenfalls zu berücksichtigenden Belange des Siedlungsschutzes und der Siedlungsentwicklung machten gleichzeitig die Abweichung vom Trassenkorridor der Bestandsleitung in verschiedenen Bereichen des Trassenverlaufs erforderlich. Erdkabeloptionen sind als Planungsalternativen in die Alternativenprüfung einbezogen worden (S. Ziffer 2.2.3.15.2.1.3).

Den für den Regelfall vorgegebenen 200 m-Abstand zu Wohngebäuden im Außenbereich hält die planfestgestellte Trassenführung ein.

Für den Bereich des Hallendorfer Holzes sehen die ausgewiesenen Vorbehaltsgebiete vor, dass

- alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden sollen, dass die Vorbehaltsgebiete „Natur und Landschaft“ in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung möglichst nicht beeinträchtigt werden; dem mit dem Vorbehalt Natur und Landschaft verbundenen Belangen ist bei der Abwägung mit den konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen (Kapitel III 1.4 (9) RROP 2008.1);
- alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden sollen, dass die Vorbehaltsgebiete „Wald“ in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung zur Sicherung und Entwicklung ihrer ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen möglichst nicht beeinträchtigt werden (Kapitel III 2.2 (4) RROP 2008.1);
- alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass die Vorbehaltsgebiete „Besondere Schutzfunktionen des Wald“ mit in ihrer Eignung und be-



sonderen Bedeutung als Klimaschutzwald oder für den Lärm- oder Immissionsschutz möglichst nicht beeinträchtigt werden (Kapitel III 2.2 (9) RROP 2008.1).

Ungeachtet der Frage, ob das Vorhaben überhaupt eine raumbedeutsame Planung ist (s. 2.2.3.2.1), kommt der Verwirklichung des Vorhabens auch bei der gebotenen besonderen Gewichtung der Belange des Naturschutzes, des Landschaftsbildes und der Erholung in der Abwägung der Vorrang zu. Dies ergibt sich aus der geringen Beeinträchtigung der genannten Belange durch das Vorhaben. Das Vorhaben ist mit den Vorgaben des Artenschutzes vereinbar, ein Eingriff in den Baumbestand erfolgt nicht und die Erholungsfunktion des Waldes wird nicht beeinträchtigt. Zudem ist die Standzeit des Provisoriums gering, nach seiner Außerbetriebnahme hat sein Rückbau zu erfolgen (s. die Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.11).

Für das im weiteren Trassenverlauf betroffene Vorbehaltsgebiet „Landwirtschaft“ folgt aus Kapitel III 2.1 (6) RROP 2008.1, dass alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden sollen, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung für eine nachhaltige Landbewirtschaftung möglichst nicht beeinträchtigt werden. Ungeachtet der Frage, ob das Vorhaben überhaupt eine raumbedeutsame Planung ist (s. 2.2.3.2.1), kommt dem Grundsatz in der Abwägung ein geringeres Gewicht als die Verwirklichung der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele zu. Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung der betroffenen Flächen beschränkt sich im Wesentlichen auf die während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und auf die Maststandorte. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach dem Ende der Bauphase in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen. Die übrigen Flächen werden der bisherigen Nutzung weiterhin zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob es sich um Wiesen- und Weideflächen oder um Ackerflächen handelt. Die Standorte für die Masten wurden – soweit möglich – in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern optimiert. Auch der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen wird durch die Leitungen und die von ihnen ausgehenden Wirkungen allenfalls geringfügig beeinträchtigt.

Soweit die Masten M003 und M004 den geforderten Mindestabstand von 100 m zu den Waldrändern des Hallendorfer Holzes nicht einhalten, sprechen hierfür sowohl technische Gründe (Länge des Spannungsfeldes) als auch Belange des Landschaftsbildes, die bei Einhaltung eines Abstandes von 100 m deutlich höhere Maste notwendig gemacht hätten. Da es sich zudem um ein Provisorium mit einer begrenzten Standzeit von bis zu drei Jahren handelt, treten die Grundsätze der Raumordnung in der gebotenen Abwägung hinter die gegenläufigen Belange zurück.

### **2.2.3.3 Vereinbarkeit mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts**

Die Planfeststellungsbehörde ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die planfestgestellte Maßnahme mit den Belangen des Immissionsschutzes vereinbar ist und keine über das vorgesehene Maß hinausgehende Vorsorge zum Schutz der Bevölkerung erfordert.

Die planfestgestellte provisorische 220-kV-Höchstspannungsleitung unterfällt als sonstige ortsfeste Einrichtung nach § 3 Abs. 5 Nr. 1 Var. 2 BImSchG den materiell-rechtlichen Anfor-

derungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Das Vorhaben bedarf gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 und 3 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs 1 der 4. BImSchV keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Es unterliegt aber den Regelungen der §§ 22 ff. BImSchG über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen.

Der Betreiber einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage hat nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 BImSchG). Nach dem Wortlaut geht es ausschließlich um die Abwehr von Gefahren und erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen. Eine allgemeine Vorsorgepflicht wird auf der Grundlage des § 22 BImSchG nicht ausgelöst.

Die Anforderungen des Immissionsschutzrechts werden eingehalten. Die planfestgestellte Höchstspannungsleitung wird nach dem Stand der Technik errichtet, betrieben und instandgehalten. Schädliche Umwelteinwirkungen werden durch den Trassenverlauf vermieden bzw. auf ein Mindestmaß beschränkt.

#### **2.2.3.3.1 Berücksichtigung des Trennungsgebots**

Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Art. 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden. Entsprechenden Konflikten soll also bereits durch Wahrung bestimmter Abstände vorgebeugt werden. § 50 BImSchG hat indes keinen absoluten Vorrang vor anderen Planungsgrundsätzen. Es handelt sich vielmehr um eine Abwägungsdirektive.<sup>12</sup> Diese Anforderungen decken sich teilweise mit den hier beachtlichen Zielen der Raumordnung (siehe dazu Ziffer 2.2.3.2.1).

Den Anforderungen des Trennungsprinzips ist Rechnung getragen. Zwischen den Immissionsquellen und der Wohnbebauung werden ausreichende Abstände eingehalten. Mit der beantragten Trassenführung wird dem Immissionsschutz in der Abwägung hinreichend Rechnung getragen. Die Trassenführung stellt sicher, dass die gesetzlichen und sonstigen Vorgaben, die zum Schutz der Menschen vor Lärm und anderen Belastungen erlassen wurden, eingehalten werden.

---

<sup>12</sup> BVerwG, Urt. v. 19. April 2012 – 4 CN 3.11, BVerwGE 143, 24 Rn. 29 m.w.N.

### 2.2.3.3.2 Baubedingte Immissionen

Ein Verstoß gegen die Vorgaben des Immissionsschutzrechts während der Bauphase ist nicht zu erwarten. Der erforderliche Schutz ist hinreichend sichergestellt. Dies gilt in erster Linie für Lärmimmissionen, aber auch für Immissionen durch Luftschadstoffe oder Erschütterungen.

Baustellen als solche unterliegen nach dem BImSchG keiner besonderen Genehmigungspflicht. Es gelten daher auch insoweit die Betreiberpflichten für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Danach sind Baustellen so zu betreiben, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen verhindert und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Für die Beurteilung der Schädlichkeit von Baulärm ist, da die TA Lärm nach Ziffer 1 Buchstabe f) für Baustellen nicht anwendbar ist, gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV-Baulärm) heranzuziehen.<sup>13</sup> Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sind nach Nr. 3.1.1 AVV-Baulärm von der Nutzung des lärmbeeinträchtigten Gebiets abhängig. Die Regelungen unterscheiden zudem zwischen der Tageszeit (7.00 Uhr bis 20.00 Uhr) und der Nachtzeit (20.00 Uhr bis 7.00 Uhr). Die Zuordnung der Gebiete mit ihren Nutzungen zu den jeweiligen Immissionsrichtwerten ist gemäß Ziffer 3.2 AVV-Baulärm nach den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne und in Ermangelung solcher Pläne nach den tatsächlichen Verhältnissen vorzunehmen. Bei Wohngebäuden im Außenbereich sind die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete anzusetzen.<sup>14</sup>

Während des Baus der neuen 220-kV-Freileitung sowie während des Rückbaus ist mit Schallimmissionen durch Baustellenverkehr und den Betrieb von Baumaschinen im Baustellenbereich zu rechnen.

Die Beeinträchtigungen durch Baustellenverkehr sind nur von vorübergehender Dauer. Das beim Freileitungsneubau typische lärmintensive Rammen der Maststiele für die Gründung entfällt vorliegend aufgrund der Verwendung von Aufstellprovisorien. Auch bei den Rückbaumaßnahmen ist im Nahbereich der Maststandorte lediglich mit geringen Schallimmissionen zu rechnen. Die Vorhabenträgerin geht nach derzeitigem Kenntnisstand davon aus, dass die Geräuscheinwirkungen auf die Tagzeit im Sinne von Nr. 3.1.2 der AVV-Baulärm beschränkt sein werden. Letztlich hängt die Dauer der einzelnen Baumaßnahmen von der Art und Höhe des Mastes ab.

Die Vorhabenträgerin hat ein schalltechnisches Gutachten zur Beurteilung des Baulärms (Anlage 13.3) vorgelegt. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass bei unterstellten

---

<sup>13</sup> BVerwG, Urt. v. 31. März 2023 – 4 A 10.21, juris Rn. 47; Urt. v. 10. Juli 2012 – 7 A 11.11, juris, Rn. 25 ff.

<sup>14</sup> S. etwa OVG Lüneburg, Urt. v. 2. September 2020 – 7 KS 17/15, juris Rn. 159.



gleichzeitigen Bauarbeiten an jeweils vier benachbarten Masten die maßgeblichen Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm in allen Fällen tags und nachts eingehalten werden können. Dabei wurden fünf Berechnungsvarianten (Errichtung Hilfsportal; gleichzeitige Bauarbeiten zur Errichtung von Mast M001 bis M004; gleichzeitige Bauarbeiten zur Errichtung von Mast M003 bis M006; gleichzeitige Bauarbeiten zur Errichtung von Mast M005 bis M008; gleichzeitige Bauarbeiten zur Errichtung von Mast M007 bis M999) betrachtet. Da detaillierte Angaben zu den Baumaschinen oder Betriebszeiten mangels Ausführungsplanung noch nicht vorliegen, wurde auf Literaturdaten (HLUG, BfG) und Erfahrungswerte (Fahrzeugbewegungen) zurückgegriffen. Die maßgeblichen Immissionsrichtwerte werden am Tag an allen Immissionsorten um mehr als 10 dB(A) unterschritten, in der Nacht genau eingehalten (IO 8 bei den Varianten V2 und V3). Die NLStBV hält nach eingehender Prüfung die wesentlichen Aussagen des Gutachtens für nachvollziehbar.

Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.4 wird die Vorhabenträgerin darüber hinaus dazu verpflichtet, zur Vermeidung schädlicher Umweltauswirkungen durch Baulärm die einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen über nicht genehmigungsbedürftige Anlagen und den Einsatz von Maschinen gemäß § 3 der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass bei den Bauarbeiten die entsprechenden Schutzvorschriften nach der AVV-Baulärm eingehalten werden. Unabhängig davon sind Lärmimmissionen so weit wie möglich zu vermeiden.

Die Vorhabenträgerin wird mit der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.4 außerdem verpflichtet, die zu erwartenden Staubemissionen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung, Reinigung oder Befestigung nach dem Stand der Technik zu vermeiden bzw. auf das Minimum zu reduzieren. Verschmutzungen von Gebäuden und Grundstücken im Nahbereich der Baustelle durch Staubemissionen wird auf diese Weise so weit wie möglich vorgebeugt. Die getroffenen Maßnahmen sind auf ihre Wirksamkeit hin laufend zu überwachen und gegebenenfalls anzupassen.

Von weitergehenden konkreten Vorgaben für die Bauphase wird abgesehen. Aufgrund der unterschiedlichen Baumaschinen und dem nach den Baufortschritten wechselnden Einsatz der Baumaschinen können konkretere Anordnungen von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms im Planfeststellungsbeschluss nicht zielführend geregelt werden. Der Vorhabenträgerin obliegt es vielmehr, selbst zu bestimmen, welche Maschinen eingesetzt werden müssen, um deren Einsatz an der einzuhaltenden Lärmobergrenze auszurichten.<sup>15</sup> Zur Reduzierung der Geräuschimmissionen aus dem Baustellenlärm steht der Vorhabenträgerin auch die Möglichkeit offen, mobile Lärmschutzwände einzusetzen bzw. einzelne Lärmquellen abzuschirmen. Weiterhin können auch die Bauzeiten verkürzt werden. Dies hat die Vorhabenträgerin eigenständig im Rahmen der Ausführungsplanung im Einzelfall zu prüfen und die geeignetste Maßnahme zur Minderung der Geräuschquellen zu wählen.

---

<sup>15</sup> Vgl. VGH Kassel, Beschl. v. 11. Oktober 2013 – 9 B 1989.13, juris.

Aufgrund der Vielzahl der zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur (Bau-) Lärmreduzierung bis hin zur Reduzierung der täglichen durchschnittlichen Betriebsdauer und der damit verbundenen Zeitkorrektur um 10 dB(A) (vgl. Nr. 6.7.1 AVV-Baulärm) geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass die Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm sicher eingehalten werden können.

### **2.2.3.3.3 Betriebsbedingte Immissionen**

#### **2.2.3.3.3.1 Elektromagnetische und elektrische Immissionen**

Im Betrieb erzeugen Höchstspannungsfreileitungen niederfrequente elektrische und magnetische Felder. Für die elektrische Feldstärke kommt es darauf an, mit welcher Spannung Strom über die Leiterseile geführt wird. Die planfestgestellte Neubauleitung ist für 220 kV ausgelegt. Die magnetische Feldstärke hängt dagegen davon ab, mit welcher Stärke der Strom über die Leiterseile fließt. Die Stromstärke variiert und hängt von der jeweiligen Auslastung ab. Es handelt sich hierbei um Wechselfelder mit einer Frequenz von 50 Hertz (Hz).

Die elektrische Feldstärke wird in Kilovolt pro Meter (kV/m) und die magnetische Flussdichte in Mikrottesla ( $\mu\text{T}$ ) gemessen.

Die Stärke und Verteilung der elektrischen und magnetischen Felder bei Höchstspannungsfreileitungen werden durch

- die Spannung,
- die Stromstärke,
- die Form des Mastes sowie
- die Anordnung, die Anzahl und den Durchhang der Leiterseile

bestimmt.

Elektrische Felder werden durch übliche Baumaterialien von Gebäuden oder Bewuchs gut abgeschirmt. Hauswände können elektrische Felder, die von außen wirken, um mehr als 90 % abschwächen; deshalb sind elektrische Felder von Freileitungen nur im Freien und in der Umgebung von Freileitungen relevant.

Magnetfelder werden hingegen kaum abgeschwächt und können in Gebäude eindringen.

#### **2.2.3.3.3.1.1 Einhaltung der 26. BImSchV**

##### **2.2.3.3.3.1.1.1 Grenzwerte der 26. BImSchV**

Auf Grundlage des § 23 Abs. 1 BImSchG werden die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder durch die 26. BImSchV konkretisiert. Nach § 1 Satz 1 der 26. BImSchV gilt die Verordnung für die Errichtung und den Betrieb von Hochfrequenzanlagen, Niederfrequenzanlagen und Gleichstromanlagen. Bei der Höchstspannungsfreileitung mit einer Frequenz von 50 Hz handelt es sich um eine Niederfrequenzanlage i. S. d. § 1 Abs. 2 Nr. 2 der 26. BImSchV.



Nach § 3 Abs. 2 Satz 1 der 26. BImSchV sind Niederfrequenzanlagen, die nach dem 22. August 2013 errichtet werden, zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die im Anhang 1a der 26. BImSchV genannten Grenzwerte nicht überschreiten, wobei Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz die Hälfte des in Anhang 1a genannten Grenzwertes der magnetischen Flussdichte nicht überschreiten dürfen. Damit betragen die Grenzwerte für die planfestgestellte Leitung für die elektrische Feldstärke 5 kV/m und für die magnetische Flussdichte 100 µT (jeweils Effektivwerte). Bei der Ermittlung der elektrischen Feldstärke und der magnetischen Flussdichte sind auch Immissionen zu berücksichtigen, die durch andere Niederfrequenzanlagen sowie durch ortsfeste Hochfrequenzanlagen mit Frequenzen zwischen 9 kHz und 10 MHz entstehen (§ 3 Abs. 3 und Anhang 2a der 26. BImSchV).

Nach § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV sind bei der Errichtung von Niederfrequenzanlagen die Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der jeweiligen Anlage ausgehenden elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung von Gegebenheiten im Einwirkungsbereich zu minimieren. Zudem gilt gemäß § 4 Abs. 3 der 26. BImSchV aus Gründen der Vorsorge für die Errichtung von Niederfrequenzanlagen zur Fortleitung von Elektrizität mit einer Spannung von 220 kV und mehr, die in einer neuen Trasse errichtet werden, ein Überspannungsverbot von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Das Überspannungsverbot wird bei den planfestgestellten Maßnahmen beachtet.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV sind als geltendes Recht zugrunde zu legen. Unabhängig davon sind sie aber auch rechtlich nicht zu beanstanden; die staatliche Schutzpflicht für die menschliche Gesundheit aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG fordert nach derzeitigem fachwissenschaftlichem Kenntnisstand keine niedrigeren Grenzwerte (dazu näher unten Ziffer 2.2.3.3.3.1.2).

Die Berücksichtigung des Raumordnungskriteriums, eine Höchstspannungsfreileitung grundsätzlich so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden im Außenbereich eingehalten wird (siehe dazu Ziffer 2.2.3.2.1), macht eine detaillierte Ermittlung von Emissionen gemäß der 26. BImSchV – ebenso wie eine Lärmbegutachtung – bei Freileitungen in der Regel entbehrlich. Die Vorhabenträgerin hat dennoch eine entsprechende Berechnung in der Anlage 13.1 der Planunterlagen vorgelegt, die die Planfeststellungsbehörde nach Prüfung für nachvollziehbar und plausibel hält und die die genannten Grenzwerte und Maßgaben zur Vorsorge richtig und vollständig berücksichtigt.

#### **2.2.3.3.3.1.1.2 Immissionsorte zur Anwendung der Grenzwerte der 26. BImSchV**

Nach § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV sind die Grenzwerte an Orten im Einwirkungsbereich der Anlage einzuhalten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Maßgeblich hierfür ist, dass nach der bestimmungsgemäßen Nutzung dort Personen regelmäßig längere Zeit – mehrere Stunden – verweilen. Das ist in der Regel der Fall bei bestimmungsgemäß genutzten Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans oder inner-

halb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils und auch bei mit Wohngebäuden bebauten Grundstücken im Außenbereich.<sup>16</sup>

Einwirkungsbereich einer Anlage ist der Bereich, in dem die Anlage signifikant von den natürlichen und mittleren anthropogen bedingten Immissionen abhebende elektrische oder magnetische Felder verursacht, unabhängig davon, ob die Immissionen tatsächlich schädliche Umwelteinwirkungen auslösen.<sup>17</sup> Nach den „Hinweise[n] zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014 (Gliederungspunkt II.3.1) reicht es aus, bei der Prüfung, ob die Grenzwerte nach § 3 und § 4 der 26. BImSchV eingehalten werden, bei 220-kV-Freileitungen einen „an den ruhenden äußeren Leiter angrenzenden Streifen“ mit einer Breite von 15 m zu betrachten.

Es liegen alle Orte mit empfindlicher Nutzung außerhalb der 15 m-Streifen vom äußersten Leiterseil der planfestgestellten Freileitung. Überspannungen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, die zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, sind in der Planung nicht vorgesehen. Nach den LAI-Hinweisen war eine Prüfung der Einhaltung der Grenzwerte daher entbehrlich. Soweit hier ein Baueinsatzkabel zum Einsatz gelangt (Hilfsportal bis Mast M001), hat der Gutachter als Einwirkungsbereich einen Radius von 1 m um die Kabel zugrunde gelegt, da in den LAI-Hinweisen hierzu keine Angabe enthalten ist (Anlage 13.1, Kap. 2.1.2). Hiergegen ist fachlich nichts zu einzuwenden. Insgesamt kommt das Gutachten nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass es keine maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich der planfestgestellten Leitung gibt. Ferner wurden auch die Regelungen zur Summation nach § 3 Abs. 3 der 26. BImSchV berücksichtigt. Die Prüfung der Vorhabenträgerin hat ergeben, dass keine im Rahmen einer Summation zu betrachtenden Anlagen vorhanden sind.

#### **2.2.3.3.3.1.1.3 Minimierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV**

Von der Vorhabenträgerin ist auch eine Minimierungsprüfung gemäß § 4 Abs. 2 der 26. BImSchV i. V. m. der 26. BImSchVVwV durchgeführt worden (Anlage 13.1, Kap. 2.2). Dabei war eine individuelle Minimierungsprüfung nach Nr. 3.2.2.2 der 26. BImSchVVwV nicht erforderlich, weil sich schon nach einer Vorprüfung kein maßgeblicher Minimierungsort (Immissionsort) innerhalb des Bereichs zwischen Trassenmitte und Bewertungsabstand (300 m für Freileitung und 75 m für das Baueinsatzkabel) befindet (Anlage 13.1, Kap. 2.2.2).

Die Planfeststellungsbehörde erachtet den Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte sowie des Minimierungsgebots im Ergebnis für nachvollziehbar und plausibel. Soweit nach der Rechtsprechung das Interesse an jeglicher Verschonung von elektromagnetischen Feldern und damit auch die Maximalwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Fluss-

---

<sup>16</sup> Gliederungspunkt II.3.2 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014.

<sup>17</sup> Gliederungspunkt II.3.1 der „Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder“ des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) in der Fassung vom September 2014; Gliederungspunkt 2.5 der 26. BImSchVVwV.



dichte der Freileitung auch bei Unterschreitung der geltenden Grenzwerte im Bereich schutzwürdiger Nutzungen grundsätzlich abwägungserheblich sind<sup>18</sup>, ist dies vorliegend anders, weil die Belastungen während des Normalbetriebs der Leitung und damit im Regelfall ganz überwiegend deutlich unterhalb dieser Höchstwerte liegen. Wegen Geringfügigkeit konnte daher eine Abwägung entfallen.

#### **2.2.3.3.3.1.2 Kein Erfordernis niedrigerer Grenzwerte zum Schutz vor Gesundheitsgefährdungen**

Sofern die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte nicht überschritten werden, besteht in der Regel keine Gefahr für die Gesundheit der sich an den Immissionsorten befindlichen Menschen.<sup>19</sup> Dieser Annahme wurden die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Erkenntnisse über gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder zugrunde gelegt. Die in der 26. BImSchV festgesetzten Grenzwerte verhindern wirksam akute Beeinträchtigungen der Gesundheit und schützen vor den wissenschaftlich nachgewiesenen gesundheitlichen Risiken. Die Grenzwerte basieren auf den Expositionsgrenzwerten der EU-Ratsempfehlung 1999/519/EG für elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder, den Empfehlungen der Internationalen Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP) und der Weltgesundheitsorganisation (WHO) aus dem Jahre 1998.<sup>20</sup> Bei der Novelle zur 26. BImSchV wurden die Grenzwerte an die neuesten wissenschaftlichen, technischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst.<sup>21</sup> Grundlage war die überarbeitete Grenzwertempfehlung der ICNIRP aus dem Jahre 2010.<sup>22</sup> Die dort enthaltenen Grenzwerte wurden in der Änderungsverordnung übernommen. Der Gesetzgeber hat an den Grenzwerten der elektrischen Feldstärke von 5 kV/m und der magnetischen Flussdichte von 100 µT für Niederfrequenzanlagen mit einer Frequenz von 50 Hz festgehalten. Die gesetzlich geregelten Grenzwerte in Bezug auf die magnetische Flussdichte liegen in Deutschland damit sogar unterhalb der Empfehlung der ICNIRP 2010, die einen Grenzwert von 200 µT für die magnetische Flussdichte vorsieht.

Die ICNIRP kommt zu dem Schluss, dass unterhalb der von ihr empfohlenen Grenzwerte nach gesicherten wissenschaftlichen Kenntnissen keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten und zu erwarten sind. Gründe, diese Feststellungen aus dem Jahr 2010 etwa wegen neuerer wissenschaftlicher Erkenntnisse in Zweifel zu ziehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Im Übrigen kommt auch die Strahlenschutzkommission (SSK) in ihrer Empfehlung „Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung“ vom 21./22. Februar 2008 zu dem Schluss, „*dass auch nach Bewertung der*

---

<sup>18</sup> BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13, BVerwGE 148, 353 Rn. 35 ff.

<sup>19</sup> BVerwG, Urt. v. 4. April 2019 – 4 A 6.18, juris Rn. 28; Urt. v. 14. März 2018 – 4 A 5.17, BVerwGE 161, 263 Rn. 43; Urt. v. 14. Juni 2017 – 4 A 11.16, BVerwGE 159, 121 Rn. 28; Urt. v. 21. Januar 2016 – 4 A 5.14, BVerwGE 154, 73 Rn. 88 m.w.N.

<sup>20</sup> BT-Drs. 17/12372, S. 10.

<sup>21</sup> BT-Drs. 17/12372, S. 10; Art. 1 der Verordnung vom 14. August 2013, BGBl. 2013 I S. 3259.

<sup>22</sup> Guidelines for Limiting Exposure to Time-Varying Electric and Magnetic Fields (1 Hz bis 100 kHz), in Health Physics 99 (6): 818-836; 2010.

*neueren wissenschaftlichen Literatur keine wissenschaftlichen Erkenntnisse im Hinblick auf mögliche Beeinträchtigungen der Gesundheit durch niederfrequente elektrische und magnetische Felder vorliegen, die ausreichend belastungsfähig wären, um eine Veränderung der bestehenden Grenzwertregelung der 26. BImSchV zu rechtfertigen“.*<sup>23</sup> Danach gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass mit den festgesetzten Grenzwerten die grundrechtliche Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG verletzt werden könnte.<sup>24</sup> Im Hinblick auf gesundheitliche Beeinträchtigungen durch elektrische und magnetische Felder existieren keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse, die geringere Grenzwerte erforderlich machen.

Es ist Sache des Gesetzgebers, den wissenschaftlichen Erkenntnisfortschritt über komplexe Gefährdungslagen mit geeigneten Mitteln zu beobachten und zu bewerten.<sup>25</sup> Soweit und solange es nicht evident ist, dass die getroffene Regelung zum Schutz der Gesundheit auf Grund neuer Erkenntnisse oder einer veränderten Situation verfassungsrechtlich untragbar geworden ist, können Behörden und Gerichte von den bestehenden Grenzwerten ausgehen.<sup>26</sup> Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in neueren Beschlüssen und Urteilen<sup>27</sup> die Grenzwerte der 26. BImSchV rechtlich nicht beanstandet. Die Planfeststellungsbehörde muss deshalb davon ausgehen, dass derzeit keinerlei wissenschaftliche Nachweise existieren, die geeignet sind, die Grenzwerte der 26. BImSchV als unzulänglich erscheinen zu lassen.

#### **2.2.3.3.3.1.3 Keine gesundheitlichen Beeinträchtigungen bei kurzfristigem Aufenthalt im Nahbereich der Freileitung**

Gesundheitliche Beeinträchtigungen sind auch nicht zu befürchten bei der sportlichen Betätigung und bei der Freizeitgestaltung, wie beispielsweise Joggen, Wanderungen, Spaziergänge und Fahrradfahren, in der Nähe der provisorischen 220-kV-Freileitung, etwa im Hallendorfer Holz. Entsprechendes gilt für unter der Freileitung arbeitende Menschen im Hinblick auf von der Leitung ausgehende elektrische und magnetische Felder.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV beziehen sich auf Belastungen durch Niederfrequenzanlagen an Orten, die nicht nur zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vgl. § 3 Abs. 2 der 26. BImSchV). Für Spaziergänger, Sportler und andere Personen, die sich – etwa weil sie in der Landwirtschaft tätig sind oder aus sonstigen Gründen – vorübergehend unterhalb von Freileitungen aufhalten, ist der Schutz der Grenzwerte nicht gedacht. Sie gelten daher nicht für die freie Natur, für landwirtschaftlich genutzte Flächen oder Straßen und Wege, die sich unterhalb von Freileitungen befinden. Unabhängig davon werden bei

---

<sup>23</sup> Empfehlung der SSK vom 21./22. Februar 2008, S. 3.

<sup>24</sup> BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13, juris Rn. 51; Beschl. v. 26. September 2013 – 4 VR 1.13, juris Rn. 33; Beschl. v. 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12, juris Rn. 20.

<sup>25</sup> BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13, BVerwGE 148, 343 Rn. 51 m.w.N.; Gerichtsbescheid vom 21. September 2010 – 7 A 7.10, juris Rn. 17.

<sup>26</sup> BVerfG, Kammerbeschl. v. 24. Januar 2007 – 1 BvR 382/05, juris Rn. 18 – Mobilfunksendeanlage.

<sup>27</sup> BVerwG, Urt. v. 26. Juni 2019 – 4 A 5.18, juris Rn. 87; Urt. v. 14. Juni 2017 – 4 A 11.16, juris Rn. 28; Urt. v. 21. Januar 2016 – 4 A 5.14, juris Rn. 188; Urt. v. 17. Dezember 2013 – 4 A 1.13, juris; Beschl. v. 26. September 2013 – 4 VR 1.13, juris Rn. 33; Beschl. v. 28. Februar 2013 – 7 VR 13.12, juris Rn. 20.

Freizeitaktivitäten Stromleitungen ohnehin in aller Regel nur gequert; ein regelmäßiger oder länger andauernder Aufenthalt von Personen unterhalb von Freileitungen ist nicht zu erwarten. Dieser Befund gilt auch für die unter der Freileitung arbeitenden Menschen.

#### **2.2.3.3.3.1.4 Keine negativen Auswirkungen von elektrischen und magnetischen Feldern auf Tiere**

Teilweise wird angenommen, dass eine Tierhaltung in der Nähe der Freileitung nicht möglich sei, da die elektromagnetische Strahlung negative Auswirkungen auf die Tiere haben könne.

Die Grenzwerte der 26. BImSchV wurden im Hinblick auf etwaige gesundheitliche Beeinträchtigungen für Menschen festgesetzt. Tiere werden von der Verordnung nicht erfasst. Das Bundesamt für Strahlenschutz kommt nach der Auswertung des aktuellen Kenntnisstandes zu dem Ergebnis, dass es keine wissenschaftlich belastbaren Hinweise gibt, die auf eine Gefährdung von Tieren durch niederfrequente elektromagnetische Felder unterhalb der Grenzwerte schließen lassen.<sup>28</sup> Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen und hier insbesondere für Vögel, die sich regelmäßig im Bereich der Leitung aufhalten oder auf den Seilen der Freileitung rasten, gibt es keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch die dort auftretenden elektrischen und magnetischen Felder. Signifikante Auswirkungen auf die Fruchtbarkeit, das Wachstum oder die Milchproduktion sind bei Tieren, die in der Nähe von Freileitungen gehalten werden, danach nicht zu befürchten.

Allerdings gibt es wissenschaftliche Studien, wonach Bienenvölker negativ auf niederfrequente elektrische und magnetische Felder reagieren, sofern diese unmittelbar auf den Bienenstock einwirken, sich dieser also unterhalb einer Hochspannungsfreileitung befindet. Aber schon dann, wenn sich die Bienenstöcke in einem Abstand von mindestens 50 m von der Leitung entfernt befinden, kann keine Beeinflussung der Bienen mehr nachgewiesen werden. Eine Hochspannungsleitung innerhalb des Sammelgebietes eines Bienenvolkes ist somit nicht problematisch, solange der Stock nicht im direkten Einflussbereich der Leitung aufgestellt wird. Folglich stellt die Leitung für die Bienen auf ihren Sammelflügen kein Hindernis dar und führt auch zu keiner räumlichen Einschränkung des Sammelgebietes.

#### **2.2.3.3.3.1.5 Keine Beeinflussung von elektronischen Geräten durch die Freileitung**

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellte Freileitung nicht zu erwarten. Durch die gesetzlichen Vorgaben zur elektromagnetischen Verträglichkeit ist sichergestellt, dass elektrisch betriebene Geräte ohne gegenseitige Störungen parallel betrieben werden können. Nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Elektromagnetische-Verträglichkeit-Gesetz ist der Hersteller verpflichtet, Betriebsmittel nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik so zu entwerfen und zu fertigen, dass sie gegen die, bei bestimmungsgemäßem Betrieb zu erwartenden elektromagnetischen Störungen, hinreichend unempfindlich sind, um ohne unzumutbare Beeinträchtigung bestimmungsgemäß arbeiten zu können.

---

<sup>28</sup> <http://www.bfs.de/DE/bfs/wissenschaft-forschung/stellungnahmen/emf/emf-tiere-pflanzen/emf-tiere-und-pflanzen.html>.



Hinzu kommt, dass Höchstspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz im Niederfrequenzbereich betrieben werden. GPS-gesteuerte landwirtschaftliche Maschinen werden hingegen im Hochfrequenzbereich betrieben (ca. 1.559 bis 1.610 MHz). Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der unterschiedlichen Frequenzen ist auch von keiner Störung für den Funkverkehr oder für den Mobilfunk auszugehen.

Die Strommasten sind lichtdurchlässig. Durch sie wird daher kein Schattenwurf erzeugt, der mit einem Verlust des Empfanges von Satellitensignalen zu rechnen wäre. Störungen von elektronischen Geräten, wie beispielsweise Navigationsgeräten oder Funkgeräten durch die Freileitung, sind ebenso wenig zu erwarten wie Beeinträchtigungen des Internets.

Auch eine Störung von Herzschrittmachern oder vergleichbaren Implantaten ist nicht zu erwarten. Die Grenzwerte der 26. BImSchV berücksichtigen zwar nicht die Wirkungen elektrischer, magnetischer und elektromagnetischer Felder auf elektrisch oder elektronisch betriebene Implantate. Aus den von der Vorhabenträgerin vorgelegten gutachterlichen Untersuchungen ergibt sich jedoch, dass die elektrischen, magnetischen und elektromagnetischen Felder der planfestgestellten Anlagen keine Beeinflussung von Implantaten besorgen lassen. Die Strahlenschutzkommission hat in ihrer Empfehlung v. 21./22.02.2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung festgestellt, dass die untere Grenze für Störbeeinflussungen elektronischer Implantate durch Hochspannungsleitungen mit einer Frequenz von 50 Hz bei 16  $\mu\text{T}$  liegt. Störende Beeinflussungen von Herzschrittmachern könnten deshalb jedenfalls dann ausgeschlossen werden, wenn die magnetischen Immissionen stationärer elektrischer Feldquellen bei 50 Hz unter 10  $\mu\text{T}$  bzw. in Bereichen, in denen Beiträge zusätzlicher Feldquellen nicht zu erwarten sind, unter 15  $\mu\text{T}$  blieben.<sup>29</sup> Eine Überschreitung dieser Werte soll nach den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission daher in Bereichen vermieden werden, die Implantatträgern zugänglich sind und bei denen Feldquellen nicht sichtbar sind bzw. bei denen ein Exposition-vermeidendes Verhalten der Implantatträger nicht möglich ist. Die Einhaltung dieser Anforderung ist vorliegend im Hallendorfer Holz, das zur Erholungsnutzung geeignet ist, aufgrund der hohen Masthöhen gewährleistet. Im Übrigen erfolgt im Wesentlichen nur eine Überspannung landwirtschaftlicher Nutzflächen, wo sich Implantatträger nicht bzw. zumindest nicht dauerhaft aufhalten. Da der Leitungsverlauf einer Hochspannungsfreileitung zudem weithin sichtbar ist, besteht die Möglichkeit für Implantatträger, diesen Bereich durch entsprechendes Verhalten zu meiden.

#### **2.2.3.3.2 Schallimmissionen**

Bei der planfestgestellten 220-kV-Höchstspannungsfreileitung können sich betriebsbedingte Schallimmissionen aus dem so genannten „Korona-Effekt“ ergeben. Als Korona wird der Wirkungsbereich in unmittelbarer Nähe der Leiterseile an einem Hochspannungsmast bezeichnet.

---

<sup>29</sup> Empfehlung der Strahlenschutzkommission v. 21./22.2.2008 zum Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung, S. 4.



Aufgrund elektrischer Entladungen können dort Geräusche entstehen. Durch die elektrischen Feldstärken, die um den Leiter herum deutlich höher sind als in Bodennähe, werden elektrische Entladungen in der Luft hervorgerufen. Dies gilt insbesondere bei Wetterverhältnissen mit hoher Luftfeuchtigkeit wie Regen, Nebel usw. Neben den Witterungsbedingungen und der Anordnung der gesamten Freileitung ist vor allem die Art und Beschaffenheit der Leiterseile für die Geräuschemissionen maßgebend.

Bei sauberen und unbeschädigten Leiteroberflächen ist unter normalen Witterungsbedingungen keine Korona-Aktivität zu erwarten. Weicht der Zustand der Leiterseile durch Schmutzpartikel oder Wasser, Schnee und Eis von dem Idealzustand ab, so kann das Feld an diesen Störstellen Werte erreichen, die eine lokale Stoßionisation der Luft zur Folge haben. Der Korona-Effekt kann zeitlich begrenzte Geräusche verursachen (Prasseln, Knistern, Brummen und Rauschen), die bei Wetterlagen wie Regen oder hoher Luftfeuchtigkeit in der Nähe von Höchstspannungsfreileitungen zu hören sind. Bei Niederschlag erreichen Korona-geräusche die höchsten Werte. Mit zunehmender Entfernung zur Leitung nimmt das wahrnehmbare Geräusch ab.

Für Schallimmissionen, die infolge der Korona-Effekte entstehen können, ergibt sich die Zumutbarkeitsgrenze grds. aus der auf § 48 BImSchG beruhenden TA Lärm. Aus § 49 Abs. 2b EnWG folgen allerdings Besonderheiten: Danach gelten witterungsbedingte Anlagengeräusche von Höchstspannungsnetzen unabhängig von der Häufigkeit und Zeitdauer der sie verursachenden Wetter- und insbesondere Niederschlagsgeschehen bei der Beurteilung des Vorliegens schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 und § 22 BImSchG als seltene Ereignisse i.S. der TA Lärm. Bei diesen seltenen Ereignissen kann der Nachbarschaft eine höhere als die nach Nr. 6.1 TA Lärm zulässige Belastung zugemutet werden. Die in Nr. 6.3 TA Lärm genannten Werte dürfen nicht überschritten werden. Nr. 7.2 Abs. 2 Satz 3 TA Lärm ist nicht anzuwenden.

Gemäß Nr. 6.3 TA Lärm dürfen seltene Ereignisse unabhängig von der Schutzbedürftigkeit des konkreten Immissionsortes keine höheren Beurteilungspegel als 70 dB(A) tags und 55 dB(A) aufweisen. Für die Beurteilung von Höchstspannungsfreileitungen als Anlagen im Dauerbetrieb sind die Immissionsrichtwerte für die Nacht maßgeblich, weil diese niedriger sind als die Tageswerte und Korona-geräusche sowohl am Tage als auch in der Nacht auftreten können. Ob die von der Vorhabenträgerin vertretene Auffassung, § 49 Abs. 2b EnWG sei so zu verstehen, dass die Schalldruckpegel stets den Immissionsrichtwert von 55 dB(A) in der Nacht erreichen dürften, zutreffend ist, muss hier nicht entschieden werden. Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, eine Prognose der Geräuschimmissionen vorgenommen (Anlage 13.2). Dabei wurden für einen Einwirkungsbereich von 200 m beidseits der Trassenachse keine Immissionsorte festgestellt. Bei feuchter Witterung ergeben sich Schalldruckpegel von 42 dB(A) unterhalb der Freileitung und im Abstand von 200 m von 20 dB(A). Damit liegen die ermittelten Schalldruckpegel mehr als 10 dB(A) unter dem Immissionsrichtwert für seltene Ereignisse in der Nacht und sogar unter den strengsten Nachtwerten i.S. der Nr. 6.1 TA Lärm. Der von der Anlage verursachte Zusatz-Immissionsbeitrag ist nicht als relevant anzu-



sehen (Nr. 3.2.1 Satz 2 TA Lärm). Die Immissionsorte befinden sich sogar vollständig außerhalb des Einwirkungsbereichs der Freileitung im Sinne der Nr. 2.2 TA Lärm.

Bei Trockenheit hat das Gutachten Schalldruckpegel von 29 dB(A) unterhalb der Leitung ermittelt. Da der von der Anlage verursachte Zusatz-Immissionsbeitrag mehr als 10 dB(A) unter den strengsten Nachtwerten i.S. der Nr. 6.1 TA Lärm liegt, kann auf die Bestimmung eines Einwirkungsbereichs verzichtet werden. Dies gilt unabhängig von der Frage, ob § 49 Abs. 2b EnWG nicht eine abschließende Regelung ist, die einen Rückgriff auf Nr. 6.1 TA Lärm nicht generell bei Geräuschen vom Betrieb einer Höchstspannungsleitung sperrt.<sup>30</sup>

Die Berechnungen sind zur Überzeugung der NLStBV schlüssig und nachvollziehbar. Im Hinblick auf Schallimmissionen begegnet das Vorhaben während des Betriebes somit keinen Bedenken. Dadurch wird den Anforderungen aus § 22 BImSchG hinreichend Rechnung getragen.

#### **2.2.3.3.3.3 Luftschadstoffe**

Beim Betrieb von Freileitungen kommt es vor allem bei hoher Luftfeuchtigkeit und Lufttemperatur zu Korona-Entladungen (siehe Ausführungen unter vorangegangener Ziffer 2.2.3.3.3.2), die zur Entstehung von geringen Mengen an Ozon und Stickoxiden führen können. Die Ozon- und Stickoxidbildung bleibt auf das unmittelbare Umfeld der Hauptleiter beschränkt. Durch chemische Reaktionen oder die Bindung an andere Luftinhaltsstoffe werden die Luftschadstoffe rasch neutralisiert und haben deshalb keine große Reichweite.<sup>31</sup> In wenigen Metern Abstand von den Leitungen ist ihre Menge kaum noch nachweisbar. Die Grenzwerte der 39. BImSchV finden keine Anwendung. Eine Verletzung des Gebots der Rücksichtnahme hinsichtlich der Stickoxide ist nicht erkennbar, da Untersuchungen gezeigt haben, dass das durch eine 380-kV-Freileitung erzeugte zusätzliche Ozon in einem Abstand von 4 m zum spannungsführenden Leiterseil nicht mehr nachgewiesen werden kann.<sup>32</sup> Vergleichbares gilt für eine 220-kV-Freileitung. Aufgrund der Entfernung von bebauten Grundstücken zur Freileitung sind keine erheblichen oder nachteiligen Auswirkungen auf den Menschen oder andere Schutzgüter zu erwarten.<sup>33</sup>

Auch eine Gefährdung durch ionisierte Luftpartikel (Korona-Ionen) ist nicht zu befürchten, denn anders als bei Gleichstromleitungen neutralisieren sich die ionisierten Partikel bei

---

<sup>30</sup> Vgl. BT-Drs. 20/2402, S. 46.

<sup>31</sup> Bundesamt für Strahlenschutz, Elektrische und magnetische Felder der Stromversorgung, Stand Januar 2017, S. 6; Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013), S. 13.

<sup>32</sup> Fachstellungnahme des Forschungszentrums für Elektro-Magnetische Umweltverträglichkeit (femu) des Universitätsklinikums Aachen-Institut für Arbeitsmedizin und Sozialmedizin: Gesundheitliche Wirkungen elektrischer und magnetischer Felder von Stromleitungen (März 2013).

<sup>33</sup> BVerwG, Urt. v. 14. März 2018 – 4 A 5.17, BVerwGE 161, 263 Rn. 66.



Wechselstromleitungen bereits am Entstehungsort.<sup>34</sup> Schädliche Umwelteinwirkungen sind demnach nicht zu befürchten.<sup>35</sup>

## **2.2.3.4 Natur und Landschaft**

### **2.2.3.4.1 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Das Vorhaben steht im Einklang mit den Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG).

Gemäß § 13 BNatSchG sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen gegeben sind, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am selben Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen. Nicht gemeint ist hiermit die Vermeidung des Eingriffs, sondern die Vermeidung einzelner, mit dem Eingriff verbundener Beeinträchtigungen. Vermeidbar sind solche Beeinträchtigungen, die zur Erreichung des Zwecks des Eingriffs in seiner definierten Form unterbleiben können. Unvermeidbare Eingriffe sind die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen.

Die danach unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG hat bei nicht ausgleichbaren oder ersetzbaren erheblichen Beeinträchtigungen eine naturschutzrechtliche Abwägung stattzufinden. Gehen die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen nicht vor, so ist nach § 15 Abs. 6 BNatSchG Ersatz in Geld zu leisten. Eine Ersatzzahlung ist möglich, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen, wie dem Interesse an der Realisierung des Vorhabens, im Range nicht vorgehen (§ 15 Abs. 5 BNatSchG).

Zur Beschreibung und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes wurde für die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft, Tiere und Pflanzen der niedersächsische

---

<sup>34</sup> oecos GmbH, „Gutachten zu Umweltauswirkungen unterschiedlicher Netzkomponenten“ im Auftrag der Bundesnetzagentur, 2012, S. 28.

<sup>35</sup> BVerwG, Urt. v. 14. März 2018 – 4 A 5.17, BVerwGE 161, 263 Rn. 67.



Leitfaden „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011)<sup>36</sup> herangezogen, wobei dieser bei Letzterem lediglich in Bezug auf die Wertstufen in Kombination mit der korrigierten Fassung der „Liste der Biotoptypen in Niedersachsen mit Angaben zu Regenerationsfähigkeit, Wertstufen, Grundwasserabhängigkeit, Nährstoffempfindlichkeit und Gefährdung (Rote Liste)“ vom 20. September 2018 (DRACHENFELS 2019) zur Anwendung kam.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Eingriffs in Natur und Landschaft nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Aus diesem Grund hat die Vorhabenträgerin einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgelegt (Anlage 15.1). Auf der Basis der vorliegenden naturschutzfachlichen und -rechtlichen Gegebenheiten sieht der LBP Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen (Ausgleich und Ersatz) vor.

Im Rahmen des Vorhabens ergeben sich trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen unvermeidbare Eingriffe in den Naturhaushalt. Diese sind vollständig über eine Realkompensation auszugleichen, die Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG ist nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde das Benehmen mit den zuständigen Unteren Naturschutzbehörden der kreisfreien Stadt Salzgitter hergestellt (§ 17 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 32 Abs. 1 Satz 1 NNatSchG).

Vor diesem Hintergrund sind nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde die strikt zu beachtenden Pflichten des § 15 BNatSchG eingehalten.

#### **2.2.3.4.1.1 Vermeidungsgrundsätze und Konfliktanalyse**

Zur Vermeidung von anlage- und baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind bereits bei der Ermittlung der bevorzugten Trassenführung rechtliche und umweltfachliche Grundsätze der Planung und Trassierung zugrunde gelegt worden (s. Anlage 1, Kap. 4.2.2 und Kap. 4.2.3). Des Weiteren wurden folgende weitere Prinzipien und Grundsätze im Rahmen der Planung und Trassierung beachtet bzw. berücksichtigt (Anlage 1, Kap. 4.2.1):

- Möglichst kurzer, gestreckter Verlauf der Trasse unter Berücksichtigung der naturräumlichen Gegebenheiten („je kürzer die Trasse, desto geringer a priori die nachteiligen Auswirkungen auf Natur, Landschaft, Privateigentum, Kosten“)
- Möglichst geringe Inanspruchnahme von Privateigentum
- Benutzung, soweit möglich, von vorhandenen Straßen bzw. Wegen für den Antransport der Baumaterialien sowie zu den Trassenabschnitten

---

<sup>36</sup> Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.



- Berücksichtigung von städtebaulichen Aspekten, noch nicht verfestigten Planungen und Nutzungen (insbesondere, wenn sie beabsichtigt oder naheliegend und hinreichend konkret sind), wahrnehmungspsychologischen Aspekten (z.B. Zerschneidungswirkung der Landschaft), Schutzgut Kulturelles Erbe/Denkmalschutz, Wirtschaftlichkeit (z.B. Vermeidung von Winkelmasten, effiziente Mastaufteilung, kurze Leitungsführung), Gewährleistung der Versorgungssicherheit (z. B. durch grundsätzliche Vermeidung von Leitungskreuzungen und Leitungsbündelungen auf einem Gestänge) zeitlicher Perspektive des Netzausbaus, vertraglichen Vereinbarungen und sonstiger Siedlungsnähe.

Trotz dieser planerischen Vorgaben sind mit der Realisierung des Vorhabens konkrete Auswirkungen verbunden, die jeweils zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen können. Die folgende Übersicht gibt die zu erwartenden relevanten Wirkfaktoren und deren mögliche Wirkungen wieder, wobei noch keine spezifischen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigt sind (siehe Tabelle 5, Anlage 15.1).<sup>37</sup>

Wirkfaktor	Wirkung*	bau-	anlage-	betriebs-
		bedingt	bedingt	bedingt
<b>Schutzgüter Boden und Wasser</b>				
baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen (einschl. Seilzugflächen, Schutzgerüste), Zuwegungen während der Bauphase	Verlust/Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen (Bodenverdichtung durch Zuwegungen und Baustellenflächen)	X	---	---
	Beeinträchtigung von Bodenfunktionen durch Freisetzung von Schadstoffen an bestehenden Deponien/Altlasten	X	---	---
	Veränderung Grundwasserschützender Deckschichten (erhöhte Empfindlichkeit)	X	---	---
	Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der Grundwasserneubildung durch Bodenverdichtung	X	---	---
baubedingte Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb	Stoffeinträge in den Boden	X	---	---
	Veränderung der Qualität von Grundwasser sowie von Fließ- und Stillgewässern durch Staub- und Schadstoffeinträge	X	---	---
anlagebedingte (während der Standzeit) Flächeninanspruchnahme durch Mastaufstandsfläche	Verlust/Beeinträchtigung von Böden und Bodenfunktionen (Bodenversiegelung/Beeinträchtigung der Bodenstruktur)	---	X	---
	Veränderung der Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstrom und -neubildung)	---	X	---
<b>Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt</b>				

<sup>37</sup> Auswirkungen auf die beiden Schutzgüter des UVPG, Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, sind nicht Teil des Naturhaushaltes im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und damit im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14ff. BNatSchG nicht zu betrachten.



Wirkfaktor	Wirkung*	bau- bedingt	anlage- bedingt	betriebs- bedingt
baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen (einschl. Seilzugflächen, Schutzgerüste), Zuwegungen während der Bauphase	Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen	X	---	---
	Individuenverluste durch Baustellenverkehr	X	---	---
baubedingte Staub-, Schadstoff- und Schallemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb	Beunruhigung von störungsempfindlichen Tierarten, zeitweiliger Verlust von Lebensraumfunktionen durch den Baubetrieb	X	---	---
anlagebedingte (während der Standzeit) Flächeninanspruchnahme durch Mastaufstandsfläche	Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten (Vegetationsbeseitigung durch Überbauung/Versiegelung während der Standzeit)	---	X	---
anlagebedingte (während der Standzeit) Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile	Beeinträchtigungen von Vögeln durch Meidung und Verdrängungseffekte (Verlust von Bruthabitaten und Ruhestätten)	---	X	---
<b>Schutzgut Landschaft</b>				
baubedingte Flächeninanspruchnahme durch Bauflächen (einschl. Seilzugflächen, Schutzgerüste), Zuwegungen während der Bauphase	Verlust landschaftsprägender Vegetation	X	---	---
anlagebedingte (während der Standzeit) Flächeninanspruchnahme durch Mastaufstandsfläche	Verlust landschaftsprägender Vegetation	---	X	---
anlagebedingte (während der Standzeit) Rauminanspruchnahme durch Masten und Leiterseile	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der landschaftsgebundenen Erholung durch die Raumwirkung	---	X	---

\*: x = Wirkung kann auftreten, --- = Wirkung tritt nicht auf.

#### 2.2.3.4.1.2 Vermeidungsmaßnahmen

Gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, welche mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erreichen, gegeben sind. Hierdurch wird deutlich zum Ausdruck gebracht, dass das Vermeidungsgebot das betreffende Vorhaben grundsätzlich nicht zur Disposition stellt, sondern es sich auch hierbei um ein Folgenbewältigungsprogramm handelt<sup>38</sup>. Das Vermeidungsgebot verpflichtet den Eingriffsverursacher nur dazu, in allen Planungs- und Realisierungsstadien des betreffenden Vorhabens dafür zu sorgen, dass das Vorhaben so umweltschonend wie möglich umgesetzt wird.

Zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen sind allgemeine Vorkehrungen und spezifische Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen (siehe Kap. 6.1 und Kap. 6.2 in Anla-

38 BVerwG, Urteil vom 7. März 1997 – 4 C 10/96 –, BVerwGE 104, 144 (146 f.).



ge 15.1; Anlage 15.7 – Maßnahmenblätter zum Landschaftspflegerischen Begleitplan; vgl. Anlage 15.2 und Anlage 15.3 - Bestands- und Konfliktplan; vgl. Anlage 15.6 - Maßnahmenlageplan).

#### **2.2.3.4.1.3 Allgemeine Vorkehrungen gegen vermeidbare Beeinträchtigungen**

Bei der Durchführung des Vorhabens werden folgende grundsätzliche Minimierungsaspekte berücksichtigt (u.a. Anlage 1, Kap. 4.3):

- Eingriffe erfolgen ausschließlich im Bereich der ausgewiesenen Arbeitsbereiche und Zufahrten und werden damit auf ein unbedingt notwendiges Maß beschränkt. Dies beinhaltet auch die sparsame Inanspruchnahme von bewachsenen Flächen, Saum- und Gehölzbewuchs bei der Einrichtung von Baustellen und -straßen sowie die Berücksichtigung der Vegetation und Biotopausstattung bei der Standortwahl der Baustelleneinrichtungsflächen. Als Zuwegungen werden, wenn möglich, vorhandene Straßen und Wege genutzt.
- Die Dauer der Unterbrechungen von Wegeverbindungen während der Bauphase wird auf das Mindestmaß reduziert.
- Im Falle von Unterbrechungen von Wegeverbindungen werden Umleitungen ausgeschildert.
- Die Trassenführung wurde so gewählt, dass, wenn möglich, der Abstand der Leitungssachse zur Wohnbebauung maximiert wurde.
- Die Grenzwerte der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) werden eingehalten und i.d.R. meist deutlich unterschritten.
- Im Zuge der Trassenplanung wurde mit einer Optimierung der Maststandorte darauf abgezielt, Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern sowie Kultur- und Sachgütern infolge von Flächeninanspruchnahmen durch Maststandorte, Arbeits-, Mastbau- und Kranflächen auf das unvermeidbare Maß zu vermindern.
- Eingriffe in Gehölzstrukturen sind auf das unbedingt notwendige Maß zu begrenzen. Rückschnitte sind gegenüber Gehölzentfernungen zu bevorzugen.
- Zur Vermeidung von Störungen oder Tötungen dämmerungs- und nachtaktiver Tierarten (z. B. Fledermäuse, Fischotter, Amphibien, Eulen) werden Bautätigkeiten wie Rammarbeiten, Wegebau und Arbeiten in der Höhe am Mast gewöhnlich auf die Tagzeit (7:00 – 20:00 Uhr; Ziffer 3.1.2 der AVV Baulärm) beschränkt. Bauarbeiten sind in der Nacht nicht geplant.

##### **2.2.3.4.1.3.1 Spezifische Vermeidungsmaßnahmen**

Für die Schutzgüter Boden, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind folgende Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen (siehe folgende Tabelle, siehe Kap. 6.1 und Kap. 6.2



in Anlage 15.1). Für die Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sowie Landschaft sind keine Maßnahmen erforderlich.

#### 2.2.3.4.1.3.1.1 Allgemeine Maßnahmen ohne konkreten Flächenbezug

Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Zusammenfassung
V 1	Ökologische Baubegleitung (ÖBB)	Zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen der Fauna und Flora durch die Bautätigkeiten ist eine fachkundige Person als ökologische Baubegleitung einzusetzen. Diese hat die Aufgabe, zu überprüfen, dass durch die Bautätigkeiten keine Tiere getötet oder anderweitig erheblich beeinträchtigt werden und dass die festgesetzten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen inklusive der zeitlichen Beschränkung der Baufeldfreimachung ordnungsgemäß eingehalten werden. Daneben ist es Aufgabe der ÖBB, die Einhaltung der Rechtsgrundlagen (u. a. BNatSchG) sicherzustellen.
V 2	Bodenkundliche Baubegleitung (BBB)	Zur Vermeidung/Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens durch die Bautätigkeiten ist eine fachkundige Person als bodenkundliche Baubegleitung einzusetzen. Diese hat die Aufgabe, die Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zum Bodenschutz sicherzustellen. Daneben ist es Aufgabe der BBB, die rechts- und zulassungskonforme Baudurchführung in Bezug auf den Bodenschutz sicherzustellen, besonders bei der Umsetzung der bodenschutzfachlichen Anforderungen zum Erhalt und zur Wiederherstellung der Funktionen des Bodens und seiner Ertragsfähigkeit, der Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens und seiner Bodenfunktionen bei unvorhergesehenen Ereignissen, dem Vorbeugen vor ökologischen und ökonomischen Schäden, im Speziellen der Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen und der Einhaltung der Auflagen zum Oberflächen- und Grundwasserschutz.
V 6	Maßnahmen zum Bodenschutz	Im Rahmen der Bautätigkeiten sind die allgemeinen Maßnahmen zum Bodenschutz nach dem Stand der Technik (insbesondere entsprechend DIN 18915, DIN 18300, DIN 19639, DIN 19731) zu berücksichtigen. Die Ziele der Maßnahmen zum Bodenschutz sind ein sachgemäßer und schonender Umgang mit Boden, die Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Bodens durch Baumaßnahmen, die Vermeidung von Bodenverdichtungen, Bodenvermischungen, Verschlammungen, Vernässungen und Bodenerosion, die Vermeidung von Schad- und Störstoffeinträgen sowie die Rekultivierung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen und der Ertragsfähigkeit.  Die Planung und Umsetzung der Bodenschutzmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der BBB (Maßnahme V 2).
V 15	Archäologische Baubegleitung	Das Vorhaben wird durch eine Archäologische Baubegleitung (ABB) betreut. Die ABB wird von einer Fachfirma / einem Wissenschaftler / einem Grabungstechniker durchgeführt, die / der im Fachbereich Vor- und frühgeschichtlicher Archäologie des Mittelalters und der Neuzeit qualifiziert ist. Falls archäologische Funde erkennbar sind, werden diese vor Beginn der Baumaßnahme sachgemäß ausgegraben, dokumentiert und geborgen. Kommt es im Rahmen der baulichen Umsetzung zu Hinweisen auf archäologische Funde auf bisher nicht ausgewiesenen Flächen, werden die Bauarbeiten umgehend unterbrochen und die ABB kontaktiert.  Beim Auffinden von Bodenfunden wird unverzüglich die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde informiert (§ 14 Abs. 1 NDSchG).



Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Zusammenfassung
		Grundlage der fachtechnischen Arbeiten sind die Standards des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege in ihrer jeweils aktuellen Version.

\* Nummer des Maßnahmenblattes

#### 2.2.3.4.1.3.1.2 Maßnahmen mit konkretem Flächenbezug

Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Zusammenfassung
V 3	Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen/Flächenrekultivierung von Offenlandbiotopen	<p>Nach Beendigung der Bauarbeiten ist auf den in Anspruch genommenen Flächen der Ausgangszustand wiederherzustellen. Dafür werden Flächen- und Bodenrekultivierungen nach Abschluss der Arbeiten durchgeführt.</p> <p>Sämtlicher Schotter/Sand sowie Fremdstoffe sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen (Verwertungsnachweis). Der in Mieten seitlich gelagerte Oberboden wird anschließend wieder aufgebracht, bei Bedarf gelockert. Um den Eintrag von gebietsfremden (invasiver) Pflanzen zu verhindern, ist der Auftrag ortsfremden (Ober-)bodens zu vermeiden. Zudem wird ausschließlich autochthoner Boden eingebaut. Erosionsgefährdete Flächen werden möglichst schnell begrünt und die Rekultivierungsarbeiten finden hangparallel statt.</p> <p>Je nach betroffenen Biotoptyp gelten unterschiedliche Ausführungsbedingungen. Bei Acker wird die Wiederherstellung des Bodenprofils und ggf. die Aufhebung der Bodenverdichtung gewährleistet. Sukzessionsflächen werden zur Regeneration von Ruderalfluren und ähnlichen Standorten nach der Wiederherstellung des Bodenprofils der Eigenentwicklung überlassen.</p>
V 4	Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen/Flächenrekultivierung von Wald und Gehölzstrukturen	<p>Nach Beendigung der Bauarbeiten ist auf den in Anspruch genommenen Flächen der Ausgangszustand durch eine entsprechende Wiederherstellung herzustellen.</p> <p>Sämtlicher Schotter/Sand sowie Fremdstoffe sind zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen (Verwertungsnachweis). Der in Mieten seitlich gelagerte Oberboden wird anschließend wieder aufgebracht und bei Bedarf gelockert.</p> <p>Zur Wiederherstellung für gerodete Gehölze sind auf den Flächen nach der Wiederherstellung des Bodenprofils in Abstimmung mit dem Eigentümer neue Gehölze anzupflanzen. Dafür sind standortgerechte, herkunftsgesicherte, gebietsheimische Baum- und Straucharten zu verwenden (vgl. § 40 BNatSchG). Die Artenauswahl richtet sich nach den angetroffenen Standortverhältnissen. Die Ausführungsplanung wird in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde vorgenommen. Im Rahmen einer einjährigen Fertigstellungs- und zweijährigen Entwicklungspflege, nach DIN 18916 sowie DIN 18919, werden festgestellte Ausfälle nachgepflanzt.</p>
V 5	Bauzeitlicher Schutz von (angrenzenden) Gehölzbeständen	<p>Schutz der an die Baustelle (inkl. Zuwegungen, Provisorien) angrenzenden naturschutzfachlich wertvollen Gehölze (Hecken, Baumreihen, Einzelbäume, Feldgehölze) gem. den einschlägigen Richtlinien, insbesondere der DIN 18920 (Stamm-, Wurzel- und Kronenschutz), RAS-LP4, ELA 2013 und ZTV Baumpflege, durch die Errichtung von Schutzzäunen sowie Einzelbaumschutzmaßnahmen.</p>



Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Zusammenfassung
		<p>Vor Beginn der Fällarbeiten/Bauarbeiten sind die betroffenen Flächen im Rahmen der ÖBB (Maßnahme V1) zu überprüfen und vor Ort die erforderlichen Einzelmaßnahmen mittels Baumschutzkonzept festzulegen, d. h. Konkretisierung von Bedarf und Umfang der Schutzmaßnahmen und soweit erforderlich Abstimmung mit zuständigen Behörden und Flächeneigentümern.</p> <p>Vor Beginn der Fäll- und Bauarbeiten sind betroffene Standorte zu markieren. Diese dürfen während der Bauphase nicht befahren oder beeinträchtigt werden. Wertvolle Einzelbäume und Gehölze bleiben möglichst erhalten und werden, falls nötig, mit einem geeigneten Schutzzaun gem. RAS-LP 4 oder einer Absperranlage geschützt. Tiefhängende Äste werden, sofern nötig, hochgebunden. Die Bodenflächen im Kronentraufbereich sind vor Belastung gem. DIN 18920 bzw. ZTV Baumpflege (z. B. durch Schutzaufbauten, Eingriffsfläche minimieren) zu schützen. Im Bedarfsfall sind Wurzelschutzmaßnahmen durchzuführen. Dafür sind druckmindernden Auflagen (Trennvlies aus Geotextil mit mind. 20 cm Rindenmulchschicht) vorgesehen, welche vor der Befahrung des Wurzelbereichs ausgelegt werden.</p> <p>Während der Fäll- und Bauarbeiten werden alle Maßnahmen durch Baumfachleute bzw. die ÖBB (Maßnahme V1) begleitet und dokumentiert. Nach Abschluss der Fäll- und Bauarbeiten werden alle ggfs. verwendeten bzw. eingesetzten Schutzeinrichtungen rückgebaut.</p>
VAR 7	Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit	<p>Zur Vermeidung von Verlusten bzw. Störung von gehölzbewohnenden Tierarten und Offenlandbrütern finden alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Bodenarbeiten, Fällungen und Freischnitte) in Abhängigkeit der faunistisch sensiblen Zeiten statt. Die Maßnahme gilt für Brutvögel und Fledermäuse.</p> <p>Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch die ÖBB (Maßnahme V 1) vor Beginn der Bauarbeiten und auch während eventueller Bauunterbrechungen sichergestellt.</p> <p>Jegliche Gehölzarbeiten sind so in den Bauablauf einzuordnen, dass deren Realisierung in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar, also außerhalb der Brutzeit festgestellter Vogelarten, erfolgt. Da Tierarten, insbesondere Brutvögel, vor allem dann betroffen sein können, wenn sie sich in der Fortpflanzungsphase befinden und z. B. Nester besetzt halten, lassen sich relevante Beeinträchtigungen durch die Beschränkung der Maßnahmen an Gehölzen auf den o. g. Zeitraum effektiv vermeiden.</p> <p>Der Freischnitt des Lichtraumprofils an den drei betroffenen Höhlenbäumen (Nummern 86, 87 und 89, s. Bestands- und Konfliktplan Anlage<sup>o</sup>15.2) erfolgt in der Zeit vom 1. November bis 28./29. Februar, sodass ausgeschlossen werden kann, dass sich Fledermäuse in diesen potenziellen Tagesquartieren befinden.</p> <p>Im Hinblick auf Arbeiten auf (anzulegenden) Montageflächen und Zuwegungen außerhalb von Gehölzbereichen gilt der Zeitraum vom 01. März bis zum 31. August als sensibel und ist in Bezug auf die Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu beachten. Die Bauarbeiten bzw. die Baufeldfreimachung wird vor dem Brutbeginn von Bodenbrütern und der Brutplatzwahl (Anfang März) begonnen und daraufhin ohne längere Standzeiten während der Brutzeit gearbeitet (Ausnahme: VAR 10 – Vergrämung Brutvögel). Bei längeren Standzeiten erfolgt eine Kontrolle vor erneutem Baustart durch eine fach-</p>



Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Zusammenfassung
		kundige Person (ÖBB).
VAR 8	Kontrolle auf Vorkommen und ggf. Umsetzen des Feldhamsters	<p>Um Beeinträchtigungen (Verletzung/Tötung) des Feldhamsters im Zuge der Baufeldfreimachung zu verhindern, erfolgt eine Kontrolle auf Vorkommen und ggf. ein Umsetzen dieser Art.</p> <p>Die vorgesehenen Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen auf Acker- und Grünlandflächen inkl. 10 m-Puffer werden im Frühjahr vor Baubeginn (Mitte April – Mitte Mai oder Ende August - Mitte September) durch fachkundiges Personal auf aktuelle Vorkommen des Feldhamsters überprüft. Hinweis: Vor Kartierbeginn ist anhand eines Referenzvorkommens in der Region zu prüfen, ob die meisten Feldhamster bereits die Baue nach der Winterruhe geöffnet haben.</p> <p>Unmittelbar nach einem Negativnachweis (d. h. es wurde kein Feldhamsterbau festgestellt) ist [bzgl. des Feldhamsters] ein Baubeginn möglich. Erfolgt der Baubeginn nicht direkt im Anschluss der Kontrollen sind - zur Vermeidung der Einwanderung des Feldhamsters vor späteren Baubeginn - die Flächen gemäß Maßnahme VAR9 (Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artenvorkommen (Feldhamster) zu sichern.</p> <p>Sofern Feldhamster gefunden werden, muss vor Beginn der Baufeldfreimachung ein Umsetzen der Tiere erfolgen. Die Feldhamster werden mit abgedeckten Drahtwippfallen gefangen. Die Fallen bleiben so lange an jedem Bauzugang stehen, bis mindestens zwei Nächte in Folge kein Tier mehr gefangen wurde. Dann wird der Baueingang verschlossen. Ein Bau gilt als unbesetzt, wenn der Bau von der ÖBB (Maßnahme V 1) verschlossen wurde und eine Öffnung des Baus in den darauffolgenden Nächten nicht mehr erfolgt ist. Die Fang- und Umsetzungsaktion darf im Frühjahr nur bis spätestens Ende Mai erfolgen, denn nach diesem Zeitpunkt können erste Jungtiere in den Bauen vorhanden sein, die bei Fang des Muttertiers zurückbleiben und dann verhungern würden. Es kann davon ausgegangen werden, dass bis zu diesem Zeitpunkt alle Tiere aus dem Winterschlaf erwacht sind. Alternativ ist der Zeitraum nach der Reproduktionszeit und vor der Winterruhe zu wählen (Ende August- Anfang September). Die gefangenen Tiere werden in das vorbereitete Ersatzhabitat (ACEF 2 - Anlegen von Lebensräumen für den Feldhamster) verbracht.</p> <p>Unmittelbar nach Abschluss der Umsiedlung ist [bzgl. des Feldhamsters] ein Baubeginn möglich. Erfolgt der Baubeginn nicht direkt im Anschluss der Kontrollen sind - zur Vermeidung der Einwanderung des Feldhamsters vor späteren Baubeginn - die Flächen gemäß Maßnahme VAR 9 (Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artenvorkommen (Feldhamster) zu sichern.</p> <p>Um eine Rück-/Einwanderung von Feldhamstern auf Baustelleneinrichtungsflächen und neu anzulegende Zuwegungen zu verhindern, erfolgt nach Kartierung mit Negativnachweis oder erfolgter Umsiedlung zuerst ein Grubbern mit anschließender Ansaat (z. B. Ackergras, Waldstaudenroggen) in Abstimmung mit der ÖBB und BBB) und permanentem Kurzhalten des Bewuchses bis Baubeginn. Ist es ggf. witterungsbedingt erforderlich lastenverteilende Maßnahmen auf den Wegen vorzunehmen, wie das Auslegen von Baggermatten, sind die betroffenen Bereiche vor Abdeckung auf Feldhamstervorkommen zu prüfen.</p> <p>Die Baustelleneinrichtungsflächen werde nach der Kontrolle ein-</p>



Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Zusammenfassung
		<p>gezäunt (V<sub>AR</sub> 9 - Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artenvorkommen (Feldhamster).</p> <p>Die ÖBB (Maßnahme V 1) begleitet die Maßnahme und kontrolliert die erfolgreiche Durchführung.</p>
V <sub>AR</sub> 9	Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artenvorkommen (Feldhamster)	<p>Um Individuenverluste durch Baustellenverkehr und Fallenwirkungen zu vermeiden, werden um die Baustelleneinrichtungsflächen der Maststandorte M01 bis M08 und teilweise im Bereich von Zuwegungen Schutzzäune aufgebaut.</p> <p>Unter artenschutzfachlichen Gesichtspunkten sind sowohl bei der Baufeldfreimachung (betrifft die Errichtung von Montageflächen) als auch in Bezug auf die Durchführung der Bauarbeiten zum Schutz des Feldhamsters Schutzzäune vorgesehen. Der Feldhamstersperrzaun soll glatt und undurchsichtig sein. Außerdem mindestens 50 cm in den Boden eingegraben und mindestens 60 cm über der Bodenoberfläche hinausragen und senkrecht stehen. Der Zaun wird in Absprache mit der ÖBB ohne Gefährdung der betroffenen Art gestellt. Feldhamster werden auf Ausgleichsflächen umgesetzt (Maßnahme A<sub>CEF</sub>2 - Anlegen von Lebensräumen für den Feldhamster). Nach Beendigung der Bauarbeiten werden alle Zäune restlos zurückgebaut.</p> <p>Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch die ÖBB (Maßnahme V 1) vor Beginn der Bauarbeiten sichergestellt.</p>
V <sub>AR</sub> 10	Vergrämung Brutvögel	<p>Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln während der Bauphase zu verhindern, wird eine Vergrämung von besonders störungsempfindlichen Arten vorgesehen.</p> <p>Vorrangig ist auf Offenlandflächen eine Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Offenlandbrüter einzuhalten (vgl. Maßnahme V<sub>AR</sub> 7).</p> <p>Falls nach Beginn der Brutzeit (in der Zeit von Anfang März bis Ende August) längeren Ruhepausen der Bauaktivitäten (min. ab 2 Wochen Baupause) erforderlich sind, sind direkt im Anschluss an die aktive Bauphase Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern im Bereich der pausierten Montageflächen, Seilzugflächen und entsprechenden Zuwegungen über Ackerflächen zu verhindern.</p> <p>Um eine wirksame Vergrämung zu erzielen und damit den Beginn von Brutaktivitäten zu verhindern, werden alle hiervon betroffenen Flächen mit Vergrämungsstäben (z. B. reißfeste, rot-weiße Kunststoffbänder an min. 1,5m hohen Tonkinstäbe (Bambusrohre, o.Ä.)) bestückt. Die rot-weißen Kunststoffbänder (Flutterbänder) werden so an den Stangen befestigt, dass sie sich frei bewegen, also flattern können. Die Stäbe sind in einem Abstand von etwa 10 m alternierend aufzustellen, wobei zwingend jeweils Stangen auf den Grenzen der Bauflächen und Zufahrten zu positionieren sind. Sofern die Maßnahme wie beschrieben durchgeführt wird und kein Besatz durch Bodenbrüter festgestellt wurde, sind Bauarbeiten danach – also auch während der Brutzeit – grundsätzlich möglich. Grundsätzlich haben bauzeitliche Regelungen Vorrang vor Vergrämung.</p> <p>Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch die ÖBB (Maßnahme V 1) sichergestellt.</p>
V <sub>AR</sub> 11	Kontrolle auf Brutplätze des Reb-	Das bestandgefährdete Rebhuhn, das im Gegensatz zu anderen Arten im Offenland brütet, ist potenziell besonders von baubeding-



Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Zusammenfassung
	huhns	<p>ten Störungen betroffen, insbesondere da der Brutnachweis direkt an der geplanten Zuwegung zu Mast M05 liegt. Zum Schutz des Rebhuhnes vor Störungen werden die Bauarbeiten vor Beginn der Brutzeit begonnen (siehe Maßnahme VAR7 - Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit).</p> <p>Können die Arbeiten an M05 nicht vor Beginn der Brutzeit des Rebhuhns (Anfang April) abgeschlossen werden sind vor jeder aktiven Bauphase (min. ab einer Pausenzeit von einer Woche) während der Brutzeit (Anfang April bis Ende August) Kontrollen der Randbereiche der Zuwegung auf Rebhuhnbruten durchzuführen. Werden brütende Rebhühner festgestellt, darf die Zuwegung erst nach Abschluss der Brut wieder baubedingt genutzt werden oder es sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Abschirmung des Brutplatzes zu treffen.</p> <p>Die ÖBB (Maßnahme V 1) begleitet die Maßnahme und kontrolliert die erfolgreiche Durchführung.</p>
VAR 12	Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artenvorkommen (Amphibien)	<p>Dort wo Baustellenflächen an geeignete Habitate angrenzen oder im Aktionsradius der Art Wanderbewegungen/Wechselbeziehungen möglich sind (betrifft im vorliegenden Vorhaben den Kammmolch und die Zufahrt zum UW Hallendorf), wird durch das Aufstellen von Amphibienschutzzäunen gewährleistet, dass keine Individuen in das Baufeld einwandern.</p> <p>Es erfolgt eine Aufstellung von Amphibiensperrzäunen (Höhe 40 bis 50 cm) im Bereich von Wanderkorridoren. Die Einzelheiten der Ausführung werden entsprechend dem Merkblatt zum Amphibienschutz an Straßen (MAmS) FGSV Ausgabe 2000 vorgenommen. Die Zäune werden vor Beginn der Bautätigkeit bis Ende Februar errichtet und bis April vorgehalten bzw. bis September errichtet und bis November vorgehalten. Damit ist gewährleistet, dass während der Wanderungszeiten zum und vom Laichgewässer keine Individuenverluste auftreten. Die Funktionsfähigkeit der Zäune wird regelmäßig kontrolliert. Nach Beendigung der Bauarbeiten werden alle Zäune restlos zurückgebaut.</p> <p>Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch die ÖBB (Maßnahme V 1) vor Beginn der Bauarbeiten sichergestellt.</p>
VAR 13	Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artenvorkommen (Reptilien)	<p>Dort wo Baustellenflächen an geeignete Habitate angrenzen oder im Aktionsradius der Art Aktivitäten möglich sind (betrifft im vorliegenden Vorhaben die Zauneidechse und die Zufahrt zu den Maststandorten M05 und M06), wird durch das Aufstellen von Reptilienschutzzäunen gewährleistet, dass keine Individuen in das Baufeld einwandern.</p> <p>Unter artenschutzfachlichen Gesichtspunkten sind zum Schutz von Reptilien Zäune vorgesehen. Der Schutzzaun ist im Zeitraum von Mitte März bis Ende September aufzustellen (LFU 2020) und aus blickdichtem, glattem Material (Folie ohne Gewebestruktur) in einer Höhe von ca. 0,50 m zu errichten. Der Zaun ist nach unten vollständig abzudichten, um ein Untergraben des Zaunes zu verhindern. Hierzu kann das untere Ende des Zaunes nach unten umgeschlagen und vollständig mit Erde abgedeckt oder in den Boden eingegraben werden. Oben ist der Zaun als Überkletterungsschutz ca. 45° abgewinkelt auszuführen. Die Durchführung der Maßnahme ist durch die ÖBB (Maßnahme V 1) anzuleiten. Der Zaun ist während der gesamten Bauphase funktionstüchtig zu halten, hierzu sind regelmäßige Kontrollen nötig.</p> <p>Nach Beendigung der Bauarbeiten werden alle Zäune restlos</p>



Nr. *	Bezeichnung der Maßnahme	Zusammenfassung
		zurückgebaut.
VAR 14	Reptilienschonende Gehölzentfernung	<p>Dort wo Gehölzrückschnitte an Baustellenflächen getätigt werden, die an geeignete Habitate angrenzen, wird eine reptilienschonende Gehölzentfernung durchgeführt.</p> <p>Die Entfernung erfolgt gemäß Maßnahme VAR7 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) in der Zeit vom 01. Oktober bis 28./29. Februar, außerhalb der Aktivitätszeit der Zauneidechse. Um eine Schädigung von Zauneidechsen in ihren Winterquartieren zu vermeiden, werden in Anlehnung an BLANKE 2019<sup>39</sup> die Gehölzarbeiten entweder mechanisch durchgeführt (Motorsäge oder in Handarbeit) oder von der geplanten Zuwegung aus mit Gerät (Bagger mit hydraulischem Kneifer oder Harvester) ohne Befahrung des Zauneidechsenlebensraumes entfernt. Wurzelstubben werden nicht gerodet.</p> <p>Eine Montagefläche bei Mast 06 im Zauneidechsenlebensraum ist für ebendiese reptilienschonende Entfernung vorgesehen. Die Fläche darf für keine anderen Arbeiten verwendet werden.</p> <p>Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch die ÖBB (Maßnahme V 1) vor Beginn der Bauarbeiten sichergestellt.</p>

\* Nummer des Maßnahmenblattes

#### 2.2.3.4.1.4 Eingriff

Gemäß § 14 Abs. 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Unter Beachtung von Sinn und Zweck der Eingriffsregelung ist eine Beeinträchtigung dann als erheblich anzusehen, wenn sie im konkreten Einzelfall nach Art, Umfang und Schwere beträchtlich, d. h. nicht völlig unwesentlich oder geringfügig ist. Mit Blick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist hierbei insbesondere die Bedeutung der betroffenen Flächen, deren Größe, die Dauer der Einwirkungen, das Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten und die Funktion der Flächen in ihrer Vernetzung mit anderen Flächen maßgeblich. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist dann anzunehmen, wenn das Vorhaben in seiner Umgebung als Fremdkörper in einem von gleichartigen Störungen weitgehend freigehaltenen Raum und damit als „landschaftsfremdes Element“ besonders in Erscheinung tritt. Vorbelastungen mindern regelmäßig die Schutzwürdigkeit und sind dementsprechend in die Betrachtung einzubeziehen. Die Schutzgüter der Eingriffsregelung sind jeweils getrennt zu bewerten und zu bilanzieren.<sup>40</sup>

<sup>39</sup> Blanke, I. 2019: Pflege und Entwicklung von Reptilienhabitaten - Empfehlungen für Niedersachsen. Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2019, p. 79.

<sup>40</sup> Lau, NuR 2011, 762 (765).



Die „Erheblichkeit“ einer Beeinträchtigung ist abhängig von der Bedeutung des betroffenen (Teil-) Schutzgutes und der Art sowie der räumlichen und zeitlichen Ausdehnung der Beeinträchtigung. Eine Vielzahl von Beeinträchtigungen kann durch Vermeidungsmaßnahmen in ihrer Wirkung minimiert oder ganz vermieden werden.

Die oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen (Ziffer 2.2.3.4.1.3) sind in der Lage, die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Wasser, Klima, Luft und Tiere, Landschaft, biologische Vielfalt so zu minimieren, dass für diese keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der vorgestellten Vermeidungsmaßnahmen verbleiben erhebliche Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Pflanzen (Biotope) sowie Tiere. Dabei sind entlastende Faktoren wie entfallende Wuchshöhenbegrenzungen, standortgleicher Ersatz von Gehölzen (vgl. Ziffer 2.2.3.4.1.5) berücksichtigt.

Bezüglich beeinträchtigter Gehölze ist die Gehölzschutzverordnung (GehölzSchVO) der Stadt Salzgitter vom 12.07.2000 zu beachten. Nach § 1 GehölzSchVO sind alle Gehölze (Hecken, Baumreihen, Gehölzgruppen, Einzelgehölze) geschützt, weil sie das Landschaftsbild beleben und gliedern und zur Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes beitragen. § 3 GehölzSchVO beinhaltet das Verbot, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören oder zu schädigen. Eine Schädigung liegt dem-nach vor, wenn geschützte Gehölze einschließlich ihres Wurzelbereiches so beeinträchtigt werden, dass deren charakteristisches Aussehen dauerhaft verändert oder ihr weiteres Wachstum nachhaltig gestört wird. Der Kompensationsbedarf der beeinträchtigten Gehölze wurde entsprechend errechnet.

Die Quantifizierung der erheblichen Beeinträchtigungen und somit die Bemessung des Kompensationsumfangs lehnen sich grundsätzlich an die Vorgaben des Leitfadens „Hochspannungsleitungen und Naturschutz“ (NLT 2011)<sup>41</sup> an.

Folgende Tabelle zeigt die bilanzierten erheblichen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter Boden, Pflanzen (Biotope) und Tiere:

<b>Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen</b>	<b>Bezugsgrößen</b>
<b>Schutzgut Pflanzen</b>	
- Verlust/Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen im Bereich der Bauflächen und Zuwegungen (bauzeitlich Flächeninanspruchnahme) (P1)	2.806,73 m <sup>2</sup>
- Verlust/Beeinträchtigung von Gehölzen im Bereich der Bauflächen und Zuwegungen (bauzeitlich Flächeninanspruchnahme) (P2)	62,26 m <sup>2</sup>
- Verlust/Beeinträchtigung von Gehölzen durch Gehölzentnahme/-rückschnitt und Aufwuchsbeschränkung (P4)	2 Stück/25 m <sup>2</sup>
- Verlust/Beeinträchtigung von Offenlandbiotopen im Bereich der Bauflächen während der Standzeit (P5)	

<sup>41</sup> Niedersächsischer Landkreistag, Höchstspannungsfreileitungen und Naturschutz, Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung bei Bau von Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen und Erdkabeln, 2011, S. 15, 18.



<b>Unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen</b>	<b>Bezugsgrößen</b>
	1.032,75 m <sup>2</sup>  Gesamt: 3.901,74 m <sup>2</sup> und 2 Stück bzw. 25 m <sup>2</sup>
<b>Schutzgut Tiere</b>	
- Verlust von Teillebensräumen (Höhlen-/Spaltenbäume) für Brutvögel und Fledermäuse im Zuge der Baufeldfreimachung (T1)	9 Fledermausquartiere und 9 Nistkästen für Brutvögel
- Verlust von Feldhamsterlebensraum durch Überbauung/Versiegelung (Flächeninanspruchnahme während der Standzeit) (T5)	404,8 m <sup>2</sup>
- Beeinträchtigung (Störung) von Brutvögeln während der Bauphase [Rebhuhn] (T7)	0,5 Reviere
- Entwertung von Habitaten der Feldlerche durch Masten und Leiterseile (Flächeninanspruchnahme während Standzeit) (T8)	2,5 Reviere
<b>Schutzgut Boden</b>	
- Beeinträchtigung von verdichtungsempfindlichen Böden und dessen Bodenfunktionen (Bodenverdichtung) durch Zuwegungen und Bauflächen (Bo1)	71,633 m <sup>2</sup>
- Verlust von Böden und Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung im Bereich der Mastaufstandsflächen) während der Standzeit (Vollversiegelung) (Bo3)	156 m <sup>2</sup>
- Verlust von Böden und Bodenfunktionen durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung im Bereich der Mastaufstandsflächen) während der Standzeit (Teilversiegelung) (Bo4)	124,4 m <sup>2</sup>

Weitergehende Informationen zu den einzelnen Beeinträchtigungen sind dem landschaftspflegerischen Begleitplan zu entnehmen (Kap. 5, Anlage 15.1).

#### **2.2.3.4.1.5 Ausgleich und Ersatz**

Gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist die Vorhabenträgerin verpflichtet, die erheblichen unvermeidbaren Beeinträchtigungen (siehe Ziffer 2.2.3.4.1.4) durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG). Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Aus-



weislich § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG stehen Ausgleich und Ersatz gleichberechtigt nebeneinander<sup>42</sup>. Im Übrigen muss zwischen der jeweiligen Beeinträchtigung und dem Ausgleich oder Ersatz ein funktionaler Zusammenhang bestehen<sup>43</sup>. Für Ausgleichsmaßnahmen ist hierbei erforderlich, aber auch ausreichend, dass die Maßnahme auf den Beeinträchtigungsort zurückwirkt<sup>44</sup>. Bei Ersatzmaßnahmen wird der funktionale Zusammenhang dagegen durch eine naturräumliche Betrachtung gewährleistet<sup>45</sup>, weshalb die Ersatzmaßnahme in demselben Naturraum erfolgen muss, in dem der Eingriff erfolgt ist. Nach der Gesetzesbegründung soll insoweit auf die Gliederung des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland in 69 naturräumliche Haupteinheiten nach Ssymank<sup>46</sup> zurückgegriffen werden<sup>47</sup>, was jedoch nicht verbindlich ist<sup>48</sup>. Für Niedersachsen wird aus fachlicher Sicht die Abgrenzung der naturräumlichen Regionen in der überarbeiteten Fassung nach v. Drachenfels zugrunde gelegt<sup>49</sup>.

Bau- und anlagebedingt werden im Rahmen des Vorhabens an den Maststandorten bzw. den dazugehörigen Baustelleneinrichtungsflächen M001, M002, M004 und M006 sowie an den Zufahrten zu den Maststandorten M002/M003, M005/M006 sowie M999 und an der Zufahrt zum UW Hallendorf Gehölze entfernt. So weit möglich, werden diese nach Abschluss der Baumaßnahmen standortgleich bzw. in unmittelbarer Nähe des Eingriffsbereiches ersetzt. Insgesamt werden Gehölze auf einer Fläche von 62,26 m<sup>2</sup> eingriffsnah ersetzt (Maßnahme A1, Ziffer 2.2.3.4.1.5.1.1). Die Maßnahme ist im Maßnahmenlageplan (siehe Anlage 15.6) dargestellt und zudem in den Maßnahmenblättern (siehe Anlage 15.7) der Unterlagen beschrieben. Für die darüberhinausgehenden Verluste von anderweitigen Biotopstrukturen (Offenlandflächen) wurde eine Eingriffsbilanzierung (siehe Ziffer 2.2.3.4.1.4) durchgeführt. Durch den Eingriff in das Schutzgut Pflanzen entsteht ein Kompensationsbedarf von 3.839,48 m<sup>2</sup> auf der Fläche der Stadt Salzgitter. Für diese Flächen erfolgt eine Wiederherstellung (Maßnahmen V 3: Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen/Flächenrekultivierung von Offenlandbiotopen).

#### **2.2.3.4.1.5.1.1 Ausgleichsmaßnahme A1: Anlegen eines Feldgehölzes**

Da die geplanten Maststandorte bzw. die entsprechenden Baustelleneinrichtungsflächen M001, M002, M004 und M006 sowie an den Zufahrten zu den Maststandorten M002/M003, M005/M006 sowie M999 und an der Zufahrt zum UW Hallendorf innerhalb von Gehölzstruk-

---

<sup>42</sup> Hendl/Brockhoff, NVwZ 2010, 733 (735).

<sup>43</sup> BVerwG, Urteil vom 24. März 2011 – 7 A 3/10 –, juris, Rn. 44.

<sup>44</sup> BVerwG, Beschluss vom 7. Juli 2010 – 7 VR 2/10 –, juris, Rn. 23.

<sup>45</sup> Vgl. BVerwG, Gerichtsbescheid vom 10. September 1998 – 4 A 35/97 –, juris, Rn. 22; BVerwG, Urteil vom 17. August 2004 – 9 A 1/03 –, juris, Rn. 23.

<sup>46</sup> Ssymank, Natur und Landschaft 1994, 395 (402).

<sup>47</sup> BT-Drs. 16/12274, S. 57.

<sup>48</sup> Lau, NuR 2011, 762 (764); Wolf, ZUR 2010, 365 (370).

<sup>49</sup> v. Drachenfels, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/2010, 249 ff.



turen liegen bzw. Lichtprofile hergestellt werden müssen, ist ein standortgleicher Ersatz an diesen Stellen nicht möglich. Der Verlust dessen ist anderenorts innerhalb der Ausgleichsfläche zu kompensieren. Insgesamt sind 62,26 m<sup>2</sup> Feldgehölz (HN) sowie 2 Bäume nachzupflanzen.

Die im Rahmen der Baumaßnahme zu entfernenden Gebüsche und Feldgehölze setzen sich u. a. aus Weißdorn (*Crataegus monogyna*) und Schlehe (*Prunus spinosa*) sowie einer Esche (*Fraxinus excelsior*) zusammen. Vor der Baufeldfreimachung ist vor Ort mit der ökologischen Baubegleitung (V 1) abzustimmen, welche Gehölze entfernt werden, damit so wenig höherwertige Strukturen wie möglich in Anspruch genommen werden.

Die Pflanzung wird durchgehend vierreihig mit einer Breite von ca. 8 m angelegt. Der Reihen- und Pflanzabstand beträgt ca. 1,50 m. Die Artenauswahl richtet sich nach den angebotenen Standortverhältnissen. Die Anpflanzung ist vorher mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen. Die Vorbereitung des Bodens sowie die Durchführung der Pflanzungen erfolgen entsprechend den DIN-Normen 18915 und 18916. Zur Sicherung der Pflanzung vor Verbiss wird ein rehwildsicherer Scherenzaun mit 1,80 m Höhe längs der Außengrenzen aufgestellt.

Die Umsetzung der Maßnahme erfolgt spätestens in der auf das Ende der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode.

#### Fertigstellung- und Entwicklungspflege

Während der Trockenmonate sind die neu angepflanzten Gehölze regelmäßig zu wässern und bei Bedarf freizuschneiden. Nicht angegangene oder ausgefallene Pflanzen sind ab einem Ausfall von mehr als 10% zu ersetzen. Die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege erfolgt über drei Jahre. Der Abbau des Wildschutzzaunes erfolgt nach 5 bis 8 Jahren.

#### **2.2.3.4.1.5.2 Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF</sub>1: Anbringen von Nistkästen für höhlenbewohnende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermäusen**

An der geplanten Zufahrt zu Mast 001 ist der Freischnitt vom Lichtraumprofil an Gehölzen entlang des Weges notwendig. Hiervon sind auch drei Höhlenbäume (Nr. 86, 87, 89, s. Bestands- und Konfliktplan Anlage 15.2) betroffen, die mit Astabbrüchen potenzielle Nistplätze für höhlen- bzw. halbhöhlenbrütende Vogelarten bieten. Da solche Strukturen stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen.

Zum vorgezogenen Ausgleich der rodungsbedingten Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie zur Gewährleistung der ökologisch-funktionalen Kontinuität gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG sind vorsorglich im Winter (November bis Februar) vor Baubeginn, spätestens parallel zu den Gehölzschnitarbeiten Fledermauskästen sowie Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten in geeigneten Gehölzbeständen fachgerecht aufzuhängen. Für jedes betroffene Gehölz werden je 3 Fledermauskästen und 3 Vogelnistkästen installiert. Bei den Fledermauskästen wird eine Holzbeton-Großhöhle verwendet, die als Winterquartier von Großen



Abendseglern angenommen wird. Pro Fledermauskasten wird am gleichen Baum ein Vogelnistkasten aufgehängt, um eine Verdrängung von Fledermäusen zu verhindern. Die Kästen sind in ca. 4 m Höhe an nach Süd bis Ost gerichteten Stellen mit unbehinderter Anflugmöglichkeit anzubringen. Als Sommerquartiere werden Fledermauskästen mit einem breiten unteren Schlitz verwendet, durch den die Exkrememente herausfallen können, so dass der Wartungsaufwand geringer ist. Hier wird zwischen Flach- und Rundkästen gewählt.

Die Fläche, in der die Kästen aufgehängt werden, befindet sich in einem Abstand von ca. 2 km zu den entfallenden Baumhöhlen. Der Ortsteil Hallendorf liegt dabei zwischen dem Gehölz und dem Eingriffsbereich. Entlang des westlichen und östlichen Ortsrandes bieten jedoch Gehölze potenzielle Leitlinienstrukturen für Fledermäuse, die zum Wechsel zwischen den beiden Waldbereichen genutzt werden können. Die Maßnahmenfläche liegt damit im Aktionsraum hier nachgewiesener Fledermausarten, die häufig ein Vielfaches dieser Strecke pro Nacht fliegen. Das Waldstück, in dem die Maßnahmenfläche liegt, ist dabei ca. 6,5 ha groß und bietet Entwicklungspotenzial als Quartierwald.

#### **2.2.3.4.1.5.3 Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF2</sub>: Anlegen von Lebensräumen für den Feldhamster**

Der Feldhamster kommt auf verschiedenen Ackerflächen, auf denen Baustelleneinrichtungsflächen (einschließlich Winden- und Trommelflächen, Ankerflächen/Totmänner, Flächen für Schutzgerüste) und Zuwegungen angelegt werden müssen, vor. Durch die Mastaufstandsflächen wird für Feldhamster als Lebensraum geeigneter Boden für die Standzeit überbaut/versiegelt. Dieser Lebensraumverlust muss mit der Anlage feldhamstergerechtem bewirtschafteter Ausgleichsflächen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden. Die vorhabennahen Flächen werden so früh vorbereitet, dass sie als Umsiedlungsflächen für ggf. erforderliche Umsetzungen von Feldhamstern zur Verfügung stehen. Auch im Rahmen der Vorbereitung des Rückbaus stehen die Flächen für ggf. erforderliche Umsetzungen zur Verfügung.

Der Maßnahmenumfang beläuft sich auf 2,45 ha. Im Zuge der Baufeldfreimachung dienen diese 2,45 ha als Umsiedlungsfläche für ggf. auf Baufeldflächen und Zuwegungen vorgefundene Feldhamster (V<sub>AR</sub> 8). Aufgrund der kurzen Standzeit des Provisoriums bleiben diese Flächen auch nach Abschluss der Bauarbeiten erhalten, um zur Bauvorbereitung des Rückbaus wieder zur Verfügung zu stehen. Während der Standzeit des Provisoriums werden die Flächen als Ausgleich für den anlagebedingten Lebensraumverlust des Feldhamsters genutzt (404,8 m<sup>2</sup>). Bei der Berechnung der Summe wird nur eine der beiden Rotationsflächen (Rotation im zweijährigen Wechsel) berücksichtigt.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Frühjahr vor Beginn der Bauarbeiten und die Fläche bleibt bis zum Abschluss der Rückbauarbeiten zzgl. 2 Jahre bestehen.

#### **2.2.3.4.1.5.4 Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF3</sub>: Anlegen von Lebensräumen für die Feldlerche und Ausgleich von Bodenbeeinträchtigung**

Für die Feldlerche wird ein Meideverhalten entlang des Neubaus bis in eine Entfernung von 100<sup>0</sup>m angenommen<sup>50</sup>. Hierdurch kommt es zu einem potenziellen Flächenverlust geeigneter Habitats. Die dadurch bedingte Abundanzabnahme führt in der Summe zu einem Verlust potenzieller Brutpaare in der Fläche. Für jedes der im Rahmen der Erfassungen festgestellte Brutpaar wird der Verlust der Fortpflanzungs- und Ruhestätte als gegeben betrachtet. Damit die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (gem. § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erfüllt wird, muss der Verlust an geeigneten Habitats ausgeglichen werden. Für die Feldlerche ergibt sich ein Kompensationsbedarf von 2,5 Revieren.

Die Maßnahme ist ebenso für das Rebhuhn konzipiert. Das Rebhuhn, das im Gegensatz zu den anderen genannten Arten im Offenland bzw. Halboffenland brütet, ist potenziell besonders von baubedingten Störungen betroffen, insbesondere da der Brutnachweis direkt an der geplanten Zufahrt zu Mast 005 liegt. Zum Schutz des Rebhuhnes werden potenziell betroffene Bereiche (Zuwegung zu Mast 005) vor Aufnahme der Bautätigkeit kontrolliert. Es ergibt sich dennoch ein Kompensationsbedarf von 0,5 Revieren.

Insgesamt müssen demnach 3 Reviere ausgeglichen werden.

Sämtliche Maßnahmenflächen sollten nach MKULNV NRW (2014) einen Mindestabstand zu Vertikalstrukturen aufweisen: > 50 m zu Einzelbäumen, > 120 m zu Baumreihen und Feldgehölzen (1 bis 3 ha Größe), 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen, > 100 m zu Mittel- und Hochspannungsfreileitungen. Ferner sollen die Maßnahmenflächen ausreichend Abstand zu Siedlungen (> 120 m), Hauptverkehrsstraßen und Bahngleisen (> 100 m) sowie häufig frequentierten Feldwegen (> 50 m) einhalten.

Die Maßnahme kann als lineare (Blühstreifen) oder flächige Struktur (Blühfläche) umgesetzt werden. Empfohlen wird die Durchführung auf mehreren Teilflächen, damit sich die Maßnahme auf umliegende Lebensräume positiv auswirken kann. Die Maßnahme kann sowohl zur Untergliederung von großen Feldschlägen genutzt werden als auch an Schlaggrenzen etabliert werden. Die Ansaat erfolgt lückig bis spätestens 30. April (je nach Witterungsverlauf des Jahres). Ein optimaler Bodenschluss wird durch ein flächiges Anwalzen der Ansaaten gewährleistet. Zur Initialeinsaat wird eine gebietseigene artenreiche Wildpflanzensaatgutmischung (Regio-Saatgut) aus VWW-zertifizierten Betrieben entsprechend Ursprungsgebiet Oberes Weser- und Leinebergland Harz verwendet. Die Saatgutmischung ist mit der Naturschutzbehörde zuvor abzustimmen. Die reine Saatgutmenge soll je nach Mischung und in Abhängigkeit vom Standort bzw. der Bonität des Bodens ca. 4 bis 7 kg pro ha betragen. Um Entmischung zu vermeiden und für gleichmäßige Ausbringung zu sorgen, wird das Strecken des Saatgutes mittels Füllstoff (z. B. Sojaschrot) auf ca. 100 kg pro ha empfohlen. Auf Flä-

---

<sup>50</sup> Altemüller & Reich, 1997: Einfluss von Hochspannungsfreileitungen auf Brutvögel des Grünlandes. Vogel und Umwelt (9), pp. 111-127.



chen mit hoher Bodengüte oder höherem Restdüngeranteil ist eine darauf abgestimmte geringere Aussaatmenge und angepasste Artenauswahl zu verwenden. Behelfsmäßig kann die Mischung zur Hälfte mit Leinsamen oder Getreide versetzt werden.

Pflegeschnitte (nicht in dem Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juli) sind durchzuführen, um vielfältige Strukturen zu entwickeln und Blühaspekte zu verlängern. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entnehmen und abzufahren. Pflegeschnitte erfolgen alternierend auf 50 % der Fläche und dürfen bei abweichendem Verhältnis 70 % jedes Blühstreifens oder jeder Blühfläche nicht überschreiten. Bei Anlage einer schmalen Struktur muss die Teilung quer erfolgen. Die Maßnahmenfläche kann alle drei Jahre umgebrochen und neu eingesät werden. Das dient, sofern nötig, der Aufrechterhaltung eines lückigen Bestandes und beugt Dominanzen einzelner Arten vor.

### Fertigstellung- und Entwicklungspflege

In der Etablierungsphase der Bestände müssen einjährige Ruderalarten vor Samenreife in mind. 15 cm Höhe (Richtwert 20 cm) gemäht oder geschlegelt werden. Der erste Pflegeschnitt im Jahr der Anlage erfolgt ab Mitte Juli. Der Aufwuchs soll nicht gemulcht werden, denn das jeweils anfallende Mahdgut soll nicht auf der Fläche verbleiben und kann einer anderen Nutzung (z. B. Verfütterung an Schafe) zugeführt werden. Sofern eine Herbstansaat erfolgt ist, kann ein erster Pflegeschnitt bereits im Frühjahr des 1. Folgejahres nötig sein. Auch dieses Mahdgut muss unbedingt von der Fläche abgefahren werden.

Aufgrund der hohen Nährstoffversorgung aus der vorangegangenen ackerbaulichen Nutzung bzw. der hohen Bodenwertzahlen der Böden im Gebiet ist von einer starken Wüchsigkeit auszugehen, die vergleichsweise kurzfristig zu einer unerwünschten dichten Vegetationsbedeckung führt. Die für die Erstansaat im folgenden Frühjahr zu verwendende Saatgutmenge pro Hektar ist eher am unteren Ende der angegebenen Spanne anzusetzen.

Die Folgepflege (ab dem 1. Jahr nach Aussaat) sieht wie folgt aus: Alle Böden im Bereich der Vorhaben sind hoch bis sehr hoch produktiv (hohe Bodenzahlen). In der Lössbörde muss schon bei Bodenzahlen ab ca. 50 von hoher Biomasseproduktion ausgegangen werden. Eine erste Mahd wird auf Flächen mit hoher Biomasseproduktion im ausgehenden Winter und bis spätestens Mitte März auf einer Flächenhälfte durchgeführt. Der zweite Schnitt auf der anderen Flächenhälfte erfolgt ab Mitte Juli mit einer Schnitthöhe von mind. 15 cm. Das anfallende Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Direkt an den Blühstreifen angrenzend oder vom Blühstreifen bzw. der Blühfläche umschlossen (Lage innerhalb/inmitten des Blühfeldes) sind 3 m breite Selbstbegrünungsstreifen oder mehrere Selbstbegrünungsfenster im Blühfeld (3 Stück je Hektar, Größe jeweils 3 m \* 20 m) anzulegen. Bei mehrjähriger Umsetzung auf einer Fläche muss die Funktionalität mind. einmal jährlich durch Grubbern/Pflügen/Eggen vor Beginn der Brutzeit der Feldlerche (vor dem 01.03.) hergestellt und der Selbstbegrünung überlassen werden. Wegen der zu erwartenden starken Wüchsigkeit auf diesen Böden sollte möglichst ein 4-Balkengrubber zum Einsatz kommen.



Eine Umsetzungsvariante zum Blühstreifen/-fläche und Selbstbegrünungsstreifen (vorhergehend beschrieben) ist die Anlage von Ackerbrachestreifen, Blühstreifen und Selbstbegrünungsstreifen. Diese Alternative wird auf einem Drittel der Maßnahmenfläche ein Ackerbrachestreifen, auf einem Drittel ein Blühstreifen sowie auf einem Drittel ein Selbstbegrünungsstreifen angelegt. Die Anforderungen an den Blühstreifen und den Selbstbegrünungsstreifen bleiben unverändert.

Der Bereich der Ackerbrache wird lediglich geerntet und anschließend im darauffolgenden Frühjahr der Selbstbegrünung überlassen. Alle zwei Jahre erfolgt wiederum im Herbst ein Fräsen der Ackerbrache.

Durch die in beiden Varianten eingeschränkte Bodenbearbeitung wird der Humusaufbau im Boden angeregt. Durch den Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel sowie durch die Förderung des Bewuchses durch verschiedene Pflanzenarten wird ein diverses Bodenleben gefördert. Hierdurch wird eine Verbesserung des Bodenzustandes erreicht.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Frühjahr vor Beginn der Bauarbeiten und die Fläche bleibt bis zum Abschluss der Rückbauarbeiten zzgl. 2 Jahre bestehen.

#### **2.2.3.4.1.5.5 Zusammenfassende Übersicht zur naturschutzfachlichen Bilanz**

Bau- und anlagebedingt werden im Rahmen des Vorhabens an den Maststandorten bzw. den dazugehörigen Baustelleneinrichtungsflächen M001, M002, M004 und M006 sowie an den Zufahrten zu den Maststandorten M002/M003, M005/M006 sowie M999 und an der Zufahrt zum UW Hallendorf Gehölze entfernt. So weit möglich, werden diese nach Abschluss der Baumaßnahmen standortgleich bzw. in unmittelbarer Nähe des Eingriffsbereiches ersetzt. Insgesamt werden Gehölze auf einer Fläche von 62,26 m<sup>2</sup> eingriffsnah ersetzt (Maßnahme A1, Ziffer 2.2.3.4.1.4.1).

Für die darüberhinausgehenden Verluste von anderweitigen Biotopstrukturen (Offenlandflächen) entsteht ein Kompensationsbedarf von 3.839,48 m<sup>2</sup> auf der Fläche der Stadt Salzgitter. Für diese Flächen erfolgt eine Wiederherstellung (Maßnahmen V 3: Wiederherstellung bauzeitlich beanspruchter Flächen/Flächenrekultivierung von Offenlandbiotopen).

#### **2.2.3.4.1.6 Bilanzierung nach dem NWaldLG**

Für den Bau der provisorischen 220-kV-Freileitung werden bau- und anlagebedingt keine Waldflächen in Anspruch genommen. Das Hallendorfer Holz zwischen den Maststandorten M03 und M04 wird mittels eines Auflastprovisoriums überspannt (Anlage 1, Kap. 5.3). Nach Vorabstimmung mit dem Forstamt Liebenburg und der Waldbehörde der Stadt Salzgitter bestehen waldrechtlich keine Bedenken, sofern kein Wald in eine andere Nutzungsart nach § 8 NWaldLG umgewandelt wird. Ein Antrag auf Waldumwandlung und somit ein forstrechtlicher Ausgleich ist daher im vorliegenden Fall nicht erforderlich.

#### **2.2.3.4.1.7 Naturschutzfachliche Abwägung**

Der Umstand, dass sich die Eingriffe in Bezug auf die Schutzgüter Pflanzen, Boden und Landschaft nicht vollständig ausgleichen oder ersetzen lassen, führt nicht dazu, dass das



Vorhaben nicht planfestgestellt werden kann. Unzulässig wäre die Planfeststellung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG nur dann, wenn die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen würden.

Ausgehend von dem erzielbaren vollständigen Ausgleich und Ersatz der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts beschränkt sich die gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende naturschutzrechtliche Abwägungsentscheidung auf die verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen, Tiere und Boden, die sich aus bau- und anlagebedingten Wirkungen ergibt.

Die im Rahmen von § 15 Abs. 5 BNatSchG vorzunehmende Abwägung führt zu dem Ergebnis, dass nach Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleibenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft ein vollständiger Ausgleich und Ersatz, teils durch Wiederherstellungsmaßnahmen, der unvermeidbaren Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts erzielt werden kann.

#### **2.2.3.4.1.8 Ersatzzahlung**

Wird der Eingriff nach § 15 Abs. 5 BNatSchG zugelassen und durchgeführt, obwohl die mit ihm verbundenen Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist vollständig auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher gemäß § 15 Abs. 6 Satz 1 BNatSchG für die verbleibenden Beeinträchtigungen Ersatz in Geld zu leisten. Im vorliegenden Fall ist die Zahlung eines Ersatzgeldes nach § 15 Abs. 6 BNatSchG nicht vorgesehen.

#### **2.2.3.4.2 Gebietsschutz**

##### **2.2.3.4.2.1 Natura 2000**

Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet in seinen Erhaltungszielen erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Dies schließt nicht nur solche Projekte ein, die innerhalb eines Natura 2000-Gebiets umgesetzt werden, sondern auch Projekte außerhalb eines solchen Gebiets, aber mit Auswirkungen im Gebiet.

§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG definiert Natura 2000-Gebiete als „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete“. Diese sind jeweils in § 7 Abs. 1 Nr. 6 und 7 BNatSchG definiert.

Um diese Prüfung durchführen zu können, ist die Vorhabenträgerin gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG verpflichtet, die dafür notwendigen Unterlagen vorzulegen. Maßstab der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die jeweiligen Erhaltungsziele<sup>51</sup>. Bei Schutz-

---

<sup>51</sup> EuGH, Urteil vom 14. Januar 2010 – C-226/08 –, juris, Rn. 38.

gebieten im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG ergeben sich die Erhaltungsziele ausweislich § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG aus dem jeweiligen Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, sofern bei der Schutzausweisung die jeweiligen Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG berücksichtigt wurden.

In der FFH-Verträglichkeitsprüfung muss am Maßstab der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse sichergestellt werden, dass kein vernünftiger Zweifel daran verbleibt, dass mehr als nur bagatellhafte Beeinträchtigungen gebietsbezogener Erhaltungsziele nicht eintreten werden. Dies setzt die Ausschöpfung aller wissenschaftlichen Mittel und Quellen voraus<sup>52</sup>. Rein theoretische Besorgnisse begründen hingegen keinen vernünftigen Zweifel am Ausbleiben solcher Auswirkungen<sup>53</sup>.

Das geplante Vorhaben befindet sich vollständig außerhalb von Natura 2000-Gebieten, zudem liegen im Wirkraum von 6.000 m um das Vorhaben keine Natura 2000-Gebiete vor. Es wird damit festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen gemäß § 34 BNatSchG von Schutz- und Erhaltungszielen ausgelöst werden können. Die genannten Feststellungen sind fachlich und methodisch ordnungsgemäß getroffen worden, nachvollziehbar und nach Beurteilung der Planfeststellungsbehörde nicht zu beanstanden.

#### **2.2.3.4.2 Nationale Schutzgebiete**

Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich keine Schutzgebiete und Schutzobjekte gem. §§ 23 bis 32 BNatSchG (Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, Geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope).

#### **2.2.3.4.3 Artenschutz**

Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 BNatSchG werden gewahrt.

Die Vorhabenträgerin hat einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Anlage 16), in dem die Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach den Vorgaben des § 44 BNatSchG erfolgte. Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Planungs- und Zulassungsverfahren wurde eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt. Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 VS-RL. Alle übrigen Tier- und Pflanzenarten sind weiterhin als Bestandteil des Naturhaushalts im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

---

<sup>52</sup> BVerwG, Urteil vom 23. April 2014 – 9 A 25/12 –, juris, BVerwGE 149, 289 (Rn. 26).

<sup>53</sup> BVerwG, Urteil vom 17. Januar 2007 – 9 A 20/05 –, juris, BVerwGE 128, 1 (Rn. 60).



Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (sog. Zugriffsverbote):

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden<sup>54</sup>, ist die Anwendung der Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auf folgende europarechtlich geschützte Arten beschränkt:

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- europäischen Vogelarten und
- Arten der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (derzeit ist eine solche Rechtsverordnung noch nicht erlassen).

Zudem liegt gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

---

<sup>54</sup> Der Eingriff ist unvermeidbar und mit Feststellung des Plans (siehe Ziffer 1.1 dieses Beschlusses) für zulässig erklärt worden. Somit gelten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BNatSchG.



3. das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Ggf. sind funktionserhaltende oder konfliktmindernde Maßnahmen zu treffen, die unmittelbar räumlich mit dem betroffenen Bestand verbunden sind und so rechtzeitig durchgeführt werden, dass zwischen dem Erfolg der Maßnahmen und der Durchführung des Vorhabens keine zeitliche Lücke entsteht. Soweit erforderlich sind deshalb zur Funktionserhaltung „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) durchzuführen.

Die aufgeführten Zugriffsverbote des Artenschutzrechts sind als strikt geltendes Recht zu begreifen. Verstöße gegen diese Verbote können nicht im Wege der planerischen Abwägung, sondern nur im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG überwunden werden, z.B. wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art.

Die Vorhabenträgerin hat einen Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt (Anlage 16) vorgelegt, in welchen die Auswirkungen des Vorhabens in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Verbote geprüft wurden. Das Vorhaben bewegt sich im Rahmen des strikt zu beachtenden Artenschutzrechts. Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden nicht verletzt.

#### **2.2.3.4.3.1 Bestand**

Die Eingriffsregelung wird im Planfeststellungsbeschluss zusammen mit dem besonderen Artenschutz und der Beurteilung der Verbotstatbestände behandelt.

##### **2.2.3.4.3.1.1 Säugetiere**

###### Fledermäuse

Zur Erfassung des Artenspektrums und der Aktivität der Fledermäuse wurde eine Höhlenbaumkartierung zwischen Mai und September des Jahres 2021 durch eine Transektkartierung mit einem Feldermausdetektor ergänzt. Im Vorfeld der Transektkartierung erfolgte über eine Luftbildanalyse unter Einbeziehung der Höhlenbaumkartierung eine Auswahl von als Jagdgebiet und Quartierstandort besonders geeigneten Bereichen. Im Bereich der Antrags-trasse wurden Transekte im Nordteil des Hallendorfer Holzes für Detektorbegehungen ausgewählt.

Im Zuge der Erfassungen konnten hier mindestens acht Fledermausarten nachgewiesen werden. Da eine Artunterscheidung von Großer und Kleiner Bartfledermaus sowie Braunem und Grauem Langohr mit dem Detektor derzeit nicht möglich ist und das Gebiet für jeweils beide Arten geeignete Habitatstrukturen bietet, liegt die Artenzahl wahrscheinlich höher. Zudem liegt eine Verdachtsaufnahme für die Bechsteinfledermaus vom nordöstlichen Waldrand vor. Die Art ist anhand von Detektoraufnahmen nur schwer nachweisbar und kann leicht mit



anderen Arten der Gattung *Myotis* verwechselt werden<sup>55</sup>. Das Hallendorfer Holz weist einige Altbaumbestände auf und eignet sich als Lebensraum für die Art. Auch weitere Aufnahmen konnten lediglich auf Ebene der Gattung eingestuft werden. Die gilt v.a. für die Gattung *Myotis*. Diese Kontakte können Nachweise für die Arten Große/Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus oder Bechsteinfledermaus sein. Insbesondere in der Nähe von Strukturen sowie innerhalb geschlossener Waldgebiete sind aber auch Rufe der Nyctaloide (Gattung *Nyctalus*) unter Umständen nicht sicher zu bestimmen. Hierbei kann es sich um Aufnahmen der Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler und Breitflügelfledermaus handeln.

Auf den untersuchten Transekten konnte eine vergleichsweise hohe Fledermausaktivität festgestellt werden. So wurden von den Arten Großer Abendsegler, Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus oft mehrere Individuen zeitgleich jagend angetroffen. Im Rahmen der Habitatbaumkartierung wurde insbesondere im Bereich der geplanten Trassenquerung des Hallendorfer Holzes ein hohes Quartierpotenzial für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse festgestellt.

Bezüglich ihrer Quartierpräferenz können grob drei Gruppen unterschieden werden:

Gebäudebewohnende Arten sind vornehmlich an den menschlichen Siedlungsraum gebunden und bevorzugen Quartiere auf Dachböden, in Kellern, hinter Fensterläden oder Holzverkleidungen. Nur einzelne Tiere nutzen gelegentlich auch Baumquartiere. Zu den überwiegend gebäudebewohnenden Fledermausarten zählen im Untersuchungsraum die folgenden Arten: Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

Baumbewohnende Arten sind an den Lebensraum Wald gebunden und beziehen Quartiere in Höhlen, Spalten und Rissen von Bäumen. Zu den baumbewohnenden Fledermausarten zählen im Untersuchungsraum die folgenden Arten: Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*).

Die dritte Gruppe bilden Arten, die sowohl Gebäude- als auch Gehölzstrukturen als Quartiere nutzen. Zu den baum- und gebäudebewohnenden Fledermausarten zählen im Untersuchungsraum die folgenden Arten: Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*).

### Feldhamster

Der Feldhamster hat in Teilen des Vorhabengebietes einen seiner Verbreitungsschwerpunkte in der niedersächsischen Lössbörde. Die geplante temporäre Trasse verläuft über Pseudogley-Parabraunerde aus Lösslehmen über Geschiebelehmen. Der Boden ist damit für den Feldhamster grundsätzlich geeignet. Im Rahmen der durchgeführten Erfassungen in den

---

<sup>55</sup> Skiba, 2009: Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehmbücherei Bd. 648. Hohenwarsleben: Westarp. Wissenschaften.



Jahren 2021 und 2022 wurden Nachweise auf Flurstücken im unmittelbaren Trassenverlauf und im näheren Umfeld erbracht. Grundsätzlich ist daher von Vorkommen der Art auch in Bereichen der geplanten Maststandorte nebst erforderlicher Baustelleneinrichtungsflächen auf allen Ackerflächen auszugehen. Da es sich beim Feldhamster um eine mobile Art handelt, die je nach landwirtschaftlicher Nutzung ihre Baue auch auf angrenzende Ackerflächen verlegt, wird mit einer vollständigen Kartierung lediglich die Nutzung dieses einen bestimmten Jahres abgebildet. Die Erfassungen wurden in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter im Umkreis von 50 m um die jeweiligen vom geplanten Vorhaben betroffenen Flächen, in einem Abstand von 2 bis 5 m (abhängig von der Vegetationshöhe und -dichte), durchgeführt.

Werden bei der Kontrolle vor Baubeginn Feldhamsterbaue vorgefunden, so ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abzustimmen.

#### **2.2.3.4.3.1.2 Amphibien**

Im Zuge der im Jahr 2021 durchgeführten faunistischen Erfassungen während 6 Durchgängen zu dieser Artengruppe an zwei Gewässern südwestlich des Vorhabens Nahe der BAB 39 wurde an einem Gewässer die im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens artenschutzrechtlich relevante Art – der Kammmolch (*Triturus cristatus*) – nachgewiesen.

Das Gewässer befindet sich nördlich von Hallendorf (Stadt Salzgitter) im Hallendorfer Holz. Im Westen verläuft die BAB 39. Neben größeren Mischwaldbeständen sind in der näheren Gewässerumgebung auch Wiesen, Ruderalfluren und Ackerflächen vorhanden. Im Norden liegt das UW Salzgitter-Hallendorf, im Osten befindet sich der Stichkanal Salzgitter. Geeignete Landlebensräume sind insbesondere innerhalb des Hallendorfer Holzes vorhanden.

#### **2.2.3.4.3.1.3 Reptilien**

Auf Grundlage einer Habitatpotenzialanalyse wurde im Umfeld der geplanten temporären Trasse zwei potenziell für die Artengruppe der Reptilien relevante Bereiche abgegrenzt. Im Zuge der im Jahr 2021 durchgeführten faunistischen Erfassungen im Rahmen von 4 Begehungen zu dieser Artengruppe, wurden keine im Rahmen eines Plangenehmigungsverfahrens nach Artenschutzrecht zu berücksichtigende Arten nachgewiesen. Im Zuge anderer Untersuchungen in 2022 erfolgte an der Böschung entlang des stillgelegten Versorgungsgleises zu der Schachanlage Konrad ein Zufallsfund von drei Zauneidechsen (*Lacerta agilis*).

#### **2.2.3.4.3.1.4 Europäische Vogelarten**

Zur Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen der vorkommenden Vogelarten erfolgte zwischen März und Juli 2021 an sechs Terminen eine Brutvogelkartierung sowie eine Horstkartierung in mindestens einem 300°m Umkreis um die Vorhabensflächen und 500°m für Horste. Zur Anwendung kam bei der Brutvogelkartierung die Standardmethode für Revierkartierungen nach SÜDBECK et al. (2005), wobei alle vorkommenden Vogelarten mit Angaben zum Verhalten erfasst wurden. In einem Untersuchungsraum von 500 m beidseits der Trassen wurden darüber hinaus in den Wald- und Gehölzbeständen Horste bzw. Nester von Großvögeln kartiert. Die Ersterfassung fand in der laubfreien Zeit, die Besatzkontrollen im April/Mai 2021 sowie Juni/Juli 2021 im Zuge der Brutvogelkartierung statt.

Im Nahumfeld des Vorhabens wurden 17 besonders planungsrelevante Arten festgestellt. Weiterhin wurden 42 allgemein planungsrelevante Arten erfasst. 7 der im Gebiet zur Brutzeit gesichteten Arten weisen nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)<sup>56</sup> eine mittlere vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung (vMG) auf (Eintrag in der Spalte vMGI (vorhabentypspezifischer Mortalitäts-Gefährdungs-Index) C. Darunter befindet sich eine Art (Wiesenweihe), die aber nur ein sehr geringes Kollisions- bzw. Tötungsrisiko an Freileitungen aufweist und (nur) aufgrund anderer Parameter des vMGI (z. B. Seltenheit, Populationsgröße, Reproduktion, allgemeine Gefährdung, Erhaltungs-zustand) letztlich eine mittlere vMG erhalten. Zahlreiche weitere Arten, die ebenfalls nur ein sehr geringes Kollisionsrisiko aufweisen und bei denen aber die anderen Parameter günstiger zu bewerten waren, sind von vornherein nur einem geringen oder sehr geringem vMGI (D oder E) zuzuordnen.

In den hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereichen im westlichen und östlichen Bereich der geplanten provisorischen Freileitung dominiert die bestandsgefährdete Feldlerche als häufigste festgestellte Brutvogelart. Die wenig genutzte Bahntrasse zum Schacht Konrad bietet strukturreiche Bruthabitate für u.a. Gartenrotschwanz, Neuntöter und Rebhuhn. Rotmilan und Mäusebussard nutzen die Ackerflächen im Osten der geplanten Trasse zur Nahrungssuche.

Im Hallendorfer Holz brüten im Umfeld der geplanten Trasse Bunt-, Klein-, Mittel-, Grau- und Schwarzspecht. Nahe der bestehenden Stromtrassenschneise brüteten Kolkkraben, im Waldabschnitt weiter südlich Rot- und Schwarzmilane und Mäusebussard. Gefährdete Singvogelarten, die hier im Waldbereich Brutreviere besaßen, waren Gartengrasmücke, Grauschnäpper, Kernbeißer und Waldlaubsänger. Dort, wo die Bahnstrecke im Norden den Wald verlässt, wurde bei den ersten beiden Begehungen eine Waldschnepfe notiert. Lokal sind die Brutvorkommen als gering einzustufen, so dass es sich auch um einen länger anwesenden Rastvogel gehandelt haben könnte.

Die Rast- und Gastvogelbestände wurden mittels einer Potenzialanalyse auf Grundlage der Habitatausstattung in einem Untersuchungsraum von 1.000 m um die Vorhabenflächen) sowie Rastvogel-Zufallsbeobachtungen während der Brutvogelkartierungen ermittelt. Gastvogellebensräume gem. NLWKN (2021) wurden in einem Umkreis von 2.000 m ausgewertet.

Der Untersuchungsraum weist einige Ackerflächen auf, die sich als gelegentliche Nahrungshabitate von Gänsen und Schwänen eignen. Der Stichkanal eignet sich als Rastgebiet für Wasservögel, mit größeren Ansammlungen ist aufgrund der Vorbelastungen (u.a. Schiffsverkehr und geringe Nahrungsverfügbarkeit) jedoch nicht zu rechnen. Es liegen Zufallsbeobachtungen für vereinzelte Stock- und Reiherenten, Gänsesäger und Kormorane sowie Kleinsammlungen von Steppen- und Lachmöwen vor.

---

<sup>56</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V., 2021: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen. , s.l.: s.n.



Ein Flugkorridor mit erhöhter Konzentration von überfliegenden Gastvögeln liegt mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor. Typische Leitlinien wie Bergketten und Flusstäler kommen in Norddeutschland kaum vor. Eine wichtige Verbindungslinie zwischen lokalen Rastgebieten und wichtigen Nahrungshabitaten ist im Vorhabensgebiet ebenfalls nicht erkennbar, da Schlafplätze bzw. Nahrungsgebiete mit herausragender Bedeutung im funktionalen Umfeld nicht vorhanden sind.

Bedeutsame Rastvorkommen im Untersuchungsraum sind nicht bekannt und nicht zu erwarten. Eine weitere Betrachtung der Rastvögel ist daher entfallen.

#### 2.2.3.4.3.2 Beurteilung der Verbotstatbestände - Relevanzbetrachtung

Ein Vorkommen folgender Arten ist im Untersuchungsgebiet nachgewiesen oder kann nicht ausgeschlossen werden.

Alle aufgeführten Säugetierarten zählen zu den gemäß Anh. IV der FFH-RL geschützten Arten. Die aufgeführten Amphibien- und Reptilienarten sind alle laut Anhang IV der FFH-RL oder nach nationalem Recht (BNatSchG) geschützt.

Artnamen	Lateinischer Name
<b>Säugetiere</b>	
Bechsteinfledermaus	<i>Myotis bechsteinii</i>
Braunes/Graues Langohr	<i>Plecotus auritus/austriacus</i>
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>
Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>
Große/Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii/mystacinus</i>
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>
<b>Amphibien</b>	
Bergmolch	<i>Ichthyosaura alpestris</i>
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>



Artnamen	Lateinischer Name
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>
<b>Reptilien</b>	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>

Grundsätzlich sind nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG alle europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die im Rahmen der Untersuchungen festgestellten relevanten europäischen Brutvogelarten und Nahrungsgäste (Anl. 16, Tab. 7):

Artnamen	Schutz		Rote Liste			vMGI	Status im UR
	BNatSchG	VSchRL	D	Nds.	reg.		
Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	§		*	*	*	D	
Blaumeise ( <i>Cyanistes caeruleus</i> )	§		*	*	*	E*	
Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	§		*	*	*	E*	
Buntspecht ( <i>Dendrocopos maior</i> )	§		*	*	*	E*	
Dorngrasmücke ( <i>Sylvia communis</i> )	§		*	*	*	E*	
Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )	§		*	*	*	D*	
Elster ( <i>Pica pica</i> )	§		*	*	*	D	
Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )	§	x	3	3	3	D	BV
Fitis ( <i>Phylloscopus trochilus</i> )	§		*	*	*	E*	
Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brachydactyla</i> )	§		*	*	*	E*	
Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )	§		*	3	3	D*	BZ
Gartenrotschwanz ( <i>Phoenicurus phoenicurus</i> )	§	x	*	*	V	E*	BZ
Gelbspötter ( <i>Hippolais icterina</i> )	§		*	V	V	D*	BZ
Gimpel ( <i>Pyrrhula pyrrhula</i> )	§		*	*	*	E*	
Goldammer ( <i>Emberiza citrinella</i> )	§		*	V	V	D*	BV
Grauschnäpper ( <i>Muscicapa striata</i> )	§		V	V	V	D*	BZ
Grauspecht ( <i>Picus canus</i> )	§§	I	2	1	1	D*	BZ
Grünfink ( <i>Chloris chloris</i> )	§		*	*	*	E*	
Habicht ( <i>Accipiter gentilis</i> )	§§	x	*	V	V	D*	NG



Artname	Schutz		Rote Liste			vMGI	Status im UR
	BNatSchG	VSchRL	D	Nds.	reg.		
Heckenbraunelle ( <i>Prunella modularis</i> )	§		*	*	*	E*	
Hohltaube ( <i>Columba oenas</i> )	§		*	*	*	D	
Kernbeißer ( <i>Coccothraustes coccothraustes</i> )	§		*	*	*	D*	BZ
Klappergrasmücke ( <i>Sylvia curruca</i> )	§		*	*	*	E*	
Kleiber ( <i>Sitta europaea</i> )	§		*	*	*	E	
Kleinspecht ( <i>Drvobates minor</i> )	§		3	3	3	D*	BV
Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	§		*	*	*	E*	
Kolkrabe ( <i>Corvus corax</i> )	§		*	*	*	C	BN
Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	§§		*	*	*	D*	BZ
Mehlschwalbe ( <i>Delichon urbicum</i> )	§		3	3	3	E*	NG
Mittelspecht ( <i>Leionicus medius</i> )	§§	I	*	*	*	D*	BZ
Misteldrossel ( <i>Turdus viscivorus</i> )	§		*	*	*	D	NG
Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	§		*	*	*	D	
Nachtigall ( <i>Luscinia megarhynchos</i> )	§	x	*	V	V	E*	BZ
Neuntöter ( <i>Lanius collurio</i> )	§	I	*	V	V	D*	BZ
Pirol ( <i>Oriolus oriolus</i> )	§	x	V	3	3	D*	BZ
Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )	§		*	*	*	D	
Rebhuhn ( <i>Perdix perdix</i> )	§		2	2	2	C	BN
Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	§		*	*	*	C	
Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	§		*	*	*	E*	
Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	§§	I	*	3	3	D*	BN
Sperber ( <i>Accipiter nisus</i> )	§§	x	*	*	*	D*	BN
Schwarzmilan ( <i>Milvus miarans</i> )	§§	I	*	*	*	D*	BN
Schwanzmeise ( <i>Aegithalos caudatus</i> )	§		*	*	*	E*	
Schwarzspecht ( <i>Drvocopus martius</i> )	§§	I	*	*	*	D*	BZ
Singdrossel ( <i>Turdus philomelos</i> )	§		*	*	*	D	



Artname	Schutz		Rote Liste			vMGI	Status im UR
	BNatSchG	VSchRL	D	Nds.	reg.		
Star ( <i>Sturnus vulgaris</i> )	§		3	3	3	C	BZ
Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	§		*	V	V	D*	BZ
Sumpfmeise ( <i>Poecile palustris</i> )	§		*	*	*	E*	
Tannenmeise ( <i>Periparus ater</i> )	§		*	*	*	E*	
Turmfalke ( <i>Falco tinnunculus</i> )	§§		*	V	V	D*	BZ
Waldbaumläufer ( <i>Certhia familiaris</i> )	§		*	*	*	E*	
Waldlaubsänger ( <i>Phylloscopus sibilatrix</i> )	§		*	3	3	D*	BV
Waldschnepfe ( <i>Scolonax rusticola</i> )	§	x	V	*	*	C/C	BZ/RV
Wiesenpieper ( <i>Anthus pratensis</i> )	§		2	2	1	C	BZ
Wiesenschafstelze ( <i>Motacilla flava</i> )	§	x	*	*	*	D*	
Wiesenweihe ( <i>Circus pygargus</i> ) <sup>1</sup>	§	I	2	2	2	C*	BZ
Wintergoldhähnchen ( <i>Recurvulus recurvulus</i> )	§		*	*	*	E*	
Zaunkönig ( <i>Troglodytes troglodytes</i> )	§		*	*	*	E*	
Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )	§		*	*	*	E*	

**Erläuterungen zur Tabelle:**

Schutz:  
 BNatSchG: § = besonders geschützt, §§ = streng geschützt nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG;  
 VSchRL: I = im Anh. I gelistet; x = Zugvogelart, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

Rote Liste:  
 RL D = Rote Liste Deutschland (Ryslavy, et al., 2020); RL Nds. = Rote Liste Niedersachsen (Krüger & Sandkühler, 2022); RL reg. = Rote Liste regional (Krüger & Sandkühler, 2022): 0 = ausgestorben oder verschollen; 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, \* = ungefährdet, n. b. = nicht bewertet

vMGI: vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex nach (Bernotat & Dierschke, 2021): B = hoch, C = mittel, D = gering, E = sehr gering; Zusatz \* = vorhabentypspezifisches Kollisions-/Tötungsrisiko nur sehr gering und daher i. d. R. planerisch zu vernachlässigen

Status im UR (angegeben nur für §§- und RL-Arten): BN: Brutnachweis, BV: Brutverdacht, BZ: Brutzeitfeststellung, NG: Nahrungsgast/RV: Rastvogel (= keine Brutreviere im UR)

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts müssen die im Untersuchungsgebiet vorkommenden, weit verbreiteten, ubiquitären Brutvogelarten keiner vertieften Prüfung unterzogen werden<sup>57</sup>. Hierzu zählen z. B. Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Zilpzalp, Buntspecht, Heckenbraunelle, Singdrossel, Fitis, Blaumeise und Grünfink. Für diese Arten erfolgt eine gesonderte zusammenfassende Prüfung der Betroffenheit.

#### **2.2.3.4.3.3 Beurteilung der Verbotstatbestände - Artprüfung**

Für die streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie die relevanten Brutvogelarten erfolgte jeweils eine vertiefte spezifische Betrachtung der Verbotstatbestände in einem Formblatt (Anhang 3 zu Anlage 16). Hierbei wurde für jede relevante Art untersucht, ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten könnten. Falls sich eine Betroffenheit nicht ausschließen ließ, wurden Vermeidungsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement vorgesehen. Unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen erfolgte eine abschließende Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte. Entsprechend dem Charakter des besonderen Artenschutzrechts als spezielles Ordnungsrecht war hierbei zu prüfen, ob eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass es zum Eintreten von Verbotstatbeständen kommt<sup>58</sup>. Der strenge gebietsschutzrechtliche Maßstab, wonach unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse kein vernünftiger Zweifel am Ausbleiben relevanter Beeinträchtigungen bestehen darf, muss im besonderen Artenschutzrecht nicht zur Anwendung kommen<sup>59</sup>.

In Bezug auf die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) wurde auch die Arbeitshilfe von GARNIEL & MIERWALD (2010)<sup>60</sup> berücksichtigt, die die Empfindlichkeit einzelner Arten gegenüber Verkehrslärm beschreibt. Im Hinblick auf den Tatbestand der Tötung von europäischen Vogelarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) wurde die Arbeitshilfe des Bundesamts für Naturschutz zur Prüfung von Freileitungsvorhaben<sup>61</sup> herangezogen.

##### **2.2.3.4.3.3.1 Streng geschützte Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie**

Vor diesem Hintergrund wurde für die Arten Bechsteinfledermaus, Braunes/Graues Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Große/Kleine Bartfleder-

---

<sup>57</sup> BVerwG, Beschluss vom 8. März 2018 – 9 B 25/17 –, juris, Rn. 26 f.; BVerwG, Beschluss vom 28. November 2013 – 9 B 14/13 –, NuR 2014, 361 (Rn. 20); hierzu auch Bick, NuR 2016, 73 (77).

<sup>58</sup> Kautz, in: Kolodziejczok/Endres/Krohn/Markus, Naturschutz, Landschaftspflege, Losebl. (Stand: Dez. 2018), Kennz. 0760, § 44 Rn. 50.

<sup>59</sup> BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008 – 9 A 14/07 –, juris, BVerwGE 131, 274 (Rn. 56 ff.); BVerwG, Urteil vom 28. April 2016 – 9 A 9/15 –, juris, Rn. 132.

<sup>60</sup> Garniel, A., U. Mierwald (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

<sup>61</sup> Bernotat, D., Rogahn, S. Rickert, C. Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512.



maus, Kleiner Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus, Feldhamster, Kammmolch und Zauneidechse jeweils eine artbezogene Betrachtung durchgeführt.

Für die genannten Arten waren lediglich die Verbotstatbestände der Tötung sowie des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG relevant. Der Verbotstatbestand von Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 BNatSchG wird nicht erfüllt.

Im Folgenden werden lediglich Auswirkungen aufgezählt, für die Maßnahmen formuliert wurden. Sämtliche Wirkungen, die keine Maßnahmen zur Vermeidung von Verboten bedürfen, werden nicht weiter thematisiert. Die Abschichtung dieser Wirkfaktoren ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 16) aufgeführt. Eine weitere Erläuterung der Maßnahmen findet sich in den Maßnahmenblättern (Anlage 15.7).

<b>Streng geschützte Arten</b>	<b>Maßnahmen nach Anlage 15.7, Maßnahmenblätter zu Anlage 15.1</b>
Fledermäuse	<p>Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind Entfernung bzw. Rückschnitt von Gehölzen im kleinen Umfang für die geplante provisorische Trasse notwendig. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, wird mit der Maßnahme V<sub>AR</sub>7 (Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit) eine Entfernung betroffener Gehölze in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar (außerhalb des Aktivitätszeitraums der Fledermäuse) festgelegt. So wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse in den potenziellen Tagesverstecken befinden, die durch die Gehölzarbeiten verletzt oder getötet werden könnten.</p> <p>Der Baubetrieb ist auf den Tag beschränkt. In der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr erfolgt kein Betrieb.</p> <p>Zur Erhöhung des Angebotes an Quartieren werden pro zu beseitigenden Höhlenbaum mit Quartiereignung in den umgebenden Gehölzbeständen je 3 und insgesamt 9 Fledermauskästen aufgehängt (A<sub>CEF</sub> 1 - Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermauskästen).</p>
Feldhamster	<p>Durch die Baufeldfreimachung kann es zur Verletzung/Tötung von Feldhamstern oder indirekten Beeinträchtigung durch Überbauen der Erdbauzugänge kommen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, muss vor Baubeginn sichergestellt werden, dass die betroffenen Flächen zzgl. eines 10 m-Puffers feldhamsterfrei sind. Erfolgt ein Nachweis, muss eine temporäre Umsetzung der Tiere auf vorbereitete Habitats durchgeführt werden (Maßnahme V<sub>AR</sub> 8 - Kontrolle auf Vorkommen und ggf. Umsetzen des Feldhamsters; Maßnahme A<sub>CEF</sub> 2 - Anlegen von Lebensräumen für den Feldhamster). Werden keine Erdbau des Feldhamsters gefunden, kann ohne Einschränkungen gebaut werden. Um eine Rück-/Einwanderung von Feldhamstern auf bzw. an Zuwegungen zu verhindern, erfolgt nach Kartierung mit Negativnachweis oder erfolgter Umsiedlung zuerst ein Grubbern, ggf. eine Ansaat und ein permanentes Kurzhalten des Bewuchses bis Baubeginn. Die Baustelleneinrichtungsflächen wurden nach der Kontrolle eingezäunt (V<sub>AR</sub>9 - Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artenvorkommen (Feldhamster)). Es besteht darüber hinaus die Gefahr, dass Individuen in die Arbeitsbereiche gelangen und durch Baufahrzeuge getötet werden. Zur Vermeidung sind ebenfalls Schutzzäune in relevanten Bereichen vorgesehen.</p>



Streng geschützte Arten	Maßnahmen nach Anlage 15.7, Maßnahmenblätter zu Anlage 15.1
Kammolch	In ca. 300 m Entfernung zu dem Fortpflanzungsgewässer des Kammolches nördlich von Hallendorf im Hallendorfer Holz sind Zuwegungen über vorhandene Wirtschaftswege geplant. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen während der Wanderungszeiten wird entlang der genannten Zuwegungen ein Sperrzaun aufgestellt (Maßnahme V <sub>AR</sub> 12 – Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artvorkommen (Amphibien)). Die Zäune werden vor Beginn der Bautätigkeit bis Ende Februar errichtet und bis April vorgehalten bzw. bis September errichtet und bis November vorgehalten.
Zauneidechse	Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind Entfernung bzw. Rückschnitt von Gehölzen im kleinen Umfang für die geplante provisorische 220-kV-Freileitung notwendig. Einige der betroffenen Gehölzbestände liegen entlang der Industriebahnstrecke zum Schacht Konrad im Lebensraum der Zauneidechse. Zur Vermeidung einer möglichen Tötung von Individuen durch die Gehölzentfernungen werden die Gehölze in diesen Bereichen reptilienschonend entfernt/beschnitten (Maßnahme V <sub>AR</sub> 14- Reptilienschonende Gehölzentfernung). Eine Montagefläche im Bereich des Zauneidechsenlebensraums ist für ebendiese reptilienschonende Entfernung eines Einzelbaumes vorgesehen. Die Fläche wird für keine weiteren Arbeiten verwendet. Zudem besteht die Gefahr, dass Individuen auf die Zuwegung entlang des Bahndammes bzw. ins Baufeld südlich des Bahndammes gelangen und durch Baufahrzeuge verletzt oder getötet werden. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen wird entlang der geplanten Zuwegung am Bahndamm des Versorgungsgleises zu der Schachtanlage Konrad ein Sperrzaun aufgestellt (Maßnahme V <sub>AR</sub> 13 – Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artvorkommen (Reptilien)).

### 2.2.3.4.3.3.2 Europäische Vogelarten

Für die Beurteilung des möglichen Eintritts eines artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes werden alle Arten aus der Artengruppe der Vögel, die im Bestand gefährdet, selten oder streng geschützt sind, hinsichtlich des Eintritts eines der Verbotstatbestände geprüft. Die ubiquitären/ungefährdeten Arten werden anhand ihrer Brutbiologie nach in ökologische Gilde (Bodenbrüter, Gebüsch- und Gehölzbrüter inklusive Höhlen- und Halbhöhlenbrüter, Nahrungsgäste) eingeteilt:

Ökologische Gilde	Arten
Bodenbrüter	Fitis, Goldammer, Nachtigall, (Rotkehlchen), Wiesenschafstelze, Zaunkönig, Zilpzalp
Gebüsch- und Gehölzbrüter (inkl. Höhlen- und Halbhöhlenbrüter)	Amsel, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Dorngrasmücke, Eichelhäher, Elster, Gartenbaumläufer, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Gimpel, Grauschnäpper, Grünfink, Heckenbraunelle, Hohltaube, Kernbeißer, Klappergrasmücke, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Neuntöter, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Stieglitz, Sumpfmeise, Tannenmeise, Waldbaumläufer, Wintergoldhähnchen
Nahrungsgäste (nicht im UR brütend)	Habicht, Mehlschwalbe, Misteldrossel
Im Gebiet als Brutvögel vorkommende, ungefährdete, nicht streng geschützte Arten, aber mit erhöhtem vMGI	Kolkrabe (C), Ringeltaube (C), Waldschnepfe (C)



**Erläuterungen zur Tabelle:**

vMGI: vorhabentypspezifischer Mortalitätsgefährdungsindex nach BERNOTAT & DIERSCHKE (2021)<sup>62</sup>: B = hoch, C = mittel

Folgende Wirkfaktoren des Vorhabens sind für die vorkommenden Brutvogelarten relevant:

<b>Auswirkungen</b>
- Überbauung/Versiegelung –Flächeninanspruchnahme für die Dauer der Standzeit
- Baubedingte Flächeninanspruchnahme
- Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen
- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität
- Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität – anflugbedingtes Kollisionsrisiko
- Akustische Reize (Schall) – baubedingte Störung
- Optische Reizauslöser – baubedingte Störung
- Optische Reizauslöser – Kulissenwirkung/Meidung trassennaher Flächen durch Vögel (anlagebedingt)

Für den überwiegenden Anteil der Brutvogelarten muss vorhabenbedingt nicht mit dem Eintritt von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG gerechnet werden. Für viele Arten ist der Brutraum aufgrund der Entfernung vom Vorhaben nicht betroffen oder sie sind durch eine geringe Lärmempfindlichkeit oder geringe Fluchtdistanz gegenüber dem Vorhaben charakterisiert. Andere Arten weisen keine hohe (oder sehr hohe) vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf oder keine erhöhte Empfindlichkeit gegenüber Zerschneidungs-, Verdrängungswirkungen und Lebensraumveränderungen gegenüber dem Vorhaben auf. Weitere, artspezifische Informationen sind den Formblättern (Anhang 3 zu Anlage 16) zu entnehmen.

Bei den Brutvogelarten sind allerdings Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, um das Eintreten von Verbotstatbeständen zu vermeiden. Für Feldlerche und Rebhuhn werden diesbezüglich auch CEF-Maßnahmen berücksichtigt. In der folgenden Tabelle sind die einzelnen Maßnahmen gelistet.

<b>Vogelarten</b>	<b>Maßnahmen nach Anlage 15.7, Maßnahmenblätter zu Anlage 15.1</b>
Feldlerche	<p>Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln während der Bauphase zu verhindern, wird eine Vergrämung von besonders störungsempfindlichen Arten vorgesehen (Maßnahme V<sub>AR</sub> 10).</p> <p>Vorrangig ist auf Offenlandflächen eine Bauzeitenbeschränkung zum Schutz der Offenlandbrüter einzuhalten (vgl. Maßnahme V<sub>AR</sub> 7).</p> <p>Falls nach Beginn der Brutzeit (in der Zeit von Anfang März bis Ende August) längeren Ruhepausen der Bauaktivitäten (mind. ab 2 Wochen Baupause) erforderlich sind, sind direkt im Anschluss an die aktive Bauphase Vergrämungsmaßnahmen durchzuführen, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern im Bereich der pausierten Montageflächen, Seilzugflächen und entsprechenden Zuwegungen über Ackerflächen zu verhindern.</p>

<sup>62</sup> Bernotat, D. & Dierschke, V., 2021: Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen., s.l.: s.n.



	<p>Zur Vermeidung von Verlusten bzw. Störung von gehölbewohnenden Tierarten und Offenlandbrütern finden alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Bodenarbeiten, Fällungen und Freischnitte) in Abhängigkeit der faunistisch sensiblen Zeiten statt. Diese Maßnahme V<sub>AR</sub> 7 gilt für Brutvögel und Fledermäuse. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch die ÖBB (Maßnahme V 1) vor Beginn der Bauarbeiten und auch während eventueller Bauunterbrechungen sichergestellt.</p>
	<p>Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von zwei bis drei Feldlerchenpaaren werden Bruträume auf Acker hergestellt (CEF-Maßnahme A<sub>CEF3</sub>). Die Maßnahme kann als lineare (Blühstreifen) oder flächige Struktur (Blühfläche) umgesetzt werden. Empfohlen wird die Durchführung auf mehreren Teilflächen, damit sich die Maßnahme auf umliegende Lebensräume positiv auswirken kann. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Frühjahr vor Beginn der Bauarbeiten und die Fläche bleibt bis zum Abschluss der Rückbauarbeiten zzgl. 2 Jahre bestehen.</p>
Rebhuhn	<p>Das Rebhuhn, das im Gegensatz zu den anderen genannten Arten im Offenland bzw. Halboffenland brüdet, ist potenziell besonders von baubedingten Störungen betroffen, insbesondere da der Brutnachweis direkt an der geplanten Zuwegung zu Mast 05 liegt. Zum Schutz des Rebhuhnes werden potenziell betroffene Bereiche (Zuwegung zu Mast 05) vor Aufnahme der Bautätigkeit kontrolliert (V<sub>AR11</sub>).</p>
	<p>Zur Vermeidung von Verlusten bzw. Störung von gehölbewohnenden Tierarten und Offenlandbrütern finden alle Arbeiten zur Baufeldfreimachung (Bodenarbeiten, Fällungen und Freischnitte) in Abhängigkeit der faunistisch sensiblen Zeiten statt. Diese Maßnahme V<sub>AR</sub> 7 gilt für Brutvögel und Fledermäuse. Die Wirksamkeit der Maßnahme wird durch die ÖBB (Maßnahme V 1) vor Beginn der Bauarbeiten und auch während eventueller Bauunterbrechungen sichergestellt.</p>
	<p>Zur Vermeidung des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von bis zu einem Rebhuhnpaar werden Bruträume auf Acker hergestellt (CEF-Maßnahme A<sub>CEF3</sub>). Die Maßnahme kann als lineare (Blühstreifen) oder flächige Struktur (Blühfläche) umgesetzt werden. Empfohlen wird die Durchführung auf mehreren Teilflächen, damit sich die Maßnahme auf umliegende Lebensräume positiv auswirken kann. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Frühjahr vor Beginn der Bauarbeiten und die Fläche bleibt bis zum Abschluss der Rückbauarbeiten zzgl. 2 Jahre bestehen.</p>

Nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde sind die angeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen geeignet, um für die angeführten Vogelarten die spezifischen Verbotstatverletzungen zu vermeiden.

Die artenschutzrechtliche Prüfung zeigt weiterhin auf, dass für die Rastvogelarten im Untersuchungsgebiet keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Art-spezifische Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Rastvögel sind nicht notwendig.

Zu den häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten zählen Arten wie Buchfink, Ringeltaube, Zaunkönig, Rotkehlchen, Amsel, Zilpzalp, Buntspecht, Heckenbraunelle, Singdrossel, Fitis, Blaumeise und Grünfink, die insgesamt wenig spezifische Lebensraumansprüche aufweisen. Bezogen auf diese Arten ist festzustellen, dass der Verbotstatbestand der Tötung von Individuen nicht erfüllt ist, da die Gehölze außerhalb der Brutzeit in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar gefällt werden. Bezogen auf den Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist festzustellen, dass für alle oben genannten Arten gilt,



dass geeignete Bereiche für die Anlage von Brutplätzen im Umfeld vorhanden sind, so dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Die häufig vorkommenden Arten sind relativ unempfindlich gegenüber Störungen und weisen eine geringe bis sehr geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung gegenüber Leitungsanflug auf. Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen kommt es vorhabenbedingt für die häufig vorkommenden, ubiquitären Brutvogelarten nicht zur Verwirklichung von Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass bei den Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und den europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie vorhabenbedingt keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind. Eine Entscheidung über Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

### **2.2.3.5 Wald und Forstwirtschaft**

Die Belange von Wald und Forstwirtschaft werden durch das Vorhaben allenfalls geringfügig berührt. In das im Bereich zwischen den Masten M003 und M004 auf einer Länge von ca. 315 m gequerte Hallendorfer Holz wird nicht eingegriffen, da eine Überspannung mit mind. 4 m Abstand zwischen den Leiterseilen bei maximalen Durchhang von 13 m und der max. Baumhöhe (ca. 33 m) erfolgt. Die beiden Maststandorte liegen außerhalb des Waldbestandes. Eine Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 NWaldLG liegt demnach nicht vor.

Räumliche Abstände für die Errichtung baulicher Anlagen zum Schutz des Waldbestandes kennt das NWaldLG nicht. Soweit dies raumordnerisch vorgesehen ist (s. Ziffer 2.1.3.1.1), treten die Belange von Wald und Forstwirtschaft in der Abwägung mit den gegenläufigen Belangen zurück (s. Ziffer 2.2.3.2.2).

### **2.2.3.6 Gewässer und Wasserwirtschaft**

Die wasserrechtlichen Anforderungen und die erforderliche wasserrechtliche Genehmigung für die temporären Grabenverrohrungen sind von der Konzentrationswirkung (§ 75 Abs. 1 Satz 1 2. Halbs. VwVfG) erfasst und im Rahmen der Planfeststellung zu prüfen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Zulassung des Vorhabens:

#### **2.2.3.6.1 Gewässerrandstreifen**

Um die Bewirtschaftungsziele der §§ 27, 47 WHG zu erreichen und die ökologische Funktion von Gewässern zu schützen, ist das Ufer und der Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt, durch Gewässerrandstreifen geschützt.<sup>63</sup> Diese Gewässerrandstreifen müssen im Außenbereich bei Gewässern erster Ordnung 10 m, bei Gewässern zweiter Ordnung 5 m und bei Gewässern dritter Ordnung 3 m breit sein (§ 38 Abs. 3 WHG i. V. m. § 58 NWG). Die Leitung quert keine Gewässer erster bis dritter Ordnung, der provisorische Mast M999 und die Baustelleneinrichtungsflächen werden in einem Abstand von mehr als 10 m zum Stichkanal Salzgitter errichtet, der ein Gewässer erster

---

<sup>63</sup> Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Stand: Juni 2023, WHG § 38 Rn. 5.

Ordnung darstellt. Die Einhaltung der Anforderungen zum Schutz der Gewässerrandstreifen ist damit sichergestellt.

### **2.2.3.6.2 Gewässerausbau sowie Anlagen in und über oberirdischen Gewässern durch Gewässerüberfahrten und Verrohrungen**

#### **2.2.3.6.2.1 Gewässerausbau**

Ein Gewässerausbau ist nach § 68 Abs. 1 WHG im Grundsatz planfeststellungsbedürftig. Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG ist „Gewässerausbau“ die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Dauerhafte Umgestaltungen der Ufer von Gewässern sind im Rahmen der planfestgestellten Maßnahmen nicht vorgesehen. Ausnahmsweise kommt es zu kleinräumigen Verrohrungen von Gewässern im Rahmen der Bauausführung kommen. Die Errichtung der temporären Verrohrungen eines Straßengrabens für die Baustraßen und die Bauflächen wird nach dem Ende der Baumaßnahme wieder zurückgebaut (s. Anlage 1 S. 36).

Die temporären Verrohrungen kleiner Gewässer unterliegen zwar den Vorschriften über den Gewässerausbau, da deren äußeres Erscheinungsbild verändert, also umgestaltet wird.<sup>64</sup> Gemäß § 2 Abs. 2 WHG i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 NWG sind die Vorschriften des WHG und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) darüber hinaus auf Gräben nur dann nicht anzuwenden, wenn sie lediglich der Be- oder Entwässerung eines einzelnen Grundstücks dienen, was hier nicht der Fall ist. Vor dem Hintergrund der sehr kleinräumigen und zeitlich eng begrenzten Maßnahmen sprechen aber gute Gründe dafür, die tatbestandliche Voraussetzung einer wesentlichen Veränderung als nicht erfüllt anzusehen. Wesentlich ist eine Umgestaltung in der Regel, wenn der Zustand eines Gewässers in einer für den Wasserhaushalt (Wasserstand, Wasserabfluss, Selbstreinigungsvermögen), die Schifffahrt, die Fischerei oder in sonstiger Hinsicht bedeutsamen Weise verändert wird.<sup>65</sup> Dies erscheint bei einem Straßengraben, der im Wesentlichen die Funktion hat, das Niederschlagswasser der Kreisstraße aufzunehmen, im Übrigen aber trockenfällt und nicht durch eine eigene Quelle gespeist wird, hinreichend ausgeschlossen. Die Verrohrung eines solchen Straßengrabens in einem Zeitraum von wenigen Wochen lässt den Wasserstand als auch den Wasserabfluss unbeeinflusst. Die Verrohrung ist auch mit den Bewirtschaftungszielen des § 27 Abs. 1 und des § 47 Abs. 1 WHG vereinbar (siehe im Einzelnen unten Ziffer 2.2.3.6.3).

#### **2.2.3.6.2.2 Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern**

Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 WHG so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es nach den Umständen unvermeidbar ist. Diese Voraussetzungen sind von allen betroffenen Anlagen einzuhalten. Darüber hinaus bedürfen Herstellung, wesentli-

---

<sup>64</sup> Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Stand: Juni 2023, WHG § 67 Rn. 69.

<sup>65</sup> Riese, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Stand: Juni 2023, WHG § 67 Rn. 71.

che Änderung und Stilllegung von Anlagen nach § 36 WHG gemäß § 57 Abs. 1 Satz 1 NWG einer Genehmigung, sofern sie nicht beim Ausbau eines Gewässers hergestellt werden.

Die von der Vorhabenträgerin im Rahmen der Bauausführung geplanten Grabenverrohrungen für die Baustraße und die Baustelleneinrichtungsfläche fallen als bauliche Anlage unter § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG. Das Vorhaben ist als Leitungsanlage i. S. v. § 36 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 WHG von der Genehmigungspflicht des § 57 NWG erfasst.<sup>66</sup> Die provisorische 220-kV-Freileitung quert den Graben und stellt damit eine Anlage über Gewässern dar. Dass der Straßengraben nicht dauerhaft Wasser führt, ist unerheblich, er bleibt ein oberirdisches Gewässer.<sup>67</sup> Maststandorte befinden sich demgegenüber nicht an Gewässern.

Weder die Grabenverrohrungen noch der Neubau der Freileitung lassen schädliche Gewässeränderungen erwarten. Als solche werden Veränderungen von Gewässereigenschaften angesehen, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus auf Grund des WHG erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG). Eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit steht nicht zu befürchten, insbesondere da die Inanspruchnahme durch die Grabenverrohrungen und die Überspannung des Grabens nur temporär erfolgen (Bauzeit von max. 12 Monaten bzw. Standzeit von bis zu zwei Jahren) und die Wasserversorgung oder andere Gemeinwohlbelange nicht beeinträchtigen. Die weiteren materiellen Anforderungen des WHG werden eingehalten (vgl. insbesondere die Ausführungen zum Verschlechterungsverbot unter Ziffer 2.2.3.6.3.1.1.2).

Auch wird die Gewässerbewirtschaftung nicht über das unvermeidbare Maß hinaus erschwert. Die Bauzeit und damit in der Regel auch die Verrohrung der Straßenbegleitgräben beschränken sich pro Mast auf eine Zeit von wenigen Tagen. Danach wird die Verrohrung zurückgebaut und der Graben in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt (S. 37 des Erläuterungsberichts, Anlage 1 und die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.6). Die Gewässerbewirtschaftung wird – wenn überhaupt – nur kurzzeitig beeinträchtigt. Die Leiterseile der neuen 220-kV-Freileitung halten einen Mindestabstand von 9,6 m zum Boden (Bereich zwischen Mast M007 und M008) und damit auch zu dem Graben ein. Diese Höhe ermöglicht eine uneingeschränkte Bewirtschaftung der in dem Einwirkungsgebiet des Vorhabens gelegenen Straßenbegleitgräben.

Das nach § 57 Abs. 4 Satz 2 NWG erforderliche Einvernehmen der unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter wurde mit E-Mail vom 18. Oktober 2023 erteilt.

### **2.2.3.6.3 Vereinbarkeit mit den Bewirtschaftungszielen der §§ 27, 47 WHG**

Zu den zwingenden wasserrechtlichen Vorschriften, die bei der Planfeststellung zu berücksichtigen sind, gehören auch die in §§ 27 und 47 WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele

---

<sup>66</sup> Faßbender, in: Landmann/Rohmer, UmweltR, Stand: Juni 2023, WHG § 36 Rn. 14.

<sup>67</sup> Vgl. VG Gelsenkirchen, Urt. v. 3. März 2020 – 6 K 11566/17, juris Rn. 36.

für oberirdische Gewässer und das Grundwasser, die die entsprechenden Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 4 Abs. 1 WRRL) in deutsches Recht umsetzen.<sup>68</sup> Das Leitungsvorhaben ist sowohl mit dem wasserrechtlichen Verschlechterungsverbot als auch mit dem wasserrechtlichen Verbesserungsgebot vereinbar. Auch wird dem Trendumkehrgebot Rechnung getragen. Als baubedingte Wirkfaktoren sind die Baustelleneinrichtungen (Bodenverdichtung, Verrohrungen von kleineren Fließgewässern) hervorzuheben. Wirkfaktoren in der Betriebsphase der Leitung sind insbesondere der Verlust an Versickerungsflächen und die Beeinflussung der Grundwasserneubildung infolge der Bodenverdichtung.

#### **2.2.3.6.3.1 Bauphase**

##### **2.2.3.6.3.1.1.1 Auswirkungen der Bauphase auf Oberflächengewässer**

Da vom Vorhaben keine Einzugsgebiete von Oberflächenwasserkörpern überspannt werden und auch der Uferbereich des Stichkanals Salzgitter frei von Baustelleneinrichtungsflächen für Masten bleibt, wird ein oberirdische Gewässer im Einwirkungsbereich des Vorhabens allein durch die Verrohrung des Straßengrabens betroffen. Auswirkungen auf oberirdische Gewässer sind zudem durch den Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel denkbar.

##### **2.2.3.6.3.1.1.2 Verschlechterungsverbot**

Eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers im Sinne von § 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG (bzw. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) i) WRRL) liegt vor, wenn sich der Zustand mindestens einer der nach der OGewV (bzw. des Anhangs V der WRRL) maßgeblichen Qualitätskomponenten um eine Klasse verschlechtert, auch wenn diese Verschlechterung nicht zu einer Verschlechterung der Einstufung des Oberflächenwasserkörpers insgesamt führt. Ist jedoch die betreffende Qualitätskomponente nach der OGewV bzw. nach Anhang V der WRRL bereits in der niedrigsten Klasse eingeordnet, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers dar. Dies gilt auch für nur vorübergehende Verschlechterungen.<sup>69</sup> Bei künstlichen oder erheblich veränderten oberirdischen Gewässern kommt es nach § 27 Abs. 2 WHG abweichend von Abs. 1 nicht auf den ökologischen Zustand, sondern auf das ökologische Potenzial an.

##### **2.2.3.6.3.1.1.3 Stichkanal Salzgitter**

Das einzige im Untersuchungsraum befindliche Oberflächengewässer ist der Stichkanal Salzgitter (DE\_RW\_DENI\_16058), der zum Oberflächenwasserkörper der Weser zählt. Bei dem Straßenbegleitgraben entlang der Kreisstraße K 12 handelt es sich um nicht berichtspflichtige Kleingewässer, das keinem Oberflächenwasserkörper zugerechnet wird. Der Stichkanal als künstlich angelegtes Gewässer 1. Ordnung ist aufgrund seiner Funktion als Schifffahrtskanal in seiner Wasserqualität insbesondere durch Schwermetalle und Quecksilber vorbelastet. Diffuse Einträge von pflanzenverfügbaren Nährstoffen und Sedimenten aufgrund der Nähe zu intensiv genutzten Ackerflächen sind nicht ausgeschlossen. Der chemische Zustand ist als schlecht eingestuft.

---

<sup>68</sup> BVerwG, Urt. v. 9. Februar 2017 – 7 A 2.15, juris Rn. 478.

<sup>69</sup> EuGH, Urt. v. 1. Juli 2015 – C-461/13, juris Rn. 69.

An dem schlechten chemischen Zustand des Stichkanals ändert das Leitungsvorhabens nichts. Aufgrund des Abstandes von mindestens 80 m des Vorhabens zum Stichkanal ist die Wirkintensität durch mögliche baubedingte (temporäre) Staub-, Schadstoffemissionen sowie sonstige Störungen so gering, dass keine über das bestehende Maß hinausgehenden Belastungen zu erwarten sind (Anlage 1 S. 57 f.). Der NLWKN als Fachbehörde hat dieser Einschätzung der Vorhabenträgerin zugestimmt. Auch die NLStBV hält die Ausführungen für belastbar.

#### **2.2.3.6.3.1.1.4 Irrelevanz der Straßenbegleitgräben**

Die vom Vorhaben betroffenen Straßenbegleitgräben, deren Gewässereinzugsgebiete kleiner als 10 km<sup>2</sup> bzw. bei den betroffenen Stillgewässern kleiner als 0,5 km<sup>2</sup> sind, spielen bei der Prüfung des Verschlechterungsverbots keine Rolle. Die Wasserrahmenrichtlinie kennt zwar keinen ausdrücklichen Vorbehalt bezüglich kleiner Gewässer. Gleichwohl bestehen nach der Rechtsprechung keine Zweifel daran, dass dem Verschlechterungsverbot für Kleingewässer dadurch entsprochen werden kann, dass sie so bewirtschaftet werden, dass der festgelegte Oberflächenwasserkörper die Bewirtschaftungsziele erreicht.<sup>70</sup> Wie unter 2.2.3.6.2.2 dargelegt, sind durch die Grabenverrohrungen keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten, da sich die Verrohrung auf wenige Tage pro Mast beschränkt und im Anschluss ein vollständiger Rückbau stattfindet.

#### **2.2.3.6.3.1.1.5 Verbesserungsgebot**

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 27 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 WHG. Die zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele vorgesehenen Maßnahmen werden nicht behindert. Das Leitungsvorhaben ist grundsätzlich nicht geeignet, Maßnahmen zur Zielerreichung zu be- oder verhindern, da die Wirkungen des Vorhabens nur zeitlich begrenzt auftreten und nur ein Kleingewässer betreffen. Ein negativer Einfluss auf die im Bewirtschaftungsplan der Flussgebietseinheiten Weser vorgesehenen Maßnahmen und der damit angestrebten Entwicklung der Oberflächengewässer kann ausgeschlossen werden, weshalb das Erreichen eines guten Zustands durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

#### **2.2.3.6.3.1.2 Auswirkungen der Bauphase auf Grundwasserkörper**

Die Bauphase führt insbesondere wegen der Einrichtungs- und Lagerflächen, Mastaufstandsflächen, Baustraßen sowie sonstigen Bewegungsflächen als Bestandteile der temporären Baustelleneinrichtung zu Auswirkungen auf das Grundwasser. Ebenso wie bei den oberirdischen Gewässern gilt es auch beim Grundwasser, eine Verunreinigung durch den Einsatz von bauspezifischen Stoffen und Betriebsmitteln sowie Trübungen durch Gründungsmaßnahmen auszuschließen.

---

<sup>70</sup> BVerwG, Urt. v. 24. Februar 2021 – 9 A 8.20, BVerwGE 171, 346 Rn. 78; Urt. v. 27. November 2018 – 9 A 8.17, BVerwGE 163, 380 Rn. 44.



Durch die Maßnahmen in der Bauphase ist der Grundwasserkörper Fuhse mesozoisches Festgestein rechts (DEGB\_DENI\_4\_2114) betroffen. Eine rechtlich relevante Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.

#### **2.2.3.6.3.1.2.1 Verschlechterungsverbot**

§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG bestimmt, dass das Grundwasser so zu bewirtschaften ist, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird. Der Erläuterungsbericht kommt überzeugend zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben mit dieser Vorgabe vereinbar ist.

#### **2.2.3.6.3.1.2.2 Bewertung der Grundwasserkörper**

Der mengenmäßige Zustand des Grundwasserkörpers ist gut. Der chemische Zustand ist ebenfalls gut.

Das Risiko eines Eintrags wassergefährdender Stoffe infolge der Öffnung grundwasser-schützender Deckschichten und Entfernung von Oberboden ist gering, da im Untersuchungsraum ein mittleres bis hohes Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung besteht. Die Verwendung biologisch abbaubarer Hydrauliköle und Schmierstoffe für die Baufahrzeuge ist beauftragt worden (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.6). Die Auswirkungen der anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme für die Mastaufstandsflächen ist gering, da die Fundamentgrößen gering sind und der Fließquerschnitt ggf. oberflächennaher Grundwasserleiter nicht in relevanter Weise verändert wird. Nach Auffassung des NLWKN, dem sich die NLStBV anschließt, sind wesentliche Auswirkungen auf den Grundwasserkörper nicht zu erwarten.

#### **2.2.3.6.3.1.2.3 Verbesserungsgebot**

Das Vorhaben steht auch nicht im Widerspruch zu dem Verbesserungsgebot des § 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG. Der mengenmäßige und chemische Zustand des betroffenen Grundwasserkörpers ist bereits als gut eingestuft.

#### **2.2.3.6.3.1.2.4 Trendumkehr**

Das Grundwasser ist gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG so zu bewirtschaften, dass alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden. Das Ziel, dass die Konzentration dieser Stoffe in den Grundwasserkörpern nicht weiter ansteigt, sondern sinkt, wird nicht tangiert, weil kein relevanter Eintrag von Stoffen zu befürchten ist.

#### **2.2.3.6.3.2 Betriebsphase und anlagebedingte Auswirkungen**

Die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens sind im Vergleich zu den baubedingten Auswirkungen noch geringer.

Sollte es während der Betriebsphase bei dem Einsatz bauspezifischer Stoffe und Betriebsmittel zu einem Unfall kommen, was nicht zu erwarten ist, greifen die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zur Gefahrenabwehr sowie die Handlungspflichten aus § 31 Abs. 1 WHG. Das Grund- und Oberflächenwasser ist damit hinreichend geschützt.

Weitere Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind während der Betriebsphase nicht zu befürchten.

Anlagebedingte Auswirkungen auf das Grundwasser bestehen grundsätzlich im Verlust von Versickerungsfläche und die temporäre Bodenversiegelung durch die Aufstellprovisorien. Wie auch in der Bauphase werden das Verbesserungsgebot und das Gebot der Trendumkehr der Schadstoffkonzentration des Grundwassers von vornherein nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung ist ebenfalls nicht zu besorgen, da die Aufstellprovisorien kleinflächig sind und keine Baustoffe in das Grundwasser eingebracht werden.

### **2.2.3.7 Kommunale Belange**

Gemeinden können in ihrer Planungshoheit aus Art. 28 Abs. 2 GG beeinträchtigt werden, wenn ein Vorhaben der Fachplanung eine hinreichend bestimmte Planung nachhaltig stört, wesentliche Teile des Gemeindegebiets einer durchsetzbaren Planung entzieht oder wenn kommunale Einrichtungen durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Die bloße Einschränkung der ungehinderten planerischen Entfaltungsmöglichkeit genügt hierfür nicht. Gemeinden haben keinen Anspruch auf Offenhalten ihrer Bauleitplanung. Sie können daher nicht bloße Planungsabsichten behaupten. Aus dem Vorrang der Fachplanung gemäß § 38 BauGB folgt vielmehr, dass eine Gemeinde ihre Bauleitplanung gegebenenfalls auch an planfestgestellte Fachplanungsvorhaben anpassen muss. Die Planfeststellungsbehörde muss jedoch auf noch nicht verfestigte, aber konkrete Planungsabsichten einer Gemeinde abwägend Rücksicht nehmen, so dass von der Gemeinde konkret in Betracht gezogene städtebauliche Planungsmöglichkeiten durch die Fachplanung nicht in unnötigerweise „verbaut“ werden.<sup>71</sup>

Das Vorhaben gerät nicht in einen planerischen Konflikt mit der kommunalen Bauleitplanung. Zu verfestigten bzw. zumindest konkreten Planungen ist der Planfeststellungsbehörde nichts bekannt und wurde auch nichts vorgetragen. Es ist überdies nicht ersichtlich, dass die Höchstspannungsleitung die grundsätzlichen Möglichkeiten zur kommunalen Planung, insbesondere Bauleitplanung, unverhältnismäßig be- oder gar verdrängen wird.

### **2.2.3.8 Inanspruchnahme von Grundflächen**

Das Vorhaben nimmt unter anderem für Masten, Schutzstreifen, Arbeitsflächen, Zuwegungen, Provisorien und naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen Flächen in Anspruch, die in Privateigentum stehen. Diese Flächen können in Privateigentum verbleiben, müssen aber vertraglich oder dinglich belastet werden. Eine entsprechende Grundstücksinanspruchnahme ist für die Errichtung von Stromleitungen unumgänglich. Sie ist gerechtfertigt und in dem vorgesehenen Umfang auch angemessen, weil das Vorhaben nach Abwägung aller von ihm berührten öffentlichen und privaten Belange zulässig ist und dem Allgemeinwohl dient. Der hier planfestgestellte Eingriff in das Privateigentum infolge der Realisierung des Vorhabens hält sich in einem planerisch unvermeidbaren Umfang. Die sich aus der Flächeninanspruch-

---

<sup>71</sup> St. Rspr., s. BVerwG, Urt. v. 23. November 2022 – 7 A 9.21, NVwZ 2023, 1090 Rn. 35 m.w.N.

spruchnahme für den Einzelnen ergebenden Nachteile sind von den Betroffenen im Interesse des Gemeinwohls hinzunehmen.

#### **2.2.3.8.1 Enteignungsrechtliche Vorwirkung**

Der Planfeststellungsbeschluss entfaltet enteignungsrechtliche Vorwirkung (§ 45 Abs. 1 EnWG). Das bedeutet, dass die Enteignung und Entschädigungsfragen zwar außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Verfahren nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu entscheiden sind (§ 45 Abs. 3 EnWG), der Planfeststellungsbeschluss für dieses nachfolgende Enteignungsverfahren aber Bindungswirkung entfaltet (§ 45 Abs. 2 EnWG). Es steht für das nachfolgende Enteignungsverfahren durch den Planfeststellungsbeschluss verbindlich fest, dass das planfestgestellte Vorhaben dergestalt dem Wohl der Allgemeinheit dient, dass es nach Art. 14 Abs. 3 GG eine Enteignung rechtfertigt.<sup>72</sup>

Die NLStBV ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die für das Vorhaben streitenden Belange die Eigentumsbetroffenheiten überwiegen. Die temporäre Inanspruchnahme des Grundeigentums Dritter für die Errichtung und den Betrieb der provisorischen 220-kV-Leitung Umspannwerk (UW) Hallendorf – Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd ist im planfestgestellten Umfang mit Art. 14 Abs. 3 Satz 1 GG i. V. m. § 45 Abs. 1 EnWG vereinbar. Das öffentliche Interesse an einer gesicherten Energieversorgung und das private Interesse der Salzgitter AG und der Volkswagen AG an einer hinreichenden Energieversorgung ihrer Produktionsstandorte überwiegen das individuelle Interesse der Betroffenen am Erhalt und der uneingeschränkten Nutzung ihres Grundeigentums. Die Planfeststellung regelt zudem nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten. Bestehende Eigentumsverhältnisse werden hierdurch (noch) nicht verändert und sind daher auch nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die erforderlichen Grundstückseingriffe ergeben sich aus den planfestgestellten Lage-/Grunderwerbsplänen und -verzeichnissen als Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses (Anlage 7, Anlage 12). Daraus ergeben sich im Einzelnen folgende Betroffenheiten von Grundeigentum:

#### **2.2.3.8.2 Temporäre unmittelbare Inanspruchnahme**

Für das provisorische Vorhaben werden ganz überwiegend Grundflächen nur temporär in Anspruch genommen, und zwar für Masten, Überspannungen, die Absicherung des Schutzstreifens, die Zuwegungen zu den Masten und Schutzstreifen, für artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen sowie für die bauzeitliche Inanspruchnahme für die Baustelleneinrichtungsflächen bei den Maststandorten für die Errichtung und den Rückbau und für temporäre Zuwegungen zu den Baustelleneinrichtungsflächen. Eine dauerhafte Inanspruchnahme erfolgt nur für zwei naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen. Für die Lagerung von Materialien und Unterkünfte werden hingegen keine zusätzlichen Flächen in der Nähe der Maststandorte benötigt.

Die für den Schutzstreifen in Anspruch genommene Fläche beträgt ca. 63,842 m<sup>2</sup>. Davon entfallen ca. 404,8 m<sup>2</sup> auf Mastaufstandsflächen, von denen ca. 156 m<sup>2</sup> versiegelt werden.

---

<sup>72</sup> Vgl. zu diesem Erfordernis Wysk, in: Kopp/Ramsauer, VwVfG 24. Aufl. 2023, § 72 Rn. 43.



Für temporäre Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens werden ca. 26,537 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen. 0,6 ha werden für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (Maßnahmen A<sub>CEF1</sub> und A1) dauerhaft und 5,05 ha (Maßnahmen A<sub>CEF2</sub> und A<sub>CEF3</sub>) temporär belastet (Anlage 12.3).

Eine (Teil-)Enteignung der in Anspruch genommenen Flächen ist nicht erforderlich. Aufgrund der kurzen Standzeit des Leitungsprovisoriums von bis zu zwei Jahren verzichtet die Vorhabenträgerin auf eine dingliche Sicherung der temporär in Anspruch genommenen Grundstücksflächen. Die Eintragung von Dienstbarkeiten in das Grundbuch erfolgt demnach nicht.

Soweit raumordnerisch und auch sonst rechtlich – insbesondere umweltrechtlich – zulässig, wurde durchweg ein möglichst gestreckter und damit kurzer Trassenverlauf von West nach Ost gewählt. Auf diese Weise wird eine über das erforderliche Maß hinausgehende Inanspruchnahme von Grundeigentum vermieden. Die Neubautrasse verläuft durch den Außenbereich. Die dauerhaft belasteten Flächen stehen daher ganz überwiegend in landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Nutzung. Die Flächen für die Masten werden der Nutzung des Flurstücks temporär zur Gänze entzogen. Im Bereich der Schutzstreifen ist eine Nutzung – wenn auch mit gewissen Beschränkungen – weiterhin möglich (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.9.1). Eine andere Trassenführung hätte keine nennenswerte Verbesserung im Hinblick auf die Eigentumsbetroffenheiten zur Folge, es würden dann lediglich andere Grundstückseigentümer entsprechend belastet. In der fachplanerischen Alternativenprüfung hat sich die planfestgestellte Variante als Vorzugsvariante herausgestellt (s. Ziffer 2.2.3.15.2.2).

Außerhalb des Schutzstreifens werden vereinzelt Flächen für Zuwegungen benötigt. Die Inanspruchnahme wurde auch insoweit auf das unvermeidbare Maß reduziert. Die Zuwegungen, für die temporär Flächen in Anspruch genommen werden, sind in der Regel nicht befestigt. Hier wird der Vorhabenträgerin lediglich ein Wegerecht eingeräumt. Wenn möglich werden öffentliche Wege oder die Schutzstreifen als Zuwegung genutzt. Der Vorhabenträgerin wird durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5 und Ziffer 1.1.3.2.7 aufgegeben, sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen um eine Abstimmung mit den Eigentümern und Bewirtschaftern hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Wegenutzung zu bemühen. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Flächen rekultiviert, so dass die ursprüngliche Nutzung wieder ausgeübt werden kann (Vermeidungsmaßnahmen V 3 und V 4, Anlage 15.7). Die verbleibenden Beeinträchtigungen und etwaigen Ertragsausfälle sind zumutbar und werden im Entschädigungsverfahren ausgeglichen, falls die ernstlichen Bemühungen um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zwischen der Vorhabenträgerin und den Grundstückseigentümern hierzu scheitern sollten (§ 20 Abs. 2 NEG). Die speziellen landwirtschaftlichen Belange werden im Übrigen unter Ziffer 2.2.3.9 ausführlich behandelt.

Für zwei der vorgesehenen naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen werden dauerhaft Flächen belastet. Für das Anbringen von Nist- und Fledermauskästen (Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF1</sub>, Anlage 15.7) wird ein Flurstück (Größe 68,1 ha) mit insgesamt 0,6 ha in Hallendorf dauerhaft beansprucht. Für das Anlegen eines Feldgehölzes (Ausgleichsmaßnahme A1, Anlage 15.7) wird in Sauingen ein Flurstück mit einem Umfang von 85 m<sup>2</sup> dauerhaft belastet.

Die für die vorgenannten Kompensationsmaßnahmen dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen stehen im Eigentum von einer Privatperson und einer Anstalt des öffentlichen Rechts.

Der Umfang der Inanspruchnahme privater Grundflächen für Kompensationsmaßnahmen kann nicht durch Verzicht auf Teile der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen weiter verringert werden. Die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung stehen nicht zur Disposition der Planfeststellungsbehörde. Es handelt sich vielmehr um striktes Recht, weshalb auf die vorgesehenen Maßnahmen nach Art und Umfang nicht verzichtet werden kann, wenn das Vorhaben als solches in der vorgesehenen Art und Weise verwirklicht werden soll. Die Flächen für zwingend notwendige naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen werden auch von der enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst.<sup>73</sup>

Die vorgesehenen Flächen sind für die naturschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen geeignet und erforderlich. Es waren für die Planfeststellungsbehörde insbesondere mit Blick auf die rechtlich flexibleren Flächeninanspruchnahmen zum Zweck der Eingriffskompensation nach § 15 Abs. 2 BNatSchG keine weniger konflikträchtigen Flächen – etwa weil deren Eigentümer eher veräußerungsbereit gewesen wären oder sie zu geringeren Auswirkungen führen würden – ersichtlich. Bei den Flächeninanspruchnahmen für gesetzlich vorgesehene Kompensationsmaßnahmen hat die Planfeststellungsbehörde zudem auch die Privilegierung der Landwirtschaft gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG hinreichend berücksichtigt (s. auch unter Ziffer 2.2.3.9.1).

#### **2.2.3.8.3 Mittelbare Grundstücksbetroffenheiten**

Als privater Belang in die planerische Abwägungsentscheidung einzustellen sind auch nachteilige Wirkungen auf Grundstücke in der Umgebung, die selbst nicht unmittelbar für das Vorhaben in Anspruch genommen, aber während der Bau- und Betriebsphase faktische Auswirkungen des Vorhabens spüren werden. In Betracht kommen hier insbesondere Beeinträchtigungen durch Immissionen – etwa durch Baulärm sowie elektromagnetische und elektrische Immissionen in der Betriebsphase – oder verschlechterte Erreichbarkeit in der Bau-phase.

Dauerhafte mittelbare Inanspruchnahmen, etwa durch eine die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschreitende Belastung mit Immissionen an genutzten leitungsnahe Grundstücken, sind nicht zu erwarten. Etwaige Verkehrswertminderungen lassen sich zwar nicht ausschließen, werden aber nach Art und Ausmaß jedenfalls nicht die Schwelle überschreiten, bei der Entschädigungspflichten ausgelöst werden könnten. Eine entschädigungspflichtige Verkehrswertminderung eines Grundstückes ist grundsätzlich (erst) dann gegeben, wenn etwa durch Immissionen in unzumutbarer Weise unmittelbar auf das Grundstück dergestalt eingewirkt wird, dass ein im Sinne des Enteignungsrechts schwerer und

---

<sup>73</sup> BVerwG, Urt. v. 23. September 2014 – 7 C 14.13, juris Rn. 13; Urt. v. 19. Dezember 2007 – 9 A 22.06, juris, Rn.14; Beschl. v. 21. Dezember 1995 – 11 VR 6.95, juris Rn. 50.

unerträglicher Eingriff vorliegt. Da die Grenzwerte der 26. BImSchV an allen maßgeblichen Immissionsorten deutlich eingehalten werden, ist ein solcher Eingriff durch das planfestgestellte Vorhaben nicht anzunehmen, zumal es auch nur von temporärer Dauer ist. Wertverluste, die nicht zu unvermeidbaren Einbußen führen, treten im Rahmen der Abwägung hinter das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurück. Darüber hinaus gehende finanzielle Belange führen im Rahmen der Abwägung nicht zu anderen Ergebnissen.

Wertverluste von Grundeigentum und Immobilien – auch im Hinblick auf damit verbundene Pachteinnahmen, Altersvorsorge oder eine mögliche Erbschaft – infolge der Lage der Grundstücke in der Nähe des Vorhabens sind nicht auszuschließen, auch wenn deren Nutzung als solche vom Vorhaben gar nicht beeinträchtigt und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle deutlich unterschritten wird. Diese als bloße Folge der Errichtung des planfestzustellenden Vorhabens eintretende Verkehrswertminderung von Nachbargrundstücken muss von den Betroffenen grundsätzlich ohne Entschädigung hingenommen werden.<sup>74</sup> Der unveränderte Fortbestand der Lagegunst eines Grundstücks ist vom Grundrechtsschutz des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG nicht erfasst, weshalb die Berechtigten das Risiko nachteiliger Veränderungen als Ausfluss der Situationsgebundenheit grundsätzlich selbst tragen müssen. Entschädigungsleistungen sind insoweit nicht veranlasst.<sup>75</sup>

### **2.2.3.9 Landwirtschaft und Jagd**

Der weit überwiegende Teil der Flächen, die durch das planfestgestellte Leitungsvorhaben in Anspruch genommen werden, wird landwirtschaftlich genutzt. Die Belange der Landwirtschaft stehen dem nicht entgegen. Soweit möglich und tunlich werden die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen vermieden. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergeben, dass die Belange der Landwirtschaft nicht in einem Maße betroffen sind, das ein Absehen von dem Vorhaben oder eine andere Trassenführung gerechtfertigt hätte. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabenbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe sowie der weiteren Belange der Agrarstruktur zum Aufrechterhalten einer funktionierenden Landwirtschaft. Den Belangen der Landwirtschaft wurde sowohl als öffentlicher Belang als auch bezüglich der einzelnen Betriebe bei der Planfeststellung erhebliche Beachtung geschenkt.

Die Planfeststellungsbehörde ist nach sorgfältiger Abwägung und Gewichtung zu der Auffassung gelangt, dass die für das Vorhaben streitende Sicherstellung der Energieversorgung sowohl das öffentliche Interesse an einem Schutz und einer Förderung der Landwirtschaft an sich als auch die individuellen Interessen der Eigentümer und sonstigen Berechtigten überwiegt. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzustellen:

---

<sup>74</sup> BVerwG, Beschl. v. 14. Dezember 2021 – 4 B 10.21, juris Rn. 18; Beschl. v. 9. Februar 1995 – 4 NB 17.94, juris Rn. 13; BVerwG, Urt. v. 4. Mai 1988 – 4 C 2.85, juris Rn. 15; Urt. v. 4. Mai 1988 – 4 C 2.85, NVwZ 1989, 151 (152).

<sup>75</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 16. März 2006 – 4 A 1075.04, juris Rn. 402.



### 2.2.3.9.1 Flächeninanspruchnahme

Das planfestgestellte Vorhaben beansprucht auch Flächen, die landwirtschaftlich genutzt werden. Die Gesamtfläche des Schutzstreifens beträgt 63,842 m<sup>2</sup>. Durch die Mastaufstandsflächen wird anlagebedingt eine Fläche von ca. 404,8 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen (vgl. Anlage 12.3). Ferner entfallen rund 0,6 ha auf dauernd und rund 50,5 ha auf temporär zu belastende Flächen für naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen A<sub>CEF1</sub> bis A<sub>CEF3</sub>, A1, vgl. Anlage 15.7) zur Erfüllung der Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach den §§ 14 ff. BNatSchG. Außerdem werden etwa 62,062 ha vorübergehend für die Baumaßnahmen, vor allem für Zuwegungen und Arbeitsflächen, belastet. Hiervon beanspruchen die temporären Zuwegungen außerhalb des Schutzstreifens eine Fläche von 26,537 ha. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt eine finale Ausführungsplanung noch nicht vor. Die geplante Inanspruchnahme ist den Lager-(Grunderwerbsplänen in Anlage 7.1 und Anlage 7.2 (idF der 1. Deckblattänderung) zu entnehmen. Eine konkrete Abstimmung über den tatsächlichen Bedarf findet im Rahmen der Bauausführung zwischen der Vorhabenträgerin und den Betroffenen statt.

Die Verwirklichung des Vorhabens ist ohne die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht möglich. Nutzungsfreie Räume sind im Trassenkorridor nicht vorhanden. So sind provisorische Maststandorte innerhalb landwirtschaftlich bzw. gartenbaulich genutzten Flächen vorgesehen. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Eine annehmbare Alternativlösung, welche die betroffenen Grundstücke nicht oder in geringerem Umfang bzw. in anderer Weise in Anspruch nehmen würde, ohne dabei andere Grundstücke nicht mindestens in gleichem Umfang zu beeinträchtigen oder das Planungsziel und/oder andere zu berücksichtigende öffentliche Belange schwerwiegend zu beeinträchtigen, ist nicht gegeben.

Die Breite des Schutzstreifens ist im Hinblick auf die Höhe der Masten und dem zwischen den Leiterseilen und Traversen notwendigen Abstand erforderlich. Die Möglichkeit der landwirtschaftlichen Nutzung der beanspruchten Flächen bleibt aber weitestgehend erhalten. Lediglich im Bereich der Maststandorte ist eine landwirtschaftliche Nutzung temporär für die Dauer der Standzeit von bis zu drei Jahren ausgeschlossen. Im Übrigen sind auf Dauer keine wesentlichen Einschränkungen in der Bewirtschaftung der Flächen zu befürchten:

Anlagebedingt werden die Maststandorte temporär in Anspruch genommen. Die Grundfläche der Auflastprovisorien wird der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche für die Dauer der Standzeit entzogen. Die sich daraus ergebenden temporären Bewirtschaftungerschwernisse wurden durch die Trassenführung auf ein Minimum reduziert. So wurden die Freileitungsmasten, sofern nicht andere Trassierungsgründe, wie beispielsweise die Einhaltung von Abständen zu Siedlungsbereichen und einzelnen Wohngebäuden, Bundesfernstraßen oder Gewässern, dem entgegenstehen, weitestgehend an den Grenzen der Flurstücke bzw. Schläge und Wirtschaftsflächen platziert. Auf eventuelle Umfahrungsanforderungen wurde Rücksicht genommen. Verbleibende Beeinträchtigungen in der Bewirtschaftung aufgrund des Vorhabens werden durch die Vorhabenträgerin entschädigt (vgl. dazu Ziffer 2.2.3.9.3). Im Vorfeld der Planung hat die Vorhabenträgerin sich mit den meisten Eigentümern und, soweit möglich, Be-

wirtschaftern landwirtschaftlicher Flächen hinsichtlich der geplanten Maststandorte abgestimmt, um Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebs so weit wie möglich zu verringern.

Dauerhafte Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzung ergeben sich aus der Wuchshöhenbeschränkung im Bereich des Schutzstreifens. Im Rahmen klassischer Landwirtschaft werden aber in aller Regel keine Wuchshöhen auftreten, bei denen die Beschränkung relevant werden könnte. Sollten landwirtschaftliche Betriebe im Einzelfall durch die Wuchshöhenbeschränkungen betroffen sein – etwa bei dem Anbau von Sonderkulturen wie Baumschulen –, so wird für die verminderte Nutzbarkeit eine Entschädigung festgesetzt. Deren Höhe ist an einer von einem öffentlich bestellten Gutachter der Landwirtschaftskammer Niedersachsen durchgeführten Wertermittlung zu orientieren.

Auch die Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen im Bereich des Schutzstreifens ist nur in geringem Maße eingeschränkt. Der Mindestabstand der Leiterseile zum Boden beträgt 9,60 m (Anlage 1, Kap. 6.1.5). Dadurch ist es möglich, die 220-kV-Leitung unter Berücksichtigung der notwendigen elektrischen Sicherheitsabstände mit landwirtschaftlichen Geräten und Fahrzeugen mit einer Höhe von bis zu 6,00 m gefahrlos zu unterfahren (Anlage 1, Kap. 6.1.5).

Gleichzeitig werden dadurch die Grenzwerte von 100 Mikrottesla ( $\mu\text{T}$ ) für die magnetischen sowie 5 Kilovolt pro Meter (kV/m) für die elektrischen Felder, welche die 26. BImSchV vorsieht, im gesamten Verlauf der Leitung in einer Höhe von 1 m über der Geländeoberfläche unmittelbar unterhalb der Leitung eingehalten. Gesundheitliche Beeinträchtigungen der auf den Feldern tätigen Landwirte und deren Arbeitnehmern sind daher nicht zu besorgen (vgl. Anlage 1, Kap. 9 und Anlage 13.1, Kap. 2.1). Es liegen bislang keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Ernten aufgrund einer Überspannung eine geringere Qualität aufweisen und demnach nicht mehr für den Lebensmittel- oder Futtermittelmarkt brauchbar sein könnten. Auch mit Qualitätseinbußen für landwirtschaftliche Produkte unter Höchstspannungsleitungen ist nicht zu rechnen. Es entstehen keine Beeinträchtigungen für das Wachstum und die Qualität von Zier- und Nutzpflanzen. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat „eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt und eine Stellungnahme zu möglichen Wirkungen hochfrequenter elektromagnetischer sowie niederfrequenter und statischer elektrischer und magnetischer Felder auf Tiere und Pflanzen erstellt“. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass „die für den Menschen gültigen Grenzwerte auch Tiere und Pflanzen ausreichend schützen“.<sup>76</sup>

Eine mehr als geringfügige Einschränkung der Landwirtschaft und eine Zerschneidung der landwirtschaftlichen Flächen im Bereich der Schutzstreifen ist daher nicht zu erwarten.

---

<sup>76</sup> <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/kompetenzzentrum/berichte/berichte-emf/belebte-umwelt.html> (letzter Zugriff 20.07.2022).



Durch den Rückbau und die Wiederherstellung des alten Zustandes nach Außerbetriebnahme der Leitung werden die betroffenen Flächen dauerhaft wieder der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung zugeführt.

Während der Baumaßnahme ist auf den Flächen, die als Arbeitsflächen ausgewiesen sind, eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich. Die notwendigen vorübergehenden Belastungen durch die Baumaßnahmen und die hierdurch entstehenden Nachteile sind wie auch die vorübergehende Grundstücksinanspruchnahme unvermeidbar und für die Betroffenen zumutbar. Sowohl die Flächeninanspruchnahme als auch die Nutzungsbeeinträchtigungen für die Zeit der Bauphase werden entschädigt (vgl. Ziffer 2.2.3.9.3). Die Flurschadensregulierung gilt auch für einen mehrjährigen Ernteausfall in Abhängigkeit von der Frucht. Im Rahmen der Planung der Bauausführung wird auf vorhandene Bestandteile der land- und forstwirtschaftlichen Infrastruktur (Zäune, Viehtränken, Überwegungen, Durchlässe, Brücken, Gräben, Brunnen, Drainagen, Hinweisschilder) Rücksicht genommen. Dennoch auftretende Schäden bzw. funktionelle Verschlechterungen von Bestandteilen der Infrastruktur werden als Flurschäden durch die Vorhabenträgerin reguliert. Nach Beendigung der Bauphase können die Flächen ohne wesentliche Einschränkungen wieder landwirtschaftlich genutzt werden.

Die verbleibende Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen, auch während der Bauzeit, ist unverzichtbar und muss im Interesse der Sicherstellung der Energieversorgung von Letztverbrauchern hingenommen werden.

Verluste der Ertragsleistung von landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, die nachweisbar auf eine verminderte Ertragsfähigkeit in Folge von vorherigen Bau- und Arbeitsmaßnahmen durch die Vorhabenträgerin zurückzuführen sind, werden dem selbstbewirtschaftenden Eigentümer bzw. dem zur Bauzeit rechtmäßigen Flächenpächter während seiner Restpachtzeit ersetzt.

#### **2.2.3.9.2 Agrarstrukturelle Belange**

Die negativ betroffenen agrarstrukturellen Belange müssen in der Abwägung hinter dem überwiegenden Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Dies gilt auch hinsichtlich der mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens, wie etwa der Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Wegenetzes während der Bauphase und der Führung des landwirtschaftlichen Verkehrs während der Bauphase (z. B. durch Umwege) sowie der Auswirkungen auf die Entwässerungssysteme. Diese Beeinträchtigungen sind soweit wie irgend möglich reduziert. Die danach verbleibenden Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie – auch zusammen mit der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken – der Zulässigkeit des Vorhabens entgegenstehen. Die im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens vorgetragenen Anregungen und Bedenken wurden soweit als möglich berücksichtigt.

Die Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Betriebe durch für den landwirtschaftlichen Verkehr entstehenden notwendige Umwege sind abwägungserheblich.<sup>77</sup> Allerdings gewährt Art. 14 Abs. 1 GG keinen Schutz gegen den Wegfall einer bestimmten Wegeverbindung, weshalb das Vertrauen in den Fortbestand bestehender Verkehrsanbindungen von Grundstücken regelmäßig kein für die Fachplanung unüberwindlicher Belang ist.<sup>78</sup> Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5 ist sichergestellt, dass die Vorhabenträgerin sich rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen mit den Eigentümern und Bewirtschaftern um eine Abstimmung hinsichtlich der Durchführung der Baumaßnahmen sowie der Wegenutzung bemühen wird. Ergänzend dazu regelt die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5, dass die Benutzung der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege und Feldzufahrten räumlich und zeitlich auf ein Mindestmaß zu beschränken ist und ggf. entstehende Schäden anschließend behoben werden. Hofzufahrten bleiben jederzeit gewährleistet. Die Beeinträchtigungen werden so auf ein unvermeidbares Maß reduziert, das von der Planfeststellungsbehörde als hinnehmbar bewertet wird.

Die Drainagen der landwirtschaftlichen Flächen werden in der Bauphase provisorisch überbrückt oder durch bauzeitliche Abfangsammler in Funktion gehalten. Sollten sich Drainagen in den Mastbereichen befinden, werden diese sachgerecht um die Maststandorte herumgelegt, so dass deren Funktion weiterhin gewährleistet ist. An bekannten Standorten von Drainagen werden Suchschachtungen nach Möglichkeit nicht durchgeführt, außerhalb der Maststandorte sind Tiefbauarbeiten nicht vorgesehen, so dass hier eine Schädigung von Drainagen ausgeschlossen ist. Die sach- und fachgerechte Ausführung aller Drainarbeiten wird durch eine Fachfirma gewährleistet. Nach Abschluss der Arbeiten werden die Drainagesysteme wiederhergestellt und in das System eingebunden (vgl. Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.5). Weitere Maßnahmen oder Regelungen sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht veranlasst.

Eine Beeinflussung der Elektronik von landwirtschaftlichen Maschinen ist durch die planfestgestellte temporäre 220-kV-Leitung nicht zu erwarten. Physikalische Wechselwirkungen zwischen Niederfrequenzen und Hochfrequenzen untereinander sind nicht zu erwarten bzw. so gering, dass eine Einschränkung der Funktionalität von GPS-gesteuerten Maschinen nahezu ausgeschlossen werden kann (siehe oben Ziffer 2.2.3.3.1.5). Eine Beunruhigung von Tieren wird auf das unvermeidliche Minimum reduziert.

Im Übrigen sind die durch die Vorbereitung und/oder Durchführung der Baumaßnahmen entstehenden Schäden an Grundstücken und Anlagen im Anschluss an die Baumaßnahmen zu beseitigen und der ursprüngliche Zustand in Abstimmung mit den entsprechenden Eigentümern bzw. Nutzern wiederherzustellen (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.5 und Maßnahmen zur bodenkundlichen Baubegleitung unter Ziffer 1.1.3.2.2.3).

---

<sup>77</sup> BVerwG, Urt. v. 27. April 1990 – 4 C 18.88, NVwZ 1990, 1165 (1166); OVG Lüneburg, Urt. v. 21. Oktober 2009 – 7 KS 32.08, juris, Rn. 36 f.

<sup>78</sup> BVerwG, Urt. v. 21. Dezember 2005 – 9 A 12.05, NVwZ 2006, 603 (604); OVG Magdeburg, Urt. v. 12. Juni 2014 – 2 K 66.12, juris, Rn. 47.



### **2.2.3.9.3 Entschädigungen**

Was Entschädigungsansprüche anbelangt, ist darauf hinzuweisen, dass für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum grundsätzlich Entschädigung nach dem Niedersächsischen Enteignungsgesetz (NEG) zu leisten ist. Die Entschädigungspflicht besteht gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 NEG auch zugunsten von Pächtern eines Grundstücks. Über die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile ist jedoch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt vielmehr außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Enteignungsverfahren. Zuvor hat sich die Vorhabenträgerin ernsthaft um eine rechtsgeschäftliche Erledigung zu angemessenen Bedingungen mit den Betroffenen zu bemühen (§ 20 Abs. 2 NEG).

### **2.2.3.9.4 Existenzgefährdungen**

Die Errichtung der provisorischen 220-kV-Leitung führt nicht zu einer Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe. Eine Existenzgefährdung kann auch ohne gutachterliche Prüfung ausgeschlossen werden, wenn das Vorhaben weniger als 5 % der von einem landwirtschaftlichen Betrieb genutzten Flächen in Anspruch nimmt, sofern nicht besondere Anhaltspunkte ausnahmsweise für eine Existenzgefährdung auch unterhalb der genannten Schwelle sprechen.<sup>79</sup> Denn nach allgemeiner, durch Sachverständigengutachten belegter Erfahrung kann ein Verlust an Eigentumsflächen oder von langfristig gesicherten Pachtflächen in einer Größenordnung von bis zu 5 % der Betriebsfläche einen gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betrieb in der Regel nicht gefährden.<sup>80</sup>

Die durch den Bau der 220-kV-Leitung betroffenen Bewirtschaftungsflächen können mit Ausnahme der Maststandorte auch künftig weiter angemessen genutzt werden. Die Flächenbelastung der einzelnen Betriebe liegt unter 5 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Dass Betriebe, deren landwirtschaftliche Nutzflächen zu weniger als 5 % in Anspruch genommen werden, aus anderen Gründen, wie etwa einer besonderen Betriebsstruktur oder eines speziellen Bewirtschaftungskonzepts, existenzgefährdet sein könnten, ist weder eingewandt worden noch ersichtlich. Eine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe kann somit ausgeschlossen werden.

### **2.2.3.9.5 Jagd**

Jagdliche Belange werden durch die planfestgestellten Maßnahmen nicht wesentlich beeinträchtigt. Die betroffenen Jagdverbände haben im Beteiligungsverfahren keine Einwände gegen die planfestgestellten Maßnahmen erhoben. Eine Beeinträchtigung von Jagdgebieten ist nicht vorgetragen worden und auch sonst nicht ersichtlich.

Ungeachtet dessen sind langfristige Auswirkungen auf den Wildbestand nicht anzunehmen. Von Freileitungstrassen gehen keine Zerschneidungswirkungen oder andere langfristige

---

<sup>79</sup> BVerwG, Urt. v. 14. April 2010 – 9 A 13.08, NVwZ 2010, 1295 Rn. 27.

<sup>80</sup> BVerwG, Urt. v. 14. April 2010 – 9 A 13.08, NVwZ 2010, 1295 Rn. 27; Urt. v. 6. April 2017 – 4 A 2.16, BeckRS 2017, 113853 Rn. 74.



Vergrämungswirkungen für das dem Jagdrecht unterliegende Haarwild i. S. v. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BJagdG aus. Allenfalls während der Bauphase kann es zu vorübergehenden Meideffekten kommen. Die Bauphase ist allerdings von zeitlich nur sehr begrenzter Dauer.

Es ist auch nicht ersichtlich, dass von den neuen Masten eine Scheuchwirkung ausgeht. Auch sind die Masten für die Jagdberechtigten gut erkennbar, so dass davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht durch Schüsse getroffen werden. Durch den großen Abstand der Leiterseile zum Boden ist gewährleistet, dass von ihnen ebenfalls keine Scheuchwirkungen ausgehen und sie außerhalb des Schussfeldes für das Haarwild liegen.

Wertminderungen durch die unmittelbare Inanspruchnahme von Flächen im Jagdgebiet werden im Entschädigungsverfahren ausgeglichen.

### **2.2.3.10 Denkmalschutz**

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Denkmalschutzes und der Archäologie vereinbar.

Nach § 2 Abs. 3 NDSchG sind in öffentlichen Planungen und bei öffentlichen Baumaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Anforderungen des UNESCO-Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt vom 16. November 1972 (BGBl. 1977 II S. 213) rechtzeitig und so zu berücksichtigen, dass die Kulturdenkmale und das Kulturerbe im Sinne des Übereinkommens erhalten werden und ihre Umgebung angemessen gestaltet wird, soweit nicht andere öffentliche Belange überwiegen. Der Denkmalschutz ist damit planungsrechtlich – auch – als Abwägungsbelang erheblich. Diesem kommt jedoch bei der Gewichtung der Belange und bei der Abwägung kein absoluter Vorrang zu.

#### **2.2.3.10.1 Baudenkmäler**

Im Bereich zwischen dem Mast M003 und M006 befinden sich die Überreste des zerstörten Arbeitserziehungslagers Hallendorf (sog. „Sonderlager 21“ oder „Lager 21“), bei dem es sich um ein Kulturdenkmal i.S. des § 3 Abs. 1 NDSchG handelt. Das Leitungsvorhaben durchquert den ehemaligen Lagerbereich, der aktuell mit Wald überwachsen ist.

Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 NDSchG bedarf einer denkmalrechtlichen Genehmigung, wer in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen, die das Erscheinungsbild des Denkmals beeinflussen, errichten, ändern oder beseitigen will. Dies trifft auf das Leitungsvorhaben zu, da es aufgrund der Positionierung der provisorischen Masten außerhalb des Holzes und des geringen Bodeneingriffs zwar nicht zu einer Zerstörung oder Veränderung kommt, wohl aber die Möglichkeit besteht, dass aufgrund der Überspannung das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals zumindest beeinflusst wird.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der denkmalrechtlichen Genehmigung lagen vor. Ein zwingender Versagungsgrund nach § 10 Abs. 3 Satz 1 NDSchG lag nicht vor. Insoweit bestimmt § 6 Abs. 2 NDSchG, dass Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden dürfen, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Nach § 8 Satz 1 NDSchG dürfen zudem in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht er-



richtet, geändert oder beseitigt werden, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Bei dem provisorischen Leitungsvorhaben handelt es sich nicht um solch eine Anlage, weil die mit dem Vorhaben verbundenen Bodeneingriffe gering sind und zudem die Standzeit der provisorischen Leitung nur bis zu drei Jahren beträgt. Zudem müssen die Erdarbeiten baubegleitend von einer archäologischen Fachfirma betreut und alle dabei auftretenden archäologischen Strukturen vor ihrer Zerstörung dokumentiert und etwaige Funde geborgen werden (vgl. Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.8). Damit werden die Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes des Kulturdenkmals auf ein Minimum reduziert. Aufgrund des öffentlichen Interesses an der Errichtung des provisorischen Leitungsvorhabens übt die NLStBV ihr Ermessen im Sinne der Erteilung der Genehmigung aus.

In unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Leitungsvorhaben befinden sich keine weiteren baulichen Anlagen, die den Bestimmungen des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes unterliegen und deren Umgebungsschutzes entsprechend zu berücksichtigen wären.

#### **2.2.3.10.2 Bodendenkmäler**

Bodendenkmäler sind im Trassenverlauf und in der Umgebung nicht nachgewiesen.

#### **2.2.3.11 Verkehr**

##### **2.2.3.11.1 Bauliche Anlagen an Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen**

Das provisorische Leitungsvorhaben quert eine Kreisstraße (Mast M008) und verläuft in der Umgebung einer Bundesfernstraße (Mast M001). Die planfestgestellten Maßnahmen sind mit den Bauverboten und Baubeschränkungen an den betroffenen Bundesfern- und Kreisstraßen vereinbar.

##### **2.2.3.11.1.1 Bauverbote**

###### **2.2.3.11.1.1.1 Bundesfernstraßen**

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG dürfen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten längs der Bundesfernstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Diese gesetzlich vorgesehenen Abstände werden durch das Vorhaben eingehalten. Der Abstand des nächstgelegenen provisorischen Mastes M001 zur Bundesautobahn BAB A 39 beträgt mehr als 140 m.

###### **2.2.3.11.1.1.2 Kreisstraßen**

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr bestimmten Fahrbahn, nicht errichtet werden. Diesen gesetzlich vorgesehenen Abstand hält nur der provisorische Mast M007 zur Kreisstraße K 12 bei km 7,608 (Streitholzweg) ein. Der näher gelegene Tragmast M008 weist einen Abstand von ca. 18 m auf. Für diesen Hochbau wird eine Ausnahme nach § 24 Abs. 7 NStrG zugelassen.



Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Ausnahme liegen vor. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, insbesondere im Hinblick auf Sichtverhältnisse und Verkehrsgefährdung, wird durch den provisorischen Tragmast bei ordnungsgemäßer Errichtung nicht beeinträchtigt. Die NLStBV hat insbesondere geprüft, ob Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs einer Errichtung des provisorischen Tragmastes innerhalb der Bauverbotszone entgegenstehen. Dies ist nicht der Fall. Eine Gefährdung der Sicherheit des Straßenverkehrs ist nicht zu erwarten. Es handelt sich um temporäre Einrichtungen, die bei sachgerechter Errichtung nicht zu einer die Verkehrssicherheit gefährdenden Beeinträchtigung der Sichtverhältnisse führen. Ausbauabsichten und die Straßenbaugestaltung werden ebenfalls nicht beeinträchtigt, weil es sich um eine temporäre Anlage handelt. Die zuständige Straßenbaubehörde der Stadt Salzgitter hat mit E-Mail vom 01.11.2023 ihr Einvernehmen erteilt. Die Vorhabenträgerin ist im Übrigen durch Nebenbestimmungen Ziffer 1.1.3.2.7 dazu verpflichtet, die baulichen Maßnahmen mit der zuständige Straßenbaubehörde der Stadt Salzgitter abzustimmen.

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG dürfen außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- oder Kreisstraßen bauliche Anlagen im Sinne der Niedersächsischen Bauordnung, die über Zufahrten unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen, nicht errichtet werden. In einigen Fällen werden vorhandene Zuwegungen von der Kreisstraße K 12 zu Ackerflächen genutzt, um die neuen provisorischen Masten zu errichten. Diese Zuwegungen werden temporär verbreitert, um den Baustellenverkehr abwickeln zu können. Sie dienen nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde aber nicht dem unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss einer baulichen Anlage an die Kreisstraße K 12, da sie nur selten für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten genutzt werden und zudem nur eine Mitbenutzung vorliegt (s. Anlage 1, Kap. 8). Die NLStBV geht davon aus, dass der Tatbestand des § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 NStrG damit nicht erfüllt wird.

#### **2.2.3.11.1.1.3 Sondernutzungen**

Die planfestgestellten Maßnahmen zur Errichtung des Leitungsprovisoriums erfordern während der Bauphase eine über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung von öffentlichen Straßen und Wegen. Die mit der Befahrung der in der in Anlage 1 Tabelle 3 und 4 i.d.F. der 1. Deckblattänderung näher bezeichneten Straßenabschnitte während der Bauphase einhergehenden Sondernutzungen sind zulässig. Das zur Errichtung des planfestgestellten Vorhabens gemäß den Wegenutzungsplänen (Anlage 2.2 und Anlage 2.3) in Anspruch genommene öffentliche Straßen- und Wegenetz darf, soweit und solange es für die Realisierung des Vorhabens erforderlich ist, durch Baufahrzeuge auch insoweit in Anspruch genommen werden, als diese Benutzung über den Gemeingebrauch hinausgeht. Entsprechendes gilt für die temporäre Verrohrungen der Straßenbegleitgräben an der Kreisstraße K 12 bei km 7,608.

Die Belastungen durch den Baustellenverkehr sind räumlich und zeitlich eng begrenzt und daher nicht unverhältnismäßig. Eine Beschädigung der Straßen in unverhältnismäßigem Maß ist ebenso wenig zu befürchten. Durch die Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.8.2 wird sichergestellt, dass die betroffenen Straßen und Wege von der Vorhabenträgerin auf deren Kosten nach Durchführung der Baumaßnahme wieder in den Zustand zu versetzen



sind, der vor der Baumaßnahme bestanden hat. Während der Bautätigkeiten sind zudem Verschmutzungen befestigter Fahrbahnen durch geeignete Maßnahmen nach Möglichkeit auszuschließen. Sicherheitsleistungen oder Vorschüsse durch die Vorhabenträgerin hält die Planfeststellungsbehörde nicht für angezeigt und hat deshalb von einer entsprechenden Anordnung nach § 18 Abs. 4 Satz 4 NStrG abgesehen.

Für die übermäßige Straßenbenutzung gem. § 29 Abs. 3 StVO (z.B. die Überschreitung straßenverkehrsrechtlicher Gewichtsbeschränkungen) bedarf es einer gesonderten straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis. Sie wird durch die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis nicht suspendiert. Sollten insoweit Erlaubnisse erforderlich werden, müssen diese gesondert, ggf. unter Nutzung des VEMAGS-Systems, beantragt werden.

### **2.2.3.12 Luftverkehr**

Das Vorhaben ist mit den luftverkehrlichen Belangen vereinbar.

Aufgrund der Höhe der Masten von deutlich unter 100 m und der topographischen Verhältnisse vor Ort besteht keine luftfahrtrechtliche Zustimmungspflicht nach § 15 Abs. 1, 2 i. V. m. § 14 Abs. 1, 2 LuftVG. Das Vorhaben ist auch mit § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG vereinbar. Flugsicherungseinrichtungen können durch das Vorhaben nicht gestört werden (siehe auch Stellungnahme des NLStBV - Luftfahrtbehörde, dazu unten Ziffer 2.3.1.12).

### **2.2.3.13 Belange des Klimaschutzes**

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 KSG haben die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen. Dies betrifft den in § 1 KSG niedergelegten Zweck des Gesetzes und insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf die nationalen Klimaschutzziele, die in § 3 Abs. 1 KSG näher definiert werden. Der Behörde kommt insoweit eine Pflicht zu, die zu erwartende Menge an Treibhausgasen, welche aufgrund des Projekts emittiert werden, zu ermitteln; nur bei unverhältnismäßigem Ermittlungsaufwand kommt eine Schätzung in Betracht.<sup>81</sup> Die Berücksichtigungspflicht ist sektorübergreifend im Sinne einer Gesamtbilanz zu verstehen. Klimarelevant sind nicht nur die in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 KSG genannten Sektoren, die als potentiell emissionsverursachende Sektoren den Minderungszielen des § 3 KSG unterworfen sind, sondern alle in Anlage 1 zum KSG genannten Sektoren und damit auch der positiv für die Gesamtbilanz wirkende Beitrag des Sektors Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft nach § 3a KSG.<sup>82</sup> Berücksichtigen ist dabei nicht im Sinne eines Optimierungsgebotes zu verstehen, sondern bedeutet, die Belange mit dem Gewicht, das ihnen zukommt, in den Abwägungsprozess einfließen zu lassen. Dabei hängt es

---

<sup>81</sup> BVerwG, Beschl. v. 12. September 2023 – 7 VR 4.23, juris Rn. 53; Beschl. v. 22. Juni 2023 – 7 VR 3.23, juris Rn. 39; Fellenberg, in: Fellenberg/Guckelberger, Klimaschutzrecht, 2022, § 13 KSG Rn. 23 f.

<sup>82</sup> BVerwG, Urt. v. 4. Mai 2022 – 9 A 7.21, BVerwGE 175, 312 Rn. 83.

bei konfligierenden Interessen vom Einzelfall ab, ob oder ggf. in welchem Ausmaß sich am Ende der Klimaschutz oder ein anderer Belang durchsetzt.<sup>83</sup>

Die NLStBV hat im Einzelnen geprüft, ob und inwieweit die Realisierung des Leitungsprovisoriums Einfluss auf die Treibhausgasemissionen haben und die Erreichung der nationalen Klimaschutzziele gefährden kann. Von den planfestgestellten Maßnahmen gehen jedoch keine relevanten negativen Einflüsse auf die Treibhausgasemissionen aus. Die Erreichung der Klimaschutzziele des § 3 KSG wird ersichtlich nicht gefährdet.

Der Sektor 7 (Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft) ist durch das Leitungsvorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben ist nicht darauf gerichtet, klimaschädliche Auswirkungen zu verursachen. Es dient vielmehr dazu, den u.a. aus erneuerbaren Energien erzeugten Strom zu den industriellen Abnehmern zu transportieren. Damit ist es auch Bestandteil der Energiewende. Zudem werden durch das Vorhaben keine Flächen mit einer hohen Klimaschutzfunktion (Wälder, extensiv bewirtschaftete Standorte, Moorböden, feuchte bis nasse Mineralböden) in Anspruch genommen. Die durch Baumaßnahmen und die Standzeit von bis zu drei Jahren temporär erfolgende Inanspruchnahme von Flächen und Biotoptypen ist zwar hinsichtlich der CO<sub>2</sub>-senkenden Wirkung dieser Landnutzungen mit nachteiligen Folgen für den Klimaschutz verbunden. Die Auswirkungen sind aber nur lokal auf den Eingriffsort begrenzt. Es erfolgt zudem eine Kompensation hinsichtlich der in Anspruch genommenen Biotope mindestens nach dem Faktor 1:1.<sup>84</sup>

Der Sektor 2 (Industrie) wird durch das Vorhaben nicht betroffen. Emissionen, die bei der Produktion von Baustoffen entstehen, sind ebenso wenig zu betrachten wie die mit der fortgeführten Energie durchgeführten Tätigkeiten.<sup>85</sup> Die vorhabenbedingten Lebensraumzyklusemissionen beschränken sich somit auf Emissionen, die unmittelbar durch die Errichtung und den temporären Betrieb der Leitung entstehen. Der Betrieb der Leitung ist nicht mit einer Emission klimaschädlicher Stoffe verbunden. Dies gilt auch für die mit der Drehstromtechnik technisch notwendig einhergehenden Transportverluste. Baubedingte Abgas- und Staubemissionen ergeben sich nur temporär und lokal begrenzt und in einem hinsichtlich der nationalen Klimaschutzziele erkennbar unbeachtlichen Umfang.

Der Sektor 1 (Energiewirtschaft) verursacht keine im Hinblick auf die maßgeblichen Quellkategorien (Verbrennung von Brennstoffen in der Energiewirtschaft, Pipelinetransport, flüchtige Emissionen aus Brennstoffen) ins Gewicht fallende Treibhausgasemissionen.

Eine Gesamtbilanz ergibt nach Überzeugung der NLStBV, dass über die beschriebenen lokalen und kurzfristigen Auswirkungen hinausgehende Beeinträchtigungen des nationalen oder globalen Klimas durch die planfestgestellten Maßnahmen nicht zu erwarten sind. Die für

---

<sup>83</sup> BVerwG, Beschl. v. 22. Juni 2023 – 7 VR 3.23, juris Rn. 40; Urt. v. 4. Mai 2022 – 9 A 7.21, BVerwGE 175, 312 Rn. 85 f.

<sup>84</sup> Vgl. dazu BVerwG, Urt. v. 4. Mai 2022 – 9 A 7.21, BVerwGE 175, 312 Rn. 100 f.

<sup>85</sup> OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 12. März 2020 – 11 A 7/18, juris Rn. 52; bestätigt durch BVerwG, Beschl. v. 18. Februar 2021 – 4 B 25.20, juris Rn. 10 ff., 22 ff.



die Realisierung sprechenden öffentlichen Belange und insbesondere auch die für die Realisierung des Vorhabens sprechenden Belange des Klimaschutzes überwiegen daher die nachteiligen Wirkungen des Vorhabens deutlich.

#### **2.2.3.14 Sonstige Belange**

Auch weitere Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Dies gilt namentlich für den Gesundheitsschutz (siehe dazu oben im Zusammenhang mit den Anforderungen des Immissionsschutzrechts Ziffer 2.2.3.3) sowie die Belange der Landwirtschaft und sonstiger Leitungsträger (siehe dazu unten Ziffer 2.2.3.9 und Ziffer 2.2.3.15.3.6).

#### **2.2.3.15 Gesamtabwägung**

##### **2.2.3.15.1 Anforderungen des Abwägungsgebots**

Nach § 43 Abs. 3 EnWG sind bei der Planfeststellung die vom Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die hiernach gebotene Abwägung erfordert es zunächst, sämtliche relevanten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 73 VwVfG ordnungsgemäß zu ermitteln und entsprechend ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung sachgerecht zu gewichten. Diese Prüfung hat in der erforderlichen Weise stattgefunden, wie sich insbesondere aus den Abschnitten 2.2.3.1 bis 2.2.3.14 des Begründenden Teils des Beschlusses ersehen lässt.

Das Abwägungsgebot des § 43 Abs. 3 EnWG verlangt als planungsrechtliche Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, die umfassend ermittelten und in ihrer rechtlichen und tatsächlichen Bedeutung ordnungsgemäß bewerteten Belange in Beziehung zu setzen und gemäß ihrem Gewicht gegen- und untereinander abzuwägen. In diesem Rahmen ist es gerechtfertigt, einzelne von der Planung berührte Belange entsprechend ihrem Gewicht gegenüber anderen vorzuziehen und andere Belange in sachlich gerechtfertigter Weise auch zurückzustellen. Das Vorhaben muss in einer Weise geplant und ausgestaltet werden, die allen betroffenen Belangen angemessen Rechnung trägt und die zurückgestellten Belange nicht stärker als der Sache nach gerechtfertigt beeinträchtigt.

Diese Abwägung ist eine der zentralen Aufgaben der Planfeststellungsbehörde und von ihr selbst nach Abschluss aller vorbereitenden Verfahrensschritte und nach der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage des im Planfeststellungsverfahren vollständig ermittelten Sachverhalts vorzunehmen. Sie beschränkt sich dabei nicht auf die von den Einwendern oder in den Stellungnahmen zur Sprache gebrachten Aspekte, sondern hat sämtliche Aspekte des Vorhabens, die nach Lage der Dinge Relevanz haben, in den Blick zu nehmen und im Rahmen der Abwägung ihrem tatsächlichen Gewicht entsprechend zu berücksichtigen. Die Planfeststellungsbehörde trifft dabei in eigener Verantwortung eine originäre Abwägungsentscheidung und beschränkt sich nicht auf eine bloße Bewertung des vorliegenden Antrags auf Planfeststellung. Dementsprechend kommt ihr ein eigener planerischer Gestaltungsspielraum zu.

Diesen Anforderungen wird der mit diesem Beschluss festgestellte und mit Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen versehene Plan vollen Umfangs gerecht. Die Planfeststellungsbehörde ist bei der gebotenen Abwägung der vom Vorhaben berührten Belange zu dem Ergebnis gelangt, dass die mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung wegen ihrer ganz erheblichen Bedeutung für die Allgemeinheit gegenüber den verschiedenen gegenläufigen Interessen Vorrang genießen. Die in der Planung von der Vorhabenträgerin entwickelte Vorzugslösung berücksichtigt die gegenläufigen Interessen bei der technischen Ausgestaltung ebenso wie bei der Wahl der räumlichen Vorzugstrasse. Die Umweltauswirkungen wurden ebenso wie negative Auswirkungen auf andere betroffene Belange umfassend gewürdigt, bei der Ausgestaltung des Vorhabens berücksichtigt und durch geeignete und angemessene Regelungen (Schutzvorkehrungen und Nebenbestimmungen) so gering wie möglich gehalten.

### **2.2.3.15.2 Vorhabenalternativen und Vorzugsvarianten für die Trasse**

#### **2.2.3.15.2.1 Varianten**

Im Rahmen der Planfeststellung sind verschiedene technische Varianten eines Neubaus der 220-kV-Leitung geprüft worden. Soweit diese Varianten nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ohnehin ausscheiden, sind sie nach Überzeugung der NLStBV jedenfalls nicht vorzugswürdig.

##### **2.2.3.15.2.1.1 Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ)**

Aus technischer Sicht ist es grundsätzlich möglich, die Stromübertragung auch als Hochspannungsgleichstromübertragung (HGÜ) zu realisieren. Die HGÜ weist zwar bei Leitungen über lange Entfernungen geringere Übertragungsverluste auf als Leitungen in Drehstromtechnik. Sie hätte aber beim Einsatz für die provisorische Verbindung vom Umspannwerk (UW) Hallendorf zum Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd wesentliche Nachteile, weshalb sie beim vorliegenden Vorhaben nicht ernsthaft in Betracht kommt. Sowohl das deutsche als auch das europäische Stromnetz ist ein Drehstromnetz. Daher müsste bei der Stromübertragung in HGÜ-Technik der Drehstrom zunächst in Gleichstrom umgewandelt, dann als Gleichstrom weitergeleitet und am Ende der Leitung wieder in Drehstrom umgewandelt werden. Dies betrifft auch die Verknüpfungspunkte mit den untergelagerten Netzen. Für diese Umwandlung sind Konverterstationen (Stromrichterstationen) erforderlich, die einen erheblichen Flächenbedarf aufweisen und mit großen Investitionskosten verbunden sind.<sup>86</sup> Bei der Umwandlung von Gleichstrom in Wechselstrom und umgekehrt kommt es in den Konverterstationen zu beträchtlichen Übertragungsverlusten. Wegen der zudem kurzen Distanz von 2 km ist die HGÜ hier nicht geeignet, die Stromübertragung wirtschaftlich und effizient durchzuführen. Eine Stromübertragung in HGÜ entspräche daher nicht den Zielen des § 1 Abs. 1 EnWG, insbesondere im Hinblick auf die preiswerte und sichere Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität.

---

<sup>86</sup> Technologieübersicht. Das deutsche Höchstspannungsnetz: Technologien und Rahmenbedingungen, 2014, Deutsche Energie-Agentur GmbH (dena), S. 70.



### **2.2.3.15.2.1.2 Anschluss der 110-kV-Leitung an Umspannwerk (UW) Hallendorf**

Ein Verzicht auf das planfestgestellte Leitungsprovisorium durch eine Verlängerung der geplanten 110-kV-Leitung und einen direkten Anschluss an das Umspannwerk (UW) Hallendorf kommt nach Überzeugung der NLStBV nicht ernsthaft in Betracht. Dies würde einen langfristigen Erhalt des Umspannwerks (UW) Hallendorf bedeuten und steht damit in Widerspruch zu der Planung der Vorhabenträgerin, das Umspannwerk mit der Fertigstellung der Leitung Mehrum/Nord – Wolmirstedt zurückzubauen. Eine effiziente dauerhafte Nutzung des Umspannwerks allein wegen des 110-kV-Anschlusses zur Versorgung des Werkes der Volkswagen AG ist nicht erkennbar.

### **2.2.3.15.2.1.3 Vollständige Erdverkabelung**

In technischer Hinsicht wäre es grundsätzlich möglich, das Provisoriumsvorhaben vollständig, d.h. nicht nur zwischen Hilfsportal und Mast M001 als Erdkabel zu verwirklichen.

Eine Erdkabelvariante würde für den vorliegenden Planungsabschnitt zunächst einmal auf rechtliche Hinderungsgründe stoßen. Der Gesetzgeber hat nämlich Regelungen darüber getroffen, welche Vorhaben unter welchen Voraussetzungen als Erdkabel geplant werden dürfen. Sowohl das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) als auch das Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) enthalten Bestimmungen darüber, welche Vorhaben bzw. unter welchen Bedingungen bestimmte Vorhaben als Erdkabel verwirklicht werden dürfen.

Das Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) weist in § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 bis 6 – ausdrücklich als solche bezeichnete – „*Pilotvorhaben*“ aus, in deren Rahmen unter bestimmten Voraussetzungen die Erdverkabelung von Teilabschnitten getestet werden kann. Entsprechendes gilt nach § 2 Abs. 6 BBPIG, wenn die in der Anlage zu § 1 BBPIG genannten Leitungsvorhaben mit „F“ gekennzeichnet sind. Für diese gilt, dass sie „*als Pilotprojekte nach Maßgabe des § 4 als Erdkabel errichtet und betrieben*“ werden können. Die hierfür maßgeblichen Voraussetzungen ergeben sich aus § 4 Abs. 2 Satz 1 BBPIG. Darin heißt es, dass eine Höchstspannungs-Drehstrom-Übertragungsleitung eines Vorhabens „*auf technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten als Erdkabel errichtet und betrieben*“ werden kann, wenn

- „1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,*
- 2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,*
- 3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,*



*4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder*

*5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; [...]“*

Beim vorliegenden Leitungsprovisorium liegt keiner dieser fünf Gründe vor. Die Festlegung von abschließend festgelegten Pilotprojekten in den beiden Spezialgesetzen, deren Anwendungsbereiche vorliegend nicht gegeben sind, belegen, dass der Gesetzgeber die praktischen Erfahrungen mit Erdkabeln auf der 380-kV-Drehstromspannungsebene noch nicht für ausreichend erachtet, die Technologie zu den anerkannten Regeln der Technik gemäß § 49 Abs. 1 Satz 1 EnWG zu zählen.<sup>87</sup>

Die Vorteile, die sich mit einer vollständigen Erdverkabelung erzielen ließen, stünden auch nicht in einem angemessenen Verhältnis zu den Nachteilen. Letzteres ist nicht schon deshalb anzunehmen, weil Erdkabel das Landschaftsbild weniger beeinträchtigen als Freileitungen. Vielmehr müssen neben den deutlich höheren Kosten auch ein bedeutend größerer Landverbrauch, eine deutlich größere Sichtbarkeit der Kabelübergangsanlagen, ein höherer Wartungsbedarf, eine geringere Lebensdauer und eine größere Störanfälligkeit berücksichtigt werden. Deshalb kommt die Annahme eines technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnittes für ein Pilotprojekt nur dort in Betracht, wo anderenfalls ein deutlich ungünstigerer Trassenverlauf in Kauf genommen werden müsste, wo Freileitungen auf technische Schwierigkeiten stoßen würden oder wo auf eine besondere Empfindlichkeit von Natur und Landschaft Rücksicht genommen werden müsste. Diese Voraussetzungen liegen hier erkennbar nicht vor. Bei einer vollständigen Ausführung als Erdkabel müssten voraussichtlich zwei Kabelsysteme (6 Kabel) sowie jeweils nach 500 m Kabellänge ein Übergangportal errichtet werden. Der Eingriff in den Boden und eventuell auch in das Grundwasser wären deutlich höher als bei einer provisorischen Freileitung. Um einen Eingriff in den Waldbestand des Hallendorfer Holzes zu vermeiden, müsste eine Unterbohrung auf einer Länge von mehr als 300 m erfolgen.

Für das hier vorliegende Leitungsprovisorium kommt entscheidend hinzu, dass nach zwei Jahren geplanter maximaler Betriebszeit die Kabeleinrichtungen aus dem Erdreich umfangreich wieder beseitigt werden müssten. Üblicherweise geht man bei einer dauerhaften Kabelverlegung von einer Lebensdauer von rd. 40 Jahren aus. Die Umweltauswirkungen stehen zur Betriebsdauer außer Verhältnis. Entsprechendes gilt für die Kosten, die für die Verlegung eines Erdkabels erforderlich wären.

Eine nähere Betrachtung zeigt, dass eine vollständige Verkabelung gegenüber der planfestgestellten (teilweisen) Freileitung nicht vorzugswürdig wäre.

---

<sup>87</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 05. Juli 2022 – 4 A 13.20, BVerwGE 176, 39 Rn. 142 m.w.N.



### **2.2.3.15.2.2 Räumliche Varianten**

Die Gesamtabwägung erfordert eine wertende Betrachtung aller ernsthaft in Betracht kommenden Trassenvarianten. Zum Abwägungsmaterial gehören alle Trassenvarianten, die sich entweder aufgrund der örtlichen Verhältnisse von selbst anbieten, während des Planfeststellungsverfahrens vorgeschlagen werden oder sonst ernsthaft in Betracht kommen. Diese Bewertung ergibt, dass die beantragte Trassenführung der Planfeststellung zugrunde gelegt werden kann. Alle anderen geprüften Trassenvarianten konnten ausgeschieden werden, weil sie entweder nicht ernsthaft in Betracht gekommen wären oder sich in der Abwägung nicht als vorzugswürdig erwiesen haben. Eine andere als die gewählte Variante hat sich im Rahmen der Variantenbetrachtung nicht als günstiger oder schonender angeboten, erst recht nicht als vorzugswürdig aufgedrängt.

#### **2.2.3.15.2.2.1 Geprüfte Trassenvarianten**

Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihres Planfeststellungsantrags neben dem planfestgestellten Trassenverlauf noch zwei weitere räumliche Trassenvarianten geprüft (s. Anlage 1 Kap. 5.2).

Die Variante 2 (Waldumgehung) wird durch die zwei Untervarianten (2.1 und 2.2) gebildet, die sich in ihrer Trasse lediglich am Westrand des Hallendorfer Holzes unterscheiden. Die Untervariante 2.1 schwenkt vom Anschluss an die 220-kV-Leitung Wahle – Hallendorf nach Nordosten zur Brunnenriede und läuft von dort westlich parallel zur 110-kV-Leitung Gleidingen – Haverlahwiese, um die 110-kV-Leitung zu unterkreuzen und sich nach Nordost zu wenden. Nach etwa 380 m wird die Kreisstraße K 14 überquert und das 220-kV-Provisorium läuft am nördlichen Waldrand des Hallendorfer Holzes entlang, biegt vor einem Wirtschaftsweg nach Südost und kurz darauf nach Süden um und läuft mit einem Abstand von 60 – 80 m am östlichen Waldrand entlang auf die 220-kV-Leitung der Salzgitter Flachstahl GmbH zu. In einem Abstand von ca. 200 m schwenkt die Untervariante 2.1 nach Südost auf die Kreuzungsstelle mit der Bahnlinie und der Freileitung und nutzt dann den gleichen Trassenverlauf wie die planfestgestellte Variante.

Die Untervariante 2.2 unterscheidet sich lediglich durch einen anderen Verlauf entlang der 110-kV-Leitung Gleidingen – Haverlahwiese von der Untervariante 2.1. So wird diese Leitung nahezu mittig überkreuzt und die Untervariante verläuft nach dieser Kreuzung entlang des westlichen Waldrandes des Hallendorfer Holzes nach Norden. Ansonsten sind beide Trassenverläufe gleich.

Beide Untervarianten haben eine Länge von ca. 3,4 km. Bei Untervariante 2.1 ist keine Überkreuzung von Hochspannungsleitungen erforderlich. Die Ausführung kann mit einem Abspannprovisorium erfolgen. Die Höhen der Provisoriumsmasten entsprechen üblichen Ausmaßen. Aufgrund des Verlaufs um das Hallendorfer Holz sind 19 Masten erforderlich. Demgegenüber benötigt die Untervariante 2.2 18 Maste. Allerdings erfordert die Kreuzung der 110-kV-Leitung aufgrund ihrer Höhe höhere Kreuzungsmasten sowie ein Schutzgerüst. In beiden Fällen müssen Schutzgerüste an den Kreuzungen der Kreisstraße und der Bahnlinie zum Seilzug eingerichtet werden.



Die Variante 3 (Waldquerung) läuft vom Nordrand des Umspannwerks (UW) Hallendorf auf die Kreuzungsstelle der 110-kV-Leitung Gleidingen – Haverlahwiese und der 220-kV-Leitung der Salzgitter Flachstahl GmbH zu und unterquert diesen Punkt, um auf der Südseite der 220-kV-Leitung parallel an ihr entlang nach Osten bis zur Kreuzung mit der Bahnlinie zu verlaufen, sich dann nach Südost zu wenden und nach der Kreuzung der 20-kV-Freileitung und der Kreisstraße K 12 in das Umspannwerk (UW) Bleckenstedt/Süd einzubinden. Für den Verlauf des Provisoriums entlang der 220-kV-Leitung in dessen Schutzstreifen ist im Hallendorfer Holz eine Beräumung der Gehölze im Schutzstreifen und evtl. auch ein Eingriff über den Schutzstreifen hinaus auf einer Länge von ca. 350 m erforderlich. Aus Sicherheitsgründen (Einhaltung elektrisch erforderlicher Abstände zu Bestandsleitungen) kann das Leitungsvorhaben bei dieser Variante nicht vollständig im Schutzstreifen der Bestandsleitung verlaufen. Die Variante 3 hat eine Länge von ca. 2,1 km und braucht 14 Provisoriumsmaste. Der Verlauf unter der 220-kV-Leitung gewährt nur eine eingeschränkte Baufreiheit. Das Provisorium ist aus Sicherheitsgründen wegen geringer Bodenabstände voraussichtlich einzuzäunen.

#### **2.2.3.15.2.2 Ergebnis des Trassenvergleichs**

Die Vorhabenträgerin hat die drei bzw. vier Trassenvarianten anhand der Kriterien Länge, Anzahl der Masten, Masthöhen, Flächenbedarf, Kreuzungen mit Schutzgerüsten, Gehölzeingriff, Einzäunung Abspannungen, Wirkungen auf Fauna und Zahl der betroffenen Grundeigentümer verglichen. Gegen die angelegten Kriterien ist nichts einzuwenden. Sie sind aus Sicht der NLStBV sachgerecht und vermögen einen Variantenvergleich zu tragen.

Die Entscheidung der Vorhabenträgerin gegen die beiden Untervarianten 2.1 und 2.2 ist nichts einzuwenden. Beide Untervarianten erweisen sich gegenüber der planfestgestellten Variante der Waldüberspannung nicht als günstiger oder schonender. Zwar ist Vorteil beider Untervarianten die geringen Masthöhen. Dem stehen aber Nachteile in Form der größeren Trassenlänge (jeweils 3,4 km), der Anzahl der Masten (19 bzw. 18), des hohen Flächenbedarfs und der hohen Anzahl betroffener Eigentümer/Pächter. Hinzu treten die Bedenken der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Salzgitter, die aufgrund des alten und hochwertigen Waldbestandes eine Zerschneidung der funktionalen Anbindung als Jagdgebiet für Vögel und Fledermäuse mit der Umgebung ablehnt. Die NLStBV hält die dargelegten Nachteile für so gravierend, dass beide Untervarianten sich gegenüber dem planfestgestellten Trassenverlauf nicht durchzusetzen vermochten.

Die Variante 3 hat ebenfalls den Vorteil geringer Masthöhen und zudem einer kurzen Trassenlänge. Zudem sind der Flächenbedarf und die Zahl betroffener Eigentümer/Pächter gering. Nachteilig sind demgegenüber der sehr hohe Gehölzeingriff und die sehr hohen Auswirkungen auf die Fauna. Aufgrund der raumordnerischen Vorgaben für das Waldgebiet des Hallendorfer Holzes muss eine Waldumwandlung ausgeschlossen werden, was aufgrund der erforderlichen Beräumung der Gehölze im vorhandenen Schutzstreifen der 220-kV-Freileitung und ggf. auch darüber hinaus nicht möglich ist. Gegenüber der planfestgestellten Variante überwiegen aus Sicht der NLStBV die Nachteile.



### **2.2.3.15.2.3 Nullvariante**

Im Rahmen der Abwägung wurde auch ein Verzicht auf das Vorhaben („Nullvariante“) geprüft. Die Nullvariante erweist sich nicht als zielführend, weil mit ihr die planerischen Ziele nicht erreicht werden können. Insbesondere lassen sich die Ziele des Vorhabens nicht durch alternative technische Einrichtungen bzw. Vorkehrungen erreichen. Das gilt sowohl für die sog. Redispatch-Technik als auch für das sog. Freileitungsmonitoring, da damit eine Versorgung des Umspannwerks (UW) nicht sichergestellt werden kann. Die sog. Nullvariante genügt damit nicht den Erfordernissen der Energiewirtschaft und der Energieversorgung. Diese Erfordernisse haben wegen ihrer erheblichen Bedeutung Vorrang vor den gegenläufigen Interessen öffentlicher und privater Natur.

### **2.2.3.15.3 Vorrang der öffentlichen Interessen an der Planung**

Die mit der Planung verfolgten öffentlichen Interessen sind gemäß § 43 Abs. 3 EnWG mit den übrigen betroffenen Interessen gegen- und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei muss jeder abwägungserhebliche Belang seinem tatsächlichen Gewicht entsprechend in die Abwägung einbezogen werden. In dieser Abwägung lassen sich zwar nicht sämtliche Belange gleichermaßen durchsetzen; es darf aber kein Belang entgegen seinem tatsächlichen Gewicht zurückgesetzt oder in unzumutbarer, unverhältnismäßiger Weise benachteiligt werden.

Wie bereits oben dargelegt, gelangt die Planfeststellungsbehörde bei der pflichtgemäßen Abwägung zu dem Ergebnis, dass die für das mit der Vorzugstrasse planfestgestellte Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange gewichtiger sind als die gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen Belange und die privaten Belange vieler Betroffener. Dies gilt auch, wenn alle gegenläufigen Belange mit ihrem tatsächlichen Gewicht zusammengefasst und dem für das Vorhaben streitenden Belangen gegenübergestellt werden. Diese Feststellung beruht auf folgenden Erwägungen:

#### **2.2.3.15.3.1 Das öffentliche Interesse an einer nachhaltig gesicherten Energieversorgung**

Das planfestgestellte Vorhaben dient unmittelbar der Versorgung von zwei Wirtschaftsunternehmen, die am Standort Salzgitter Produktionsstätten unterhalten und ausbauen und einen wachsenden Bedarf an Strom haben. Damit dient das Leitungsvorhaben nicht nur unmittelbar der öffentlichen Energieversorgung der Allgemeinheit und damit einem Teil der existentiellen Daseinsvorsorge, sondern stärkt mittelbar auch die Wirtschaftskraft in der Region und schafft bzw. sichert Arbeitsplätze. Die für das Vorhaben sprechenden öffentlichen Interessen sind demnach als hoch zu gewichten, auch wenn für das Vorhaben selber keine gesetzliche Bedarfsfestlegung besteht. Die entgegenstehenden Interessen müssen, soweit ihnen nicht in der Planung Rechnung getragen werden kann, hinter diesen Belangen zurückstehen.

#### **2.2.3.15.3.2 Gegenläufige Interessen des Umwelt-, Natur- und Gewässerschutzes**

Die planfestgestellten Maßnahmen berühren notwendigerweise Belange der Umwelt, insbesondere des Natur- und Gewässerschutzes, in vielfältiger Weise. Das gilt sowohl für die Bauphase, in der es um die Errichtung des temporären Provisoriums geht, als auch – wenn auch in deutlich geringerem Umfang – für die Betriebsphase, weil die Provisoriumsmasten in



einer neuen Trasse stehen, wodurch nicht nur eine erstmalige Flächeninanspruchnahme, sondern auch die Sichtbarkeit und damit die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erstmalig entsteht. Art und Umfang der Inanspruchnahme von Umweltgütern sind in den Planunterlagen (insb. Erläuterungsbericht, Anlage 1; LBP, Anlage 15; AFB, Anlage 16) im Einzelnen näher dargestellt. Hierauf kann Bezug genommen werden.

Die planfestgestellten Maßnahmen nehmen auf die Belange des Umweltschutzes, insbesondere von Natur und Landschaft, den Artenschutz und den Gewässerschutz bei der Trassenführung, der Platzierung der Masten und den Baumaßnahmen sowie durch Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen Rücksicht, soweit es irgendwie mit den Zielen des Vorhabens und dem Verhältnismäßigkeitsprinzip vereinbar ist. Die neue Leitung wird auf einer Trasse verlaufen, die in Teilabschnitten die bestehende Trasse einer 220-kV-Leitung nutzen kann. Es handelt sich darüber hinaus um die kürzeste und insbesondere unter den Gesichtspunkten des Umweltschutzes mit den geringsten Beeinträchtigungen verbundene Trassenalternative. Belastungen können dadurch reduziert werden. Insgesamt kann die Inanspruchnahme von Flächen, von Wald und von Natur und Landschaft durch die planfestgestellten Maßnahmen in verträglichen Grenzen gehalten werden. Dies gilt insbesondere für die Überspannung des Waldbestandes des Hallendorfer Holzes.

Mit diversen Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass die Belange des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und allgemein des Umweltschutzes auch während der Bauphase so gering wie nur irgend möglich gehalten werden. Das gilt insbesondere für den Bereich des Artenschutzes, des Bodenschutzes und des Gewässerschutzes während der Bauphase. Im Hinblick auf betroffene Arten sind jahreszeitliche Beschränkungen und diverse technische Schutzvorkehrungen (z.B. Zäune) oder Schutzmaßnahmen (z.B. Vergrämungsmaßnahmen) vorgesehen. Um den Boden so wenig wie möglich durch Baufahrzeuge und sonstige Gerätschaften zu beeinträchtigen, ist vorgesehen, die Zuwegungen zu den Baustellen mit geeigneten Platten und Matten zu schützen. Soweit Beeinträchtigungen unvermeidlich sind, sind Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen. Für die angeordneten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen wird auf die Ziffern 2.2.3.4.1.3 und **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** Bezug genommen. Da sich die Bauzeit für die einzelnen Maststandorte nur über wenige Wochen hinziehen wird und der ursprüngliche Zustand unverzüglich wiederhergestellt werden muss, lassen sich die baubedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sowie von Boden und Gewässern in engen Grenzen halten.

Soweit trotz der Bemühungen um Vermeidung, Ausgleich und sonstige Kompensationen Beeinträchtigungen der Umwelt, insbesondere von Natur und Landschaft, Boden und Gewässern auftreten werden, müssen sie im Rahmen der planerischen Abwägung gegenüber den oben dargestellten Zielen und Interessen, die mit dem Vorhaben verfolgt werden, zurücktreten.

### **2.2.3.15.3.3 Gegenläufige Interessen des Siedlungsschutzes**

Den Belangen des Siedlungsschutzes wird mit dem Vorhaben weitestgehend Rechnung getragen. Das Vorhaben hält von Wohngebäuden im Innenbereich durchweg einen Abstand von 400 m oder mehr und im Außenbereich von 200 m ein. Ein darüber hinausgehender

Wohnumfeldschutz erscheint auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Siedlungsschutzes nicht geboten. Er würde auch die Möglichkeiten der Trassierung der neuen 220-kV-Leitung notwendigerweise zulasten anderer Schutzgüter einschränken oder einen unverhältnismäßig großen zusätzlichen Aufwand verursachen.

#### **2.2.3.15.3.4 Gegenläufige Interessen des Gesundheitsschutzes**

Der Betrieb des planfestgestellten Leitungsprovisoriums wird elektrische und magnetische Felder im Niederfrequenzbereich verursachen, wobei die Reichweite des magnetischen Feldes von der Stärke des durchgeleiteten Stroms abhängig ist, während die elektrische Feldstärke von der Spannung abhängt und praktisch unabhängig von der Stromstärke ist. Grundsätzlich sind derartige Felder geeignet, jedenfalls wegen ihrer thermischen Wirkungen die Gesundheit von Mensch und Tier zu beeinträchtigen. Die sog. athermischen Wirkungen sind zwar nicht zur Gänze erforscht; derzeit ist aber davon auszugehen, dass zum Schutz vor ihnen kein zusätzlicher Sicherheitsabstand erforderlich ist. Über die elektromagnetischen Felder hinaus kann es beim Betrieb der Anlage zu Lärmbeeinträchtigungen durch sog. Korona-Geräusche kommen, deren Intensität von den Witterungsverhältnissen abhängt. Während der Bauphase wird es zu Lärmentwicklungen bei den Bauarbeiten an der Trasse, insbesondere an den Stellen kommen, an denen Masten zurückgebaut oder neu errichtet werden sollen.

Gesundheitsbeeinträchtigungen von Mensch und Tier sind jedoch nicht zu erwarten (siehe oben Ziffer 2.2.3.3). Die elektromagnetischen Immissionen an Wohngebäuden oder Gebäuden zum Daueraufenthalt von Menschen unterschreiten die gesetzlichen Grenzwerte deutlich, weshalb sich eine Gesundheitsgefahr wegen der Wirkung elektrischer oder magnetischer Felder dort praktisch ausschließen lässt. Auch bei einem – ohnehin nur kurzfristig zu erwartenden – Aufenthalt unmittelbar unterhalb der Freileitung auf Höhe des Erdbodens oder in landwirtschaftlichen Fahrzeugen ist eine Gesundheitsgefahr nicht zu befürchten. Weitere Minimierungsmaßnahmen waren mangels Minimierungsorten nicht geboten. Für die Belastung von Tieren durch elektromagnetische Felder bestehen keine konkreten Grenzwerte. Nach derzeitigem wissenschaftlichem Kenntnisstand gibt es allerdings keine belastbaren Hinweise auf eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch hochfrequente elektromagnetische oder niederfrequente statische elektrische und magnetische Felder unterhalb der Grenzwerte (s. Ziffer 2.2.3.3.3.1.4).

Auch die Korona-Geräusche werden nicht zu einer relevanten Beeinträchtigung von Wohnbereichen entlang der Trasse führen können. Die Vorhabenträgerin hat für alle Mastfelder, in denen maßgebliche Immissionsorte in der Nähe der Trasse vorhanden sind, sowie für den Bereich der während der Bauphase vorgesehenen Provisorien eine Prognose der Geräuschimmissionen erstellt. Die aufgrund der planfestgestellten Maßnahmen zu erwartenden Geräuschimmissionen erweisen sich danach als unbedenklich (siehe dazu näher unter Ziffer 2.2.3.3.3.2). Für den Lärm während der Errichtungsphase gelten ebenfalls Grenzwerte, die nicht überschritten werden dürfen und die die menschliche Gesundheit hinreichend schützen. Falls es gleichwohl im Ausnahmefall und vorübergehend zu unvermeidlichen Belästigungen unterhalb der Gesundheitsgefahr kommen sollte, müssen sie im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten Ziele hingenommen werden.



### **2.2.3.15.3.5 Gegenläufige Interessen des Grundeigentums und der Landwirtschaft**

Die planfestgestellten Maßnahmen werden privates Grundeigentum in Anspruch nehmen, insbesondere Flächen, die land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Die temporäre Inanspruchnahme bezieht sich nicht nur auf die Maststandorte, sondern auch auf die Stromleitung selbst, die über im privaten Eigentum befindliche Flächen verlaufen wird, sowie auf die Zuwegungen zu den Maststandorten, die wegen erforderlicher Wartungs- und Kontrollarbeiten erhalten bleiben müssen. Auch der notwendige Schutzstreifen erfordert Nutzungsbeschränkungen. Auf den Flächen, auf denen Kompensationsmaßnahmen zum Ausgleich des Eingriffes in Natur und Landschaft vorgesehen sind, wird das Eigentum nur in sehr geringem Maße dauerhaft belastet. Darüber hinaus müssen weitere in privater Hand befindliche Flächen im Zuge der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommen werden. Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich daher ganz überwiegend auf die Standzeit von bis zu drei Jahren.

Eine Beeinträchtigung landwirtschaftlicher Nutzung der betroffenen Flächen beschränkt sich im Wesentlichen auf die während der Bauphase vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und auf die Maststandorte. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen nach dem Ende der Bauphase in ihren Ursprungszustand zurückzusetzen. Die übrigen Flächen werden der bisherigen Nutzung weiterhin zur Verfügung stehen, unabhängig davon, ob es sich um Wiesen- und Weideflächen oder um Ackerflächen handelt. Die Standorte für die Masten wurden – soweit möglich – in Abstimmung mit den Eigentümern und Nutzern optimiert. Auch der Einsatz von landwirtschaftlichen Maschinen wird durch die Leitungen und die von ihnen ausgehenden Wirkungen allenfalls geringfügig beeinträchtigt. Soweit Wald- und Forstflächen betroffen sind, ist durch die Überspannung gewährleistet, dass die Aufwuchshöhe der Bäume nicht beschränkt ist.

Verbleibende Beeinträchtigungen der Eigentümer müssen von den Betroffenen im Interesse der mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Belange hingenommen werden. Sie werden – sofern keine Einigung mit der Vorhabenträgerin über Entschädigungsleistungen erzielt werden kann – im nachfolgenden Entschädigungsverfahren zu berücksichtigen sein.

### **2.2.3.15.3.6 Gegenläufige Interessen anderer Leitungsträger und Infrastrukturbetreiber**

Im Zuge der Errichtung und des Betriebs des planfestgestellten Leitungsprovisoriums kann es auch zu vorübergehenden Beeinträchtigungen für Betreiber von anderen Leitungen und Infrastruktureinrichtungen – wie etwa Telekommunikationslinien oder Rohrleitungen – kommen. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen werden seitens der Vorhabenträgerin in engen Grenzen gehalten werden. Insoweit ist eine enge Abstimmung der Vorhabenträgerin mit den betroffenen Leitungsträgern in der Nebenbestimmung unter Ziffer 1.1.3.2.10 vorgesehen. Den von einzelnen Betreibern betroffener Einrichtungen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gewünschten Vorkehrungen wird in diesem Zusammenhang soweit als möglich Rechnung getragen. Etwa verbleibende vorübergehende Beeinträchtigungen müssen von diesen hingenommen werden, weil sie zur Umsetzung des Vorhabens unerlässlich sind und aus Gründen des vorrangigen öffentlichen Interesses an dem planfestgestellten Neubau zurücktreten müssen.



### **2.2.3.15.3.7 Zurückstellung sonstiger gegenläufiger Interessen**

Auch soweit das planfestgestellte Leitungsprovisorium noch weitere gegenläufige Interessen von Betroffenen berühren, die vorstehend keine spezielle Würdigung erfahren haben, kann diesen jedenfalls kein derart großes Gewicht beigemessen werden, dass die mit den planfestgestellten Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen im Range zurücktreten müssten. Angesichts des erheblichen Gewichts dieser mit dem Vorhaben verfolgten öffentlichen Interessen ist weder ersichtlich noch vorstellbar, dass gegenläufige Interessen im Range vorgehen könnten.

## **2.3 Stellungnahmen und Einwendungen**

### **2.3.1 Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gemeinden**

#### **2.3.1.1 Gemeinde Vechelde**

Die Gemeinde Vechelde teilt mit, dass sie keine Anregungen und Hinweise zum planfestgestellten Vorhaben vorzubringen habe.

#### **2.3.1.2 Stadt Salzgitter**

##### Denkmalschutz

Aus Sicht der Stadt Salzgitter bestehen keine grundsätzlichen denkmalfachlichen Bedenken. Die von der Stadt vorgeschlagene Nebenbestimmung zum Schutz des Kulturdenkmals „Arbeitserziehungslager Hallendorf – Sonderlager 21“ hat die Vorhabenträgerin zugesagt. Eine entsprechende Auflage ist erfolgt (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.8). Die Vorhabenträgerin hat ergänzend zu Recht darauf hingewiesen, dass Eingriffe in den gewachsenen Boden bzw. unterhalb der Pflugsohle nicht vorgesehen seien. Sie hat ferner zugesagt, für die Erdarbeiten werde baubegleitend eine archäologische Fachfirma zur Sicherung von Funden und Befunden hinzugezogen. Eine entsprechende Beauftragung ist erfolgt (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.8). Ferner hat die NLStBV einen Hinweis für den Fall von Bodenfunden aufgenommen (s. Ziffer 4.3).

##### Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde rügt die aus ihrer Sicht widersprüchlichen Angaben von Bau- und Betriebszeit. Die maßgeblichen Standzeiten seien gleichlautend in allen Antragsunterlagen einschließlich der Maßnahmenblätter darzulegen. Hierzu hat die Vorhabenträgerin klargestellt, aus dem Erläuterungsbericht (Anlage 1 S. 13) ergebe sich eine Bau- und Betriebszeit von ca. zwei Jahren. Soweit ein Zeitraum von bis zu drei Jahren für die Inanspruchnahme von Grundstücken genannt werde (S. 57 des Erläuterungsberichts, Anlage 1), beziehe dies auch den Zeitraum der Demontage und Wiederherstellung der Flächen ein. Die Bauzeit betrage ca. 12 Monate (Anlage 1 S. 34). Weiter hat die Vorhabenträgerin zugesagt, dass im Rahmen der 1. Deckblattänderung die Standzeit in allen Unterlagen entsprechend angegeben wird. Mit der Klarstellung und der Zusage sind aus Sicht der NLStBV die Bedenken der Stadt ausgeräumt.



Weiter weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass in der Planunterlage 1 Kap. 7.1 Flächen für Materiallagerung und Unterkünfte des Baustellenpersonals inkl. ausreichender Straßenanbindung und Erschließung beschrieben würden, ohne dass die betroffenen Flächen verortet werden. Sollte diesbezüglich Befestigungen, Versiegelungen oder bauliche Anlagen geplant sein, seien die Antragsunterlagen entsprechend zu ergänzen und hierfür ggf. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

Die Vorhabenträgerin führt aus, es seien keine zusätzlichen Flächen eingeplant. Unterkünfte und Materiallagerung finden in der Sudentenstraße 24, Salzgitter-Watenstedt im Baulager statt, das auch für andere Bauvorhaben genutzt wird und für das daher eine neue Flächeninanspruchnahme entfällt. Das Material werde direkt vom Baulager auf die Baustelle geliefert. Damit hat sich der Einwand der Stadt aus Sicht der NLStBV erledigt.

Im Hinblick auf die Eingriffsregelung/Gehölzschutzverordnung führt die untere Naturschutzbehörde aus, in Kap.1.6.4 des LBP (Anlage 15.1) werde nur auf eine Kompensationsfläche hingewiesen. Es beständen auch Nisthilfen in Gehölzbeständen. Die ökologische Baubegleitung (ÖBB) solle zu Baubeginn anhand eines aktuellen Auszugs aus dem Kompensationsverzeichnis der Stadt Salzgitter prüfen, ob ggf. Nisthilfen in ungestörte Bereiche umgehängt werden müssten. Der zeitlichen Begrenzung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme  $A_{CEF3}$  wird zugestimmt. In der Abb. 4 des LBP sollten die Bodentypen ergänzt werden. Beim Schutzgut Boden weist die Behörde daraufhin, dass Schotter als Vollversiegelung zu werten sei; eine Kompensation dieser Bodeneingriffe mit Faktor 1:1 sei aber durch die Maßnahme  $A_{CEF3}$  erfolgt. Bei den Zuwegungen würde der Naturhaushalt stärker belastet als im LBP vorgesehen, da die Landwirte ein Interesse an einer dauerhaften Belassung des Ausbauzustandes hätten. Gemäß der Gehölzschutzverordnung seien entgegen den Ausführungen im LBP auch Verluste der Wertstufen I und II kompensationspflichtig. Im LBP werde dazu auf ein eigenständiges Antragsdokument verwiesen, die Stadt Salzgitter bittet um Nachreichung.

Die Vorhabenträgerin sichert eine Bearbeitung durch die ÖBB und eine Änderung der Abb. 4 im LBP im Rahmen der 1. Deckblattänderung zu. Hinsichtlich der Kompensation von Eingriffen durch Schotterwegen stimmt die Vorhabenträgerin der Stadt zu bei der Einschätzung, eine vollständige Kompensation liege gleichwohl vor. Zu den Ertüchtigungen der Zuwegungen betont die Vorhabenträgerin, dass sie nach dem Ende der Baumaßnahme entfernt und der Ursprungszustand wiederhergestellt werde. Ein dauerhaftes Belassen sei weder möglich noch erlaubt. Ferner sagt die Vorhabenträgerin eine Überarbeitung des LBP im Rahmen der 1. Deckblattänderung zu den Gehölzverlusten der Wertstufe I und II zu. Angrenzende Gehölzbestände würden durch die Vermeidungsmaßnahme V5 (Bauzeitlicher Schutz von (angrenzenden) Gehölzbeständen) geschützt. Ein eigenständiger Antrag auf Aufnahmegenehmigung sei aufgrund der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses nicht notwendig. Aufgrund der Zusicherungen der Vorhabenträgerin geht die NLStBV davon aus, dass sich die Einwände der Stadt erledigt haben. Die zugesagte Überarbeitung des LBP im Rahmen des Deckblattverfahrens ist erfolgt.

Im Hinblick auf den Aspekt Vegetation/Wald weist die untere Naturschutzbehörde auf widersprüchliche Angaben zur Querung des Hallendorfer Holzes im Erläuterungsbericht (Anlage



1) und den Grundsätzen zum Bodenschutz (Anlage 1.1) hin. Die Vorhabenträgerin stellt klar, maßgeblich seien die Ausführungen im Erläuterungsbericht zur Waldüberspannung ohne Eingriff in den Waldbestand. Die Grundsätze zum Bodenschutz hätten einen allgemeinen, grundsätzlichen Charakter, der angesprochene Grundsatz käme im vorliegenden Verfahren nicht zur Ausführung. Damit ist der Widerspruch nach Überzeugung der NLStBV ausgeräumt.

Zum Artenschutz (Anlagen 15.1 und 16) weist die untere Naturschutzbehörde auf Ergänzungsbedarf bei den Ausführungen zum Einbau von Unterboden auf ackerbaulich genutzten Flächen und bei den Maßnahmenblättern (Anlage 15.7) hin, bei der Laufzeit der Kompensationsmaßnahme müsse ein Zuschlag von zwei Jahren für die Wiederbesiedelung vorgesehen werden. Die Vorhabenträgerin sagt entsprechende Änderungen im Rahmen der 1. Deckblattänderung zu. Aus Sicht der NLStBV ist dies erfolgt, so dass die Einwände ausgeräumt worden sind.

Bezüglich des Feldhamsters weist die untere Naturschutzbehörde darauf hin, für den temporären Lebensraumverlust im Zuge der Baufeldfreimachung (Konflikt T3) seien ergänzend Kompensationsmaßnahmen vorzusehen. Die vorgesehene Ausgleichsmaßnahme  $A_{CEF2}$  sei beiden Konflikten T3 und T5 zuzuordnen. Der anlagebedingte Lebensraumverlust ergebe sich aus der Eingriffsfläche für den Boden und sei in den Planunterlagen zu korrigieren. Im Maßnahmenblatt  $A_{CEF2}$  sei die Gesamtflächengröße (2,45 ha) nachvollziehbar herzuleiten. Die Vorhabenträgerin hat eine Änderung der Flächenangabe zu dem anlagenbedingten Lebensraumverlust im Rahmen des Deckblattverfahrens zugesagt. Soweit sie die Ausführungen im Übrigen zur Kenntnis genommen hat, hat die NLStBV geprüft, ob ebenfalls eine Umsetzung im Rahmen der 1. Deckblattänderung erfolgt ist. Da dies der Fall war und die untere Naturschutzbehörde der 1. Deckblattänderung zugestimmt hat, sind die Einwände nach Überzeugung der NLStBV erledigt.

Bezüglich der Feldlerche führt die untere Naturschutzbehörde aus, der Berechnungsansatz für die Anzahl zu kompensierender Feldlerchenreviere im LBP sei nicht nachvollziehbar und daher zu erläutern. Es sei konkret darzulegen, welche Revierbeeinträchtigungen dem beantragten Leitungsprovisorium zuzuordnen seien; Überlappungsbereiche zu anderen Vorhaben seien möglich. Bei einer ggf. erforderlichen Neuberechnung der Ausgleichsmaßnahme  $A_{CEF3}$  sei der multifunktionale Ansatz zu berücksichtigen. Die Fläche für die Ausgleichsmaßnahme sei bereits einem anderen Vorhaben zugeordnet. Der Ausgleichsmaßnahme sei auch eine mögliche baubedingte Beeinträchtigung des Rebhuhns (Konflikt T7) zuzuordnen. Ein entsprechender temporärer Lebensraumverlust sei im Flächenansatz zu berücksichtigen. Die Gesamtzahl der Nist- und Fledermauskästen sei im Maßnahmenblatt  $A_{CEF1}$  eindeutig zu benennen.

Die Vorhabenträgerin meint hierzu, der Berechnungsansatz werde im Rahmen der 1. Deckblattänderung erläutert. Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen seien für alle zugeordneten Konflikte ausreichend. Die Fläche für die Ausgleichsmaßnahme  $A_{CEF3}$  sei identisch mit dem Vorhaben temporäre 220-kV-Freileitung Hallendorf – Walzwerk., da es sich um die Betroffenheit des gleichen Feldlerchenreviers handele. Dies werde im Rahmen des Deckblatt-



verfahrens näher dargestellt. Ebenso erfolge dort die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF3</sub> auch für das Rebhuhn und die Anpassung des Flächenansatzes. Die Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF1</sub> sehe 9 Fledermauskästen und 9 Nistkästen und somit insgesamt 18 Kästen vor. Die NLStBV hat sich vergewissert, dass die angekündigten Umsetzungen im Rahmen der 1. Deckblattänderung erfolgt sind. Damit haben sich die Einwände nach Überzeugung der NLStBV erledigt.

Bezüglich der Unterlage für die UVP-Vorprüfung (Anlage 14) merkt die untere Naturschutzbehörde an, es sei nicht erkennbar, ob das Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten geprüft worden sei. Die Vorhabenträgerin hat dies im Rahmen der 1. Deckblattänderung korrigiert, ohne dass dies Auswirkungen auf das Ergebnis der Vorprüfung hat.

### Bodenschutz

Soweit die Stadt Salzgitter weiter bittet, die dargelegten bodenschutzrechtlichen Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss aufzunehmen, ist die NLStBV dem nach näherer Prüfung gefolgt (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.3).

#### **2.3.1.3 Landkreis Peine**

Der Landkreis Peine teilt mit, dass für ein gefahrloses An- und Abfahren der Abfallsammelfahrzeuge bestimmte, im Einzelnen in der Stellungnahme benannte Punkte zu beachten seien. Der Fachdienst Bauordnung/Raumordnung sieht aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken, wenn die Zugänglichkeiten der vorhandenen Löschwasserentnahmestellen unberührt bleiben und die Löschwasserentnahmestellen nicht verändert werden. Die übrigen Fachdienste und Behörden haben keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Hinsichtlich der Ausführungen der Abfallwirtschafts- und Beschäftigungsbetriebe des Landkreises hat die Vorhabenträgerin die Beachtung zugesagt, sofern dies erforderlich ist. Im Übrigen hält die NLStBV die Hinweise nicht für relevant, da das provisorische Leitungsvorhaben keine Abfallmengen produziert und das An- und Abfahren von Abfallsammelfahrzeuge durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird. Die öffentlichen Straßen und Wege bleiben vom Vorhaben unberührt. Hinsichtlich des Brandschutzes ist nicht ersichtlich, dass das Leitungsvorhaben Löschwasserentnahmestellen beeinträchtigt. Die Vorhabenträgerin hat überdies eine entsprechende Zusage gemacht (s. Ziffer 1.4).

#### **2.3.1.4 Wasserverband Peine**

Der Wasserverband Peine teilt mit, dass aus seiner Sicht zum Verfahren keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen sind, da sich im Planungsbereich keine örtlichen oder überörtlichen Ver- bzw. Entsorgungsleitungen des Wasserverbandes Peine befinden.

#### **2.3.1.5 Niedersächsische Landesforsten Forstamt Liebenburg**

Die Niedersächsische Landesforsten Forstamt Liebenburg hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben. Sie teilt mit, das Leitungsvorhaben betreffe Wald i.S. von § 2 NWaldLG im Bereich des Oberholz als Teil des Hallendorfer Holzes. Grundsätzlich stelle die Querung von Waldflächen eine genehmigungspflichtige Waldumwandlung i.S. von § 8



NWaldLG dar, bei temporär in Anspruch genommene Waldflächen liege eine genehmigungspflichtige vorübergehende Waldumwandlung vor. Anders verhalte es sich bei einer Waldüberspannung ohne Wuchshöhenbeschränkung. Im Falle des Hallendorfer Holzes sei ein Abstand der Leiterseile zum Boden von ca. 45 m (Höhe des Baumbestandes 40 m, Sicherheitsabstand 5 m) erforderlich. Sei eine solche Waldüberspannung nicht möglich, bevorzügen die Niedersächsischen Landesforsten eine Umgehung des Waldes. Die vorliegende Planung erfülle die Anforderungen an eine Waldüberspannung. Zwischen den Masten M003 und M004 werde das Hallendorfer Holz auf einer Länge von ca. 315 m überspannt. Die Masthöhen seien so gewählt, dass der Mindestabstand zum Boden von ca. 45 m eingehalten werde, wobei die tatsächliche derzeitige Baumhöhe mit ca. 33 m ermittelt worden ist. Der Abstand zwischen Seil und Baumhöhe von ca. 4 bis 9 m sei ausreichend. Eine Waldumwandlung liege demnach nicht vor.

Weiter für das Forstamt Liebenburg aus, nach den Vorgaben aus dem LROP 2022 und dem RROP 2008 sollen Waldränder von störenden Nutzungen freigehalten werden; ein Mindestabstand von 100 m sei einzuhalten, was durch die Standorte der Masten M003 und M004 nicht gewährleistet wird. Aufgrund des Charakters als Provisorium könne der Mindestabstand auf 35 m reduziert werden. Ausnahmsweise sei auch eine Platzierung direkt am Waldrand zulässig, wenn für den Bau des Provisoriums nicht in den Waldbestand eingegriffen werde, die Überspannung des Waldes gewährleistet bleibe, das Provisorium nach der Standzeit vollständig abgebaut würde, Mehraufwendungen bei der Holzernte privatrechtlich entschädigt würde und der Baubeginn so früh wie möglich angekündigt werde. An dem notwendigen Schutz des Waldrandes fehle es derzeit, die Maßnahme V5 solle auf den Waldrandbereich ausgedehnt werden. Angeregt wird zudem, im LBP einen Hinweis zum historisch alten Waldstandort des Hallendorfer Holzes zu ergänzen. Weiter fehle es im Bestands- und Konfliktplan an einer Darstellung der Gefährdung randlich der Bauflächen stehender Gehölze.

Die Vorhabenträgerin hat die Einhaltung der vorgenannten Bedingungen zugesagt. Insbesondere gelte die Maßnahme V5 (Bauzeitlicher Schutz von (angrenzenden) Gehölzbeständen) für alle an Baustellen-/arbeitsflächen und Zuwegungen liegenden Gehölzbeständen einschließlich entsprechender Randbereiche des Hallendorfer Holzes. Durch die ÖBB erfolge eine Konkretisierung vor Ort. Der LBP wurde um den Hinweis auf das Hallendorfer Holz als historischer Waldstandort ergänzt.

Die NLStBV hält die Forderungen des Forstamtes Liebenburg aufgrund der Zusage der Vorhabenträgerin als erfüllt an. Vorsorglich hat sie eine Nebenbestimmung zur ergänzenden Absicherung der Anwendung der Vermeidungsmaßnahme V5 aufgenommen (s. die Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.2.1). Ein weitergehender Schutz der Waldränder ergibt sich nicht aus den gesetzlichen Vorgaben des NWaldLG. Soweit sich das Forstamt Liebenburg auf Vorgaben der Raumordnung beruft, wird übersehen, dass es sich hierbei um in der Abwägung überwindbare Grundsätze der Raumordnung handelt (s. Ziffer 2.2.3.2.2).

Als Eigentümerin der Waldflächen zwischen den Masten M003 und M004 macht die Niedersächsische Landesforsten Forstamt Liebenburg Arbeiterschwerpunkte durch die beiden Masten bei der forstlichen Bewirtschaftung (erhöhte Verkehrssicherungspflicht, vermehrte Seilarbeiten) geltend. Für die Waldüberspannung müssten Nutzungsverträge mit entsprechenden



Entschädigungspflichten abgeschlossen werden. Weitere Betroffenheiten bezögen sich auf die Wegenutzung und die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF1</sub> auf Flächen der Niedersächsischen Landesforsten, die ebenfalls vertraglich zu regeln seien. Die privatrechtlichen Fragen würden derzeit in einem Gestattungsvertrag zwischen der Vorhabenträgerin und den Niedersächsischen Landesforsten verhandelt.

Die Vorhabenträgerin bestätigt, dass derzeit Vertragsverhandlungen auf der Grundlage des bereits abgeschlossenen Rahmenvertrages mit den Niedersächsischen Landesforsten stattfinden.

Die NLStBV teilt nicht die Auffassung der Niedersächsischen Landesforsten, dass es sich bei den Entschädigungsansprüchen sämtlich um ausschließlich vertraglich zu regelnde privatrechtliche Ansprüche handelt. Vielmehr entsteht eine Entschädigungspflicht für Arbeiterschwernisse aufgrund des Leitungsprovisoriums aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Die Niedersächsischen Landesforsten sind insoweit nicht anders zu stellen als andere Grundeigentümer. Da die Planfeststellungsbehörde dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss über einen Entschädigungsanspruch zu entscheiden hat, ist eine entsprechende Auflage aufgenommen worden (s. die Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.5). Die übrigen Entschädigungen für die Nutzung der Waldgrundstücke sind hingegen privatrechtlich zu regeln (s. den Hinweis in Ziffer 4.1).

#### **2.3.1.6 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)**

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) weist darauf hin, dass keine Festpunkte der Landesvermessung und Geobasisinformation – Landesbetrieb – betroffen sind.

#### **2.3.1.7 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Hameln – Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst) empfiehlt für die näher bezeichneten Flächen A bis C eine kostenpflichtige Luftbildauswertung. Die vorhandenen Luftbilder seien bislang nicht vollständig ausgewertet, es bestehe ein allgemeiner Verdacht auf Kampfmittel. Hinsichtlich der Flächen D und E wird eine Sondierung empfohlen, nach vollständiger Auswertung der vorliegenden Luftbilder bestehe ein begründeter Verdacht auf Kampfmittel. Für die Fläche F wird kein Handlungsbedarf gesehen, da ein Kampfmittelverdacht sich nicht bestätigt hat.

Die Vorhabenträgerin teilt dazu mit, dass sie den Hinweis zur Kenntnis nimmt, ggf. würden Maßnahmen getroffen bzw. sind bereits durchgeführt worden. Vor Baubeginn werden die Verdachtsflächen sondiert und geräumt, zu Tage tretende Gefahrstoffe werden ordnungsgemäß entsorgt. Zudem wurde eine zusätzliche Luftbildauswertung beauftragt. Damit kommt die Vorhabenträgerin aus Sicht der NLStBV in vollem Umfang den Forderungen der Kampfmittelbeseitigungsdienstes nach. Sofern im Zuge der Ausführung der Mastgründungen weitere Kampfmittelerkundungen erforderlich werden, müssen diese vom ausführenden Bauunternehmen an einen fach- und sachkundigen zugelassenen Kampfmittelerkundungsdienst

übertragen werden (s. die Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.9). Bei Auffinden von Kampfmiteln ist ebenfalls nach der Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.9 zu verfahren.

### **2.3.1.8 Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)**

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) weist darauf hin, dass sich in Vorhabens Nähe das Endlager Konrad mit den Schächten Konrad 1 und Konrad 2 sowie der aufgelassene Tagebau „Haverlahwiese“ befinde. Auswirkungen des Leitungsprovisoriums auf beide Nutzungen sind für die NLStBV nicht ersichtlich, zumal der Hinweis des LBEG sich nur die Beteiligung der Betreibergesellschaft bezog.

Weiter führt das LBEG aus, in unmittelbarer Vorhabens Nähe verliefen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sei der Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelnden Pflanzenbewuchs freizuhalten seien.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, die Antragsunterlagen seien mit der Betreibern von Rohrleitungen abgestimmt worden. Soweit Anlagen vorhanden seien, seien diese in die Antragsunterlagen übernommen worden. Schutzstreifen seien berücksichtigt worden. Laut dem Kreuzungsverzeichnis (Anlagen 11.1 und 11.2) kreuzt das Leitungsprovisorium nebst Zuwegung zwischen den Masten M001 und M002 die Sauerstoff-Fernleitung. Eine Kreuzung mit einer Erdgasleitung der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG erfolgt nicht. Vorsorglich hat die NLStBV eine Auflage vorgesehen, nach der das Leitungsprovisorium nicht zu einer Beeinträchtigung der beiden erdverlegten Leitungen führen darf (s. die Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.10.1).

### **2.3.1.9 Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN)**

Der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) – Betriebsstelle Süd – hat gegen das Vorhaben keine Bedenken geäußert. Die zu vertretenen Belange wie Messeinrichtungen und landeseigene Anlagen sowie Flächen im Besitz des NLWKN seien vom Leitungsvorhaben nicht betroffen.

Der GLD führt aus, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestünden. Aus Sicht des Grundwasserschutzes seien alle relevanten Wirkfaktoren auf das Grundwasser betrachtet worden. Aufgrund der Ausführungen im Erläuterungsbericht (Anlage 1 S. 57) seien keine wesentlichen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten; eine Bauwasserhaltung ist nicht vorgesehen.

Gewässerkreuzungen erfolgten nicht. Das einzige im Untersuchungsraum befindliche Oberflächengewässer – der Stichkanal Salzgitter – weist eine Entfernung von ca. 80 m zum Vorhaben auf. Relevante Wirkfaktoren seien daher nur baubedingte (temporäre) Staub-, Schadstoffemissionen sowie sonstige Störungen durch den Baubetrieb. Aufgrund des Abstandes von 80 m seien keine über das bestehende Maß hinausgehende Belastungen zu erwarten, erhebliche Beeinträchtigungen des Stichkanals könnten ausgeschlossen werden.

Die NLStBV schließt sich nach eingehender Prüfung der Stellungnahme des NLWKN an.



### **2.3.1.10 Regionalverband Großraum Braunschweig**

Der Regionalverband Großraum Braunschweig teilt mit, die planfestgestellte Trassenführung quere ein im LROP 2022 festgelegtes Vorranggebiet Wald als Ziel der Raumordnung. Im Vorranggebiet Wald dürfe kein Waldumbau sowie keine Wuchshöhenbeschränkung durch die geplante Leitungstrasse stattfinden. Darüber hinaus dürften keine Masten im Vorranggebiet plaziert werden. Eine zusammenfassende und nachvollziehbare Darlegung sei erforderlich.

Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, das temporäre Leitungsprovisorium sei mit den Zielen der Raumordnung zum Vorranggebiet Wald vereinbar. Die Waldfläche werde überspannt, Wuchshöhenbeschränkungen beständen keine; das Baumwachstum während der Betriebszeit sei hierbei berücksichtigt worden. Die Errichtung der Masten an den Rändern des Waldes bewirke keinen Eingriff in die Waldfläche.

Nach eingehender Prüfung ist die NLStBV zu dem Ergebnis gelangt, dass der Plansatz Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 LROP 2022 dem planfestgestellten Leitungsvorhaben nicht entgegensteht. Eine Beeinträchtigung des Vorranggebietes Wald ist nicht erkennbar (s. näher unter Ziffer 2.1.3.1.1).

Weiter weist der Regionalverband Großraum Braunschweig auf verschiedene Vorbehaltsgebiete hin, die im RROP 2008.1 festgelegt worden sind. Im Einzelnen geht es um die Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft, Erholung, Wald, besondere Schutzfunktion des Waldes und Landwirtschaft. Als Grundsätze der Raumordnung seien sie zu berücksichtigen und entsprechend abzuwägen.

Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die Vorbehaltsgebiete nur temporär für die Dauer der Bau- und Standzeit von Jahren beeinträchtigt würden. Nach der Demontage der Leitung entfielen die Betroffenheit.

Die NLStBV hat die Betroffenheit der Vorbehaltsgebiete im Einzelnen geprüft und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass sie entweder nicht betroffen sind oder aber die Abwägung ergibt, dass die mit dem Leitungsvorhaben verfolgten Planungsziele vorrangig sind. Dabei war insbesondere zu berücksichtigen, dass nur eine temporäre Beeinträchtigung vorliegt (s. näher unter Ziffer 2.1.3.1.2).

### **2.3.1.11 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Straßenbaubehörde)**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Geschäftsbereich Wolfenbüttel teilt mir, dass eine geringe Betroffenheit ihrer Belange vorliegt. Sie weist darauf hin, dass die als Zuwegung genutzte K10 zwischen der Kreuzung K39 und K13 zur L472 hochgestuft worden ist. Die Ortsdurchfahrt befindet sich weiterhin bei der Stadt Salzgitter. Für die L472 im Abschnitt 95 und 85 (von Knoten L472/K30/K10 bei Anschluss an die BAB A 39) geht die Behörde davon aus, dass bauliche Veränderungen nicht erforderlich seien; andernfalls seien Nutzungsverträge mit dem Fachbereich 1 zu schließen. Bezüglich der Kompensationsmaßnahmen A<sub>CEF</sub>-3 konnte ein Abgleich mit eigenen Flächen nicht erfolgen, da das ge-



nannte Flurstück nicht gefunden wurde. Eine Betroffenheit der in Anlage 12.3.1 aufgeführten Flächen mit eigenen Flächen besteht nicht. Bei Beachtung der Hinweise stimmt die Behörde dem Vorhaben in straßenbau- und -verkehrlicher Hinsicht zu.

Die Vorhabenträgerin hat die fehlerhafte Bezeichnung der L472 im Rahmen der 1. Deckblattänderung geändert. Sie bestätigt zudem, dass keine Sondernutzung der L472 im Abschnitt 95 und 85 im Rahmen der Bauarbeiten erforderlich ist. Die fehlerhafte Bezeichnung des Flurstücks für die Kompensationsmaßnahme A<sub>CEF3</sub> wurde im Rahmen der 1. Deckblattänderung korrigiert.

Den Hinweisen der Behörde ist damit in vollem Umfang Rechnung getragen.

#### **2.3.1.12 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Luftfahrtbehörde)**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Dezernat 42 Luftfahrtbehörde Standort Hannover) teilt mit, dass luftverkehrsrechtliche Belange dem Leitungsvorhaben nicht entgegenstehen. Die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 LuftVG ist nicht erforderlich, da die provisorischen Masten die Höhe von 100 m über Grund außerhalb von Bauschutzbereichen nicht überschreiten. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da keine Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungsanlagen betroffen sind. Belange der militärischen Luftfahrt bleiben davon unberührt.

#### **2.3.1.13 Fernstraßen-Bundesamt**

Das Fernstraßen-Bundesamt teilt mit, dass die von ihm vertretenen Belange nicht betroffen sind.

#### **2.3.1.14 Die Autobahn GmbH des Bundes**

Seitens der Autobahn GmbH des Bundes Außenstelle Hannover bestehen keine Bedenken, da der geringste Abstand des Leitungsvorhabens mit dem UW Hallendorf mehr als 140 m zur Bundesautobahn (BAB) A39 beträgt und damit das Vorhaben außerhalb der Bauverbots- und Baubeschränkungszone des § 9 Abs. 1 und 2 FStrG liegt.

#### **2.3.1.15 Landwirtschaftskammer Niedersachsen**

Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen (Bezirksstelle Braunschweig) sieht landwirtschaftliche Belange als berührt an, stimmt dem Vorhaben aber zu, wenn bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf die Dauer der Bau- und Betriebszeit des Leitungsprovisoriums abgestellt wird. Der Rückbau sei anderen Maßnahmen anzurechnen, um einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden zu entsprechen. Eine bodenkundliche Baubegleitung und eine Beweissicherung seien erforderlich. Der Zuschnitt unvermeidbarer Flächenentzüge habe so zu erfolgen, dass die Schlagstruktur weiterhin genutzter Bereiche im Hinblick auf die Bewirtschaftung und die Erschließung weitestgehend unbeeinträchtigt bleibt.

Hierzu ist festzustellen, dass sich die artenschutzrechtlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen A<sub>CEF2</sub> und A<sub>CEF3</sub> auf die Standzeit des Leitungsprovisoriums zzgl. zwei Jahre be-



schränken und somit der Forderung der Landwirtschaftskammer nachgekommen wird. Die Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF</sub>1 betrifft landwirtschaftliche Belange nicht.

Hinsichtlich der Ausgleichsmaßnahme A1 wird der Einwand zurückgewiesen. Die Maßnahmendauer kann nicht begrenzt werden, da es sich um die ersatzweise Anpflanzung zu rosender Gehölze handelt. Eine Beseitigung der Gehölze nach Rückbau des Leitungsprovisoriums kommt nicht in Betracht, da dann der Kompensationszweck verfehlt würde. Die landwirtschaftlichen Belange müssen hier hinter Naturschutzbelange zurücktreten, zumal die Pflanzfläche ohnehin nur eine Ackerfläche mit 85 m<sup>2</sup> betrifft.

Eine bodenkundliche Baubegleitung hat die Vorhabenträgerin mit der Vermeidungsmaßnahme V2 vorgesehen. Die Maßnahmenblätter des LBP (Anlage 15.6) sind planfestgestellt.

Die Forderung der Landwirtschaftskammer nach einer allgemeinen Beweissicherung wird zurückgewiesen. Die Aufstellung des planfestgestellten Leitungsprovisoriums führt nicht zu solchen Bodeneingriffen, die eine Beweissicherung als erforderlich und verhältnismäßig erscheinen lässt. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, ein Bodenschutzkonzept zu erarbeiten und den bauausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.2.3 und Ziffer 1.1.3.2.3). Die Einhaltung des Bodenschutzkonzeptes wird durch die BBB überwacht (s. Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.2.3). Die landwirtschaftlichen Belange sind damit ausreichend berücksichtigt..

Die NLStBV hat sich nach eingehender Prüfung davon überzeugt, dass der Zuschnitt unvermeidbarer Flächenentzüge durch die Maststandorte so erfolgt, dass die Schlagstruktur der landwirtschaftlichen Nutzflächen weitestgehend unberührt bleibt. Bei der Wahl der Maststandorte hat die Vorhabenträgerin Wert daraufgelegt, dass die Bewirtschaftung dieser Flächen so gering wie möglich beeinträchtigt wird.

#### **2.3.1.16 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**

Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr teilt mit, dass durch das planfestgestellte Vorhaben Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt werden. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände.

#### **2.3.1.17 Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen**

Die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen teilt mit, dass die von ihr vertretenen Belange nicht berührt werden.

#### **2.3.1.18 Avacon Netz GmbH**

Die Avacon Netz GmbH teilt mit, dass die 110-kV-Hochspannungsfreileitungen „Gleidingen – Haverlahwiese“ (LH-10-1814) und „Abzweig Hallendorf“ (LH-10-1837) sowie Fernmeldeleitungen durch das Vorhaben betroffen seien. Bei Einhaltung im Einzelnen benannter Hinweise für die Hochspannungsfreileitungen und die Fernmeldeleitungen beständen keine Bedenken. Die Vorhabenträgerin hat die Hinweise bei der Planung ihres Leitungsprovisoriums be-



reits berücksichtigt und ihnen zugestimmt. Sie sind zudem durch die Nebenbestimmungen Ziffer 1.1.3.2.10.2 abgesichert.

#### **2.3.1.19 PLEDoc GmbH**

Die PLEdoc GmbH teilt mir, dass Versorgungsleitungen der von ihr vertretenen Unternehmen durch das Vorhaben nicht betroffen seien.

#### **2.3.1.20 Gasunie Deutschland Transport Services GmbH**

Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH teilt mit, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von ihr vertretenen Unternehmen von dem Vorhaben nicht betroffen seien.

#### **2.3.1.21 ExxonMobil Production Deutschland GmbH**

Die ExxonMobil Production Deutschland GmbH teilt mit, dass Anlagen oder Leitungen der von ihr vertretenen Gesellschaften BEB Erdgas und Erdöl GmbH, Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und Norddeutsche Erdgas-Aufbereitungs-Gesellschaft mbH (NEAG) von dem Leitungsvorhaben nicht betroffen sind.

#### **2.3.1.22 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH**

Die Vodafone GmbH und die Vodafone Deutschland GmbH teilen mit, dass sich im Planbereich Telekommunikationsanlagen des Unternehmens befinden. Die Anlagen sind bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern, dürfen nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden. Im Falle einer notwendigen Umverlegung oder Baufeldfreimachung der Telekommunikationsanlagen müssen die Arbeiten mindestens drei Monate vor Baubeginn mit den Telekommunikationsunternehmen abgestimmt werden. Eine entsprechende Beauftragung ist unter der Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.10.3 erfolgt. Weiterhin seien ggf. die entstandenen Kosten eines Ersatzes oder einer Umverlegung nach § 150 Abs. 1 BauGB zu erstatten. Dem hat die Vorhabenträgerin zugestimmt. Das Plangebiet befände sich zudem auf Anlagen der Deutschen Bahn AG, eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen sei über die Deutsche Bahn AG direkt einzuholen. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass die betroffene Bahnanlage nicht im Eigentum der Deutschen Bahn AG stehe und eine Stellungnahme der Vodafone GmbH Anlagen entbehrlich sei. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an. Die Bahnanlage steht im Eigentum der Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter, von denen keine Stellungnahme erfolgt ist.

### **2.3.2 Landesbüro Naturschutz Niedersachsen LaBÜN GbR**

Das LaBÜN hält die Darlegung der Trassenvarianten und die Entscheidung für die Vorzugsvariante für nachvollziehbar. Es bittet aber um Beachtung, dass Bestandsdaten nicht älter als fünf Jahre sein dürfen. Andernfalls habe mindestens eine Überprüfung und Aktualisierung für die jeweiligen Gebiete und Untersuchungsgegenstände zu erfolgen.



Die Vorhabenträgerin führt hierzu aus, dass die verwendeten Daten nicht älter als fünf Jahre seien. Bei älteren Angaben seien entsprechende Plausibilisierungsprüfungen und Hinweise erfolgt.

Die NLStBV folgt der Einschätzung der Vorhabenträgerin. Die im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anlage 16) verwendeten Daten wurden bei den Behörden und Dritten im Jahr 2021 abgefragt. Im Internet erhältliche Datenbanken wurden zuletzt im Oktober 2022 ausgewertet. Aufgrund fehlender signifikanter Veränderungen hinsichtlich Biotopstrukturen und Lebensräumen ist die Vorhabenträgerin zu Recht von einer ausreichenden Aktualität der vorliegenden Daten ausgegangen (Anlage 16, Kap. 3.2). Ferner hat die Vorhabenträgerin eine Höhlenbaumkartierung (März und April 2022), Detektorbegehungen (Mai bis September 2021), Erfassungen der Erdbaue von Feldhamstern (26. April bis 8. Juni 2021; 2. Mai bis 9. Juni 2022; 11. Juli bis 16. August 2022), Übersichtsbegehungen zu geeigneten Biotopstrukturen für die Haselmaus (6 Erfassungstermine zwischen dem 17. Mai und dem 2. November 2021) Brutvogelkartierung (März bis Juli 2021; März bis Juni 2022), Potenzialanalyse für Rast- und Gastvogelbestände, Amphibienkartierung (20. April bis 13. Juli 2021), Reptilienkartierungen (Mai bis August 2021) und eine Feinkartierung der Biotoptypen (2021) durchgeführt (näher dazu Anlage 15.1, Kap. 4.3). Die Datengrundlage war nach Überzeugung der NLStBV hinreichend aktuell und belastbar.

Weiter führt das LaBüN aus, aus den Unterlagen gehe nicht eindeutig hervor, wie weit der Untersuchungsraum für die Erfassung von besonders störempfindlichen Arten aufgeweitet wurde.

Die Vorhabenträgerin meint hierzu, die Aufweitung sei aufgrund vorhandener Habitatstrukturen wie etwa Stillgewässerbereiche oder Niederungen erfolgt. Sie habe weniger für die Vorzugstrasse als die Trassenalternativen Bedeutung, da die planfestgestellte Trasse so gewählt sei, dass die Betroffenheit von sensiblen Bereichen für störungsempfindliche Arten soweit wie möglich vermieden werde. Die Wirkräume besonders störungsempfindlicher Arten seien u.a. Bernotat & Dierschke (2021) zu entnehmen.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die NLStBV sieht eine weitergehende Angabe zum Umfang des Untersuchungsraums nicht für geboten an. Stillgewässer oder Niederungen sind im Bereich des planfestgestellten Trassenverlaufs nicht vorhanden. Zudem hat die Vorhabenträgerin mit der Orientierung an Bernotat & Dierschke (2021) eine von der Rechtsprechung anerkannte Methodik zurückgegriffen.<sup>88</sup>

Zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) führt das LaBüN aus, Bauzeit, Standzeit und die Zeit für die Demontage des Provisoriums seien nicht eindeutig festgelegt. In den Kapiteln 4.3 und 4.5 des LBP müsse eine ausreichende Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes des Schutzgutes Biologische Vielfalt stattfinden.

---

<sup>88</sup> Vgl. BVerwG, Urt. v. 31. März 2023 – 4 A 11.21, 122 f.; Urt. v. 5. Juli 2022 – 4 A 13.20, BVerwGE 176, 39 Rn. 30.



Die Vorhabenträgerin meint, aus dem Erläuterungsbericht (Anlage 1, Kap. 4.1) ergebe sich eine Bau- und Betriebszeit von ca. zwei Jahren. Soweit ein Zeitraum von bis zu drei Jahren für die Inanspruchnahme von Grundstücken genannt werde (S. 57 des Erläuterungsbericht, Unterlage 1), beziehe sich auch den Zeitraum der Demontage und Wiederherstellung der Flächen ein. Die Bauzeit betrage ca. 12 Monate (Anlage 1 S. 34). Das Schutzgut Biologische Vielfalt sei in der Anlage 14 berücksichtigt worden. Es sei nicht nur die Summe der (potenziell) vorkommenden Arten betrachtet worden, sondern z.B. auch das Zusammenwirken ihrer Lebensraumsprüche in verschiedenen Habitatstrukturen.

Die NLStBV hält diese Ausführungen für nachvollziehbar. Die Forderung nach einer Überarbeitung der Kap. 4.3 und 5.4 des LBP wird zurückgewiesen. Das Schutzgut Biologische Vielfalt ist in angemessener Weise in der Anlage 14 zur standortbezogenen UVP-Vorprüfung dargelegt worden.

Zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag meint das LaBüN, die Trassenpflege sei grundsätzlich außerhalb der Brutsaison vorzunehmen, um dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vorzubeugen. Die Vorhabenträgerin meint hierzu, eine Trassenpflege sei aufgrund der geringen Standzeit des Leitungsprovisoriums nicht vorgesehen. Die NLStBV schließt sich dem an.

Das LaBüN sieht für die im LBP und AFB enthaltenen Vermeidungsmaßnahmen dringenden Überarbeitungsbedarf. Die Vermeidungsmaßnahmen müssten auch für die Zeit der Demontage gelten. Die Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF1</sub> (Anbringung von Nistkästen und Fledermauskästen) sei kritisch zu sehen. Fledermauskästen benötigten für ihre Wirksamkeit eine Vorlaufzeit von bis zu fünf Jahren. Sie könnten zudem nicht den Verlust von Wochenstuben ausgleichen. Fällungen von Höhlenbäumen dürften nicht vor dem Nachweis der Annahme durch die Fledermausarten erfolgen. Das Maßnahmenblatt sei entsprechend zu ändern. Das Anbringen von Ersatzquartieren dürfe nicht für den Verlust von Wochenstuben erfolgen. Zur Erhöhung der Wahrscheinlichkeit der Annahme des Quartiers könnten mehrere Kästen in verschiedenen Expositionen angeboten werden. Eine Anbringung der Fledermauskästen dürfe jedoch nicht unmittelbar vor oder während der Zerstörung der Baumquartiere erfolgen. Das Maßnahmenblatt sei dahingehend anzupassen. Das LaBüN regt zudem eine Nummerierung der Höhlenbäume im Bestands- und Konfliktplan analog zum Artenschutzfachbeitrag an.

Die Vorhabenträgerin nimmt den Einwand zur Kenntnis. Die Maßnahmenblätter wurden entsprechend ergänzt. Die wegfallenden Baumhöhlen seien potenzielle Tagesverstecke und damit keine Wochenstuben. Es sei erwiesen, dass Fledermauskästen dann angenommen würden, wenn im Umfeld bereits Fledermauskästen vorhanden seien, was hier laut Kompensationsverzeichnis der Stadt Salzgitter der Fall sei. Eine Abhängigkeit der Baumfällungen von dem Nachweis der Annahme der Fledermauskästen sei praktisch nicht umsetzbar. Ein solcher Nachweis gelinge nur bei Kästen als regelmäßiges Quartier für eine Gruppe von Fledermäusen, nicht aber – wie hier – bei der Nutzung als Tagesversteck für einzelne Fledermäuse. Es handele sich zudem lediglich um potenzielle Tagesverstecke, nicht um nachgewiesene Quartiere. Die Maßnahme erfolge daher vorsorglich. Das Anbringen der Fleder-



mauskästen erfolge so früh wie möglich. Ein Anbringen während der Baumfällarbeiten sei möglich, da diese außerhalb der Aktivitätszeit der Fledermäuse und der Brutzeit gehölzbrütender Vogelarten durchgeführt würden. Es vergingen noch Monate bis zur Nutzung der Fledermauskästen als Tagesverstecke. Die Kästen würden fachgerecht aufgehangen (Exposition Süd bis Ost, Höhe ca. 4 m). Die Nummerierung der Höhlenbäume im Bestands- und Konfliktplan wurde im Zuge der 1. Deckblattänderung ergänzt.

Die NLStBV teilt die Zweifel an der Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF1</sub> nicht. Der Kritik des LaBÜN ist allerdings zuzugeben, dass der bislang in der Praxis und Rechtsprechung vertretene generalisierende Ansatz nicht ausreichend und stattdessen eine artspezifische Betrachtungsweise geboten ist. Hierbei kann auch auf Bewertungen in einschlägigen Leitfäden aus Nordrhein-Westfalen (MKULNV, Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen, 2013) und – darauf aufbauend – aus Rheinland-Pfalz (LBM, Leitfaden CEF-Maßnahmen, Hinweise zur Konzeption von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen <CEF> in Rheinland-Pfalz, 2021) zurückgegriffen werden.<sup>89</sup> Vorliegend sollen die Fledermauskästen den Verlust von potenziellen Tagesverstecken in Baumhöhlen der Fledermausarten Bechsteinfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Kleiner Abendsegler und Kleine Bartfledermaus ausgleichen. Im Leitfaden CEF-Maßnahmen des LBM (2021, Anlage 3 S. 55 ff.) wird die Wirksamkeit von Fledermauskästen für die überwiegende Zahl der hier betroffenen Fledermausarten mit mittel bis hoch angegeben. Lediglich für die Bechsteinfledermaus und die Kleine Bartfledermaus wird die Eignung mit „gering – hoch“ bzw. „gering“ angegeben. Dies muss aus Sicht der NLStBV aber dahingehend relativiert werden, dass die Kleine Bartfledermaus ohnehin Spaltenquartiere an Gebäuden präferiert (EBM, Leitfaden CEF-Maßnahmen, Anlage 4 Artensteckbrief Kleine Bartfledermaus S. 2), solche vorliegend aber durch das Vorhaben unberührt bleiben. Für die Bechsteinfledermaus ist jedenfalls dann von einer „hohen“ Eignung und damit auch Wirksamkeit auszugehen, wenn die betroffene Kolonie Kästen bereits „kennen“ und auch nutzen (EBM, Leitfaden CEF-Maßnahmen, Anlage 4 Artensteckbrief Bechsteinfledermaus S. 4). Dies ist aufgrund der bereits vorhandenen Fledermauskästen in der Umgebung zu vermuten. Die NLStBV hält auch eine weitergehende längere Gewöhnungsphase im vorliegenden Fall nicht für geboten, da die Fledermauskästen lediglich den Verlust potenzieller Tagesverstecke ausgleichen soll, eine Eignung als Wochenstube demnach nicht geboten ist. Ferner sind die Bechsteinfledermaus und die Kleine Bartfledermaus im Bereich der Querung des Hallendorfer Holzes nicht nachgewiesen worden (s. Anlage 15.2, Blatt 4 Bestands- und Konfliktplan idF der 1. Deckblattänderung). Schließlich können an die volle Wirksamkeit der Ausgleichsmaßnahme Abstriche gemacht werden, wenn sie – wie hier – nur vorsorglich für den Verlust potenzieller und damit nicht nachgewiesener Tagesverstecke von Fledermäusen und damit letztlich freiwillig durchgeführt wird.

---

<sup>89</sup> BVerwG, Urt. v. 31. März 2023 – 4 A 11.21, juris Rn. 94 f.

## **2.3.3 Private Einwendungen**

### **2.3.3.1 Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V.**

Der Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. vertritt die Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe und Grundstückseigentümer im Braunschweiger Land.

Er führt aus, die betroffene Region sei als Ballungsgebiet für jegliche Leitung einzustufen. Es stelle sich grundsätzlich die Frage, ob nicht ein Gesamtstromverteilungskonzept für den ganzen betroffenen Raum sinnvoll sei, in dem die Verteilung, der Leitungsrückbau, sowie der Neubau oberirdischer Leitungen dargestellt werden.

Dazu ist festzustellen, dass bereits eine gesetzliche Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber zur Aufstellung eines Szenariorahmens und Netzentwicklungsplans alle zwei Jahre für Gesamtdeutschland besteht, in denen die Maßnahmen des Netzausbaus perspektivisch enthalten sind. Die Entwürfe werden durch die Bundesnetzagentur auf ihren Bedarf hin geprüft unter unterliegen deren Genehmigung. Eine gesetzliche Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtstromverteilungskonzepts speziell für den Raum Braunschweig besteht nicht. Ein solches Konzept kann daher auch nicht zur Zulassungsvoraussetzung für das vorliegende Leitungsvorhaben gemacht sein.

Hinsichtlich der Leitungsführung fordert der Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V., die Maststandorte auf Flächen der Infrastruktur (Flurgrenzen, Flächen der öffentlichen Hand u.a.m.) zu errichten, durch die Leitungsführung dürfe es für die Flächenbewirtschaftung zu keiner Beeinträchtigung kommen.

Der Forderung ist die Vorhabenträgerin nach Auffassung der NLStBV im weitestgehenden Umfang nachgekommen. Die Vorhabenträgerin weist zu Recht darauf hin, die Leitungsführung müsse den technischen Erfordernissen der Freileitungsplanung und der Sicherheit der Freileitung entsprechen. Die provisorischen Maststandorte sind so gewählt, dass die teilweise auf den überspannten Flächen ausgeübte Landwirtschaft weiterhin ausgeübt werden kann und nur den geringst notwendigen Beschränkungen unterliegt. Die Überspannung landwirtschaftlicher Nutzflächen erfolgt im Einklang mit der DIN-Vorschrift EN 50341-1 in einer Höhe, dass bei maximalen Seildurchhang eine Bewirtschaftung weiterhin problemlos möglich ist. Die Errichtung erfolgt zudem nur temporär, d.h. bis max. drei Jahre; nach der Außerbetriebnahme muss die Leitung rückgebaut werden (siehe die Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.11). Eine Errichtung des Leitungsprovisoriums ohne Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Nutzungen ist nach Überzeugung der NLStBV nicht möglich und würde den Verzicht auf das Vorhaben bedeuten.

Der Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. verlangt weiter, die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für Kompensationsmaßnahmen sei auf das geringste Maß zu reduzieren, das Instrument „Ersatzgeld“ solle eine gebührende Berücksichtigung finden und der sparsame Umgang mit landwirtschaftlich genutzten Flächen sei auf das Notwendigste zu reduzieren.

Die NLStBV merkt hierzu an, soweit die Forderungen den Pflichten aus § 15 Abs. 3 BNatSchG entsprächen, seien sie durch das Leitungsvorhaben erfüllt. Für die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen  $A_{CEF2}$  und  $A_{CEF3}$  müssen zwar Ackerflächen in Anspruch und aus



der temporären Nutzung genommen werden. Das Maß ist aber auf das artenschutzrechtliche erforderliche Maß beschränkt. Vertragliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Eigentümern sind von der Vorhabenträgerin abgeschlossen worden. Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme A<sub>CEF1</sub> (Aufhängen von Fledermauskästen) beeinträchtigt die landwirtschaftliche Nutzung von vornherein nicht. Die Ausgleichsmaßnahme A1 (Anlegen eines Feldgehölzes) betrifft nur eine Ackerfläche von 85 m<sup>2</sup> und ist auf das erforderliche Maß beschränkt. Die Festsetzung eines Ersatzgeldes kam nicht in Betracht, da die Kompensation des Eingriffs durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorrangig ist (s. § 15 Abs. 5 und 6 BNatSchG). § 6 NNatSchG ändert hieran nichts. Als artenschutzrechtlicher Ausgleich ist ein Ersatzgeld gesetzlich nicht vorgesehen.

Soweit der Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. weiter meint, die Eckdaten des Niedersächsischen Weges seien zu berücksichtigen, vermag die NLStBV nicht zu erkennen, inwieweit das planfestgestellte Leitungsvorhaben zu den Forderungen des Niedersächsischen Weges (Schutz von Streuobstwiesen und artenreichen Grünflächen, Vernetzung von Biotopen, Wahrung von Uferstreifen an Flüssen und Bächen, Diversität des Waldbestandes, Wiesenvogelschutz, Natura 2000, Biotopverbund, Artenvielfalt u.a.) in Widerspruch steht. Die Maststandorte sind auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, in Waldbestand wird nicht eingegriffen, Biotope bleiben ebenso unberührt wie Streuobstwiesen und artenreiche Grünflächen.

Hinsichtlich von Drainagen und Vorflutern fordert der Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V., die betroffenen Drainagen und Vorfluter seien in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Ein finanzieller Ausgleich für die Mehrunterhaltung für Wege und Gräben (Wegenutzung) seien abzusprechen und vorzunehmen. Im Falle der Überplanung von Feldinteressentschaftswegen sei für diese vor Baubeginn eine Bestandsaufnahme zu erstellen. Es sei eine Vereinbarung für die Wegenutzung sowohl vor der Bauphase als auch nach der Bauphase abzuschließen. Es sei ein Passus aufzunehmen, nach dem nicht betroffene und somit nicht in der Bestandsaufnahme aufgeführte Weg nicht genutzt werden dürften. Weiterhin sei für sämtliche Belange eine landwirtschaftliche Betroffenheitsanalyse durchzuführen.

Die Vorhabenträgerin führt dazu aus, sie habe hinsichtlich der Drainagen und Vorfluter bereits eine Voruntersuchung durchgeführt und die Ergebnisse an die Baufirma übergeben. Sollte gleichwohl eine Drainage oder ein Vorfluter zerstört werden, ist die Vorhabenträgerin zur Wiederherstellung verpflichtet (s. die Nebenbestimmung Ziffer 1.1.3.2.5). Die Vorhabenträgerin hat ferner zugesagt, mit den betroffenen Eigentümern (Realverbänden, Feldmarkinteressentschaften) einen „bauzeitlichen Nutzungsvertrag“ abzuschließen, in dem die Inanspruchnahme von Wegen mit der Beweissicherung vor Inanspruchnahme beginnt und mit der Beweissicherung nach Instandsetzung endet. Ferner sei in den Verträgen ein Passus enthalten, soweit die Nutzung anderer als die vorbezeichneten Wege erforderlich werde, seien hierfür gesonderte Vereinbarungen abzuschließen. Die Vorhabenträgerin hat bei der Planung auch die Schutzgüter Fläche und Boden bzgl. ihrer Betroffenheit untersucht und Eingriffe entsprechend kompensiert.

Den Forderungen des Niedersächsisches Landvolk Braunschweiger Land e.V. ist demnach nach Einschätzung der Planfeststellungsbehörde Genüge getan.



### **2.3.4 Begründung sofortige Vollziehbarkeit**

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG.

### **2.3.5 Begründung Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 1 und 5 NVwKostG.

## **3 Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim zuständigen

Niedersächsischen Obergericht

Uelzener Str. 40

21335 Lüneburg

gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 1 EnWG i. V. m. § 48 Abs. 1 Nr. 4 VwGO erhoben werden. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt nach § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG den Betroffenen gegenüber, denen er nicht gesondert zugestellt wurde, mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt.

Gemäß § 43e Abs. 1 Satz 1 EnWG hat die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses an das oben genannte Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch diesen Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

## **4 Hinweise**

### **4.1 Entschädigungsverfahren**

Der Planfeststellungsbeschluss regelt gemäß § 75 Abs. 1 Satz 2 VwVfG alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen. Kreuzungsverträge, Gestattungsverträge, Kostenregelungen, Entschädigungen, Schadenersatzleistungen und Anpassungsverpflichtungen sind – soweit nicht bereits dem Grunde nach über die Voraussetzungen dieser Ansprüche im Rahmen der Planfeststellung entschieden wird – nicht Gegenstand der Planfeststellung und zwischen den Beteiligten ggf. in gesonderten Verfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Im Planfeststellungsbeschluss werden nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der Vorhabenträgerin



und den vom Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Die sich aus der Enteignung bzw. Eingriffen in das Eigentum ergebenden Ansprüche sind im Entschädigungsverfahren zu regeln.

Ein Anspruch der Betroffenen auf Entschädigung ergibt sich aus § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Im Planfeststellungsbeschluss werden die den Betroffenen zustehenden Entschädigungsansprüche in Geld nur dem Grunde nach geregelt, eine Festsetzung der Höhe der Entschädigung findet nicht statt.

Die durch die Baumaßnahme und den Betrieb der Leitung betroffenen Grundstücke sind im Grunderwerbsverzeichnis mit Verweis auf die Eigentümerschlüsselliste und den Lage- / Grunderwerbsplänen aufgeführt. Die jeweiligen Eigentümer haben gegen die Vorhabenträgerin dem Grunde nach einen Anspruch auf Entschädigung für eingetretenen Rechtsverlust und unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Vermögensnachteile.

Wertminderungen und Nutzungsausfälle, die an einem Grundstück infolge der direkten Flächeninanspruchnahme als Maststandort oder als Schutzbereich der Überspannung und ggf. erforderlich werdender Zuwegungen entstehen, werden den jeweiligen Betroffenen außerhalb des Planfeststellungsverfahrens entschädigt. Für alle landwirtschaftlichen Flächen, die während der Bauzeit nicht genutzt werden können, wird eine Entschädigung gezahlt. Im Rahmen der landwirtschaftlichen Entschädigungen sind die Bewirtschaftungsschwernisse durch Mastumfahrungen und der damit verbundene Ertragsausfall, Arbeitszeitmehrbedarf und zusätzlicher Betriebsmittelaufwand zu berücksichtigen.

Durch die Bautätigkeit verursachte Aufwuchs- und Flurschäden werden entsprechend entschädigt. Vorrangig erfolgt in Abstimmung mit dem betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Nutzer eine Wiederherstellung in den ursprünglichen Zustand. Ist dies nicht mehr möglich, werden die Schäden finanziell entschädigt. Die durch die Flächeninanspruchnahme zur Anlegung der Baufelder und Zuwegungen entstehenden Nachteile werden von der Entschädigung für die Anlegung und Absicherung des Schutzstreifens nicht erfasst und sind gesondert auszugleichen.

Die Regelung von Entschädigungsfragen erfolgt gesondert durch die TenneT TSO GmbH und den jeweils Betroffenen. Falls keine Einigung über die Höhe der Entschädigung zwischen dem Betroffenen und der TenneT TSO GmbH zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde in einem gesonderten Verfahren über Bestand und Höhe der Entschädigung (§ 45a EnWG). Es besteht nur ein gesetzlicher Anspruch auf Entschädigung in Geld. Für das Entschädigungsverfahren und den Rechtsweg gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz (NEG).

## **4.2 Hinweise zur Baustellenverordnung**

Aus der Baustellenverordnung - BaustellV - vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) ergeben sich für den Bauherrn folgende Pflichten:

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der



Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist der zuständigen dem Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig, Ludwig-Winter-Str. 2, 38120 Braunschweig, spätestens 2 Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln, die mindestens die Angaben nach Anhang I der BaustellV enthält. Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.

Ist für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, eine Vorankündigung zu übermitteln, oder werden auf einer Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, besonders gefährliche Arbeiten nach Anhang II der BaustellV ausgeführt, so ist dafür zu sorgen, dass vor Einrichtung der Baustelle ein Sicherheits- u. Gesundheitsschutzplan erstellt wird. Der Plan muss die für die betreffende Baustelle anzuwendenden Arbeitsschutzbestimmungen erkennen lassen und besondere Maßnahmen für die besonders gefährlichen Arbeiten nach Anhang II der Verordnung enthalten.

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Koordinator eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zu Sicherheits- u. Gesundheitsschutz zusammenzustellen.

Mit der geforderten Unterlage soll bereits vor der Ausschreibung der Bauleistungen ein Konzept für sichere und gesundheitsgerechte spätere Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, aufgestellt werden.

Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, sind ein oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen. Der Bauherr oder der von ihm beauftragte Dritte kann die Aufgaben des Koordinators selbst wahrnehmen.

### **4.3 Hinweise zu Bodenfunden**

Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten Bodenfunde (z.B. Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen sowie auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese nach § 14 Abs. 1 NDSchG anzeigepflichtig und müssen unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Salzgitter oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter und Unternehmer der Arbeiten. Die Maßgaben des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind zu beachten.

### **4.4 Hinweise zum Umgang mit Abfällen und Aushubmaterial**

Der während der Bauphase erzeugte Abfall (insbesondere Leiterseile, Mastelemente, Isolatoren, Bauschutt sowie Verpackungs- und Transportmaterial) ist ordnungsgemäß zu entsorgen oder einer Weiterverwendung zuzuführen.

Bei der Baumaßnahme anfallendes Aushub- und Abbruchmaterial, das nicht auf der Baustelle verwertet werden kann, ist unter Berücksichtigung des KrWG sowie auch des Bodenschutzrechts (BBodSchG, BBodSchV) ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.



## 4.5 Hinweise zu Baugrunduntersuchungen

Für nähere Informationen zu den Baugrundverhältnissen im Vorhabensbereich wird auf den NIBIS-Kartenserver verwiesen. Die dort enthaltenen Hinweise zum Baugrund bzw. zu den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Ggf. erforderliche Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen.

## 4.6 Hinweise zur Auslegung

Dieser Planfeststellungsbeschluss sowie die unter Ziffer 1.1.2 dieses Beschlusses genannten Planunterlagen werden nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Stadt Salzgitter für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt.

Unabhängig von der öffentlichen Auslegung des Beschlusses können die o.g. Unterlagen bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 41 Planfeststellung -, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, Telefon: (0511) 3034-0, nach vorheriger telefonischer Abstimmung über den Termin, während der Dienststunden eingesehen werden.

## 4.7 Außerkrafttreten

Dieser Planfeststellungsbeschluss tritt gem. § 75 VwVfG i. V. m. § 43c Nr. 1 EnWG außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Planes nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird, es sei denn, er wird vorher auf Antrag der TenneT TSO GmbH von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

## 4.8 Berichtigungen

Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses (z. B. Schreibfehler) können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden; bei berechtigtem Interesse eines an dem vorliegenden Planfeststellungsverfahren Beteiligten hat die genannte Behörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf (vgl. § 42 VwVfG).

Im Auftrag



Schneider





## Anlage Fundstellennachweis und Abkürzungsverzeichnis

Die Bedeutungen und die Fundstellen der im Planfeststellungsbeschluss verwendeten Abkürzungen ergeben sich aus dem anliegenden Abkürzungsverzeichnis. Die nachfolgend genannten Vorschriften sind in ihrer zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung gültigen Fassung Grundlage dieses Planfeststellungsbeschlusses:

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
μT	Mikrotesla
4. BImSchV	4. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
26. BImSchV	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder)
26. BImSchVVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV
32. BImSchV	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung)
A 1, A 2, ...	Ausgleichsmaßnahmen
Abs.	Absatz
a. F.	alte Fassung
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AVV-Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm
Az.	Aktenzeichen
BauGB	Baugesetzbuch
BauPG	Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz)
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung)
BBB	Bodenkundliche Baubegleitung
BBPlG	Gesetz über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge - Bundes-Immissionsschutzgesetz
BJagdG	Bundesjagdgesetz



<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
BL	Bauleitnummer
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
bspw.	beispielsweise
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CEF-Maßnahme	Continuous Ecological Functionality-Maßnahmen, d. h. vorgezogene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme
DB	Deutsche Bahn
dB(A)	Dezibel (A), Einheit für den Schallpegel
d. h.	Das heißt
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DIN 50341-1	Freileitungen über AC 1 kV 11/2013
E 1, E 2, ...	Ersatzmaßnahmen
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
EN	Europäische Norm
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz)
EOK	Erdoberkante
etc.	et cetera
EuGH	Europäischer Gerichtshof
e.V.	Eingetragener Verein
evtl.	eventuell
f.	Folgende
ff.	Fortfolgende
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
ggf.; ggfs.; ggfls.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GPS	Globales Positionsbestimmungssystem
Ha	Hektar



<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
Hrsg.	Herausgeber
Hz	Hertz
i. S. d.	im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
kHz	Kilohertz
Km	Kilometer
kV	Kilovolt
kV/m	Kilovolt pro Meter
LaBüN	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
lfdm	Laufende Meter
LROP 2022	Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRT	Lebensraumtyp
LSG	Landschaftsschutzgebiet
LSG-VO	Landschaftsschutzgebietsverordnung
LuftVG	Luftverkehrsgesetz
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
mg/l	Milligramm pro Liter
mbH	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
(n-1)-Sicherheit	Der Grundsatz der (n-1)-Sicherheit besagt, dass in einem Netz bei prognostizierten maximalen Übertragungs- und Versorgungsaufgaben die <i>Netzsicherheit</i> auch dann gewährleistet bleibt, wenn eine Komponente, etwa ein Transformator oder ein Stromkreis, ausfällt oder abgeschaltet wird. In diesem Fall darf es nicht zu unzulässigen Versorgungsunterbrechungen oder einer Ausweitung der Störung kommen.
NABEG	Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz
NDSchG	Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NEG	Niedersächsisches Enteignungsgesetz
NEP	Netzentwicklungsplan
NJagdG	Niedersächsisches Jagdgesetz
NLStBV	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
NLT	Niedersächsischer Landkreistag



<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatSchG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
Nr.	Nummer
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NSG-VO	Naturschutzgebiets-Verordnung
NStrG	Niedersächsisches Straßengesetz
NuR	Zeitschrift Natur und Recht
NVwKostG	Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
o. ä.	oder ähnliche
o. g.	oben genannten
ÖBB	Ökologische Baubegleitung
OGewV	Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer
OVG	Oberverwaltungsgericht
Rn.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
ROV	Raumordnungsverfahren
RROP 2008.1	Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008
S.	Seite bzw. Satz
sog.	so genannte
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung)
SUP	Strategische Umweltprüfung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
u. a.	unter anderem
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UW	Umspannwerk
V 1, V 2, ...	Vermeidungsmaßnahmen
v. a.	Vor allem
VDE	Verband der Elektrotechnik
VGH	Verwaltungsgerichtshof
vgl.	Vergleiche



<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
Ziff.	Ziffer
z. B.	zum Beispiel
z. T.	Zum Teil
ZustVO	Verordnung über Zuständigkeiten